Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 12 / 5359**
12. Wahlperiode **13. 07. 2000**

Mitteilung

der Landesregierung

Landesjugendbericht 2000

Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Juli 2000 Nr. II-6903:

In der Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Landesjugendbericht 2000.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg hat die Landesregierung den Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode über die Lage der Jugend und die Jugendhilfe in Baden-Württemberg sowie die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande, die sie für erforderlich hält, zu unterrichten.

Dr. Menz

Staatssekretär

Eingegangen: 13. 07. 2000 / Ausgegeben: 11. 09. 2000

Landesjugendbericht Baden-Württemberg 2000

Erstellt von der
Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle
im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

Anne Ames, Johannes Schindler

Redaktionelle Endbearbeitung
Sozialministerium Baden-Württemberg
in Verbindung mit der
Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle
im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

Christa Kertsch, Erich Stutzer

Stand:
27. Juni 2000

Herausgegeben vom Sozialministerium Baden-Württemberg

Inhalt

INHALT

1 Einführung, Kurzfassung zentraler Ergebnisse des Berichts und Perspektiven für die Jugendhilfe 9

1.1 Einführung 9

1.2 Kurzfassung zentraler Ergebnisse des Berichtes 10

1.2.1 Zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg 10

1.2.2 Situation und Entwicklung der Jugendhilfe 13

1.2.2.1 Entwicklungen einzelner Leistungsbereiche von Jugendhilfe 14

1.2.2.2 Strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe 18

1.3 Perspektiven (Folgerungen für die Jugendhilfe, die die Landesregierung für erforderlich hält) 20

1.3.1 Jugendhilfeplanung 21

1.3.2 Prävention 22

1.3.3 Kooperation 24

2 Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg 27

2.1 Raumtypen in Baden-Württemberg 27

2.2 Junge Menschen in der Bevölkerung 29

2.3 Familienstrukturen 30

2.4 Sozioökonomische Lage von Familien und jungen Menschen 32

2.4.1 Einkommen von Familien und Arbeitslosigkeit von Eltern 32

2.4.2 Zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit, Armut und familialen Be- und Erziehungsproblemen 40

2.5 Schulische und berufliche Ausbildung junger Menschen 41

2.5.1 Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 41

2.5.2 Nichtdeutsche Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen 44

2.5.3 Schüler/-innen an berufsbildenden Schulen und Auszubildende 46

2.5.4 Studentinnen und Studenten 49

2.6 Arbeitsmarktsituation für junge Menschen 50

2.7 Junge Menschen als Opfer und Täter von Straftaten 51

2.7.1 Junge Menschen als Opfer von Straftaten und Gewalt 51

2.7.2 Junge Menschen als Täter 54

2.7.2.1 Die Delikte junger Menschen 54

2.7.2.2 Die Sanktionierung delinquenten Verhaltens junger Menschen 57

2.7.2.3 Entstehungsbedingungen der Delinquenz junger Menschen 61

3 Situation und Entwicklung der Jugendhilfe 63

3.1 Aufgaben der Jugendhilfe und Entwicklungslinien seit Einführung des SGB VIII 63

3.2 Aufgabe, Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung 67

3.2.1 Aufgabe von Jugendhilfeplanung 67

Inhalt

3.2.2 Stand und Entwicklung von Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg 68

3.2.2.1 Themen von Jugendhilfeplanung 68

3.2.2.1.1 Ausgearbeitete Planungen 68

3.2.2.1.1.1 Vorliegende Planungsdokumente 69

3.2.2.1.2 Planungen in Bearbeitung 70

3.2.2.1.3 Beabsichtigte Planungen 71

3.2.2.2 Verfahren der Bedarfsermittlung 71

3.2.2.3 Ermittlung sozialräumlichen Bedarfs 73

3.2.2.3.1 Das Projekt „Orte für Familien“ als Beispiel für partizipative Bedarfsermittlung 74

3.2.2.4 Jugendhilfeplanung in kreisangehörigen Städten 75

3.2.2.5 Einbezug der freien Träger von Jugendhilfe in die Bedarfsermittlung 76

3.2.2.5.1 Die Angaben der Jugendämter in den Fragebögen 76

3.2.2.5.2 Die Einschätzungen der Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe 77

3.2.2.6 Neue Steuerung der Verwaltung und die Rolle der freien Träger 78

3.2.2.6.1 Ein Bundesmodellprojekt 78

3.2.2.6.2 Weitere Einschätzungen der freien Träger zu ihrer Rolle bei der Anwendung neuer Steuerungsverfahren 79

3.2.2.7 Die Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 80

3.2.2.8 Personelle Ressourcen für die Jugendhilfeplanung 81

3.2.3 Gesamteindruck von Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg 82

3.3 Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe 84

3.3.1 Anforderungen durch sozioökonomische Problemlagen 84

3.3.1.1 Die Angaben der Jugendämter 84

3.3.1.2 Zur Erfassung der sozialen Lagen von Familien in den ASD-Statistiken 86

3.3.1.3 Herausforderungen an die Jugendhilfe durch gesellschaftliche Entwicklungen aus der Sicht der freien Träger 87

3.3.1.3.1 Herausforderungen der Jugendhilfe aus der Sicht der Wohlfahrtsverbände 87

3.3.1.3.2 Herausforderungen an die verbandliche und offene Jugendarbeit aus Sicht des Landesjugendrings und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten 88

3.3.2 Anforderungen durch delinquentes Verhalten junger Menschen 89

3.3.2.1 Die Angaben der Jugendämter 89

3.3.2.2 Anforderungen aus Sicht der Wohlfahrtsverbände 91

3.3.2.2.1 Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene 92

3.3.2.2.2 Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf die Delinquenz Jugendlicher und junger Erwachsener 92

3.3.2.2.3 Täter-Opfer-Ausgleich 95

Inhalt

3.3.3 Anforderungen durch das neue Kindschaftsrecht 98

3.3.3.1 Änderungen im Familienrecht und ihre Implikationen für die Jugendhilfe 98

3.3.3.1.1 Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern, die bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind 98

3.3.3.1.2 Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft 98

3.3.3.1.3 Die Neuregelung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung 99

3.3.3.1.4 Das neue Umgangsrecht 99

3.3.3.2 Die Anforderungen durch das neue Kindschaftsrecht in der Wahrnehmung der Jugendämter 100

3.4 Entwicklung einzelner Leistungsbereiche 102

3.4.1 Tagesbetreuung von Kindern 102

3.4.1.1 Förderung in Tageseinrichtungen 102

3.4.1.2 Betreuung in Tagespflege 107

3.4.2 Kinder- und Jugendarbeit 108

3.4.2.1 Die Ergebnisse der amtlichen Statistik 109

3.4.2.1.1 Einrichtungen und Personal in der Jugendarbeit 109

3.4.2.1.2 Ausgewählte Maßnahmen der Jugendarbeit 111

3.4.2.2 Die Ergebnisse der Erhebung des Städtetags Baden-Württemberg 113

3.4.2.2.1 Zur Situation in den Großen Kreisstädten 113

3.4.2.2.2 Zur Situation in den kleineren Städten 114

3.4.3 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe 115

3.4.3.1 Ergebnisse einer Umfrage des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern zur Jugendsozialarbeit 118

3.4.4 Mobile Jugendarbeit und Streetwork 121

3.4.5 Förderung der Erziehung in der Familie 122

3.4.5.1 Familienbildung und Familienerholung 122

3.4.5.2 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung 123

3.4.5.3 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung 124

3.4.5.3.1 Gemeinsame Wohnformen für allein sorgende Mütter oder Väter und ihre Kinder 124

3.4.6 Hilfen zur Erziehung 126

3.4.6.1 Die Entwicklung der einzelnen Hilfearten 128

3.4.6.1.1 Erziehungsberatung 128

3.4.6.1.2 Soziale Gruppenarbeit 129

3.4.6.1.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer 131

3.4.6.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe 133

3.4.6.1.5 Erziehung in einer Tagesgruppe 135

3.4.6.1.6 Vollzeitpflege 136

3.4.6.1.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 138

3.4.6.1.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 140

Inhalt

3.4.6.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Gewährung von Hilfen zur Erziehung 142
3.4.6.3 Die Entwicklung der Hilfen für junge Erwachsene 143
3.4.6.4 Junge Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Hilfen zur Erziehung 146
3.4.6.5 Art der Beendigung von Hilfen und Wechsel zwischen den Hilfearten 148
3.4.6.5.1 Den Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII vorangegangene Hilfen 148
3.4.6.5.2 Art der Beendigung der Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII 151
3.4.6.5.3 Überleitung in eine andere Hilfeart 153
3.4.6.6 Zusammenfassung der Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung 156
3.4.6.7 Hilfen zur Erziehung in kreistypisierter Betrachtung 160
3.4.7 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 167
3.4.8 Exkurs: Kinder- und Jugendpsychiatrie 169
3.5 Strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe 171
3.5.1 Gemeinwesenorientierung 171
3.5.1.1 Zur Funktion von Gemeinwesenarbeit 171
3.5.1.2 Entwicklungsstand von Gemeinwesenarbeit 172
3.5.1.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule 175
3.5.2 Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung und Integration verschiedener Aufgabenbereiche 178
3.5.2.1 Intentionen der Flexibilisierungsprojekte 178
3.5.2.2 Stand der Bemühungen um Flexibilisierung und Integration von Hilfen 179
3.5.2.2.1 Bemühungen der Jugendämter um Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung 179
3.5.2.2.2 Projekte zur Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung und zu ihrer Integration mit anderen Arbeitsbereichen von Jugendhilfe 181
3.5.2.2.3 Offene Fragen zum Konzept der Flexiblen Erziehungshilfen 183
3.5.2.2.4 Bemühungen um die Integration verschiedener Aufgabenbereiche 184
3.5.2.2.5 Bemühungen um Integration und Flexibilisierung von Hilfen aufseiten der freien Träger 185
3.5.3 Weitere strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe 186
3.5.4 Jugendhilfeleistungen der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt 187
3.5.5 Qualitätsentwicklung und Wirkungsforschung 188
3.5.5.1 Qualitätsentwicklung in der Praxis 189
3.5.5.1.1 Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit 189
3.5.5.1.2 Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 191

Inhalt

3.5.5.1.3 Qualitätsentwicklung in Erziehungshilfe-einrichtungen 193
3.5.5.1.4 Die Bemühungen der Jugendämter: Qualitäts-entwicklung im ASD, Verbesserung der Qualität von Hilfeplanung 196
3.5.5.2 Empirische Forschungsprojekte zur Wirkung von erzieherischen Hilfen 199
3.5.5.2.1 Die Evaluationsstudie „Jugendhilfe-Leistungen“ 199
3.5.5.2.2 Die „Jugendhilfe-Effekte-Studie“ 201
3.5.5.3 Die Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts 203
3.6 Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Hand für Jugendhilfe 205
Literatur 207
Verzeichnis der Tabellen 213
Verzeichnis der Schaubilder 221
Anhang 223

1 Einführung, Kurzfassung zentraler Ergebnisse des Berichts und Perspektiven für die Jugendhilfe

1.1 Einführung

Der Entwurf dieses ersten Landesjugendberichts nach § 10 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wurde auf Grund eines im Herbst 1998 vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg erteilten Projektauftrags von der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle des Statistischen Landesamtes aufgestellt. Die Entstehung des Berichtes wurde von einem Beirat begleitet, in dem die Kommunalen Landesverbände, beide Landesjugendämter, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten vertreten waren. Je zwei Beiratsmitglieder vertraten das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und den Beirat für soziale Jugendhilfe. Zusammen mit dem federführenden Sozialministerium wirkte das Kultusministerium im Beirat mit. Die Familienwissenschaftliche Forschungsstelle hat die inhaltlichen Arbeiten Mitte Mai 2000 abgeschlossen.

Der Bericht basiert weitgehend auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 bis 103 SGB VIII, auf Informationen, die bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg eingeholt wurden, sowie auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Vertreter der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe. Weitere Erkenntnisse, die in den Bericht eingeflossen sind, beruhen auf Gesprächen mit Leitungskräften der beiden Landesjugendämter sowie auf der Auswertung einer Vielzahl Dokumente über Inhalte und Ergebnisse der Arbeit der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere auch über Planungen.

Der Bericht hat Randbedingungen und in der Natur der Sache liegende Grenzen zu berücksichtigen. Zu den Randbedingungen gehört, dass der Landesjugendbericht seinen Platz in einem Gefüge von Berichten hat, die Einfluss auf seinen Inhalt ausüben. In der 11. Wahlperiode hat die Enquetekommission „Kinder in Baden-Württemberg“ des Landtags von Baden-Württemberg ihre Erhebungsergebnisse und Empfehlungen zur Kinderpolitik des Landes veröffentlicht. In derselben Wahlperiode hat das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst den Kinderbericht herausgegeben. In der gegenwärtig laufenden Wahlperiode hat die Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ des Landtags ihren Bericht und ihre Empfehlungen vorgelegt. Auf die Lage der Familien und die Perspektiven der Familienpolitik geht die Landesregierung in ihrem ebenfalls in dieser Wahlperiode herausgegebenen Familienbericht ein.

Zur Frage möglicher Überschneidungen des Landesjugendberichts mit dem Bericht der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ hat der Sozialminister im Einvernehmen mit der Kultusministerin dem Landtagspräsidenten mitgeteilt, dass die Ministerien zur Vermeidung von Parallelberichterstattung bestrebt seien, im Landesjugendbericht vorwiegend solche Felder abzudecken, die von der Enquetekommission voraussichtlich nicht als Schwerpunktbereiche behandelt würden. Im Übrigen vermeidet der Bericht Überschneidungen mit dem Kinder- und dem Familienbericht im Rahmen des Möglichen.

Zur Beachtung der in der Natur der Sache liegenden Grenzen gehört, dass die Berichterstattung über die Lage der jungen Behinderten und ihrer Angehörigen und die Hilfe für junge Behinderte und ihre Angehörigen auch bei voller Würdigung der Empfehlung der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“, darauf in diesem Landesjugendbericht einzugehen, einem späteren Bericht vorbehalten bleiben muss. Der Inhalt des Landesjugendberichts wird durch seine Rechtsgrundlage (§ 10 Abs. 2 LKJHG) auf die Lage der Jugend und die Jugendhilfe sowie die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande, die die Landesregierung für erforderlich hält, begrenzt. Mit dieser inhaltlichen Begrenzung kann ein umfassender Bericht über die Lage der jungen Behinderten und ihrer Angehörigen und die Hilfen für diesen Personenkreis nicht aufgestellt werden. Anders als im Fall der nicht behinderten Jugendlichen und ihrer Angehörigen ist es bei den behinderten Jugendlichen und ihren Angehörigen nur schwer möglich, die Gesamtheit öffentlicher und gesellschaftlicher Hilfen von der Jugendhilfe aus darzustellen. Ein Großteil

dieser Hilfen gehört zu den Bereichen Gesundheit, Sozialhilfe und Schule. Die Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen zählt zu den Aufgaben der Sozialhilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen). Einzelne Ergebnisse der Bau- und Verkehrspolitik (barrierefreies Bauen, Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln) sind für die Verwirklichung der Lebensbedürfnisse (auch) der jungen Behinderten von elementarer Bedeutung. Während der Jugendhilfe vorgegeben ist, dass die jungen Menschen ihr spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres „entwachsen", muss die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche davon ausgehen, dass ein erheblicher Teil der Behinderten weiterhin auf öffentliche Hilfen angewiesen bleibt. Dies bedeutet, dass im Landesjugendbericht schon nach seinem inhaltlichen Zuschnitt keine umfassende Behandlung der Thematik möglich ist. Hinzu kommt, dass die Erhebung der Bundesstatistik gerade für den Bereich der seelisch behinderten jungen Menschen, der rechtlich als einziger Bereich nicht der Sozialhilfe sondern der Jugendhilfe zugewiesen ist, aufgeschoben werden musste, sodass insoweit bisher keine Ergebnisse der amtlichen Statistik vorliegen.

Die Landesregierung sieht es aus diesen Gründen als geboten an, auf eine (zwangsläufig) bruchstückhafte Berichterstattung über die Lage der jungen Behinderten und ihrer Angehörigen und die Hilfen für junge Behinderte und ihre Angehörigen im Rahmen des Landesjugendberichtes zugunsten einer Berichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt zu verzichten.

Die Praxis der Jugendhilfe kommt in der amtlichen Statistik sehr unterschiedlich zur Geltung. Ausführliche Erhebungsergebnisse liegen vor allem über diejenigen Hilfearten vor, für die Ausgaben aus öffentlichen Haushalten anfallen. So sind z. B. die Hilfen zur Erziehung in der amtlichen Statistik intensiv erfasst. Über deren quantitative Entwicklung kann deshalb eingehend berichtet werden. Die Hilfen zur Erziehung wurden im Übrigen auch deshalb als ein inhaltlicher Schwerpunkt dieses Berichtes vorgesehen, weil die Enquetekommission Jugend-Arbeit-Zukunft des Landtages sich intensiv mit Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit befasst hat, sodass es nahe liegt, auf die im Bericht der Enquetekommission weniger ausführlich behandelten Hilfen vertiefend einzugehen.

1.2 Kurzfassung zentraler Ergebnisse des Berichtes

Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenstellung behandelt der Bericht die Lage der Jugend und die Jugendhilfe in Baden-Württemberg sowie die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande, die die Landesregierung für erforderlich hält.

1.2.1 Zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

Die Daten zur Lage der jungen Menschen werden, soweit dies möglich ist, nach Geschlecht, Nationalität und der Form der Familie, denen die jungen Menschen angehören, getrennt betrachtet. Eine Besonderheit ist die Untersuchung der Lage junger Menschen nach verschiedenen Raumtypen innerhalb des Landes. Mit der Zuordnung der Erhebungsergebnisse zu Raumtypen, die sich nach dem Grad der Verdichtung und nach der Höhe der Arbeitslosenquote unterscheiden, wird sichergestellt, dass bei Vergleichen bestimmte prägende Randbedingungen berücksichtigt werden. Um Interpretationen darüber zu ermöglichen, ob in Veränderungen, die sich innerhalb des zurückliegenden Jahrzehnts ergeben haben, bestimmte Entwicklungen hervortreten, werden nach Möglichkeit die Daten für 1992, 1995 und 1998 dargestellt und miteinander verglichen; gelegentlich muss auf andere Vergleichsjahre zurückgegriffen werden.

Demografische Entwicklung, Familienstrukturen und sozioökonomische Lage von Familien

Der Anteil der jungen Deutschen an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs hat sich von 19,1 auf 19,9 Prozent erhöht, der Anteil der nichtdeutschen jungen Menschen an der Gesamtbevölkerung ist von 4 auf 3,5 Prozent zurückgegangen. Vom Zuwachs an jungen Menschen haben insbesondere die teilweise verdichteten Landkreise und die schwach verdichteten Landkreise mit relativ niedriger Arbeitslosenquote profitiert; demgegenüber ist in den Stadtkreisen die Anzahl junger Menschen im betrachteten Zeitraum, wenn auch nur geringfügig, zurückgegangen.

Im Hinblick auf die Familienformen lässt sich feststellen, dass der Anteil der Minderjährigen in Baden-Württemberg, der in Familien mit nicht verheirateter Bezugsperson lebt, zwischen 1992 und 1998 von zehn auf dreizehn Prozent aller Minderjährigen angestiegen ist. Etwa die Hälfte aller jungen Menschen in Baden-Württemberg wächst in Familien mit zwei Kindern auf; etwa ein Fünftel hat keine Geschwister, ungefähr ein Drittel hat mehrere Geschwister.

Hinsichtlich der Einkommen der Familien, in denen die jungen Menschen leben, besteht eine erhebliche Differenz zwischen den deutschen und den nichtdeutschen Familien. 1998 lebten vier Prozent aller deutschen und elf Prozent aller nichtdeutschen jungen Menschen in Baden-Württemberg in Familien, die mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1 800 DM auszukommen hatten. Auf der anderen Seite lebten 24 Prozent aller deutschen und sechs Prozent aller nichtdeutschen unter 21-Jährigen in Familien, deren Nettoeinkommen 6 000 DM überstieg.

Ein starkes Einkommensgefälle besteht auch zwischen den Familien mit verheirateter und denen mit nicht verheirateter (in den meisten Fällen allein erziehender) Bezugsperson.

Der Anteil der minderjährigen Sozialhilfeempfänger/-innen an allen Minderjährigen in Baden-Württemberg ist zwischen 1994 und 1998 von 4,07 auf 4,56 Prozent gestiegen. Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in dieser Zahl nicht miterfasst. Hinter den landesdurchschnittlichen Quoten minderjähriger Sozialhilfeempfänger steht eine starke Streuung zwischen den Kreisen. Während im Stadtkreis mit der höchsten Quote 12,2 Prozent aller Minderjährigen auf Sozialhilfe angewiesen sind, sind es im Landkreis mit der niedrigsten Quote nur 1,93 Prozent.

Der Anteil der Minderjährigen, die in Familien mit arbeitslosem Haushaltsvorstand leben, ist zwischen 1992 und 1998 von drei auf fünf Prozent gestiegen. Dabei sind im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung sehr viel mehr nichtdeutsche als deutsche Minderjährige und deutlich mehr Kinder allein erziehender als verheirateter Eltern von der Arbeitslosigkeit der Bezugsperson betroffen.

29,1 Prozent aller minderjährigen Kinder allein erziehender Eltern in Baden-Württemberg leben bei Eltern, die entweder arbeitslos oder aus anderen Gründen nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind.

Schulische und berufliche Ausbildung sowie Arbeitslosigkeit junger Menschen

Die Zahl der Schüler/-innen an den allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg ist zwischen 1992 und 1998 um 14 Prozent gestiegen. Die Verteilung der Schüler hat sich dabei lediglich um einen Prozentpunkt von den Hauptschulen auf die Realschulen und Gymnasien verschoben. 27 Prozent aller jungen Menschen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, besuchen die Hauptschule, sieben Prozent eine Sonderschule, 28 Prozent die Realschule, 36 Prozent das Gymnasium und drei Prozent besuchen eine sonstige Schule. Sowohl hinsichtlich des Angebots an Schularten als auch insbesondere hinsichtlich des Bildungsstrebens der Familien bestehen offenbar beträchtliche Unterschiede zwischen den Kreisen in Baden-Württemberg. Im Landesdurchschnitt wechselten zum Schuljahr 1998/99 34 Prozent aller Grundschulabgänger/-innen in ein Gymnasium, im Stadtkreis mit der höchsten Quote waren es 49 Prozent, im Landkreis mit der niedrigsten Quote 22,6 Prozent.

Die Mädchen sind an den Realschulen und insbesondere den Gymnasien stärker vertreten, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht, während die Jungen an den Hauptschulen, den Sonderschulen, bei denen es sich überwiegend um Förderschulen handelt, sowie unter den jungen Menschen überrepräsentiert sind, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Nichtdeutsche Kinder und Jugendliche sind an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt mit 11,8 Prozent vertreten. Sie stellen aber 23,4 Prozent der Haupt- und 26 Prozent der Sonderschüler/-innen, dagegen beträgt ihr Anteil an den Realschulen und Gymnasien nur 7,3 beziehungsweise 4,5 Prozent. Unter den Abiturienten sind die nichtdeutschen jungen Menschen mit 4,4 Prozent vertreten.

Die Zahl der Schüler/-innen an beruflichen Schulen ging zwischen 1992 und 1998 geringfügig zurück. Die Zahl der Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr ist in

dieser Zeit um 61 Prozent auf 11 613 gestiegen. Die Zahl der Auszubildenden in Baden-Württemberg hat zwischen 1992 und 1996 insgesamt um 11,3 Prozent abgenommen, ist jedoch zwischen 1996 und 1998 wieder um 4,5 Prozent angestiegen. Zwischen Oktober 1998 und September 1999 wurden den Arbeitsämtern im Land 77 953 zu besetzende Berufsausbildungsstellen gemeldet. Das sind 39 Prozent weniger als zwischen Oktober 1992 und September 1993, aber 3,4 % mehr als im Vorjahr. Die Anzahl junger Menschen, die sich in den genannten Zeiträumen um einen Ausbildungsplatz bei den Arbeitsämtern gemeldet haben, stieg zwischen 1992 und 1998 um 32 Prozent, ging jedoch im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls zurück.

1999 konnten gut 98 % der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Ausbildungsplatzbewerber eine Ausbildung beginnen, eine weiterführende Schule besuchen, das Berufsvorbereitungsjahr absolvieren oder in berufsvorbereitende Kurse einmünden. Dieses Ergebnis ist auf die Bemühungen und die gute Zusammenarbeit von Industrie, Handel, Handwerk, Verwaltung und Arbeitsämtern zurückzuführen.

Die Zahl der in Baden-Württemberg studierenden jungen Frauen und Männer im Alter von 18 bis unter 27 Jahren ist zwischen 1992 und 1998 sowohl an den Fachhochschulen als auch an den Hochschulen kontinuierlich zurückgegangen. Der Rückgang beruht dabei ausschließlich auf einem Rückgang bei den deutschen Studierenden, da im selben Zeitraum die Zahl der ausländischen Studierenden kontinuierlich zugenommen hat. Der Anteil der Studierenden an der altersentsprechenden Bevölkerung hat sich erhöht. Obwohl Mädchen und junge Frauen unter den Abiturient/-inn/-en stärker vertreten sind als die Jungen und jungen Männer, sind sie unter den Studierenden weiterhin unterrepräsentiert.

Während die Arbeitslosenquote Jugendlicher unter 20 Jahren 1998 bei 6,2 Prozent lag (unter 25 Jahre: 7,5 Prozent) hat sich bis im Jahresdurchschnitt 1999 die Quote für Jugendliche unter 20 Jahre auf 5,5 Prozent (unter 25 Jahre 6,3 Prozent) verringert.

Junge Menschen als Opfer und Täter von Straftaten

Jugendliche und Heranwachsende sind in höherem Maße als Erwachsene gefährdet, Opfer von Straftaten und Gewalt zu werden. 1998 wurden 20 590 junge Menschen in Baden-Württemberg Opfer von polizeilich registrierten Straftaten.

Über in der Familie oder in familiärem Umfeld begangene Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche oder Vernachlässigung liegt wegen des großen Dunkelfeldes ein nur begrenzt aussagefähiges Datenmaterial vor. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 1998 256 junge Menschen als Schutzbefohlene misshandelt.

Dagegen wird das Hellfeld der Delinquenz junger Menschen durch die Tatverdächtigenstatistik des Landeskriminalamtes und die Verurteiltenstatistik des Statistischen Landesamtes relativ gut erfasst. Die Zahl der registrierten Delikte der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist zwischen 1992 und 1998 deutlich gestiegen. Die Zunahme beruht dabei einerseits auf einem Kriminalitätsanstieg, andererseits aber auch auf einem geänderten Anzeigeverhalten. 2,2 Prozent aller Kinder zwischen acht und dreizehn Jahren, 6,4 Prozent aller Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren und 6,8 Prozent aller Heranwachsenden zwischen 18 und 20 Jahren gerieten 1998 in den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben. Deutlich niedriger als die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Tatverdacht geraten, ist die Zahl der jungen Menschen, gegen die Anklage erhoben wird.

42 Prozent aller Straftaten, für die Jugendliche verurteilt werden, sind Diebstahlsdelikte; bei 15 Prozent der Verurteilungen von Jugendlichen handelt es sich um Körperverletzungsdelikte. Heranwachsende werden am häufigsten, nämlich in 30 Prozent der Fälle wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt. Mit 19 Prozent an zweiter Stelle stehen auch bei ihnen die Diebstahlsdelikte. Körperverletzungsdelikte machen 8 Prozent der Straftaten aus, für die Heranwachsende verurteilt werden.

Die Zahl der von Jugendgerichten angeordneten Folgen der Tat stieg zwischen 1992 und 1998 um 31 Prozent. Dabei war der Anstieg von Jugendstrafen (+ 38 Prozent) und Zuchtmitteln (+ 46 Prozent) überproportional, während die Zahl der angeordneten Erziehungsmaßregeln um 28 Prozent zurückgegangen ist. Die am

häufigsten auferlegten Zuchtmittel sind Arbeitsleistung und Geldbuße. Unter den Erziehungsmaßregeln spielen die „Weisungen“ mit Abstand die bedeutendste Rolle, zum Beispiel die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, oder die Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen.

Einzelne Forschungsbefunde belegen, dass junge Menschen mit niedriger Schulbildung, die in armen und sozial randständigen Familien aufwachsen und kaum über gesellschaftliche Integrationsperspektiven verfügen, viel stärker gefährdet sind, Straftaten zu begehen als gut ausgebildete junge Menschen mit sozialen Teilhabechancen. Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche werden auch öfter als andere Opfer elterlicher Gewalt, was ihr Risiko, selbst gewalttätig zu werden, weiter erhöht. Von einem guten Kenntnisstand über die Ursachen von Jugenddelinquenz kann jedoch nicht gesprochen werden.

1.2.2 Situation und Entwicklung der Jugendhilfe

Mit der Einführung des SGB VIII zum 1. Januar 1991 hat die Jugendhilfe eine leistungsrechtlich strukturierte gesetzliche Grundlage bekommen, die das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung wie auch das Recht von Familien auf Unterstützung und Hilfe bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder betont und die Bereitstellung entsprechender Angebote verlangt. Zugleich hebt das Gesetz aber auch die Aufgabe der Jugendhilfe hervor, die Belange junger Menschen und ihrer Familien in anderen Politik- und Verwaltungsbereichen zu vertreten und die Zusammenarbeit mit allen Institutionen zu suchen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bedeutsam ist.

Stand und Entwicklung von Jugendhilfeplanung

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe auch zu einer am Förderungs-, Unterstützungs- und Hilfebedarf von Eltern und Kindern orientierten planmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese müssen aber die freien Träger in allen Phasen ihrer Planungen frühzeitig beteiligen.

Von den 49 Jugendämtern in Baden-Württemberg verfügten am Jahresanfang 1999 42 über ausgearbeitete Jugendhilfeplanungen. Diese betrafen allerdings nur in wenigen (7) Fällen den Gesamtbereich, im Übrigen einzelne oder mehrere Sektoren der Jugendhilfe. Am häufigsten planerisch bearbeitet war der Bereich der Kindertagesbetreuung oder ein Element davon, etwa der Bestand an Kindergartenplätzen. Bei 38 Jugendämtern waren zu diesem Zeitpunkt Planungen in Bearbeitung.

Mit Jugendhilfeplanung befassen sich neben den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auch die Städte und Gemeinden, die auch im Rahmen ihrer Verpflichtung zur kommunalen Daseinsvorsorge Aufgaben der Jugendhilfe – insbesondere die Kindertagesbetreuung und die offene Kinder- und Jugendarbeit – wahrnehmen.

Die Träger der freien Jugendhilfe werden mit unterschiedlichen Verfahren in die Planungsaufgabe Bedarfsermittlung einbezogen. So wird entsprechend der Rechtslage der Jugendhilfeausschuss oder – ggf. zusätzlich – eine oder mehrere Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt.

31 Jugendämter ermittelten den Bedarf an Jugendhilfe auch sozialraumspezifisch. Überwiegend stützten sie sich dabei auf die stadtteil- oder gemeindebezogene Auswertung demografischer und/oder sozialstatistischer Daten. Zwölf Jugendämter nannten in diesem Zusammenhang punktuelle Ermittlungsverfahren wie Hearings, Interviews und schriftliche Befragungen. Ebenfalls zwölf Jugendämter unterhielten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Runde Tische und dergleichen auf Stadtteil- beziehungsweise örtlicher Ebene.

Zur Frage der Beteiligung der Jugendhilfeeinrichtungen und ihrer Träger an der Jugendhilfeplanung wiesen die Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden der Jugendhilfeträger auf große regionale Unterschiede hinsichtlich der Formen und damit auch der Frühzeitigkeit und der Kontinuität der Beteiligung hin.

Insgesamt zeigte sich, dass der Stand der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg – wie auch in anderen Bundesländern – sowohl im Hinblick auf die Themen als auch im Hinblick auf die Vorgehensweisen sehr uneinheitlich ist.

Aktuelle Anforderungen an die Jugendhilfe

Alle Jugendämter sehen sich durch sich verschärfende sozioökonomische Problemlagen von Familien vor erhöhte Anforderungen gestellt. So berichteten 38 Jugendämter, dass die Zahl der Menschen, die sich Rat und Hilfe suchend an den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden, zunehme und dass die Probleme der Klienten im Durchschnitt komplexer und schwerwiegender geworden seien. 17 Jugendämter berichteten über eine Zunahme der Zahl der Fälle, in denen Eltern wirtschaftliche Jugendhilfe beantragen, weil sie die Beiträge für die Tagesbetreuung von Kindern nicht mehr allein aufbringen können. Ebenfalls 17 Jugendämter wiesen darauf hin, dass immer mehr allein sorgende Eltern Unterhaltsvorschuss beantragen müssen, weil die Unterhaltsverpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen.

In den Interviews mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden ganz dominierend die Jugendberufshilfe sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten als die Arbeitsbereiche genannt, die ausgebaut werden müssen, um insbesondere benachteiligte junge Menschen bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft und beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen.

39 Jugendämter sehen sich durch die zunehmende und die zunehmend wahrgenommene Delinquenz junger Menschen vor steigende Anforderungen gestellt.

Als ein aus sozialpädagogischer Sicht vielversprechender Weg des Umgangs mit Jugenddelinquenz wurden die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz wie z. B. der Betreuungshelfer, Soziale Trainingskurse oder der Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet. In der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich sind derzeit 18 Einrichtungen zusammengeschlossen, die in 20 Stadt- und Landkreisen tätig sind. Von ihnen wurden 1997 721 Ausgleichsverfahren erfolgreich abgeschlossen; das sind über 70 Prozent der ihnen zugewiesenen Fälle.

Auch eine Reihe zum 1. Juli 1998 in Kraft getretener grundlegender Veränderungen im Familienrecht und die diese Veränderungen flankierenden Novellierungen des Kinder- und Jugendhilferechts verlangen von den Jugendämtern die Erfüllung teils neuer, teils stark veränderter Aufgaben. Hier ist insbesondere die Neuregelung des Sorgerechts nach Scheidung sowie die Neuregelung des Umgangsrechts zu nennen. Auf Grund der Neuregelung des Sorgerechts bleiben geschiedene Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, solange nicht auf Antrag eines Elternteils eine andere gerichtliche Entscheidung getroffen wird. Der Jugendhilfe ist die Aufgabe zugewiesen, auch und insbesondere diese Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Mit der Neuregelung des Umgangsrechts wurde der Personenkreis, der zum Umgang mit einem Kind berechtigt ist und Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung dieses Rechtes hat, erheblich ausgeweitet. Außerdem wurde das Institut des beschützten Umgangs geschaffen, damit Umgangsrechte auch dann realisiert werden können, wenn Kinder ohne den Schutz eines anwesenden Dritten durch den Umgang möglicherweise gefährdet wären. Auch hier obliegt es der Jugendhilfe, entsprechende Dienste bereitzustellen.

27 Jugendämter gaben an, dass sich durch die Reform des Kindschaftsrechts die Anforderungen an ihre Arbeit qualitativ verändern. Weitere 15 Jugendämter erlebten neben qualitativen Veränderungen auch bereits eine quantitative Steigerung ihrer Arbeitsbelastung. Als qualitative Veränderung sehen die Jugendämter vor allem den Bedarf an methodisch anspruchsvoller Beratungstätigkeit, wobei zehn Jugendämter ausdrücklich auf die hohe Konflikthaftigkeit und Streitigkeit von Umgangs- und/oder Sorgerechtsproblemen hinweisen.

1.2.2.1 Entwicklungen einzelner Leistungsbereiche von Jugendhilfe

Tagesbetreuung von Kindern

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wurde seit 1994 deutlich ausgebaut, und zwar insbesondere durch die Entstehung und die Erweiterung von altersgemischten Einrichtungen und von Mischkindergärten, in denen Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt mehrere Stunden oder ganztags betreut werden. Mit der Neuregelung der Kindergartenförderung durch die Kindergarten-

gesetznovelle, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat, hat das Land verstärkt Anreize geschaffen, flexible Kindergartenbetreuungangebote entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern einzurichten. Die inzwischen erzielte Entwicklung hat die Kindergartenlandschaft verändert. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann als erfüllt betrachtet werden, das Angebot an Tagesbetreuung insbesondere von Schulkindern, aber auch von Kindern unter drei Jahren sollte jedoch trotz des Ausbaus noch überprüft werden. Im Landesdurchschnitt haben 1,3 Prozent aller 6½- bis 14-Jährigen einen Platz in einem Schülerhort, einem Hort an der Schule oder in einer altersgemischten Einrichtung. Obwohl in den Landkreisen zwischen 1994 und 1998 besondere Anstrengungen unternommen wurden, um die Ganztagesbetreuung von Kindern zu verbessern, haben – je nach Einrichtungsart – in den Stadtkreisen immer noch doppelt bis 3½ mal so viele Kinder einen Platz in einer entsprechenden Einrichtung wie im Landesdurchschnitt. In den stärker verdichteten Landkreisen werden wiederum ungefähr doppelt so viele Kinder ganztags in Einrichtungen betreut wie in den schwach verdichteten Kreisen.

Das Angebot der Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen wird ergänzt durch das Angebot der Betreuung in Tagespflege, das heißt der Betreuung in einer anderen Familie oder durch eine Tagespflegeperson, die zu dem Kind nach Hause kommt. Darüber, wie viele Kinder in Baden-Württemberg in Tagespflege betreut werden, gibt es keine statistischen Angaben. Ein stark zunehmender Teil wird von Tagesmüttern betreut.

Kinder- und Jugendarbeit

Zur Kinder- und Jugendarbeit liegen wegen der begrenzten Datenerfassung für die Bundesstatistik vergleichsweise wenige datengestützte Informationen vor. Im Jahr 1994 gab es in Baden-Württemberg 1 360 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. 689 dieser Einrichtungen waren Jugendzentren oder Jugendhäuser. In ihnen waren 1 986 Mitarbeiter/-innen tätig. Die Einrichtungen waren zu 39 Prozent von den Kommunen und zu 27 Prozent von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen getragen; zu 34 Prozent waren sie in sonstiger Trägerschaft.

Von der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erfasst die amtliche Statistik die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit sowie der Mitarbeiterfortbildung freier Träger. Quantitativ besonders bedeutsam sind hierbei die Kinder- und Jugenderholung und die außerschulische Jugendbildung. 1996 wurden 6 851 öffentlich geförderte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit 402 739 Teilnehmer/-inne/-n durchgeführt. Das war gegenüber 1992 bezogen auf die Zahl der Maßnahmen ein Rückgang um 21 Prozent, bezogen auf die Zahl der Teilnehmer jedoch nur ein Rückgang um fünf Prozent, denn die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer/-innen an den durchgeführten Maßnahmen ist stark gestiegen. An den 4 228 öffentlich geförderten Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung haben 1996 307 074 junge Menschen teilgenommen. Dies ist gegenüber 1992 ein Anstieg um 15 Prozent bei den Maßnahmen und um 21 Prozent bei den Teilnehmer/-inne/-n.

Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Mobile Jugendarbeit

Zur Jugendsozialarbeit gehören die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit), die Jugendberufshilfe, das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen, die Mobile Jugendsozialarbeit und die Eingliederungshilfe für junge Spätaussiedler/-innen sowie junge Menschen aus Migranten- und Flüchtlingsfamilien. Die Jugendberufshilfe ist das derzeit am meisten beachtete und geforderte Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit. Der beruflichen Integration arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher dienen unter anderem auch das von der Landesregierung initiierte und unterstützte Programm „Jugend-Arbeit-Zukunft“ und das „Projekt Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg“. Während das Programm „Jugend-Arbeit-Zukunft“ arbeitslosen jungen Menschen, deren Einstieg ins Berufsleben bisher gescheitert ist, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, insbesondere zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, aber auch von Fachkenntnissen, bietet, begleiten und unterstützen die Jugendberufshelfer im Rahmen des Projekts seit dem Schuljahr 1999/2000 an bisher zwölf Standorten vor allem leistungs-

schwache Schüler/-innen, insbesondere die Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen und beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Weitere 48 Projekte Jugendberufshelfer sind bis zum Schuljahr 2001/2002 geplant.

Die am meisten verbreitete Angebotsform der Jugendsozialarbeit ist die Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit) an Hauptschulen. Hierfür gab es an 61 Hauptschulen 23 Angebote kommunaler und 38 Angebote freier Träger. An zweiter Stelle folgt die Mobile Jugendarbeit mit zwei Angeboten öffentlicher und 45 Angeboten freier Träger. Für die Jugendsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr gab es an 33 Berufsschulen 10 Angebote öffentlicher und 23 Angebote freier Träger (Befragungszeitpunkt Sommer 1998).

Mobile Jugendarbeit wendet sich an junge Menschen, die in besonderem Maße von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind. Zu ihnen können insbesondere jugendliche Spätaussiedler/-innen und Migrant/-inn/-en gehören, vor allem aber junge Menschen, die auf der Straße leben, Schulverweigerer und junge Drogenkonsument/-inn/-en. In den letzten Jahren hatte die Mobile Jugendarbeit einen großen Zuwachs zu verzeichnen, wobei insbesondere auch in kleineren Städten und im ländlichen Raum viele neue Einrichtungen entstanden sind. Gegenwärtig sind der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit etwa 100 Einrichtungen mit ungefähr 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt; ca. 80 Projekt sind in die Förderung aus Landesmitteln aufgenommen.

Förderung der Erziehung in der Familie

Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII dient zu erheblichen Teilen der Förderung der Erziehung in der Familie.

Familien werden insbesondere durch die Entwicklung familienfreundlicher Lebensbedingungen und die Bereitstellung einer familienbezogenen Infrastruktur unmittelbar bei der Erfüllung ihrer Familienaufgaben gestärkt. Die vielfältigen kommunalen familienpolitischen Aktivitäten wirken dabei im Lebensumfeld der Familien in besonderer Weise präventiv und tragen dazu bei, die Lebensbedingungen für Familien zu verbessern, und zu verhindern, dass Familien in eine Notlage geraten. Zahlreiche Beispiele hierzu sind aus dem vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen Projekt „Kommunale Familienpolitik in Baden-Württemberg“ ersichtlich.

Im Übrigen prägt die Orientierung am Unterstützungsbedarf von Familien das Gesetz in weiten Teilen. Der im zweiten Kapitel des SGB VIII enthaltene zweite Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ regelt eine Reihe von Hilfen, die Familien mit Kindern gewährt werden, ohne dass ein Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung vorzuliegen braucht:

- Angebote der Familienbildung, Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung (§ 16 Abs. 2),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17),
- Beratung und Unterstützung allein sorgender Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 18),
- Gemeinsame Wohnformen für allein sorgende Mütter oder Väter und ihre Kinder (§ 19),
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21).

Die Zurückhaltung des SGB VIII bei der Verpflichtung zur Erhebung von Statistik-Daten wirkt sich auch hier aus. Dementsprechend geht der Bericht im Wesentlichen auf die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und auf neue Anforderungen durch das neue Kindschaftsrecht sowie auf die Erziehungsberatung ein. Im Übrigen kann in weitem Umfang auf den Familienbericht der Landesregierung verwiesen werden.

Der Förderung der Erziehung in der Familie dient auch das im baden-württembergischen Ministerium Ländlicher Raum angesiedelte Programm „Ernährungs-

erziehung bei Kindern“. Eltern wie auch andere Erziehende in Bildungseinrichtungen erhalten über das Programm durch geschulte Fachkräfte, die Fachfrauen für Kinderernährung, Informationen und Hilfen zur Gestaltung einer angemessenen, bedarfsgerechten Ernährung vom Kleinkind bis zum Schulkind. Systematisch werden die Bildungseinrichtungen, von den Tageseinrichtungen für Kinder über die Grundschulen und weiterführenden Schulen bis zur 6. Klasse, mit „Informationen“ versorgt. Insbesondere werden für Lehrkräfte an Schulen und das pädagogische und hauswirtschaftliche Personal in Tageseinrichtungen für Kinder durch die Fachkräfte des Ministeriums Ländlicher Raum und seiner nachgeordneten Dienststellen im Rahmen des Programms Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Im Jahr 1998/99 waren ca. 190 Fachfrauen bei rund 3 500 Einsätzen tätig.

Hilfen zur Erziehung

Für Eltern und andere Sorgeberechtigte, die Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen, stellt das SGB VIII ein vielfältiges Instrumentarium an Hilfen zur Erziehung bereit. Dazu gehören

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),
- Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII).
- Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) und die
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Diese Aufzählung macht deutlich, dass neben der Fremdunterbringung in Vollzeitpflege oder Heimerziehung eine Vielzahl ambulanter oder teilstationärer Hilfen für unterschiedliche Bedarfslagen zur Verfügung steht.

Zwar sind die meisten jungen Menschen, die einer Hilfe zur Erziehung bedürfen, immer noch in Vollzeitpflege oder in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, solche Hilfen wurden 1998 jedoch seltener in Anspruch genommen als 1992. Dagegen haben die Betreuung junger Menschen in Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII sowie bei der Betreuung von Familien durch Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII die Fallzahlen zwischen 1992 und 1998 kontinuierlich zugenommen.

1998 wurden 31 663 Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII in Baden-Württemberg durchgeführt. Das heißt, das knapp 13 von je tausend 0- bis unter 21-Jährigen beziehungsweise deren Eltern eine solche Hilfe in Anspruch genommen haben. Dies ist ein Zuwachs gegenüber 1992 von knapp 38 Prozent.

In der Erziehungsberatung, in Hilfen durch Soziale Gruppenarbeit, in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII und insbesondere in der Vollzeitpflege sind Kinder unter 12 Jahren stärker vertreten als ältere Kinder und Jugendliche. Hilfen durch einen Erziehungsbeistand und im Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform werden überwiegend für ältere Kinder und Jugendliche gewährt. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist nach dem Gesetz nicht für Kinder vorgesehen.

Die meisten Hilfen zur Erziehung können nach §41 SGB VIII als „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ auch jungen Erwachsenen, das heißt 18- bis 20-Jährigen, gewährt werden. Insbesondere in den Hilfen durch einen Betreuungshelfer und in der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sind die jungen Erwachsenen mit 17 beziehungsweise 29 Prozent der Hilfeempfänger/-innen relativ stark vertreten. Unter den jungen Menschen, die eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erhalten, stellen sie mit 56 Prozent die Mehrheit.

Mädchen und junge Frauen sind in Hilfen zur Erziehung in deutlich geringerer Zahl vertreten, als es ihrem Anteil an der jungen Bevölkerung entspräche. Am ge-

ringsten ist mit 26 Prozent ihr Anteil an den in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII betreuten jungen Menschen. Ausnahmen bilden die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie die Vollzeitpflege in einer anderen Familie; in diesen Hilfen überwiegt die Zahl der Mädchen.

Nichtdeutsche junge Menschen beziehungsweise ihre Eltern nehmen Erziehungsberatungen, Sozialpädagogische Familienhilfen, Hilfen in Vollzeitpflege und Erziehung im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform seltener in Anspruch, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspräche. In Sozialer Gruppenarbeit, bei den Betreuungen durch einen Betreuungshelfer, in Tagesgruppen sowie in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung liegt der Anteil der nichtdeutschen jungen Menschen etwas höher als in der Bevölkerung.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Kreistypen. In Stadtkreisen werden (bezogen auf je 1 000 Einwohner unter 21 Jahren) die meisten Hilfen zur Erziehung ungefähr doppelt so häufig gewährt wie im Landesdurchschnitt. Nur bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe liegen die Quoten der Stadtkreise unter dem Landesdurchschnitt, bei der Vollzeitpflege in einer anderen Familie mit relativ geringem Abstand darüber.

Beim Vergleich der Landkreise hinsichtlich der Gewährung der ambulanten und teilstationären Hilfen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den mehr oder weniger verdichteten Landkreisen. In den verdichteten Landkreisen werden mehr Beratungen und mehr Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit gewährt als in den anderen Kreistypen. In den teilweise verdichteten Landkreisen werden Hilfen durch Betreuungshelfer, durch Sozialpädagogische Familienhilfe und in Tagesgruppen am häufigsten durchgeführt. Auch bei der Unterbringung von jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zeigen sich solche Unterschiede. Heimunterbringungen sind in den verdichteten Landkreisen am häufigsten; Vollzeitpflegen in anderen Familien kommen in den schwach verdichteten Landkreisen häufiger vor als in anderen Landkreistypen. Wenn man die Unterbringungen außerhalb des Elternhauses zusammenfasst, zeigen sich nur noch geringe Unterschiede zwischen den Landkreistypen. Am höchsten ist der Bedarf an solchen Fremdunterbringungen in den teilweise verdichteten Landkreisen. In schwach verdichteten Landkreisen mit relativ hoher Arbeitslosenquote werden die schon länger etablierten und deshalb insgesamt häufiger angebotenen Hilfen nach §§ 31, 32, 33 und 34 SGB VIII über die Jahre hinweg durchgängig zu höheren Anteilen gewährt als in den Kreisen mit geringerer Arbeitslosigkeit.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Im Bereich der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die gewährt wird, wenn ein Kind oder Jugendlicher den Schutz einer stationären Einrichtung braucht oder wünscht, ist ebenfalls ein Zuwachs zu verzeichnen. 1998 wurden von den Jugendämtern in Baden-Württemberg 1 736 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das waren 64 Prozent mehr als 1995. Die Zahl der in Obhut genommenen Mädchen liegt um 31 % höher als die Zahl der in Obhut genommenen Jungen. Die Zahl der Mädchen, die sich selbst an das Jugendamt wenden, ist zweieinhalb mal so hoch wie die Zahl der Jungen.

Wenn Jugendämter einen jungen Menschen in Obhut nehmen, müssen sie die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichten. Wenn die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, muss das Kind beziehungsweise der oder die Jugendliche ihnen übergeben werden, oder es muss eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden. 45 Prozent der 1998 erfolgten Inobhutnahmen endeten mit einer Rückkehr des jungen Menschen zu dem oder den Sorgeberechtigten. Die von den jungen Menschen selbst erbetenen Inobhutnahmen endeten bei den Jungen zu 52 Prozent und bei den Mädchen zu 56 Prozent mit der Rückkehr zu den Sorgeberechtigten.

1.2.2.2 Strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe

Gemeinwesenorientierte Arbeit

Mit gemeinwesenorientierter Arbeit will Jugendhilfe ihre Zugänglichkeit verbessern und damit die Chance erhöhen, dass ihr Hilfeangebot möglichst frühzeitig genutzt wird, die in den Gemeinwesen vorhandenen Hilfe- und Selbsthilfe-

ressourcen erschließen, sowie an der Gestaltung familien-, kinder- und jugendgerechter Lebensräume, sozialer Infrastruktur und Einstellungen mitwirken. Die Gemeinwesenorientierung kann vor allem durch dezentrale Strukturen und durch Kooperationsbeziehungen gefördert werden. Siebzehn Jugendämter im Land betrachten ihre Arbeit als gemeinwesenorientiert; 32 sind der Meinung, dass dies erst in Ansätzen der Fall sei. Bei zwölf Jugendämtern ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) dezentralisiert, d. h. sie unterhalten Außenstellen (8) oder Außensprechstunden (4) des ASD in Kreisgemeinden oder Stadtteilen. Häufiger als in den Organisationsstrukturen des ASD findet sich die Gemeinwesenorientierung der Jugendämter in der regelmäßigen Kooperation mit anderen Institutionen wieder. Diese wird von 20 Jugendämtern angeführt.

Ein besonders wichtiger Aspekt der Gemeinwesenorientierung von Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Damit begibt sich die Jugendhilfe in ein zentrales Lebensfeld junger Menschen, in dem ihre Probleme sich manifestieren, in dem vielfach aber auch die Lösung ansetzen muss. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule sind vielfältig. Unabdingbar ist, dass ASD-Mitarbeiter/-innen in den Schulen sich und ihre Arbeitsweisen bekannt machen. Ein weiteres Beispiel ist die Beratung von Lehrer/-inne/-n an Regelschulen durch Lehrer/-innen an Schulen für Erziehungshilfe mit dem Ziel, den Verbleib verhaltensauffälliger Kinder in der Regelschule zu ermöglichen oder solche Kinder in die Regelschulen zu reintegrieren.

Die intensivste Form von Angeboten der Jugendhilfe an der Schule ist die Schulsozialarbeit. In Schulsozialarbeiter/-inne/-n finden die Schülerinnen und Schüler leicht erreichbare Ansprechpartner auch für ihre persönlichen Probleme und Fragen, Schulsozialarbeit soll aber auch an der Gestaltung von Schule als Lebensraum und immer wichtiger werdendem Sozialisationsort von Kindern und Jugendlichen mitwirken.

Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung und Integration verschiedener Aufgabenbereiche

Durch das SGB VIII soll die „Angebotsorientierung“ von Jugendhilfe durch eine konsequente „Bedarfsorientierung“ ersetzt werden. Flexible Erziehungshilfen sollen die Ressourcen der Hilfeempfänger nutzen.

Für 37 Jugendämter spielt die Flexibilisierung von Erziehungshilfen eine große Rolle. Sie greifen dabei vielfach auf die vorhandenen Angebote zurück, gestalten diese aber möglichst individuell. Daneben wird die Schaffung von Einrichtungen und Diensten, die adressatenorientierte Hilfen „aus einer Hand“ anbieten, erprobt. Besondere Anstrengungen in dieser Richtung unternehmen zur Zeit zum Beispiel die Stadt Stuttgart und der Landkreis Tübingen.

Qualitätsentwicklung und Wirkungsforschung

In allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe werden Verfahren zur Qualitätsentwicklung konzipiert und umgesetzt. Der Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg haben im Frühjahr 1999 das Projekt „Qualitätsentwicklung in der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“ initiiert. Zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung werden im vorliegenden Bericht exemplarisch die „Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern“ sowie das Projekt „Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen“ vorgestellt. Die entsprechenden Bemühungen der Erziehungshilfeeinrichtungen werden anhand zweier Projekte des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg und des Diakonischen Werks Württemberg verdeutlicht.

Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der Jugendhilfe ist auf korrespondierende Entwicklungen in den Jugendämtern angewiesen. Von 1996 bis 1998 wurde deshalb in vier Jugendämtern in Baden-Württemberg ein Projekt zur Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst durchgeführt.

Qualitätsentwicklung benötigt zu ihrer Fundierung Wirkungsforschung. Von 1995 bis 1998 wurde am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen im Auftrag des Evangelischen Erziehungsverbandes die Studie „Jugendhilfe-Leistungen (JULE)“ durchgeführt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sich

die Situation von 57 Prozent der jungen Menschen, die stationäre oder teilstationäre Hilfen erhalten hatten, während der Hilfen positiv entwickelt hat, bei weiteren 16 Prozent zeigte sich eine in Ansätzen positive Entwicklung. In elf Prozent der Fälle ließ sich keine maßgebliche Veränderung feststellen. Bei 15 Prozent musste eine negative Entwicklung während der Hilfedurchführung konstatiert werden.

Noch nicht abgeschlossen ist die ebenfalls seit 1995 durchgeführte Jugendhilfe-Effekte-Studie.

1.3 Perspektiven
(Folgerungen für die Jugendhilfe, die die Landesregierung für erforderlich hält)

Mit dem Landesjugendbericht unterrichtet die Landesregierung den Landtag auch über die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande, die sie für erforderlich hält (§ 10 Abs. 2 LKJHG).

Ebenso wie die Lebenslagen, Probleme und Chancen junger Menschen sind auch die Leistungen und die sonstigen Angebote der Jugendhilfe in ständiger Entwicklung. Aussagen über die notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe in der Zukunft stehen deshalb zwangsläufig unter dem Vorbehalt der späteren Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

Der vorliegende Landesjugendbericht steht nicht für sich allein. Ihm sind in der vergangenen Legislaturperiode der Bericht der Enquetekommission des Landtags „Kinder in Baden-Württemberg“ und der Kinderbericht vorausgegangen. In der laufenden Legislaturperiode hat die Landesregierung den Familienbericht erstattet. Die Enquetekommission des Landtags „Jugend – Arbeit – Zukunft“ hat in ihrem Bericht eine Vielzahl bedeutender Empfehlungen für die Jugendpolitik des Landes ausgesprochen. Die von der Landesregierung eingesetzte „Zukunftskommission Gesellschaft 2000“ hat ihren Bericht und ihre Empfehlungen unter der Überschrift „Solidarität und Selbstverantwortung – Von der Risikogesellschaft zur Chancengesellschaft“ zusammengefasst. Darin ist neben den Kapiteln „Wissen und Kultur“ und „Gesellschaftliches Engagement“ das Kapitel „Die Lage junger Menschen und das Verhältnis der Generationen“ von herausragender Bedeutung.

Es wäre vermessen, wollte der Landesjugendbericht versuchen, die Fülle der in diesen Dokumenten und im Landesjugendbericht selbst zusammengetragenen Erkenntnisse vollständig zu bündeln und in Erwartungen an Politik und Praxis der Jugendhilfe der Zukunft umzusetzen. Die Landesregierung fasst hier vorrangig die Folgerungen zusammen, die aus dem Landesjugendbericht selbst abzuleiten sind und ergänzt sie um Perspektiven, die mit ihnen zusammenhängen. Überschneidungen mit anderen erwähnten Berichten sind dabei in Kauf zu nehmen. Die Folgerungen, die sich aus dem Landesjugendbericht für die Jugendhilfepolitik und die Jugendhilfepraxis der Zukunft ableiten lassen, lassen sich im Anschluss unter den Begriffen

- Jugendhilfeplanung,
- Prävention und
- Kooperation

zusammenfassen, wobei die Zuordnung zu einem dieser Begriffe keinerlei Ausschließlichkeit gegenüber den anderen bedeutet.

Das Kinder- und Jugendhilferecht weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung dafür zu, dass die Leistungen und sonstigen Angebote der Jugendhilfe bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Die öffentlichen Träger lassen bei den Jugendhilfeleistungen den freien Trägern den Vorrang und arbeiten partnerschaftlich mit ihnen zusammen. Das Land unterstützt die zuständigen und verantwortlichen Jugendhilfeträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote hin. Die finanziellen Leistungen, die das Land zur Erfüllung seiner Anregungs- und Förderungspflicht erbringt, sind im Landesjugendplan zusammengefasst. Die Landesregierung ist in besonderem Maße bestrebt, mit den Kommunen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die bestmögliche Umsetzung dieser Rechtsgrundsätze und Förderungsprogramme zum Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien zu erreichen. Durch zusätzliche Bereitstellung von

Mitteln im Staatshaushaltsplan im Umfang von 24 Mio. DM auf Empfehlung der Enquetekommission Jugend-Arbeit-Zukunft sind die Leistungen des Landes zur Förderung der Kommunen – überwiegend um zeitlich begrenzte Anschub- und Projektfinanzierungen – erweitert worden.

Aus den Ergebnissen der Sachverständigenanhörungen der Enquete-Kommission Jugend-Arbeit-Zukunft und der Expertenanhörungen im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichts wie auch aus den Beratungen der Projektgruppe die diese Ausarbeitung begleitet hat, ergibt sich

- eine breite Vertrauensgrundlage dafür, dass die Jugendhilfe in Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage und bereit ist, und zugleich
- die aus kritischer Prüfung und Selbstprüfung erwachsene Erkenntnis, dass die künftige Erfüllung dieser Aufgaben sowohl den weiteren Ausbau des bisherigen Leistungsspektrums wie auch Anstrengungen zur innovativen Weiterentwicklung erfordert.

Dies gilt im Besonderen für die nachstehend dargelegten Perspektiven.

1.3.1 Jugendhilfeplanung

Als Grundlage der Bereitstellung fach- und bedarfsgerechter Leistungen und Angebote ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung unentbehrlich. Mit der Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Jugendhilfeplanung durch das KJHG (§ 80 SGB VIII) hat diese Aufgabe ihre ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten.

Nach dem Ergebnis der Erhebungen zu dem vorliegenden Bericht haben die örtlichen Träger mit der Entwicklung ihrer Jugendhilfeplanungen keinen gleichmäßigen Stand erreicht. Während sieben Jugendämter umfassende Planungen vorlegen konnten, verfügt die große Mehrzahl über ausgearbeitete Pläne für einzelne oder mehrere Handlungsfelder; einige machten keine Angaben. Auch die Ressourcen, die die Jugendhilfeträger für die Jugendhilfeplanungen bereitstellen, sind sehr unterschiedlich.

Jugendhilfeplanung bedeutet nicht nur die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Sie bildet – bei regelmäßiger Fortschreibung – die Grundlage für eine Jugendhilfe, die sich an den Leitgedanken der Sozialraumorientierung, Kooperation und Partizipation, der Prävention und der Niedrigschwelligkeit wie auch der spezifischen Berücksichtigung der Interessen von Mädchen und Jungen ausrichtet. Sie ist die Voraussetzung für einen ziel- und ergebnisorientierten Einsatz der öffentlichen Mittel und entspricht deshalb auch dem Interesse der zuständigen Träger an einem wirtschaftlichen Einsatz ihrer Ressourcen. Auch die Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ hat die Träger aufgefordert, ihrer Planungsverantwortung gerecht zu werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch von den in diesem Bericht geschilderten Praxiserfahrungen ein starker Impuls zur Jugendhilfeplanung ausgeht.

Nach § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Dieser sozialraumorientierte Ansatz berücksichtigt ebenso die Aktionsräume der Kinder und Jugendlichen wie auch gewachsene soziale Strukturen. Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung wirkt auf die Regionalisierung von Diensten und Einrichtungen hin. Sie vermeidet eine gesteigerte Spezialisierung wie auch die Monopolisierung von Diensten zugunsten eines ganzheitlichen Ansatzes, der die jeweiligen Probleme im Zusammenhang des Lebensfeldes des einzelnen berücksichtigt. Die Vielfalt der Angebote der freien und öffentlichen Träger, ihre unterschiedlichen Arbeitsweisen und inhaltlichen Orientierungen bleiben für eine wirkungsvolle Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien erhalten.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Jugendhilfeplanung mit frühzeitiger Beteiligung der anerkannten freien Träger begründet die Möglichkeit, die Institutionen und Initiativen des Gemeinwesens in ein zugleich professionelles und bürgerschaftlich orientiertes Hilfesystem einzubinden.

Komplexe Problemlagen junger Menschen können mit mehr Erfolgsaussicht aufgefangen werden, wenn es gelingt, die Ressourcen mehrerer Träger oder Initia-

tiven koordiniert einzusetzen, sodass sich die Wirkungen zum Wohl der jungen Menschen verstärken und ergänzen. Als Beispiel sind die Projekte „Schule und Jugendhilfe arbeiten zusammen" zu erwähnen. Sie bestehen darin, dass erfahrene Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Lehrern Konzepte für den Umgang mit erziehungsschwierigen Schülern erarbeiten und ggf. gemeinsam umsetzen. Als weitere Beispiele können das Projekt „Orte für Familien", für das sich 11 Gemeinden badischer Landkreise zusammengeschlossen haben, das Integrationsprojekt in Ergenzingen mit seiner Stadtteilkonferenz oder auch das Kooperationsprojekt „Klettern verbindet" in Mannheim genannt werden.

1.3.2 Prävention

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Jugendhilfe sind häufig darauf gerichtet, bereits eingetretene und ggf. weit fortgeschrittene Fehlentwicklungen im Leben junger Menschen durch spezifische Eingriffe und Maßnahmen abzuwenden. Dem muss immer wieder entgegen gehalten werden, dass die Wirkungsmöglichkeiten der Hilfen der Jugendhilfe vorrangig auf dem Gebiet der Vorbeugung liegen. Hilfen zur Entwicklung einer starken, selbstbewussten, entscheidungsfähigen, sozialkompetenten und einfühlsamen Persönlichkeit sind geeignet, einer Vielzahl denkbarer späterer Gefährdungen und Fehlentwicklungen vorzubeugen. Zwar kann sich die Jugendhilfe den Bitten um Hilfe bei bereits eingetretenen und ggf. verfestigten Fehlentwicklungen nicht entziehen. Sie wird aber gerade in solchen Fällen auch unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Evaluation und Qualitätsentwicklung nicht umhin können, auf die Begrenztheit der Wirkungsmöglichkeiten ihres Instrumentariums hinzuweisen.

Der sich vollziehende gesellschaftliche Wandel bringt neben Globalisierung und technischem Fortschritt auch Veränderungen in sozialen Strukturen. Zwar verfügt der Großteil der Familien über einen hohen Lebensstandard; dennoch befinden sich zahlreiche Familien im Sozialhilfebezug, überwiegend in Folge von Arbeitslosigkeit. Tiefgreifende materielle Einschränkungen und Arbeitslosigkeit haben ihrerseits vielfältige Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Solche Lebensverhältnisse von denen besonders auch Familien mit nur einem Elternteil betroffen sind, begründen neben dem Bedarf nach finanzieller Unterstützung differenzierte Bedürfnisse nach lebensfeldorientierten und niedrigschwelligen Angeboten der Jugendhilfe.

Die Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, besonders belastete Wohngebiete gar nicht erst entstehen zu lassen oder jedenfalls entstandene Belastungen zügig abzubauen, müssen verstärkt werden. Dem Grundsatz der Familienfreundlichkeit muss in der Bau- und Besiedelungspolitik mehr als bisher Geltung verschafft werden. Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Bauleitplanung muss durchgesetzt werden (vgl. § 12 Abs. 3 LKJHG). Daneben sollte von der Möglichkeit der Partizipation von Kindern und Eltern in der Bauleitplanung, wie sie bereits von mehreren Kommunen (so z. B. Kornwestheim oder Sindelfingen) praktiziert wird, vermehrt Gebrauch gemacht werden.

Die vorbeugend wirksamen Leistungen der Jugendhilfe müssen bereits bei der Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ansetzen. Nach § 1 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII soll Jugendhilfe Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. Dies gilt insbesondere für Tageseinrichtungen für Kinder (vgl. die Aufgabenbeschreibung in § 2 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 15. März 1999 (GBl. S. 151)). Der pädagogische Auftrag, die gesamte Entwicklung des Kindes zu fördern, schreibt den Einrichtungen daneben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu, nämlich das auszugleichen, was Familienerziehung tatsächlich nicht leistet oder nicht leisten kann. Um diesem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können, ist eine vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, pädagogischem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten), denen insoweit ein Mitwirkungsrecht zukommt, erforderlich. Folgerichtig schreibt das Kindergartengesetz in § 5 die Bildung von Elternbeiräten bei den Einrichtungen verbindlich vor und umschreibt – in knapper Form – deren Aufgaben. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und dem pädagogischen Personal der Einrichtungen. Er ist in wichtigen Angelegenheiten zu beteiligen.

Angesichts der Tendenz zur Ausdifferenzierung familiärer Lebensformen und der zunehmenden Zahl von Ein-Eltern-Familien gewinnt dieser Anspruch noch mehr an Bedeutung. Die Hilfen zur Erziehung bekommen in diesem Zusammenhang eine besonderes Gewicht. So sind (neben den stationären Hilfen) insbesondere die ambulanten Hilfen wie die Erziehungsberatung und die Sozialpädagogische Familienhilfe geeignete präventive Maßnahmen. Wie der vorliegende Bericht zeigt, sind die Erziehungsberatung und die Sozialpädagogische Familienhilfe in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden. Die Anzahl der Beratungsstellen ist seit 1990 von 106 auf 146 gestiegen, ebenso ist bei der sozialpädagogischen Familienhilfe ein hoher Zuwachs zu verzeichnen. Das Sozialministerium begrüßt die Möglichkeit, mit Haushaltsmitteln, deren Veranschlagung auf den Empfehlungen der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft" beruht, eine Reihe von Projekten zur Hilfe für junge Menschen in extremen individuellen und sozialen Problemlagen zu fördern und wissenschaftlich auswerten zu lassen. Es wird den Landtag über die Ergebnisse unterrichten.

Die Auslastung der Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern zeigt die Notwendigkeit, die Qualität von Tageseinrichtungen zu erhalten, zu stärken und außerdem ausreichende Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu schaffen. Neben dem weiteren Ausbau geeigneter Beratungsstellen sollten weitere Möglichkeiten zur Prävention und Intervention erprobt und ggf. angewendet werden, die insbesondere auch die Selbstheilungskräfte betroffener Familien zu nutzen und zu stärken vermögen. Beispielhaft sei hier das Freiburger Modell „Families First" genannt. Präventive Wirkungen in diesem Sinne gehen auch von Einrichtungen wie Mütter-, Familien- und Nachbarschaftszentren, Familienbildungsstätten oder auch Familienfreizeit- und -erholungseinrichtungen aus. Das Sozialministerium steht in laufender Verbindung mit den Trägern dieser Einrichtungen. Es begrüßt und unterstützt die von ihnen angestrebte weitere Intensivierung der Kooperationsbeziehungen.

Eine weitere Antwort auf gewandelte Kindheitsbedingungen und Veränderungen in den Strukturen und Bedürfnissen der Familien ist das Konzept der verlässlichen Grundschule. Mit diesem Konzept soll eine verlässliche Unterrichtszeit und eine bedarfsorientierte Betreuung am Vormittag gewährleistet werden. Die verlässliche Grundschule wurde entwickelt und wird realisiert im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden. Sie wird erstmals ab dem Schuljahr 2000/2001 praktiziert. Die Landesregierung sieht dies als einen wichtigen Schritt im Rahmen präventiver Angebote und beabsichtigt, den begonnenen Weg kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Eine der dringlichsten Herausforderungen, denen sich die Jugendhilfe frühzeitig gestellt hat und weiterhin stellt, ist die Integration junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer in unsere Gesellschaft. Zentrale Problemfelder sowohl spätausgesiedelter als auch ausländischer Jugendlicher sind unter anderem Sprachdefizite sowie Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule ins Berufsleben. Wichtigstes präventives Hilfsinstrument ist die Sprachförderung, die als schulisches oder außerschulisches Angebot im Mittelpunkt stehen muss. Wichtige Beiträge zur Integration junger Migrantinnen und Migranten erbringt die offene wie auch die verbandliche Jugendarbeit, einschließlich der Jugendarbeit im Sport und im musischen Bereich. Sowohl auf kommunaler wie auch auf Landesebene ist in diesem Bereich eine Intensivierung der Kooperation anzustreben, um so die Zugänglichkeit zu verbessern und die personellen und die finanziellen Ressourcen noch besser nutzen zu können. Die Enquete-Kommisson Jugend-Arbeit-Zukunft hat hier wesentliche Akzente für den Ausbau der Leistungen des Landes gesetzt. Zusätzliche Landesmittel werden für die Sprach- und Bildungsförderung sowie für Integrationsprojekte eingesetzt.

Neben den oben bereits genannten Anforderungen an die Angebote sollen generell im Bereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Bemühungen verstärkt werden, interkulturelle Kompetenz der Fach- und Regeldienste auszubauen. Geeignete Projekte können dank einer entsprechenden Empfehlung der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft" unterstützt werden.

Als Instrument der (sekundären) Vorbeugung gegen bereits hervorgetretene Auffälligkeit, Gewaltneigung und Bandenbildung junger Menschen in Stadtteilen oder anderen Bereichen hat die Mobile Jugendsozialarbeit (kurz: Mobile Jugendarbeit) landesweit Verbreitung gefunden. Die Zahl der geförderten Vorhaben ist

von 20 im Jahr 1992 auf ca. 80 im Jahr 1999 gestiegen. Die Mobile Jugendsozialarbeit hat sich in den letzten Jahren verstärkt mit den Problemen der Integration junger Aussiedler und Ausländer in unsere Gesellschaft befasst. Daneben ist die Mobile Jugendarbeit die Arbeitsform, die die besonderen Möglichkeit hat, Jugendliche, die durch Schulverweigerung, Ausprobieren von Suchtstoffen, belastende Familienverhältnisse und Flucht vor der alltäglichen Lebenswirklichkeit gefährdet sind, anzusprechen.

Der weitere Ausbau dieses Angebots der Jugendhilfe ist jedenfalls da geboten, wo entsprechende Bedarfslagen deutlich hervorgetreten sind. Vorzuziehen ist der frühzeitige Einsatz, sobald sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.

Auch angesichts eines Anstiegs der von der Polizeilichen Kriminalstatistik erhobenen Zahlen über delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Kinder- und Jugenddelinquenz um Phasenkriminalität handelt, die in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine vorübergehende Episode bleibt. Soweit danach Maßnahmen erforderlich sind, steht die Vorbeugung gegen (künftiges) delinquentes Verhalten im Vordergrund. Zwar kann die Jugendhilfe nicht die Verantwortung für gesetzmäßiges Verhalten junger Menschen übernehmen. Ihr Instrumentarium kommt aber in erster Linie in Betracht, wenn es um Vorbeugung gegen Delinquenz junger Menschen geht. Neben dem Ausbau der (ambulanten und stationären) Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, die zugleich als Maßnahmen der primären und sekundären Delinquenzvorbeugung anzusprechen sind, muss auch die bedarfsgerechte Bereitstellung derjenigen Hilfen angestrebt werden, die im Jugendstrafrecht als ambulante Maßnahmen angesprochen werden, wie z. B. Betreuungshelfer, Soziale Gruppenarbeit, Soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich.

Die rechtzeitige Verfügbarkeit solcher Maßnahmen ist integrierender Bestandteil eines Konzepts, das darauf zielt, dem delinquenten Jugendlichen durch zügige Verfahren in größtmöglicher zeitlicher Nähe zur Straftat das Unrechtmäßige seines Handelns und die Reaktion der Gesellschaft hierauf deutlich zu machen und ihn – wenn die Voraussetzungen vorliegen – unverzüglich in eine ambulante Maßnahme aufzunehmen. Nach § 12 Abs. 9 LKJHG ist es Aufgabe der Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz rechtzeitig gewährt werden.

1.3.3 Kooperation

Jugendhilfe ist auf Kooperation mit den für die Entwicklung der jungen Menschen bedeutsamen Personen und Institutionen angewiesen. Diese Verpflichtung wird im SGB VIII an zahlreichen Stellen begründet oder erwähnt (vgl. z. B. §§ 4, 5, 12, 13, 36, 37, 69, 71, 74, 76, 80, 81, 82 SGB VIII). Kooperation in dem hier bezeichneten Sinne ist in weitem Umfang die notwendige Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Jugendhilfeplanung und -praxis. Dies gilt in jedem Fall für Hilfen in komplexen Problemlagen. Auf die Notwendigkeit der Kooperation der Tageseinrichtungen für Kinder mit den Erziehungsberechtigten und dem Elternbeirat wurde unter der vorstehenden Ziffer 1.3.2 eingegangen.

Für Hilfen für junge Menschen am Übergang von der Schule zum Beruf ist Kooperation unverzichtbar (vgl. insbesondere § 13 Abs. 4, § 81 SGB VIII). Je nach örtlichen Verhältnissen haben sich mehr oder weniger festgelegte Kooperationsstrukturen entwickelt. Diese gilt es zu erhalten und auszubauen. Auch in Zeiten, in denen die Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt weniger angespannt ist, kommen vor allem junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen nicht ohne Unterstützung, vor allem in Schwellensituationen, voran. Die Verpflichtung der Jugendhilfeträger nach § 13 SGB VIII hat gegenüber diesen jungen Menschen besonderes Gewicht. Förderprogramme des Landes, die teils schon länger laufen wie das Programm Jugend-Arbeit-Zukunft oder die Bereitstellung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds, aber auch teils neu eingerichtet wurden wie die Jugendsozialarbeit an Schulen, das Projekt Jugendberufshelfer oder die Jugendagenturen leisten hierbei Aufbauhilfe.

Die wachsende Erkenntnis, dass Kinder in einem früher nicht angenommenen Ausmaß Opfer von Misshandlung und sexuellem Missbrauch durch Erwachsene aus ihrer vertrauten Umgebung werden, gibt vor allem Anlass, das Instrumentarium der Ju-

gendhilfe daraufhin zu überprüfen, wie den Betroffenen der Zugang zu den Hilfeangeboten erleichtert werden kann, und wie vorbeugend wirkende Hilfeangebote ausgebaut und wirksamer gestaltet werden können. Das Sozialministerium hat hierzu bereits 1995 das Konzept „Kreisbezogene Hilfesysteme für misshandelte Kinder" herausgegeben, das bei den Jugendhilfeträgern Zustimmung und Unterstützung gefunden hat. Unstreitig trägt die Kooperation aller Einrichtungen und Dienste, die in Misshandlungsfällen angesprochen werden können oder Hilfen zur Vorbeugung gegen Misshandlungen leisten, wesentlich zur Erhöhung der Wirksamkeit bei. Örtliche Arbeitskreise, in denen z. B. Ärzte und Kliniken, Jugendämter und andere Träger und Einrichtungen, Schulen, Kindergärten, Polizei und Justiz Erfahrungen austauschen und Strategien abstimmen, haben sich bewährt. Diese Aktivitäten gilt es auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und mit dem Ziel der Wirksamkeitssteigerung auszubauen.

Für die Behandlung und die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Störungen und Auffälligkeiten im psychischen Bereich tragen die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Jugendhilfe eine gemeinsame Verantwortung. Bei der Behandlung von psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter sowie den Hilfen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, und den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe bestehen nicht selten erhebliche Überschneidungsbereiche der jeweiligen Tätigkeitsfelder. Beide Fachdisziplinen sind für eine effektive Arbeit aufeinander angewiesen und können nur durch eine enge Kooperation den jungen Menschen und ihren Familien die bestmögliche Behandlung und Beratung zukommen lassen. Durch Initiativen von ärztlicher wie von sozialpädagogischer Seite haben sich entsprechend den hervorgetretenen Bedürfnissen örtlich-regionale Kooperationsstrukturen entwickelt. Das Ziel weiterführender gemeinsamer Bemühungen wird daher sein, die Kooperation bei der Beratung/Behandlung in akuten Krisensituationen, bei der längerfristigen Betreuung und bei präventiven Angeboten für besonders gefährdete Gruppen auszubauen.

Zu den gemeinsamen Aufgaben gehören u. a. die Betreuung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher vor, anstelle oder nach einer stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung, die Entwicklung von Angeboten in den Bereichen Freizeit und Wohnen und der Ausbau von Arbeitstrainingsmaßnahmen.

Neben der zu intensivierenden Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Erziehungsberatungsstellen ist die Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe insgesamt, den schulpsychologischen Diensten, den Sonderschulen und den Jugendgerichten von großer Bedeutung, um für Problemlagen, die die verschiedenen Bereiche überlappen, gemeinsame Lösungsstrategien zu finden.

2 Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

In diesem Kapitel werden quantitative Daten aufbereitet, die Hinweise auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg geben können. Eine Quelle vielfältiger qualitativer Informationen zur Lage junger Menschen in Baden-Württemberg sind insbesondere der im März 1999 veröffentlichte Abschlussbericht der vom Landtag eingesetzten Enquetekommission Jugend-Arbeit-Zukunft und die Dokumentation der von ihr durchgeführten Anhörungen. Der Bericht enthält die Ergebnisse von Anhörungen, die zwischen November 1997 und Juli 1998 durchgeführt wurden. Dabei wurden neben 63 Sachverständigen aus Praxis und Wissenschaft auch sehr viele Jugendliche und junge Erwachsene selbst zu den Lebenslagen junger Menschen in Baden-Württemberg, ihren Zukunftschancen in Ausbildung und Beruf sowie ihren Chancen zur Mitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben befragt[1]

2.1 Raumtypen in Baden-Württemberg

Zum Land Baden-Württemberg gehören die unterschiedlichsten Räume. Es gibt einerseits Großstädte wie Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe, andererseits gibt es weite ländliche Gebiete. Während in Stuttgart nahezu 3 000 Menschen auf einem Quadratkilometer leben, sind es im Main-Tauber-Kreis nur gut hundert Menschen. Dazwischen gibt es die verdichteten Landkreise um Stuttgart und Mannheim /Heidelberg und die teilweise verdichteten Kreise. Die Räume unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, sondern auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Struktur[2] und damit auch hinsichtlich wichtiger Bedingungen für die Lebenslage von jungen Menschen und Familien, wie etwa des Zugangs zu Erwerbsarbeitsplätzen, der Versorgung mit Wohnraum oder des Anteils von Kindern und Jugendlichen an der Bevölkerung[3]. Unterschiedliche Lebensbedingungen von Familien schaffen auch unterschiedlichen Bedarf an Jugendhilfe; gleichzeitig geht mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen tendenziell auch eine unterschiedliche Ausstattung der Jugendhilfe mit finanziellen Ressourcen einher. Um diese Zusammenhänge in den Blick nehmen zu können, werden im vorliegenden Bericht sowohl die statistischen Daten zur Lage der Jugend als auch die statistischen Daten zur Jugendhilfe, soweit sie kreisbezogen vorliegen, nicht nur für Baden-Württemberg insgesamt, sondern auch für die unterschiedlichen Raumtypen ausgewiesen. Dabei werden die 44 Kreise des Landes den folgenden Raumtypen zugeordnet:

- Stadtkreise: Hierzu gehören Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim und Ulm. Die Bevölkerungsdichte dieser Stadtkreise streute am 1. Januar 1998 zwischen 972 und 2827 Menschen pro Quadratkilometer. In diesen Städten leben 18 Prozent der Bevölkerung Baden-Württembergs. Die Arbeitslosenquoten dieser Stadtkreise liegen deutlich über dem Landesdurchschnitt, der 1997 bei 8,7 Prozent der Erwerbspersonen lag. Der Stadtkreis Baden-Baden unterscheidet sich mit einer Bevölkerungsdichte von 376 Personen pro Quadratkilometer und einer Arbeitslosenquote von 7,9 Prozent (1997) deutlich von den anderen Stadtkreisen und wird deshalb nicht hier miterfasst, sondern bei den teilweise verdichteten Kreisen.
- Verdichtete Landkreise: Hierzu gehören die Kreise Esslingen, Ludwigsburg, Böblingen, Rhein-Neckar-Kreis und Rems-Murr-Kreis. Hier leben 22 Prozent der Bevölkerung des Landes; die Bevölkerungsdichte streut zwischen 770 (Esslingen) und 470 (Rems-Murr-Kreis) Bewohnern pro Quadratkilometer. Kennzeichnend für diese wirtschaftlich starken Kreise ist, dass ihre jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten sowohl 1994 als auch 1997 mit einer

[1] siehe Landtag von Baden-Württemberg, Bericht und Empfehlungen der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ (Lt-Drucksache 12/3570 vom 3. März 1999), S. 24

[2] vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistisch-prognostischer Bericht 1995, S. 53 ff.

[3] vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Eildienst Nr. 385/98

Ausnahme unter dem Landesdurchschnitt lagen. Bei der einen Ausnahme handelt es sich um den Landkreis Böblingen, dessen Arbeitslosenquote 1997 im Landesdurchschnitt lag.

- Teilweise verdichtete Kreise: Hierzu gehören die Landkreise Göppingen, Tübingen, Karlsruhe, Enzkreis, Konstanz, Rastatt, der Stadtkreis Baden-Baden sowie die Landkreise Bodensee, Heilbronn, Lörrach und Reutlingen. Die Bevölkerungsdichte dieser Kreise, in denen 25 Prozent der Baden-Württemberger/-innen leben, streut zwischen 397 (Göppingen) und 251 (Reutlingen) Einwohner pro Quadratkilometer. Die Arbeitslosenquoten dieser Kreise streuten sowohl 1994 als auch 1997 mit relativ geringen Abweichungen um den Landesdurchschnitt.

20 der 44 baden-württembergischen Kreise sind schwach verdichtete, eher ländliche Kreise, deren Bevölkerungsdichte zwischen 219 (Heidenheim) und 105 (Main-Tauber-Kreis) Personen pro Quadratkilometer streut. Hinsichtlich wirtschaftlicher Probleme unterscheiden sich diese Kreise deutlich voneinander. Ihre Arbeitslosenquoten streuen relativ stark um den Landesdurchschnitt; die niedrigste Quote betrug im Jahresdurchschnitt 1997 6,6 Prozent, die höchste Arbeitslosenquote der schwach verdichteten Kreise betrug 9,8 Prozent, wobei die Über- beziehungsweise die Unterdurchschnittlichkeit der Arbeitslosenquoten der verschiedenen Kreise über die 90er-Jahre hinweg – von wenigen Ausnahmen abgesehen[4] – bemerkenswert konstant blieb. Deshalb werden die 20 schwach verdichteten Kreise wiederum in solche mit relativ hoher und solche mit relativ niedriger Arbeitslosenquote unterteilt. So ergeben sich schließlich noch die beiden Raumtypen

- Schwach verdichtete Landkreise mit relativ hoher Arbeitslosenquote: Hierzu gehören die Kreise Heidenheim, Zollernalbkreis, Schwarzwald-Baar-Kreis, Ostalbkreis, Tuttlingen, Waldshut, Neckar-Odenwald-Kreis, Sigmaringen und Main-Tauber-Kreis. In ihnen leben 15 Prozent der baden-württembergischen Bevölkerung. Die niedrigste Arbeitslosenquote dieser Kreise betrug im Jahresdurchschnitt 1997 8,6 Prozent, die höchste 9,8 Prozent.
- Schwach verdichtete Landkreise mit relativ niedriger Arbeitslosenquote: Hierzu gehören der Ortenaukreis, die Kreise Emmendingen, Calw, Rottweil, Breisgau-Hochschwarzwald, Ravensburg und Freudenstadt, der Alb-Donau-Kreis, der Hohenlohekreis sowie die Kreise Biberach und Schwäbisch-Hall. In diesen Kreisen leben 20 Prozent der Bevölkerung Baden-Württembergs. Die niedrigste Arbeitslosenquote dieser Kreise betrug im Landesdurchschnitt 1997 6,6 Prozent, die höchste 8,3 Prozent.

Eine weitere Verfeinerung dieser räumlichen Gliederung des Landes wäre denkbar. Dadurch könnten weitere sozialstrukturelle Unterschiede zwischen den Kreisen, die nach dieser Einteilung zu einem Typus gehören, wie auch Unterschiede, die es innerhalb von Landkreisen zwischen den kreisangehörigen Städten und ihrem Umland und den eigentlich dörflichen Regionen gibt, dargestellt werden. Die hier herangezogene Raumtypisierung wurde gewählt, weil sie den angestrebten Gesamtüberblick erleichtert.

[4] Die Arbeitslosenquote Sigmaringens lag 1994 knapp unter dem Landesdurchschnitt und 1997 darüber; die des Kreises Rottweil lag 1994 über, 1997 deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Für die folgende Zuordnung dieser beiden Kreise wird jeweils die Arbeitslosenquote von 1997 herangezogen.

2.2 Junge Menschen in der Bevölkerung

Die folgende Tabelle zeigt zunächst, wie sich die Zahl der jungen Menschen in Baden-Württemberg und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zwischen 1992 und 1998 entwickelt hat:

Tabelle 1: Unter 27-Jährige in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung

Altersgruppen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	Anzahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	Anzahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %
insgesamt						
unter 3	361 872		345 251		342 957	
3 - unter 12	1 009 083		1 064 803		1 075 155	
12 - unter 18	619 774		658 624		681 826	
18 - unter 21	353 470		328 301		339 130	
unter 21	**2 344 199**	**23,1**	**2 396 979**	**23,2**	**2 439 068**	**23,4**
21 - unter 27	1 025 385	10,1	851 428	8,3	731 714	7,0
unter 27	**3 369 584**	**33,2**	**3 248 407**	**31,5**	**3 170 782**	**30,4**
deutsch						
unter 3	303 877		287 713		289 233	
3 - unter 12	853 573		895 651		919 022	
12 - unter 18	506 500		545 199		584 606	
18 - unter 21	279 152		258 636		277 570	
unter 21	**1 943 102**	**19,1**	**1 987 199**	**19,3**	**2 070 431**	**19,9**
21 - unter 27	852 620	8,4	670 139	6,5	564 959	5,4
unter 27	**2 795 722**	**27,5**	**2 657 338**	**25,8**	**2 635 390**	**25,3**
nichtdeutsch						
unter 3	57 995		57 538		53 724	
3 - unter 12	155 510		169 152		156 133	
12 - unter 18	113 274		113 425		97 220	
18 - unter 21	74 318		69 665		61 560	
unter 21	**401 097**	**4,0**	**409 780**	**4,0**	**368 637**	**3,5**
21 - unter 27	172 765	1,7	181 289	1,8	166 755	1,6
unter 27	**573 862**	**5,7**	**591 069**	**5,7**	**535 392**	**5,1**

Quelle: Amtliche Bevölkerungsstatistik

Die Zahl der in Baden-Württemberg lebenden unter 21-Jährigen hat sich im betrachteten Zeitraum von 2,34 auf 2,44 Mio., also um 100 000 oder vier Prozent, leicht erhöht. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist damit von 23,1 auf 23,4 Prozent gestiegen. Etwas stärker, nämlich um 130 000, hat sich die Zahl der deutschen jungen Menschen unter 21 Jahren erhöht, während die Zahl der in Baden-Württemberg lebenden jungen Ausländer/-innen um 30 000 gesunken ist. Damit hat sich der Anteil der nichtdeutschen jungen Menschen an allen unter 21-Jährigen von 17 auf 15 Prozent reduziert; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist von 4 auf 3,5 Prozent zurückgegangen.

Anders als bei den unter 21-Jährigen stellt sich die Entwicklung bei den jungen Menschen zwischen 21 und 27 Jahren dar. Deren Zahl ist zwischen 1992 und 1998 von mehr als einer Million auf knapp 732 000, das heißt um 29 Prozent, gesunken. Besonders stark war der Rückgang der 21- bis unter 27-Jährigen mit deutscher Staatsangehörigkeit, während die Zahl der altersentsprechenden jungen Ausländer/-innen nur leicht gesunken ist.

Der Anteil der Mädchen und jungen Frauen an allen jungen Menschen ist hier nicht tabellarisch ausgewiesen, denn er beträgt zu allen betrachteten Zeitpunkten und in allen Altersgruppen stets 49 Prozent aller jungen Menschen.

Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

Die folgende Tabelle zeigt, welche Anteile die unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in den verschiedenen Kreistypen haben, und mit welchen Unterschieden sich der Zuwachs der jungen Bevölkerung auf die Kreistypen verteilt.

Tabelle 2: Entwicklung der Zahl der unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg zwischen 1992 und 1998 und Anteile der unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	unter 21	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	unter 21	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	unter 21	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	Veränderung[1] zwischen 1992 und 1998 in %
Stadtkreise	360 919	19,1	359 346	19,3	360 180	19,4	-0,2
Verdichtete Landkreise	505 744	22,9	512 875	22,9	524 370	23,1	+3,7
Teilw. verd. Lkr.	583 365	23,3	603 126	23,5	619 081	23,8	+6,1
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	894 171	25,2	921 632	25,2	935 437	25,3	+4,6
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	380 027	25,0	389 483	25,0	392 296	25,1	+3,2
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	514 144	25,3	532 149	25,4	543 141	25,5	+5,6
Baden-Württemberg	**2 344 199**	**23,1**	**2 396 979**	**23,2**	**2 439 068**	**23,4**	**+4,0**

[1] der Zahl der unter 21-Jährigen

Quelle: Amtliche Bevölkerungsstatistik

Während in den Stadtkreisen der Anteil der unter 21-Jährigen über die Jahre bei 19 Prozent der Gesamtbevölkerung liegt, beträgt er in den verdichteten und den teilweise verdichteten Kreisen zwischen 23 und 24 Prozent. In den schwach verdichteten Kreisen ist die junge Bevölkerung mit Anteilen zwischen 25 und 25,5 Prozent am stärksten vertreten. Die absolute Zahl junger Menschen hat sich in den Stadtkreisen entgegen dem Landestrend zwischen 1992 und 1998 sogar leicht reduziert, während sie sich in den teilweise verdichteten Landkreisen und in den schwach verdichteten Landkreisen mit relativ niedriger Arbeitslosenquote mit 6,1 beziehungsweise 5,6 Prozent deutlich erhöht hat. Die anderen Landkreistypen lagen mit Zuwachsraten von 3,7 beziehungsweise 3,2 Prozent knapp unterm Landesdurchschnitt von 4 Prozent.

Die Zahlen weisen einmal mehr darauf hin, dass Leben in der Großstadt für Familien mit Kindern nicht sehr attraktiv zu sein scheint. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass familiengerechtes Wohnen in der Großstadt besonders teuer ist.[5]

2.3 Familienstrukturen

Der Mikrozensus als von der amtlichen Statistik jährlich durchgeführte 1 %-Stichprobe der Bevölkerung erfasst unter anderem den Familienstand der Bezugspersonen. Wenn im Mikrozensus die Zahl der allein Erziehenden ausgewiesen wird, beinhaltet diese auch einen Teil von Personen, die in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben. Da zu den verheirateten Eltern auch die in zweiter (oder weiterer) Ehe verheirateten gehören, geben die Daten keine Auskunft darüber, wie viele der Kinder in Haushalten mit verheirateten Bezugspersonen mit ihren biologischen Eltern und Geschwistern zusammenleben und wie viele in neu zusammengesetzten Familien leben.

[5] vgl. Brachat-Schwarz 1998, S. 590 f.

Tabelle 3: Minderjährige Kinder in Familien insgesamt und mit nicht verheirateter Bezugsperson nach Nationalität

Altersgruppen	Im April 1992			Im April 1995			Im April 1998		
	Kinder insgesamt	Kinder bei nicht verheirateten Eltern		Kinder insgesamt	Kinder bei nicht verheirateten Eltern		Kinder insgesamt	Kinder bei nicht verheirateten Eltern	
	in 1 000	in 1 000	in %	in 1 000	in 1 000	in %	in 1 000	in 1 000	in %
insgesamt									
unter 3	357	28	8	346	31	9	337	34	10
3 - unter 12	984	97	10	1 048	113	11	1 063	132	12
12 - unter 18	604	72	12	643	93	14	691	102	15
unter 18 insgesamt	**1 946**	**196**	**10**	**2 037**	**236**	**12**	**2 090**	**268**	**13**
deutsch									
unter 3	306	26	8	281	27	10	274	30	11
3 - unter 12	832	85	10	874	99	11	890	116	13
12 - unter 18	489	62	13	527	81	15	579	88	15
unter 18 insgesamt	**1 626**	**172**	**11**	**1 682**	**208**	**12**	**1 743**	**235**	**13**
nichtdeutsch									
unter 3	52	3	6	65	4	6	63	4	6
3 - unter 12	153	11	7	174	12	7	173	16	9
12 - unter 18	115	10	9	116	12	10	112	14	13
unter 18 insgesamt	**320**	**24**	**8**	**355**	**28**	**8**	**347**	**34**	**10**

Quelle: Mikrozensus

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der Minderjährigen in Baden-Württemberg in Familien mit nicht verheirateter Bezugsperson zwischen 1992 und 1998 von zehn auf dreizehn Prozent aller Minderjährigen gestiegen ist. Je älter die Minderjährigen sind, desto eher ist die Bezugsperson nicht verheiratet. Von den deutschen Minderjährigen lebt ein etwas höherer Anteil in Haushalten mit unverheirateter Bezugsperson als von den nicht-deutschen Minderjährigen.

Tabelle 4: Unter 21-Jährige in Familien, getrennt nach der Zahl der in den Familien lebenden ledigen Kinder

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
1	512	23	512	22	493	21
2	1 057	47	1 094	47	1 147	48
3	484	21	486	21	492	21
4	142	6	140	6	167	7
5 und mehr	65	3	73	3	80	3
Insgesamt	**2 260**	**100**	**2 305**	**100**	**2 379**	**100**

Quelle: Mikrozensus

21 Prozent aller unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg lebten zu einem bestimmten Stichtag im April 1998 als einziges Kind in ihrer Familie. Die Tabelle zeigt, dass etwa die Hälfte aller jungen Menschen in Baden-Württemberg in Familien mit zwei Kindern aufwächst, dass etwa ein Fünftel ohne Geschwister aufwächst und dass fast ein Drittel aller jungen Menschen mehrere Geschwister hat. Sie kann allerdings – da es sich um Stichtagsdaten handelt – nichts darüber aussagen, wie viele der Familien nach dem Stichtag noch weitere Kinder bekommen haben oder werden. Von 1992 bis 1998 ist ein leichter Anstieg der Anzahl der am Stichtag in der Familie lebende Kinder zu verzeichnen. Eine Aussage über die Zahl der in Familien aufwachsenden Kinder ist dieser Tabelle nicht zu entnehmen, weil der erwähnte Anstieg der Zahl auch durch eine verlängerte Dauer des Aufenthalts der Kinder in der Familie verursacht sein kann.

2.4 Sozioökonomische Lage von Familien und jungen Menschen

„Jugendhilfe ist nach wie vor damit konfrontiert, dass Aufwachsen, Versorgung und Erziehung für eine große Zahl von Kindern, Jugendlichen und Familien belastet und prekär sind oder es wieder werden. Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Armut bilden immer noch den fundamentalen Bezugsrahmen für die soziale und psychische Not in Familien.„[6] Diese Feststellung von Christian Schrapper legt es nahe, im Landesjugendbericht insbesondere auch solche Daten zur Lage der jungen Menschen aufzubereiten, die Auskunft darüber geben, in welchem Maß die Familien und jungen Menschen in Baden-Württemberg von sozioökonomischen Problemlagen betroffen sind.

2.4.1 Einkommen von Familien und Arbeitslosigkeit von Eltern

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Einkommen der Familien, in denen die Kinder in Baden-Württemberg leben:

Tabelle 5: Ledige Kinder unter 21 Jahren in Familien nach Nationalität sowie monatlichem Nettoeinkommen der Familien in Baden-Württemberg

monatliches Nettoeinkommen der Familie von ... bis unter ... DM	Im April 1992				Im April 1995				Im April 1998			
	deutsch		nichtdeutsch		deutsch		nichtdeutsch		deutsch		nichtdeutsch	
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
insgesamt	**1 886**	**100**	**372**	**100**	**1 895**	**100**	**409**	**100**	**1 984**	**100**	**394**	**100**
darunter												
unter 1 800	65	3	19	5	79	4	40	10	89	4	43	11
1 800 - 4 000	711	38	207	56	640	34	226	55	597	30	214	54
4 000 - 6 000	570	30	92	25	586	31	88	22	726	37	104	26
6 000 und mehr	299	16	23	6	369	19	26	6	472	24	26	6

Quelle: Mikrozensus

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 1992 drei Prozent und in den Jahren 1995 und 1998 vier Prozent aller deutschen „Kinder“ unter 21 Jahren in Baden-Württemberg in Familien gelebt haben, deren monatliches Nettoeinkommen unter 1 800 DM lag. Hinter den gering erscheinenden Prozentzahlen stehen dabei beachtliche absolute Zahlen und insbesondere starke Zuwächse bei diesen. Von den nichtdeutschen Kindern war es, insbesondere seit 1995 mit zehn beziehungsweise elf Prozent, ein noch deutlich höherer Anteil, der in solch einkommensschwachen Familien lebte. Vermindert hat sich der Anteil der unter 21-Jährigen, die in Familien mit mittlerem Einkommen zwischen 1 800 und 4 000 DM leben, und zwar insbesondere bei den deutschen Kindern von 38 auf 30 Prozent aller deutschen Kinder. Der Anteil der ausländischen Kinder in Familien mit mittleren Einkommen hat sich von 56 auf 54 Prozent nur geringfügig vermindert. Gestiegen ist, jedenfalls bei den deutschen Kindern, von 30 auf 37 Prozent der Anteil derjenigen, deren Familien über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 4 000 und 6 000 DM verfügen. Der Anteil der ausländischen Kinder, deren Familien dieser Einkommensgruppe angehören, beträgt über die Jahre hinweg relativ unverändert etwa ein Viertel aller ausländischen Kinder, und er ist damit deutlich niedriger als der entsprechende Anteil der deutschen Kinder. Der Anteil der deutschen Kinder, deren Familien über ein Nettoeinkommen verfügen, das über 6 000 DM liegt, hat sich im betrachteten Zeitraum von 16 auf 24 Prozent erhöht; der entsprechende Anteil der ausländischen Kinder blieb konstant bei sechs Prozent.

Die Tabelle belegt deutliche Einkommensdifferenzen zwischen dem Durchschnitt der deutschen und dem Durchschnitt der nichtdeutschen Familien.

Ein starkes Einkommensgefälle besteht auch zwischen den Familien mit verheirateter und denen mit nicht verheirateter (häufig allein erziehender) Bezugsperson. Dies zeigt die folgende Tabelle:

[6] Schrapper 21995, S. 72

Tabelle 6: Ledige Kinder unter 21 Jahre in Familien nach Familienstand der Bezugsperson sowie nach monatlichem Nettoeinkommen der Familien

monatliches Nettoeinkommen der Familie von ... bis unter ... DM	Im April 1992				Im April 1995				Im April 1998			
	Ehepaare		Allein Erziehende		Ehepaare		Allein Erziehende		Ehepaare		Allein Erziehende	
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
unter 1 000	/	/	19	8	(5)	(0)	19	7	11	1	19	6
1 000 - 1 800	20	1	43	18	35	2	61	22	42	2	60	19
1 800 - 2 500	124	6	58	25	95	5	66	24	84	4	81	26
2 500 - 3 000	197	10	25	11	162	8	33	12	111	5	44	14
3 000 - 4 000	485	24	28	12	476	23	35	13	438	21	52	16
4 000 - 5 000	404	20	12	5	392	19	15	6	482	23	24	7
5 000 - 6 000	240	12	(7)	(3)	257	13	(9)	(3)	311	15	13	4
6 000 - 7 500	171	8	/	/	203	10	/	/	251	12	(7)	(2)
7 500 und mehr	146	7	/	/	186	9	/	/	236	11	/	/
Selbständige in der Landwirtschaft	87	4	/	/	76	4	/	/	37	2	/	/
Ohne Angaben / kein Einkommen	147	7	37	16	142	7	31	11	60	3	11	3
insgesamt	**2 023**	**100**	**236**	**100**	**2 029**	**100**	**275**	**100**	**2 062**	**100**	**315**	**100**

/ keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Mikrozensus

Von den Kindern allein erziehender Eltern lebten mit 62 Prozent (1992) beziehungsweise 65 Prozent (seit 1995) deutlich größere Anteile in Familien, die den ersten vier der hier angeführten Einkommensgruppen angehörten, als von den Kindern mit verheirateten Eltern. Von diesen gehörten in den drei herangezogenen Jahren nur 17, 15 beziehungsweise 12 Prozent diesen Einkommensgruppen an. Die Kinder allein erziehender Eltern leben überwiegend in Familien, deren Nettoeinkommen zwischen 1000 und 2500 DM liegen, die Kinder verheirateter Eltern leben überwiegend in Familien mit Nettoeinkommen zwischen 3000 und 5000 DM. Dies zeigen die in obiger Tabelle grau unterlegten Zellen.

Nun ist beim Vergleich der Einkommen von Familien mit verheirateten und mit nicht verheirateten Bezugspersonen freilich zu beachten, dass beide Familientypen sich auch hinsichtlich der durchschnittlichen Anzahl der Familienangehörigen unterscheiden. In Familien mit verheiratet zusammenlebenden Eltern leben nicht nur definitionsgemäß stets mindestens zwei Erwachsene, während in Familien mit nicht verheirateter Bezugsperson überwiegend nur ein/e Erwachsene/r lebt; auch hinsichtlich der durchschnittlichen Kinderzahl unterscheiden sich beide Familientypen.

Tabelle 7: Gewichtete Pro-Kopf-Nettoeinkommen von Familien mit ledigen Kindern nach Familienstand der Bezugsperson in Baden-Württemberg

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	Ehepaare	Allein Erziehende	Ehepaare	Allein Erziehende	Ehepaare	Allein Erziehende
	in DM					
1	1 794	1 639	1 876	1 574	1 930	1 645
2	1 488	1 280	1 549	1 204	1 593	1 280
3 und mehr	1 236	1 034	1 234	1 014	1 358	1 000

Quelle: Mikrozensus

Die Tabelle zeigt, dass, wenn man Pro-Kopf-Einkommen berechnet und außerdem die Familien nach der Kinderzahl trennt, die Angehörigen der Familien von allein Erziehenden über geringere Durchschnittseinkommen als die Angehörigen der Familien von Ehepaaren verfügen. Außerdem verdeutlicht die Tabelle, dass das Pro-Kopf-Einkommen sowohl bei Angehörigen der Familien von Ehepaaren als auch bei Angehörigen der Familien von allein Erziehenden bei steigender Zahl der in der Familie lebenden Kinder erheblich niedriger ausfällt.

Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

Im Folgenden wird die Entwicklung der Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger/-innen dargestellt. Dabei kann der Zeitvergleich erst mit dem Jahr 1994 beginnen, weil die Sozialhilfeempfänger/-innen in der amtlichen Statistik bis 1993 anders erfasst wurden als danach. Bis 1993 wurden alle im Laufe des Jahres auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen gezählt, während es sich seit 1994 um Stichtagserhebungen handelt. Außerdem sind seit 1994 die asylsuchenden Hilfeempfänger/-innen nicht mehr miterfasst, weil diese seither nicht mehr Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Zahl der minderjährigen Empfänger/-innen dieser Leistungen ist zwischen 1994 und 1998 von 25 758 auf 21 838 zurückgegangen.

Tabelle 8: Minderjährige Empfänger/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Baden-Württemberg 1994, 1995 und 1998 nach Altersgruppen

Altersgruppen	Am 31.12.1994		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	in % der jeweiligen Altersgruppe	Anzahl	in % der jeweiligen Altersgruppe	Anzahl	in % der jeweiligen Altersgruppe
unter 3 Jahren	18 497	5,27	19 307	5,59	20 599	6,01
3 - unter 7 Jahren	22 616	4,62	24 724	5,08	23 523	5,06
7 - unter 11 Jahren	18 156	4,02	20 380	4,36	22 358	4,54
11 - unter 18 Jahren	24 032	3,18	26 732	3,48	29 309	3,66
unter 18 Jahren insgesamt	**83 301**	**4,07**	**91 143**	**4,41**	**95 789**	**4,56**

Quelle: Amtliche Sozialhilfestatistik und ergänzende Angaben des Landkreises Lörrach sowie des Rhein-Neckar-Kreises[7]

Die Anzahl der minderjährigen Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt stieg in Baden-Württemberg zwischen 1994 und 1998 von 83 301 auf 95 789 und damit von 4,07 auf 4,56 Prozent aller Minderjährigen. Der Anstieg erfolgte hauptsächlich zwischen 1994 und 1995, zwischen 1995 und 1998 war er nur noch gering. Am meisten von allen Minderjährigen sind die unter 3-Jährigen auf Sozialhilfe angewiesen; was sich jedoch daraus erklärt, dass zu ihnen auch die Kinder der Teilnehmerinnen am „Mutter-Kind-Programm“ oder auch allein erziehende Frauen im Erziehungsurlaub gehören, bei denen die Sozialhilfe durch Erziehungsgeld beziehungsweise das Erziehungsgeld durch Sozialhilfe ergänzt wird. Von den 7- bis 10-jährigen Kindern in Baden-Württemberg war 1998 jedes 22. und von den 11- bis 17-jährigen jungen Menschen war jeder 27. auf Sozialhilfe angewiesen.

Erkenntnisse darüber, wie Kinder und Jugendliche erhebliche materielle Einschränkungen der Familie wahrnehmen sind einer Untersuchung von Andreas Klocke zu entnehmen (S. Ziff. 2.4.2).

Hinter der landesdurchschnittlichen Sozialhilfeempfängerquote von 4,56 Prozent aller Minderjährigen stehen – wie die folgende Tabelle zeigt – erhebliche Unterschiede zwischen den Kreistypen.

[7] In der amtlichen Statistik ist die Zahl der minderjährigen HLU-Empfänger/-innen bezogen auf das Jahresende 1994 für den Landkreis Lörrach völlig untererfasst, bezogen auf das Jahresende 1998 besteht für den Rhein-Neckar-Kreis eine starke Untererfassung. Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises konnte über die tatsächliche Zahl der minderjährigen HLU-Empfänger/-innen Auskunft gegen. Das Landratsamt des Kreises Lörrach konnte über die tatsächliche Zahl der HLU-Empfänger/-innen für 1994 keine Auskunft geben, bestätigte jedoch die völlige Untererfassung in der amtlichen Statistik, die für das Jahresende 1994 zwei minderjährige Empfänger/-innen auswies gegenüber 2 775 für das Jahresende 1995. Es wurde deshalb die Zahl der HLU-Empfänger/-innen für 1994 im Kreis Lörrach geschätzt, indem die Zahl von 1995 um den Prozentsatz reduziert wurde, um den im Landesdurchschnitt 1994 die Zahlen niedriger waren als 1995.

Tabelle 9: Minderjährige Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Stadtkreise	25 655	8,48	27 180	8,95	27 701	9,14
Verdichtete Landkreise	12 920	2,95	14 150	3,19	16 224	3,58
Teilw. verd. Lkr.	17 514	3,38	19 977	3,82	21 379	3,99
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	27 212	3,45	29 836	3,74	30 485	3,77
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	11 423	3,42	12 761	3,78	12 873	3,81
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	15 789	3,47	17 075	3,70	17 612	3,74
Baden-Württemberg	**83 301**	**4,07**	**91 143**	**4,41**	**95 789**	**4,56**

Quelle: Amtliche Sozialhilfestatistik

In den Stadtkreisen sind doppelt so viele Minderjährige auf Sozialhilfe angewiesen wie im Landesdurchschnitt. Unter den Landkreisen haben 1995 und 1998 die teilweise verdichteten Kreise durchschnittlich die höchste Quote minderjähriger Sozialhilfeempfänger/-innen. In den verdichteten Landkreisen sind die wenigsten jungen Menschen auf Sozialhilfe angewiesen.

Besonders eindrücklich zeigen sich die regionalen Unterschiede in den Lebenslagen junger Menschen in Baden-Württemberg, wenn man die Sozialhilfequoten der Minderjährigen der einzelnen Kreise betrachtet:

Abbildung 1: Minderjährige Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in den Kreisen Baden-Württembergs am 31.12.1998

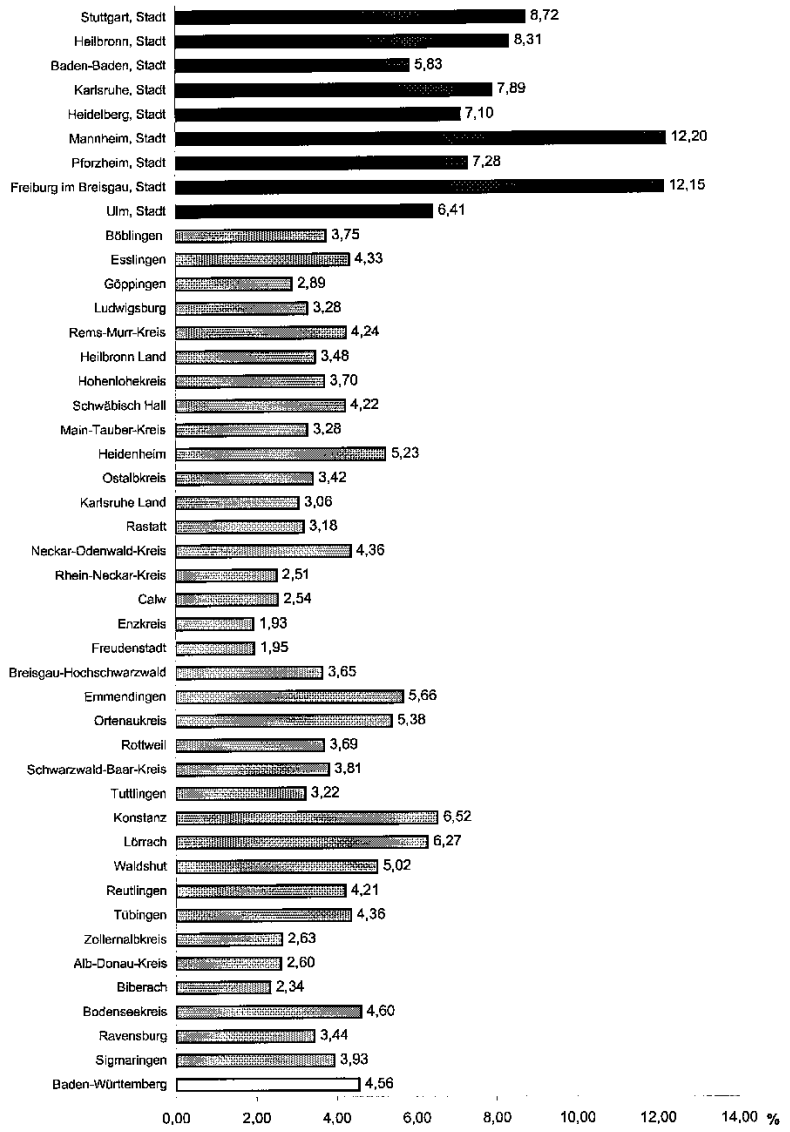

Quelle: Amtliche Sozialhilfestatistik

Während in Mannheim und in Freiburg nahezu jede/r achte Minderjährige auf Sozialhilfe angewiesen ist, ist es im Enzkreis und im Kreis Freudenstadt nicht einmal jeder 50. junge Mensch.

Arbeitslosigkeit, „Ausfall des Ernährers“ und unzureichende Erwerbseinkommen sind die Hauptgründe für die Abhängigkeit von Hilfe zum Lebensunterhalt.[8] Die folgende Tabelle weist aus, wie viele Minderjährige in Baden-Württemberg in Haushalten leben, deren Bezugsperson arbeitslos ist:

[8] Hanesch u. a. 1994, S. 239 ff.

Tabelle 10: Minderjährige in Familien mit arbeitsloser Bezugsperson, getrennt nach Nationalität

Altersgruppen	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern der jeweiligen Nationalität	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern der jeweiligen Nationalität	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern der jeweiligen Nationalität
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
insgesamt						
unter 3	10	2,8	18	5,2	17	5,0
3 - unter 12	31	3,2	55	5,2	55	5,2
12 - unter 18	18	3,0	35	5,4	33	4,8
unter 18 insgesamt	**59**	**3,0**	**108**	**5,3**	**105**	**5,0**
deutsch						
unter 3	(6)	(2,0)	10	3,6	(8)	(2,9)
3 - unter 12	19	2,3	33	3,8	34	3,8
12 - unter 18	(9)	(1,8)	19	3,6	18	3,1
unter 18 insgesamt	**35**	**2,2**	**62**	**3,7**	**60**	**3,4**
nichtdeutsch						
unter 3	/	/	(8)	(12,3)	(8)	(12,7)
3 - unter 12	12	7,8	22	12,6	23	13,3
12 - unter 18	(9)	(7,8)	16	13,8	15	13,4
unter 18 insgesamt	**25**	**7,8**	**46**	**13,0**	**45**	**13,0**

/ keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Mikrozensus

Fünf Prozent aller Minderjährigen in Baden-Württemberg lebten im April 1998 in Haushalten, in denen der Vater – beziehungsweise bei allein erziehenden Frauen: die Mutter – zu diesem Zeitpunkt arbeitslos war. Das sind 0,3 Prozentpunkte weniger als im April 1995, aber 2 Prozentpunkte mehr als im April 1992. Von der Arbeitslosigkeit der Eltern betroffen sind sehr viel mehr ausländische als deutsche Kinder und Jugendliche. Da es sich bei den hier herangezogenen Zahlen um Ergebnisse des Mikrozensus handelt, können sie nicht kreisbezogen ausgewiesen werden. Wäre dies möglich, würde sich zeigen, dass sich auch hier hinter den landesdurchschnittlichen Zahlen eine erhebliche Streuung zwischen den Kreisen verbirgt, denn auch bei der allgemeinen Arbeitslosenquote gibt es ja erhebliche regionale Unterschiede zwischen ihnen.

Deutliche Unterschiede in der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit der Eltern gibt es aber auch zwischen den Minderjährigen, die bei verheirateten Eltern leben, und solchen, die bei nicht verheirateten Eltern leben. Dies zeigt die nächste Tabelle:

Tabelle 11: Minderjährige in Familien mit arbeitsloser Bezugsperson, getrennt nach Familienstand der Bezugsperson

Altersgruppen	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
insgesamt						
unter 3	10	2,8	18	5,2	17	5,0
3 - unter 12	31	3,2	55	5,2	55	5,2
12 - unter 18	18	3,0	35	5,4	33	4,8
unter 18 insgesamt	**59**	**3,0**	**108**	**5,3**	**105**	**5,0**
mit verheiratetem Haushaltsvorstand						
unter 3	(8)	(2,4)	16	5,1	15	5,0
3 - unter 12	24	2,7	38	4,1	43	4,6
12 - unter 18	14	2,6	26	4,7	25	4,2
unter 18 insgesamt	**46**	**2,6**	**79**	**4,4**	**82**	**4,5**
mit nicht verheiratetem Haushaltsvorstand						
unter 3	/	/	/	/	/	/
3 - unter 12	(7)	(7,2)	17	15,0	14	10,6
12 - unter 18	(5)	(6,9)	(9)	(9,7)	(8)	(7,8)
unter 18 insgesamt	**14**	**7,1**	**28**	**11,9**	**23**	**8,6**

/ keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Mikrozensus

Von den Minderjährigen, die bei nicht verheirateten Eltern leben, ist im April 1998 mehr als jede/r Zwölfte von der Arbeitslosigkeit der Eltern betroffen. Von den 3- bis 11-jährigen Kindern mit nicht verheirateten Eltern ist es fast jedes neunte.

Dass die offiziell als solche registrierten Arbeitslosen, um deren Kinder es in den beiden letzten Tabellen ging, nur einen Teil der tatsächlich Arbeitslosen ausmachen, ist bekannt. Zu den tatsächlich Arbeitslosen gehören auch diejenigen, die sich nicht arbeitslos melden, weil sie ohnehin keine Leistungen nach dem SGB III beanspruchen können. Zu ihnen gehören viele Frauen, die wegen der Familienarbeit ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben. Sie zählen zu den „Nichterwerbspersonen“, deren minderjährige Kinder in der nächsten Tabelle erfasst sind:

Tabelle 12: Minderjährige in Familien, deren Bezugsperson „Nichterwerbsperson" ist, getrennt nach Familienstand der Bezugsperson

Altersgruppen	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern des jeweiligen Familientyps
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
insgesamt						
unter 3	23	6,4	23	6,6	19	5,6
3 - unter 12	39	4,0	50	4,8	52	4,9
12 - unter 18	23	3,8	34	5,3	35	5,1
unter 18 insgesamt	**85**	**4,4**	**106**	**5,2**	**106**	**5,1**
mit verheiratetem Haushaltsvorstand						
unter 3	(8)	(2,4)	(9)	(2,9)	(8)	(2,6)
3 - unter 12	16	1,8	23	2,5	23	2,5
12 - unter 18	14	2,6	19	3,5	21	3,6
unter 18 insgesamt	**38**	**2,2**	**51**	**2,8**	**51**	**2,8**
mit nicht verheiratetem Haushaltsvorstand						
unter 3	15	53,6	14	45,2	11	32,4
3 - unter 12	22	22,7	27	23,9	30	22,7
12 - unter 18	10	13,9	15	16,1	14	13,7
unter 18 insgesamt	**47**	**24,0**	**55**	**23,3**	**55**	**20,5**

Quelle: Mikrozensus

Die Tabelle zeigt, dass zu den fünf Prozent aller Minderjährigen in Baden-Württemberg, die bei arbeitslosen Eltern leben, noch einmal 5,1 Prozent hinzukommen, deren Eltern aus anderen Gründen nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Sehr hoch ist mit 20,5 Prozent (im April 1998) der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Haushalten mit nicht verheirateten, also überwiegend allein erziehenden Eltern, deren Eltern „Nichterwerbsperson" sind. Auffallend ist darüber hinaus, dass der Rückgang von 24 auf 20,5 Prozent zwischen 1992 und 1998 ausschließlich darauf beruht, dass sich der Anteil der unter 3-Jährigen, deren nicht verheiratete Mütter (und Väter) „Nichterwerbspersonen" sind, in dem betrachteten Zeitraum von 53,6 auf 32,4 Prozent drastisch reduziert hat. Dieser Rückgang dürfte im Wesentlichen darauf beruhen, dass die Dauer des Erziehungsurlaubs 1993 auf maximal 36 Monate erhöht wurde und damit die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub, die ja mit dem Erhalt des Arbeitsplatzes verbunden ist, für allein erziehende Mütter (und Väter) von Kleinkindern die attraktivere Alternative zur Teilnahme am Mutter-Kind-Programm geworden ist. Mütter (und Väter) im Erziehungsurlaub werden im Mikrozensus als Erwerbspersonen erfasst. Problematisch ist die Nicht-Integration in den Arbeitsmarkt bei allein erziehenden Eltern größerer Kinder und Jugendlicher.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Kinder allein erziehender Eltern bei Eltern leben, die entweder arbeitslos sind oder aus anderen Gründen nicht erwerbsbeteiligt.

Tabelle 13: Kinder allein erziehender Eltern, deren Eltern entweder arbeitslos oder aus anderen Gründen nicht erwerbsbeteiligt sind

Altersgruppen	Im April 1992		Im April 1995		Im April 1998	
	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern allein erziehender Eltern	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern allein erziehender Eltern	Anzahl	Anteil an allen altersentsprechenden Kindern allein erziehender Eltern
	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
unter 3	17	60,7	16	51,6	13	38,2
3 - unter 12	29	29,9	44	38,9	44	33,3
12 - unter 18	15	20,8	24	25,8	22	21,6
unter 18 insgesamt	**61**	**31,1**	**83**	**35,2**	**78**	**29,1**

Quelle: Mikrozensus

Die allein erziehenden Mütter oder Väter 3- bis 11-jähriger Kinder waren 1998 zu 33,3 Prozent nicht in den Arbeitsmarkt integriert. Das ist zwar ein niedrigerer Anteil als 1995, er liegt aber immer noch um 3,4 Prozentpunkte über dem von 1992. Die allein erziehenden Mütter und Väter 12- bis 17-jähriger Kinder waren 1998 zu 21,6 Prozent nicht in den Arbeitsmarkt integriert. Auch hier ist eine Verbesserung gegenüber 1995 eingetreten, aber der Anteil der nicht erwerbsbeteiligten an allen allein erziehenden Eltern von älteren Kindern und Jugendlichen ist 1998 immer noch höher als 1992.

2.4.2 Zum Zusammenhang von Arbeitslosigkeit, Armut und familialen Be- und Erziehungsproblemen

Durch die Arbeitslosenforschung, genauer: die Erforschung der Auswirkungen von Arbeitslosigkeit auf familiäre Beziehungen ist recht gut belegt, dass „durch länger andauernde Arbeitslosigkeit ... Familiensysteme labilisiert (werden), und es ... in vielen Familien zu Krisen (kommt), die diese bis in ihre Grundfesten erschüttern.“[9] Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass familiäre Beziehungen und familiärer Zusammenhalt eben nicht nur auf persönlicher Zuneigung und individueller Wertschätzung beruhen, sondern insbesondere auch auf den ökonomischen und sozialen Funktionen, die die Familienmitglieder füreinander erfüllen – etwa der Sicherung des Familieneinkommens, des sozialen Status und der sozialen Zugehörigkeit, der Herstellung von außerfamilialen Beziehungen etc.[10] Wenn solche beziehungsstiftenden oder zumindest beziehungsstärkenden Funktionen von einem oder mehreren Familienmitgliedern über längere Zeit nicht mehr erfüllt werden können, frustriert dies nicht nur die anderen, deren Ansprüche unerfüllt bleiben, sondern auch diejenigen, die den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr genügen können.[11] Hinzu kommt, dass arbeitslose Eltern nicht nur die beruflich vermittelten sozialen Beziehungen verlieren, sondern dass immer mehr außerfamiliale Beziehungen – bis zu den Kontakten zu Kindergärten und Schulen[12] – entweder verloren gehen oder auf Grund von Minderwertigkeitsgefühlen abgebrochen werden.[13] Das soziale Netz von Arbeitslosen besteht mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit immer weniger aus nicht zur Familie gehörenden Personen und ist deswegen in Gefahr, überstrapaziert zu werden.[14] Kinder von Arbeitslosen bekommen für ihre Eltern eine übermäßige Bedeutung als Spender von Zuneigung und Anerkennung[15] und sind doch, wenn sie zu Jugendlichen heranwachsen, die Hauptübermittler der Botschaft, dass man – nicht nur materiell – „nichts zu bieten“ hat.[16] Die Selbstwertprobleme von Arbeitslosen und die durch

[9] Schindler/Wetzels 1990, S. 71

[10] ebd., S. 47, S. 61 f.

[11] ebd., S. 54 und S. 58 und Jackson 1990, S. 31

[12] Zenke/Ludwig 1985, S. 148

[13] Lüders/Rosner 1990, S. 87

[14] Jackson 1990, S. 28 und Pelz/Münder 1990, S. 139

[15] Lüders/Rosner 1990, S. 81 und Schindler/Wetzels 1990, S. 64 und 67

[16] Baarda 1990, S. 152 und Schindler/Wetzels 1990, S. 65 f.

Arbeitslosigkeit verursachten familiären Beziehungsstörungen, wie sie durch die Arbeitslosenforschung beschrieben werden, können es den betroffenen Eltern erschweren, ihre Elternrolle so zu erfüllen, wie es aus pädagogischer Sicht notwendig ist: als nachahmenswertes Vorbild, liebevoll und gleichzeitig Grenzen setzend, also konfliktfähig.

Die Arbeitslosenforschung befasste sich bisher ganz überwiegend mit der Situation von zweieltrigen Familien, in denen der Vater arbeitslos ist. Viele der Befunde dürften auch für die Situation von Ein-Eltern-Familien, in denen die Mutter beziehungsweise der Vater arbeitslos ist, gelten. Dennoch scheint es – gerade im Hinblick auf den enorm hohen Anteil allein Erziehender an den Klient/-inn/-en von Erziehungshilfe (hiermit befasst sich Kapitel 3.4.6 dieses Berichtes) – dringend nötig, diese Familien gesondert in den Blick zu nehmen. Der Hinweis auf ihre durch die Arbeitslosigkeit und/oder ausbleibende beziehungsweise zu geringe Unterhaltszahlungen bedingte besonders schlechte materielle Situation ist ebenso wichtig wie die Beachtung häufiger Überforderungssituationen durch die stete Alleinzuständigkeit für die Betreuung und Erziehung der Kinder. Beide Faktoren erfassen die Lebenslage dieser Familien aber nicht erschöpfend. Zu bedenken ist gleichzeitig, dass die soziale Integration und das Selbstwertgefühl auch der Familien mit allein erziehenden Müttern oder Vätern im Wesentlichen von der Integration in den Arbeitsmarkt und der darauf aufbauenden Unabhängigkeit abhängt. Auch allein erziehende Eltern brauchen in erster Linie nicht Fürsorge, sondern die Möglichkeit, für sich und ihre Kinder selbst zu sorgen. Deswegen sind sie freilich in besonderem Maße auf öffentliche Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder angewiesen. Untersuchungen zu den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit allein erziehender Mütter und Väter auf die familiären Beziehungen und die betroffenen Kinder fehlen.[17]

Eine Untersuchung von Andreas Klocke, die direkt bei Kindern und Jugendlichen ansetzte und danach fragte, wie Armut – sei sie durch Arbeitslosigkeit der Eltern oder durch anderweitig bedingtes zu niedriges Einkommen verursacht – sich auf junge Menschen auswirkt, zeigte, dass diese auch selbst zum sozialen Rückzug neigen und seltener Mitglied in einem Verein oder in eine Freundesclique integriert sind. Sie geben häufiger als andere Kinder an, „zur Zeit keine Freunde zu haben“[18]. Ein Grund hierfür, wenn auch sicher nicht der einzige, dürfte darin liegen, dass diese Kinder sich vieles nicht leisten, vieles nicht mitmachen können, was für ihre peers (scheinbar) selbstverständlich ist.[19] „Kinder und Jugendliche aus der Armutsgruppe verfügen seltener über Selbstvertrauen, fühlen sich öfters hilflos und berichten häufiger über Gefühle der Einsamkeit.“[20] Der Hauptbefund Klockes ist jedoch, dass das psychosoziale Wohlbefinden der armen Kinder vom elterlichen Unterstützungsverhalten, also davon abhängt, „wie leicht oder schwer es den Jugendlichen fällt, sich mit persönlichen Problemen an den Vater bzw. an die Mutter zu wenden.“[21] „Je größer die Bereitschaft der Eltern ist, ihren Kindern zuzuhören und zur Seite zu stehen, desto positiver wird das persönliche Befinden von den Kindern und Jugendlichen bewertet.“[22] Daneben spielt auch das Schulklima eine wichtige Rolle dabei, wie junge Menschen Armut bewältigen.[23]

2.5 Schulische und berufliche Ausbildung junger Menschen

2.5.1 Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen

Die Zahl der Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen) hat sich zwischen 1992 und 1998 von 681 587 auf 777 527, also um 14 Prozent, erhöht. Das bedeutet, dass die Zahl der Schüler/-innen an allgemeinbildenden

[17] Walper 1995, S. 201

[18] Klocke 1996, S. 399

[19] vgl. Landtag von Baden-Württemberg 1999, S. 56

[20] Klocke 1996, S. 401, vgl auch Walper 1997, S. 67

[21] Klocke 1996, S. 403

[22] ebd., S. 405

[23] ebd., S. 405 f.

Schulen im betrachteten Zeitraum prozentual deutlich stärker gestiegen ist als die Zahl der jungen Menschen, die in Baden-Württemberg leben.

Tabelle 14: Schüler/-innen an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen) in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99

	1992/93	1995/96	1998/99
Stichtag	16.09.92	11.10.95	14.10.98
Schüler insgesamt	**681 587**	**735 325**	**777 527**
darunter weiblich	333 627	360 262	382 141
in %	49	49	49
Hauptschulen			
Insgesamt	189 091	206 505	207 386
Anteil an allen Schülern in %	28	28	27
darunter weiblich	84 934	91 732	91 834
in %	45	44	44
Sonderschulen			
Insgesamt	46 313	49 088	50 600
Anteil an allen Schülern in %	7	7	7
darunter weiblich	17 191	18 050	18 608
in %	37	37	37
Realschulen			
Insgesamt	182 338	199 732	216 465
Anteil an allen Schülern in %	27	27	28
darunter weiblich	94 691	102 752	110 722
in %	52	51	51
Gymnasien			
Insgesamt	241 834	256 979	279 141
Anteil an allen Schülern in %	35	35	36
darunter weiblich	125 615	135 942	148 675
in %	52	53	53
Sonstige Schulen			
Insgesamt	22 011	23 021	23 935
Anteil an allen Schülern in %	3	3	3
darunter weiblich	11 196	11 786	12 302
in %	51	51	51

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Die Tabelle zeigt, dass die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schularten im Zeitraum zwischen den Schuljahren 1992/93 und 1998/99 weitgehend konstant geblieben ist. Der Anteil der Hauptschüler/-innen an allen Schüler/-inne/-n in der Sekundarstufe allgemeinbildender Schulen ist von 28 auf 27 Prozent gesunken, der der Realschüler/-innen und der Gymnasiast/-inn/-en von 27 auf 28 beziehungsweise von 35 auf 36 Prozent gestiegen. Der Anteil der Sonderschüler/-innen und der Schüler/-innen an sonstigen Schulen blieb mit sieben beziehungsweise drei Prozent unverändert.

Die Mädchen und jungen Frauen sind an den Realschulen, Gymnasien und sonstigen Schulen überrepräsentiert, während ihr Anteil an den Haupt- und insbesondere den Sonderschulen unter ihrem Anteil an den Schüler/-inne/-n aller Schularten liegt. Dass auch beim Erwerb von Schulabschlüssen der Anteil der Mädchen an den Absolvent/-inn/-en höherer Schulen die 50 %-Marke überschritten und noch weiter zugenommen hat, zeigt die nächste Tabelle:

Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

Tabelle 15: An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erworbene Schulabschlüsse in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht der Schüler/-innen

Abschlussart	Schulabgänger 1992		Schulabgänger 1995		Schulabgänger 1998	
	Insgesamt	darunter weiblich in %	Insgesamt	darunter weiblich in %	Insgesamt	darunter weiblich in %
Ohne Hauptschulabschluss	8 489	40,15	8 883	39,05	8 808	38,06
Mit Hauptschulabschluss	40 344	44,65	41 298	45,71	44 689	44,97
Mittlerer Abschluss	47 134	48,64	47 904	51,02	54 453	52,74
Fachhochschulreife[1)]	8 917	31,31	6 841	32,26	6 228	37,12
Hochschulreife[2)]	31 607	49,15	30 984	50,47	32 419	50,68
Prüfungen an Berufskollegs[3)]	18 229	53,66	17 805	55,71	19 906	59,49
Prüfungen an Fach- und Technikerschulen[3)]	10 501	17,98	10 896	18,01	7 632	23,07
Insgesamt	**165 221**	**45,00**	**164 611**	**46,48**	**174 135**	**48,53**

[1)] Ohne Vorbereitungskurse an Fachhochschulen.
[2)] Einschließlich fachgebundener Hochschulreife.
[3)] Einschließlich Fachhochschulreife und Fachschulreife (Doppelzählung).

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Bemerkenswerter noch als die Überrepräsentanz von Mädchen an den höheren Schulen ist die Überrepräsentanz der Jungen an den Sonderschulen. Bei den Schüler/-inne/-n an Sonderschulen handelt es sich, wie die folgende Tabelle ausweist, ganz überwiegend um Schüler/-innen an Förderschulen, an denen lernbehinderte Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Da wenig dafür spricht, dass es deshalb mehr „lernbehinderte" Jungen als Mädchen gibt, weil mehr Jungen als Mädchen über eine mangelhafte Intelligenz verfügen, müssen für deren verbreitetere „Lernbehinderung" andere Gründe gesucht werden.

Tabelle 16: Schüler/-innen an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg 1992/93, 1995/96 und 1998/99

	1992/93		1995/96		1998/99	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Sonderschüler/-innen insgesamt	**46 313**	**100**	**49 088**	**100**	**50 600**	**100**
davon						
Förderschüler/-innen	24 061	52	26 327	54	26 202	52
Schüler/-innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung	16 784	36	17 039	35	18 195	36
Schüler/-innen in längerer Krankenhausbehandlung	1 318	3	1 441	3	1 533	3
Schüler/-innen an Schulen für Erziehungshilfe	4 150	9	4 281	9	4 670	9

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Zur obigen Tabelle 14 ist noch anzumerken, dass sie keine Auskunft darüber gibt, welcher Anteil der jungen Menschen welche Schulart besucht. Die Gymnasiast/-inn/-en sind nicht zuletzt deshalb unter den Schüler/-inne/-n allgemeinbildender Schulen so stark vertreten, weil sie länger im allgemeinbildenden Schulsystem bleiben, zu ihnen also auch ältere Jugendliche und junge Erwachsene gehören. Die Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe im Schuljahr 1998/99 stellen nur 67,5 Prozent der 10- bis 20-jährigen Baden-Württemberger/-innen, die am Jahresende 1998 hier gelebt haben. Zu den anderen 32,5 Prozent nicht in der Tabelle erfassten 10- bis 20-Jährigen gehören zwar auch die Zehnjährigen, die noch die Grundschule besuchen und die Gymnasiasten, die die Schule bereits abgeschlossen haben, überwiegend befinden sie sich jedoch in Berufsausbildung, sind erwerbstätig oder arbeitslos.

33 Prozent aller Kinder in Baden-Württemberg, die zum Ende des Schuljahres 1997/98 die Grundschule beendet haben, haben auf ein Gymnasium gewechselt. Bekanntlich bleiben längst nicht alle jungen Menschen, die in der fünften Klasse das Gymnasium besuchen, dort bis zum Abitur. Außerdem steht hinter der landesdurchschnittlichen Übergangsquote von 33 Prozent eine enorme Streuung zwischen den Kreisen, die von 22,6 bis zu 49 Prozent reicht.

Abbildung 2: Übergang von öffentlichen und privaten Grundschulen in Gymnasien zum Schuljahr 1998/99 in Baden-Württemberg

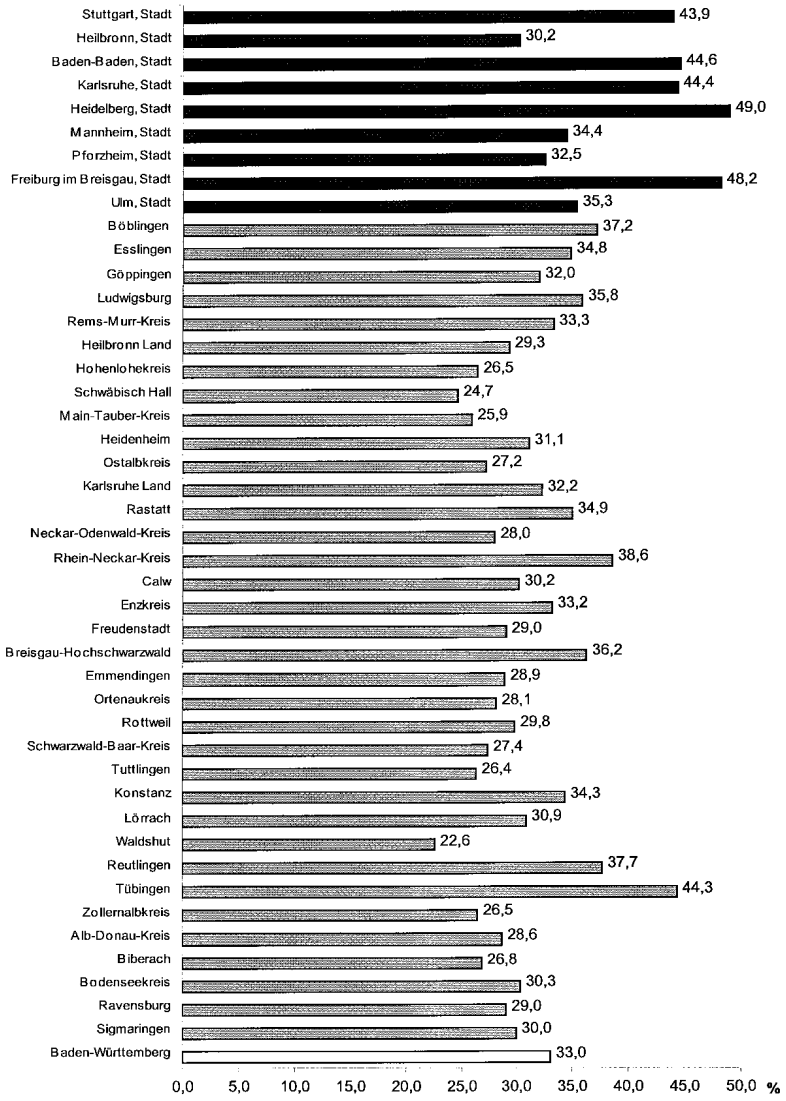

Quelle: Amtliche Schulstatistik

2.5.2 Nichtdeutsche Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen

Die Wahl des Bildungsganges junger Menschen hängt aber nicht nur davon ab, an welchem Ort sie aufwachsen. Sie hängt insbesondere auch von der Nationalität ab. Dies zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 17: Schüler/-innen an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen) in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99 sowie die Anteile nichtdeutscher Schüler/-innen in den verschiedenen Schularten

	1992/93	1995/96	1998/99
Stichtag	16.09.92	11.10.95	14.10.98
Schüler insgesamt	**681 587**	**735 325**	**777 527**
darunter nichtdeutsch	96 791	97 300	91 412
in %	14,2	13,2	11,8
Hauptschulen			
Insgesamt	189 091	206 505	207 386
darunter nichtdeutsch	53 695	53 505	48 529
in %	28,4	25,9	23,4
Sonderschulen			
Insgesamt	46 313	49 088	50 600
darunter nichtdeutsch	12 516	13 369	13 152
in %	27,0	27,2	26,0
Realschulen			
Insgesamt	182 338	199 732	216 465
darunter nichtdeutsch	16 492	16 399	15 801
in %	9,0	8,2	7,3
Gymnasien			
Insgesamt	241 834	256 979	279 141
darunter nichtdeutsch	12 696	12 711	12 677
in %	5,2	4,9	4,5
Sonstige Schulen			
Insgesamt	22 011	23 021	23 935
darunter nichtdeutsch	1 392	1 316	1 253
in %	6,3	5,7	5,2

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Während die Gesamtzahl der Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen zwischen 1992 und 1998 um 14 Prozent gestiegen ist, verringerte sich die Zahl der nichtdeutschen Schüler/-innen von 96 791 auf 91 412, also um 5,6 Prozent. Damit reduzierte sich ihr Anteil an allen Schüler/-inne/-n der hier aufgeführten Schularten auf 11,8 Prozent. Unter den Haupt- und Sonderschüler/-inne/-n sind die nichtdeutschen Schüler/-innen mit 23,4 beziehungsweise 26 Prozent stark überrepräsentiert, während sie an den Realschulen, den sonstigen Schulen und insbesondere an den Gymnasien ebenso stark unterrepräsentiert sind. Zu dem Befund, dass es sich bei über einem Viertel aller Sonderschüler/-innen um nichtdeutsche Kinder und Jugendliche handelt, ist noch einmal auf Tabelle 16 zu verweisen, aus der hervorgeht, dass es sich bei Sonderschülern überwiegend um Schüler/-innen an Förderschulen handelt, also um Schulen für Kinder, bei denen eine Lernbehinderung festgestellte wurde. Auch in Bezug auf nichtdeutsche Kinder und Jugendliche ist die Annahme wenig plausibel, dass besonders viele von ihnen infolge mangelnder Intelligenz beim Lernen behindert seien. Beim Betrachten der absoluten Zahlen in Tabelle 17 fällt auf, dass 1995 und 1998 mehr nichtdeutsche junge Menschen in Baden-Württemberg eine Sonderschule besucht haben als ein Gymnasium. Der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen an allen, die zum Ende des Schuljahres 1997/98 ohne Hauptschulabschluss aus dem allgemeinbildenden Schulsystem entlassen wurden, betrug 34 Prozent, der Anteil der nichtdeutschen an den Abiturienten aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen dagegen nur 4,4 Prozent. Nach einer Mitteilung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg[24] betrug der Anteil nichtdeutscher Schüler/-innen an den Absolventen des Gymnasiums zu diesem Zeitpunkt sogar nur 3 Prozent.

[24] Landtagsdrucksache 12/4149, S. 23

Im folgenden Schaubild sind alle Schulabgänger/-innen erfasst, die 1998 die Hauptschule ohne einen Abschluss verlassen haben oder an einer allgemeinbildenden oder an einer beruflichen Schule einen allgemeinen Schulabschluss erworben haben.

Abbildung 3: Deutsche und nichtdeutsche Schulabgänger/-innen nach erreichtem Abschluss in Baden-Württemberg 1998 in %

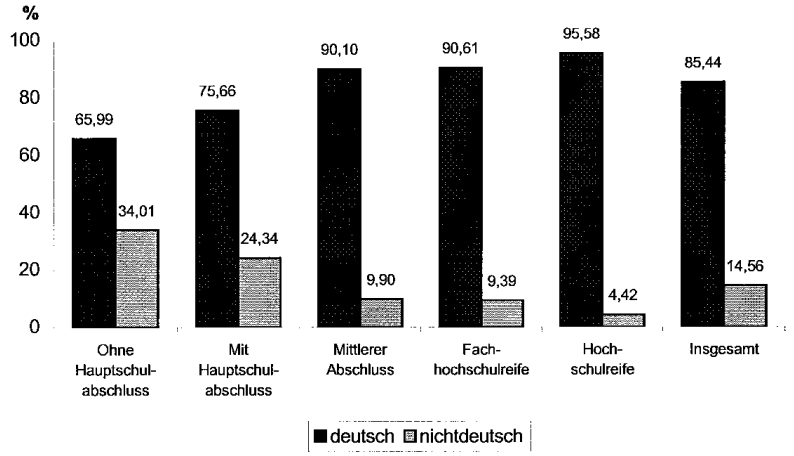

Quelle: Amtliche Schulstatistik

2.5.3 Schüler/-innen an berufsbildenden Schulen und Auszubildende

Während die Zahl der Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg zwischen 1992 und 1998 um 14 Prozent gestiegen ist, nahm die Zahl der Schüler/-innen an berufsbildenden Schulen geringfügig ab. Hierüber gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 18: Schüler/-innen an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99

Schulart	1992/93		1995/96		1998/99	
	Stand 07.10.1992		Stand 18.10.1995		Stand 21.10.1998	
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %
Berufliche Schulen insgesamt	**371 989**	**45**	**354 902**	**46**	**371 248**	**47**
Berufsschulen	225 713	42	205 601	41	209 882	41
davon						
Berufsschulen -Teilzeit- (einschl. Sonderberufsschulen)	215 220	43	192 961	41	195 757	41
Berufsgrundbildungsjahr	3 320	7	2 338	6	2 512	6
Berufsvorbereitungsjahr	7 173	46	10 302	47	11 613	48
Berufsfachschulen	48 503	52	51 105	52	54 335	52
Berufskollegs	29 251	58	30 965	61	37 138	62
Berufsoberschulen	2 490	23	1 951	26	1 611	28
Fachschulen	20 692	20	18 001	23	15 802	30
Berufliche Gymnasien	31 568	46	32 998	48	36 546	49
Schulen für Berufe des Gesundheitswesens	13 772	81	14 281	77	15 934	78

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Für die verschiedenen Arten beruflicher Schulen zeigen sich gegenläufige Tendenzen: Die im Hinblick auf die Zahl der Schüler/-innen bedeutsamste berufliche Schulart sind die Teilzeitberufsschulen, die von den Auszubildenden im dualen Berufsausbildungssystem besucht werden. Gerade hier zeigt sich im Vergleich zwischen 1992 und 1995 ein starker Rückgang der Zahl der Schüler/-innen und bis 1998 ein nur geringfügiger neuerlicher Anstieg. Auch im Berufsgrundbildungsjahr, an den Berufsoberschulen und an den Fachschulen wurden 1998 weniger Schüler/-innen unterrichtet als 1992. Dagegen hat an den Berufsfachschulen, den Berufskollegs, den beruflichen Gymnasien und den Schulen für die Berufe des Gesundheitswesens die Zahl der Schüler/-innen zwischen 1992 und 1998 zugenommen. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Formen des Berufskollegs sowie das berufliche Gymnasium primär dem Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der Hochschulreife dienen und nicht der Qualifikation für einen bestimmten Beruf. Ebenfalls zugenommen, und zwar um 62 Prozent, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr. Da die Entwicklung der Schülerzahlen an Teilzeitberufsschulen für Auszubildende im dualen System und die Entwicklung der Schülerzahlen im Berufsvorbereitungsjahr am meisten Aussagekraft bezüglich der Berufsausbildungschancen junger Menschen haben, seien sie in der folgenden Tabelle noch einmal gesondert dargestellt:

Tabelle 19: Schüler/-innen an ausgewählten beruflichen Schulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99

Schulart	1992/93		1995/96		1998/99	
	Stand 07.10.1992		Stand 18.10.1995		Stand 21.10.1998	
	insgesamt	in % aller ...	insgesamt	in % aller ...	insgesamt	in % aller ...
		... 15 - unter 20-Jährigen		15 - unter 20-Jährigen		... 15 - unter 20-Jährigen
Berufliche Schulen insgesamt	**371 989**	**69,9**	**354 902**	**65,8**	**371 248**	**65,2**
darunter						
Berufsschulen -Teilzeit- (einschl. Sonderberufsschulen)	215 220	40,4	192 961	35,7	195 757	34,4
		... 15 - unter 18-Jährigen		15 - unter 18-Jährigen		15 - unter 18-Jährigen
Berufsvorbereitungsjahr	7 173	2,3	10 302	3,2	11 613	3,4

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Um bei der Entwicklung der Schülerzahlen die Veränderungen der Zahl der jungen Menschen zu berücksichtigen, wurde in der obigen Tabelle die Zahl der Berufsschüler/-innen auf alle in den betrachteten Jahren in Baden-Württemberg lebenden 15- bis unter 20-Jährigen bezogen. Dabei zeigt sich, dass es sich bei dem leichten Anstieg der Zahl der Berufsschüler/-innen zwischen 1995 und 1998 doch um einen weiteren Rückgang des Anteils der jungen Menschen im Lande handelt, der eine die betriebliche Ausbildung begleitende Berufsschule besucht. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Schüler/-innen, die ein Berufsvorbereitungsjahr absolvieren, weil sie keinen Ausbildungsplatz haben, nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Zahl der in Baden-Württemberg lebenden jungen Menschen zwischen 15 und 18 Jahren gestiegen.

Der bis zur Mitte des Jahrzehnts erfolgten Reduktion der Zahl der Berufsschüler/innen und ihrem seitherigen bloß schwachen Wiederanstieg sowie der steigenden Zahl von Schüler/-inne/-n im Berufsvorbereitungsjahr entspricht die Entwicklung der Zahl der Auszubildenden. Sie wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 20: Daten zu beruflichen Ausbildungsverhältnissen in Baden-Württemberg von 1992 bis 1998

Jahr	Auszubildende		Im Jahr ... neu abgeschlossene AB-Verträge	Vorzeitig gelöste Ausbildungs-verhältnisse	Bestandene Abschlussprüfungen	
	Anzahl	darunter weiblich in %	Anzahl	Anzahl	Anzahl	darunter weiblich in %
1992	207 403	42	73 330	17 542	72 672	46
1993	199 688	42	69 922	16 640	68 730	45
1994	190 964	41	68 106	15 811	67 382	45
1995	186 648	41	68 545	15 159	63 813	44
1996	183 998	41	67 740	13 663	60 715	44
1997	185 865	41	69 889	12 863	59 545	43
1998	192 240	41	73 542	13 670	58 024	43

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Zahl der Auszubildenden in Baden-Württemberg hat zwischen 1992 und 1996 kontinuierlich, und zwar um 11,3 Prozent, abgenommen und ist zwischen 1996 und 1998 wieder um 4,5 Prozent gestiegen. Damit liegt die Zahl der bestehenden Ausbildungsverhältnisse 1998 immer noch um 7,3 Prozent niedriger als die von 1992.

Mit Ausnahme von 1995 ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bis einschließlich 1996 in den betrachteten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und steigt seither wieder an. 1998 wurde das Niveau von 1992 bereits wieder überschritten.

Die Zahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse ging in allen betrachteten Jahren – mit Ausnahme von 1998 – kontinuierlich zurück. Dies gilt sowohl für die absolute Zahl der Ausbildungsabbrüche als auch für deren Anteil an den bestehenden Ausbildungsverhältnissen. Offensichtlich geben sich die jungen Menschen, wenn sie denn einen Ausbildungsplatz haben, sehr große Mühe, sich diesen zu erhalten. In der Zahl der bestandenen Abschlussprüfungen konnte sich der in den letzten Jahren erfolgte moderate Zuwachs an Ausbildungsverhältnissen noch nicht auswirken. Die Zahl der 1998 bestandenen Abschlussprüfungen beträgt nur 79,8 Prozent der Zahl von 1992.

Die folgende Tabelle macht deutlich, dass die im Vergleich mit 1992 immer noch sehr niedrige Zahl an bestehenden Ausbildungsverhältnissen nicht auf zurückgehendes Interesse junger Menschen an einer betrieblichen Ausbildung zurückzuführen ist.

Tabelle 21: Berufsausbildungsstellen und Bewerber/-innen in Baden-Württemberg 1992/93, 1995/96 und 1998/99

	Okt. 92 - Sept. 93	Okt. 95 - Sept. 96	Okt. 98 - Sept. 99
Gemeldete Berufsausbildungsstellen[1)]	127 030	80 666	77 953
Unbesetzte Berufsausbildungsstellen[2)]	18 624	5 365	4 389
Gemeldete Bewerber[1)]	69 540	85 479	91 906
Noch nicht vermittelte Bewerber[2)]	1 402	2 328	1 620

[1)] im Laufe des Berichtsjahres
[2)] am Ende des Berichtsjahres

Quelle: Landesarbeitsamt Baden-Württemberg

Zwischen Oktober 1998 und September 1999 wurden den Arbeitsämtern im Land 77 953 freie Berufsausbildungsstellen gemeldet. Das sind 39 Prozent weniger, als zwischen Oktober 1992 und September 1993 gemeldet wurden. Andererseits stieg die Zahl junger Menschen, die sich in diesen Zeiträumen als Bewerber/-innen um einen Ausbildungsplatz bei den Arbeitsämtern gemeldet haben, um 32 Prozent.

2.5.4 Studentinnen und Studenten

Die Zahl der in Baden-Württemberg studierenden jungen Frauen und Männer im Alter von 18 bis unter 27 Jahren ist zwischen 1992 und 1998 sowohl an den Fachhochschulen als auch an den Hochschulen zurückgegangen. Der zwischen 1992 und 1995 erfolgte Rückgang der Zahl der Studierenden war prozentual geringer als der Rückgang in der altersentsprechenden Bevölkerung, weshalb sich der Anteil der Studierenden 18- bis unter 27-Jährigen an ihren Altersgenoss/-inn/-en leicht erhöht hat. Zwischen 1995 und 1998 entsprach die Abnahme der Zahl der Studierenden prozentual der Verringerung der altersentsprechenden Bevölkerung, weshalb sich in diesem Zeitraum der Anteil der studierenden jungen Frauen und Männer an allen 18- bis unter 27-Jährigen nicht verändert hat.

Tabelle 22: Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg

Studierende	1992/93	1995/96	1998/99
	Im Alter von 18 bis unter 27 Jahren		
Fachhochschule	40 066	38 989	36 937
Hochschule	114 574	103 875	92 504
Insgesamt	**154 640**	**142 864**	**129 441**
in % der altersentsprechenden Bevölkerung	11,2	12,1	12,1

Quelle: Amtliche Hochschulstatistik

In der folgenden Tabelle werden die Studierenden nach Nationalität unterschieden:

Tabelle 23: Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg nach Nationalität

Studierende	1992/93	1995/96	1998/99
	Im Alter von 18 bis unter 27 Jahren		
Deutsche			
Fachhochschule	38 060	36 518	33 819
Hochschule	106 284	94 012	81 704
Zusammen	**144 344**	**130 530**	**115 523**
in % der altersentsprechenden deutschen Bevölkerung	12,8	14,1	13,7
Nichtdeutsche			
Fachhochschule	2 006	2 471	3 118
Hochschule	8 290	9 863	10 800
Zusammen	**10 296**	**12 334**	**13 918**
in % der altersentsprechenden nichtdeutschen Bevölkerung	4,2	4,9	6,1

Quelle: Amtliche Hochschulstatistik

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der deutschen Studierenden an allen deutschen 18- bis unter 27-Jährigen deutlich höher ist als der Anteil der nichtdeutschen Studierenden an der nichtdeutschen jungen Bevölkerung. Trotzdem sind junge Menschen ohne deutschen Pass an den Hochschulen deutlich besser vertreten als an den Gymnasien und unter den Abiturient/-inn/-en. Dies beruht darauf, dass die meisten nichtdeutschen Student/-inn/-en erst nach dem Erwerb der Hochschul-

zugangsberechtigung nach Deutschland kommen. Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg betrug der Anteil der „Bildungsinländer„[25] an allen ausländischen Studierenden im Wintersemester 1997/98 etwa 39 Prozent.[26] Demnach kamen also ca. 61 Prozent der ausländischen Studierenden erst zum Studium nach Deutschland.

Der Rückgang bei der Gesamtzahl der Studierenden im Laufe der 90er-Jahre beruht ausschließlich auf einem Rückgang bei den deutschen Studierenden, da im selben Zeitraum die Zahl der ausländischen Studierenden kontinuierlich zugenommen hat.

Zum Schluss dieses Abschnittes seien die Studierenden noch nach Geschlecht unterschieden:

Tabelle 24: Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg nach Geschlecht

Studierende	1992/93	1995/96	1998/99
	Im Alter von 18 bis unter 27 Jahren		
Männlich			
Fachhochschule	27 761	26 733	24 723
Hochschule	66 070	55 719	47 057
Zusammen	**93 831**	**82 452**	**71 780**
in % der altersentsprechenden männl. Bevölkerung	13,2	13,7	13,3
Weiblich			
Fachhochschule	12 305	12 256	12 214
Hochschule	48 504	48 156	45 447
Zusammen	**60 809**	**60 412**	**57 661**
in % der altersentsprechenden weibl. Bevölkerung	9,1	10,4	10,9

Quelle: Amtliche Hochschulstatistik

Zwar waren die Mädchen an den Gymnasien zu allen hier betrachteten Zeitpunkten bereits überrepräsentiert, die Anteile der Studentinnen an den jungen Frauen zwischen 18 und 27 Jahren sind jedoch niedriger als die Anteile der Studenten an den jungen Männern. Allerdings ist die Differenz zwischen den Anteilen im Laufe des Jahrzehnts geringer geworden.

2.6 Arbeitsmarktsituation für junge Menschen

In den vergangenen zwei Jahren hat sich der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg deutlich erholen können: Im Jahresdurchschnitt lag die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahr 1997 noch bei 7,8 %, 1998 bei 7,1 % und 1999 „nur“ noch bei 6,5 %. Allerdings bedeutet dies nur eine Trendwende am Arbeitsmarkt, aber noch keinen wirklichen Durchbruch, denn im Durchschnitt des Jahres 1999 waren immer noch fast 325 000 Menschen arbeitslos gemeldet.

Parallel zu dieser positiven Entwicklung hat sich auch die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen weiter verringert. Während die Zahl der Arbeitslosen insgesamt zwischen 1998 und 1999 (Jahresdurchschnittswerte) um 7,6% abgenommen hat, sank die Zahl der Arbeitslosen unter 20 Jahre im gleichen Zeitraum um 9,5 % und bei den Jugendlichen unter 25 Jahre um 13,9%. Insgesamt wird daran deutlich, dass arbeitslose Jugendliche trotz aller Probleme auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt bessere Vermittlungsaussichten haben als die Arbeitslosen insgesamt.

[25] Unter diesem Begriff werden ausländische Staatsangehörige verstanden, die in Deutschland ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

[26] vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Baden-Württemberg in Wort und Zahl 1/99, S. 5

Tabelle 25: Unter 20-jährige Arbeitslose in Baden-Württemberg im Jahresdurchschnitt

	1992	1995	1998	1999
Arbeitslose (15 - unter 20-Jährige) im Jahresdurchschnitt	7 057	9 922	8 593	7 775
Al-Quote der 15 - unter 20-Jährigen[1)]	3,8	6,4	6,2	5,5
Al-Quote insgesamt[1)]	4,4	7,4	8,0	7,3

[1)] Arbeitslosenquoten bezogen auf die abhängigen Erwerbspersonen

Quelle: Landesarbeitsamt

Tabelle 26: Unter 25-jährige Arbeitslose in Baden-Württemberg im Jahresdurchschnitt

	1992	1995	1998	1999
Arbeitslose (15 - unter 25-Jährige) im Jahresdurchschnitt	29 095	41 829	37 989	32 716
Al-Quote der 15 - unter 25-Jährigen[1)]	4,0	7,0	7,4	6,3
Al-Quote insgesamt[1)]	4,4	7,4	8,0	7,3

[1)] Arbeitslosenquoten bezogen auf die abhängigen Erwerbspersonen

Quelle: Landesarbeitsamt

Die günstigere Entwicklung für arbeitslose Jugendliche wird auch an den personenspezifischen Arbeitslosenquoten deutlich, die aus statistischen Gründen nur bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen dargestellt werden können. Während 1998 die Arbeitslosenquote für Jugendliche unter 20 Jahre bei 6,2 % (unter 25 Jahre: 7,4 %) und für alle Arbeitslose bei 8,0 % lag, hat sich bis im Jahresdurchschnitt 1999 die Quote für Jugendliche unter 20 Jahre auf 5,5 % (unter 25 Jahre: 6,3 %), und für alle Arbeitslose auf 7,3 % verringert.

Die bisher bekannten Prognosen gehen von einer weiteren Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt aus.

2.7 Junge Menschen als Opfer und Täter von Straftaten

Für manche Kinder und Jugendliche ist ihr Aufwachsen und ihr Hineinwachsen in die Gesellschaft mit besonderen Störungen und Belastungen verbunden. Zahlreiche Kinder werden vernachlässigt, erleiden Gewalt oder erleben Benachteiligungen gegenüber Altersgenossen.

Über das Ausmaß massiver Beeinträchtigungen des Sozialisationsprozesses gibt es keine repräsentativen Statistiken. Auch darüber, wie viele junge Menschen Opfer von Gewalt und Misshandlung werden, liegen nur wenig Informationen vor.

Junge Menschen erleiden nicht nur Störungen und Belastungen, sie reagieren auch darauf, wenn auch auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Auch über die Formen und über das Ausmaß solcher Reaktionen, etwa darüber, wie viele junge Menschen psychisch erkranken, weiß man sehr wenig. Statistisch relativ gut erfasst ist dagegen die Delinquenz junger Menschen, weshalb sich der Abschnitt 2.7.2 vergleichsweise ausführlich mit diesem Thema befasst.[27]

2.7.1 Junge Menschen als Opfer von Straftaten und Gewalt

1998 wurden 20 590 junge Menschen in Baden-Württemberg Opfer von polizeilich registrierten Straftaten. Um welche Taten es dabei in welcher Häufigkeit ging, zeigt die folgende Tabelle:

[27] vgl. zu dieser Thematik auch Pailer 1999

Tabelle 27: Unter 21-jährige Opfer von Straftaten in Baden-Württemberg 1998

Straftat	unter 14			14 bis unter 21		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Mord	18	10	8	22	16	6
Vollendete Tat	7	4	3	2	–	2
Versuch	11	6	5	20	16	4
Übrige vorsätzliche Tötungen	14	7	7	28	24	4
Vollendete Tat	9	4	5	1	1	–
Versuch	5	3	2	27	23	4
Fahrlässige Tötungen	13	11	2	3	2	1
Vollendete Tat	13	11	2	3	2	1
Vergewaltigung	61	16	45	258	17	241
Vollendete Tat	56	15	41	202	13	189
Versuch	5	1	4	56	4	52
Sexuelle Nötigung	22	5	17	232	30	202
Vollendete Tat	22	5	17	193	26	167
Versuch	–	–	–	39	4	35
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	122	45	77	56	7	49
Vollendete Tat	120	44	76	54	6	48
Versuch	2	1	1	2	1	1
Sexueller Missbrauch von Kindern	2 492	649	1 843	X	X	X
Vollendete Tat	2 288	604	1 684	X	X	X
Versuch	204	45	159	X	X	X
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	X	X	X	142	87	55
Vollendete Tat	X	X	X	142	87	55
Raub, räuberische Erpressung	553	443	110	1 171	1 015	156
Vollendete Tat	323	273	50	900	780	120
Versuch	230	170	60	271	235	36
Gefährliche und schwere Körperverletzung	783	579	204	3 558	2 943	615
Vollendete Tat	731	544	187	3 412	2 821	591
Versuch	52	35	17	146	122	24
Misshandlung von Schutzbefohlenen	207	116	91	49	24	25
Vollendete Tat	207	116	91	49	24	25
Vorsätzliche leichte Körperverletzung	2 029	1 449	580	4 796	3 360	1 436
Vollendete Tat	2 024	1 446	578	4 783	3 351	1 432
Versuch	5	3	2	13	9	4
Menschenraub, Kindesentziehung	116	47	69	11	4	7
Vollendete Tat	108	44	64	9	4	5
Versuch	8	3	5	2	–	2
Freiheitsberaubung, Nötigung	616	384	232	1 744	1 038	706
Vollendete Tat	585	366	219	1 699	1 008	691
Versuch	31	18	13	45	30	15
Sonstige	452	241	211	1 022	256	766
Vollendete Tat	449	239	210	1 017	252	765
Versuch	3	2	1	5	4	1
Opfer insgesamt	7 498	4 002	3 496	13 092	8 823	4 269
Vollendete Tat	6 942	3 715	3 227	12 466	8 375	4 091
Versuch	556	287	269	626	448	178

Quelle: Landeskriminalamt

Jugendliche und Heranwachsende sind in höherem Maße als Erwachsene gefährdet, Opfer von Straftaten und Gewalt zu werden. Das folgende Schaubild stellt dar, welche Anteile Kinder, Jugendliche und Heranwachsende an der Bevölkerung haben und welche Anteile an den Opfern polizeilich registrierter Straftaten.

Abbildung 4: Der Anteil junger Menschen an den Opfern von Straftaten im Vergleich mit ihrem Anteil an der Bevölkerung 1998 in Baden-Württemberg in %

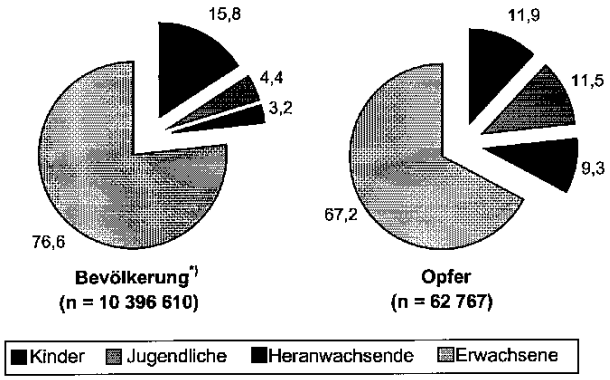

*) am 31.12.1997

Quelle: Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt erfasst nur die polizeilich registrierten Straftaten. Tatsächlich werden mehr Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten als die im Schaubild erfassten 14 735 Kinder und Jugendlichen.

Tabelle 27 weist aus, dass nach der polizeilichen Kriminalstatistik 1998 256 junge Menschen als Schutzbefohlene misshandelt wurden. In der folgenden Tabelle wird die Zahl der erfassten Misshandlungen von Schutzbefohlenen auch für die Jahre 1992 und 1995 ausgewiesen und nach Alter und Geschlecht der jungen Menschen weiter differenziert.

Tabelle 28: Misshandelte Schutzbefohlene i.S. § 225 StGB (bisher § 223 b StGB) in Baden-Württemberg nach Alter und Geschlecht

Alter/ Geschlecht	1992		1995		1998	
	Anzahl	je 100 000 unter 21-Jährigen	Anzahl	je 100 000 unter 21-Jährigen	Anzahl	je 100 000 unter 21-Jährigen
Insgesamt unter 21 Jahren	**248**	**11**	**246**	**10**	**256**	**10**
Männlich unter 21 Jahren	123	10	108	9	140	11
unter 6 Jahren	38		45		45	
6 - unter 14 Jahren	64		53		71	
14 - unter 18 Jahren	21		10		23	
18 - unter 21 Jahren	–		–		1	
Weiblich unter 21 Jahren	125	11	138	12	116	10
unter 6 Jahren	38		34		29	
6 - unter 14 Jahren	55		69		62	
14 - unter 18 Jahren	32		34		23	
18 - unter 21 Jahren	–		1		2	

Quelle: Landeskriminalamt

Bei der Auswertung einer 1998 durchgeführten Befragung von 12 882 Schülern neunter Schulklassen aller Schularten in verschiedenen Bundesländern, darunter auch Baden-Württemberg, kommen die Kriminologen Christian Pfeiffer und Peter Wetzels zu dem Befund, dass „... die Anzeigequote bei Misshandlungen durch Eltern 2,2 Prozent (beträgt), d. h. nur etwa jeder 40. Fall wird polizeibekannt.„[28] Auch für Baden-Württemberg ist davon auszugehen, dass Misshandlungen durch Eltern beträchtlich über den in Tabelle 28 ausgewiesenen Zahlen liegen.

[28] Pfeiffer/Wetzels 1999, S. 9

Als Opfer von sexuellem Missbrauch erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik für 1998 2 492 Kinder und 142 Jugendliche, wobei von den Kindern 164 mit dem Täter oder der Täterin verwandt waren und 571 mit ihm oder ihr bekannt waren.[29] (Darüber, wie viele vergewaltigte und wie viele sexuell genötigte Kinder mit dem Täter oder der Täterin verwandt oder bekannt waren, geben die Veröffentlichungen des Landeskriminalamts keine Auskunft.) Im Hinblick auf die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Kinder und Jugendliche im familiären Umfeld erleiden, weist das Landeskriminalamt darauf hin, dass „... gerade in diesem Deliktsbereich die Dunkelziffer hoch eingeschätzt werden muss. "[30]

2.7.2 Junge Menschen als Täter

2.7.2.1 Die Delikte junger Menschen

Die Zahl der registrierten Delikte der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist zwischen 1992 und 1998 deutlich gestiegen. Dieser Anstieg in Baden-Württemberg entspricht einem bundes- und europaweiten Trend. Die Zunahme beruht dabei einerseits auf einem Kriminalitätsanstieg, andererseits aber auch auf einem geänderten Anzeigeverhalten. Denn die Zahl der Tatverdächtigen hängt nicht zuletzt von der Anzeigebereitschaft der Tatopfer[31] und vom Ausmaß polizeilicher Ermittlungstätigkeit ab. Auch die Landesregierung warnt davor, aus den Zahlen über einen Anstieg der registrierten Straftaten durch Jugendliche überzogene Schlüsse zu ziehen und weist auf das geänderte Anzeigeverhalten und das Engagement der Polizei, Straftaten aufzudecken, hin.[32]

Tabelle 29: Unter 21-jährige Tatverdächtige in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Altersgruppen

Altersgruppe	1992		1995			1998		
	Tatverdächtige	TVBZ[1)]	Tatverdächtige	TVBZ	Veränderung der TVBZ gegenüber 1992 in %	Tatverdächtige	TVBZ	Veränderung der TVBZ gegenüber 1995 in %
Kinder	8 017	1 205	11 451	1 634	+36	15 845	2 151	+32
Jugendliche	17 942	4 400	23 356	5 519	+25	28 849	6 351	+15
Heranwachsende	19 037	5 104	20 016	6 010	+18	22 208	6 767	+13

[1)] Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die auf 100 000 Einwohner der entsprech. Altersgruppe (Einwohnerzahlen jeweils Stand 01.01. des Bezugsjahres) entfallende Zahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren.

Quelle: Landeskriminalamt

Deutlich niedriger als die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Tatverdacht geraten, ist die Zahl der jungen Menschen, gegen die Anklage erhoben wird. Auch wenn aus einem Vergleich der vorangegangenen Tabelle mit den beiden nachfolgenden Tabellen nicht genau errechnet werden kann, gegen welchen Anteil der Tatverdächtigen schließlich vor Gericht verhandelt wird, weil das Jahr, in dem ein Tatverdacht erhoben wird, in vielen Fällen nicht dasselbe Jahr ist, in dem der Betroffene gegebenenfalls gerichtlich belangt wird, so lassen sich doch Größenordnungen erschließen.

[29] Landeskriminalamt Baden-Württemberg 1998, S. 67 f.

[30] Landeskriminalamt Baden-Württemberg 1998, S. 68

[31] Pfeiffer/Wetzels 1999, S. 2 f.

[32] Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 2. Dezember 1999

Tabelle 30: Jugendliche in Baden-Württemberg, gegen die 1992, 1995 und 1998 vor Gericht verhandelt wurde

	1992	1995	1998	Veränderung 1998 gegenüber 1992 in %
Abgeurteilte insgesamt	7 093	8 183	10 613	+49,6
davon				
Verurteilte	4 934	5 651	7 537	+52,8
entspr. Verurteiltenziffer[1]	*1 210*	*1 335*	*1 659*	*+37,1*
Nicht Verurteilte[2]	2 159	2 532	3 076	+42,5

[1] Verurteiltenziffer: Bezogen auf 100 000 Einwohner entsprechenden Alters, die am 31. Dezember des Vorjahres zur Wohnbevölkerung zählten.

[2] Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes für das Jahr 1997 entschieden die Gerichte bei den nicht verurteilten Jugendlichen in 7% der Fälle auf Freispruch; in 93% der Fälle wurden das Strafverfahren eingestellt.

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 31: Heranwachsende in Baden-Württemberg, gegen die 1992, 1995 und 1998 vor Gericht verhandelt wurde

	1992	1995	1998	Veränderung 1998 gegenüber 1992 in %
Abgeurteilte insgesamt	13 470	13 882	14 584	+8,3
davon				
Verurteilte	11 028	11 474	12 306	+11,6
entspr. Verurteiltenziffer[1]	*2 957*	*3 445*	*3 750*	*+26,8*
Nicht Verurteilte[2]	2 442	2 408	2 278	-6,7

[1] Verurteiltenziffer: Bezogen auf 100 000 Einwohner entsprechenden Alters, die am 31. Dezember des Vorjahres zur Wohnbevölkerung zählten.

[2] Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes für das Jahr 1997 entschieden die Gerichte bei den nicht verurteilten Heranwachsenden in 13% der Fälle auf Freispruch; in 87% der Fälle wurden das Strafverfahren eingestellt.

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

Beim Vergleich der Tabellen 30 und 31 mit der Tabelle 29 wird erkennbar, dass es bei den jugendlichen Tatverdächtigen nur in ungefähr 40 Prozent der Fälle zu einem Gerichtsverfahren kommt. Bei den heranwachsenden Tatverdächtigen beträgt dieser Anteil knapp 70 Prozent. In den übrigen Fällen hat der Staatsanwalt – aus Gründen, die vor allem mit der vorrangig erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens zusammenhängen dürften – von der Verfolgung abgesehen. Hierzu gehören die Befolgung von Weisungen zur Teilnahme an Diversionsmaßnahmen einschließlich Wiedergutmachung des Schadens oder Täter-Opfer-Ausgleich und die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, oder weil sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt. Die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen ist zwischen 1992 und 1998 um insgesamt 61 Prozent gestiegen, die Zahl der Jugendlichen, gegen die eine Gerichtsverhandlung eröffnet wurde, hat sich im gleichen Zeitraum um 50 Prozent erhöht. Die Zahl der heranwachsenden Tatverdächtigen ist zwischen 1992 und 1998 um insgesamt 17 Prozent, die Zahl der gegen Heranwachsende geführten Gerichtsverhandlungen um 8 Prozent gestiegen.

Welche Arten von Straftaten von den jungen Menschen, die tatsächlich verurteilt wurden, begangen wurden, zeigen die beiden nächsten Tabellen.

Tabelle 32: Rechtskräftig verurteilte Jugendliche in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Straftaten

Strafbare Handlung	1992		1995		1998	
	Anzahl	je 1 000 aller 14- bis unter 18-Jährigen*)	Anzahl	je 1 000 aller 14- bis unter 18-Jährigen*)	Anzahl	je 1 000 aller 14- bis unter 18-Jährigen*)
Straftaten insgesamt	**4 934**	**12,10**	**5 651**	**13,35**	**7 537**	**16,59**
Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	4 272	10,48	4 810	11,37	6 393	14,07
darunter						
Straftaten gegen das Vermögen	**3 316**	**8,13**	**3 654**	**8,63**	**4 611**	**10,15**
davon						
Diebstahl	1 766	4,33	1 652	3,90	2 156	4,75
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	797	1,95	926	2,19	948	2,09
Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl	12	0,03	13	0,03	25	0,06
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	147	0,36	261	0,62	561	1,23
Betrug und Untreue	142	0,35	221	0,52	253	0,56
Urkundenfälschung	173	0,42	176	0,42	168	0,37
Sachbeschädigung	139	0,34	227	0,54	269	0,59
Sonstige	140	0,34	178	0,42	231	0,51
Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	**549**	**1,35**	**762**	**1,80**	**1 317**	**2,90**
darunter						
Körperverletzung	172	0,42	235	0,56	464	1,02
Gefährliche und schwere Körperverletzung	261	0,64	369	0,87	633	1,39
Mord	–	–	3	0,01	5	0,01
Totschlag	1	0,00	5	0,01	3	0,01
Fahrlässige Tötung	1	0,00	–	–	–	–
Straftaten gegen den Staat und die öffentl. Ordnung, außer im Straßenverkehr	**117**	**0,29**	**128**	**0,30**	**167**	**0,37**
Straftaten im Straßenverkehr	**265**	**0,65**	**232**	**0,55**	**267**	**0,59**
Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht	662	1,62	841	1,99	1 144	2,52
darunter						
Betäubungsmittelgesetz	141	0,35	265	0,63	424	0,93
Straßenverkehrsgesetz	330	0,81	326	0,77	460	1,01

*) bezogen auf den 31.12. des vorangegangenen Jahres

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

Bei fast allen Deliktsarten ist zwischen 1992 und 1998 eine Zunahme festzustellen. Die meisten Jugendlichen wurden wegen Diebstahlsdelikten verurteilt, an zweiter Stelle stehen Körperverletzungen. Die stärkste Zunahme findet sich bei den Delikten Raub und Erpressung, bei den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz sowie bei einfacher wie auch gefährlicher und schwerer Körperverletzung.

Ähnlich zeigt sich die Situation bei den verurteilten Heranwachsenden. Auch hier hat die Zahl der Verurteilten bei den meisten Deliktsarten zugenommen. Bei den Heranwachsenden fällt darüber hinaus auf, dass 30 Prozent aller Straftaten, derentwegen sie verurteilt werden, Straßenverkehrsdelikte sind. Diebstahlsdelikte kommen bei den Heranwachsenden an zweithäufigster Stelle vor, spielen also auch in der Delinquenz 18- bis unter 21-Jähriger eine große Rolle. Danach kommen bei ihnen die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. An vierter Stelle stehen Betrug und Untreue. Körperverletzung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung folgen mit Abstand.

Tabelle 33: Rechtskräftig verurteilte Heranwachsende in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Straftaten

Strafbare Handlung	1992		1995		1998	
	Anzahl	je 1 000 aller 18 - unter 21-Jährigen*)	Anzahl	je 1 000 aller 18 - unter 21-Jährigen*)	Anzahl	je 1 000 aller 18 - unter 21-Jährigen*)
Straftaten insgesamt	**11 028**	**29,57**	**11 474**	**34,45**	**12 306**	**37,50**
Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	8 889	23,83	8 478	25,46	9 263	28,23
darunter						
Straftaten gegen das Vermögen	**4 126**	**11,06**	**4 347**	**13,05**	**4 526**	**13,79**
davon						
Diebstahl	1 702	4,56	1 480	4,44	1 544	4,70
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	796	2,13	936	2,81	724	2,21
Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl	15	0,04	34	0,10	32	0,10
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	231	0,62	196	0,59	237	0,72
Betrug und Untreue	608	1,63	869	2,61	1 243	3,79
Urkundenfälschung	332	0,89	392	1,18	289	0,88
Sachbeschädigung	162	0,43	175	0,53	198	0,60
Sonstige	280	0,75	265	0,80	259	0,79
Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	**987**	**2,65**	**1 060**	**3,18**	**1 482**	**4,52**
darunter						
Körperverletzung	280	0,75	297	0,89	481	1,47
Gefährliche und schwere Körperverletzung	362	0,97	337	1,01	533	1,62
Mord	6	0,02	7	0,02	6	0,02
Totschlag	4	0,01	6	0,02	3	0,01
Fahrlässige Tötung	3	0,01	10	0,03	3	0,01
Straftaten gegen den Staat und die öffentl. Ordnung, außer im Straßenverkehr	**225**	**0,60**	**278**	**0,83**	**320**	**0,98**
Straftaten im Straßenverkehr	**3 473**	**9,31**	**2 726**	**8,19**	**2 868**	**8,74**
Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht	2 139	5,73	2 996	9,00	3 043	9,27
darunter						
Betäubungsmittelgesetz	685	1,84	1 135	3,41	1 335	4,07
Straßenverkehrsgesetz	812	2,18	884	2,65	817	2,49

*) bezogen auf den 31.12. des vorangegangenen Jahres

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

2.7.2.2 Die Sanktionierung delinquenten Verhaltens junger Menschen

Tabelle 34 stellt dar, welche Sanktionen gegen nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende verhängt wurden, wobei jeweils nur die schwerste Sanktion bezeichnet ist. In der Tabelle sind also nicht alle von Jugendgerichten verhängten Maßnahmen erfasst, denn nach § 8 Jugendgerichtsgesetz (JGG) können Richter verschiedene Folgen der Tat gleichzeitig anordnen.

Daten zur Lage der jungen Menschen in Baden-Württemberg

Tabelle 34: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte in Baden-Württemberg nach Art der schwersten Folge

Jahr	Verurteilte insgesamt	Von den Verurteilten erhielten als schwerste Folge			
		Jugendstrafe		Zuchtmittel	Erziehungsmaßregeln
		insgesamt	darunter mit Strafaussetzung		
1992	10 011	1 964	1 157	6 701	1 346
1995	10 631	2 353	1 581	7 475	803
Veränd. 1995 gegenüber 1992 in %	+6	+20	+37	+12	-40
1998	12 848	2 719	1 580	9 585	544
Veränd. 1998 gegenüber 1995 in %	+21	+16	0	+28	-32
Veränd. 1998 gegenüber 1992 in %	+28	+38	+37	+43	-60

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

Die Tabelle zeigt, dass die Verhängung von Jugendstrafe, also von „Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt“, nach § 17 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) zwischen 1992 und 1998 um 38 Prozent gestiegen ist. 1998 (58 Prozent) wurden im Verhältnis annähernd gleich viele der Haftstrafen zur Bewährung ausgesetzt wie 1992 (59 Prozent). Sehr viel häufiger als zu Haftstrafen werden junge Menschen, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, mit sogenannten Zuchtmitteln nach §§ 13 bis 16 JGG sanktioniert. Die Verhängung von Zuchtmitteln ist etwas stärker angestiegen als die Verhängung von Freiheitsstrafen. Was im Einzelnen unter Zuchtmitteln zu verstehen ist, ist in der nachfolgenden Tabelle 35 aufgeführt. Hier werden alle Maßnahmen erfasst, also auch diejenigen, die zusätzlich zu einer Jugendstrafe oder einer anderen Maßnahme angeordnet wurden.

Tabelle 35: Von Jugendrichtern angeordnete Maßnahmen in Baden-Württemberg

Jahr	1992	1995	1998	Veränderung 1998 gegenüber 1992 in %
Verurteilte insgesamt	10 011	10 631	12 848	+28,3
Strafen und **Maßnahmen** insgesamt	13 407	14 072	17 494	+30,5
Jugendstrafe	**1 964**	**2 353**	**2 719**	**+38,4**
Zuchtmittel insgesamt	**8 862**	**9 709**	**12 915**	**+45,7**
davon				
Jugendarrest	933	845	1 225	+31,3
davon				
Dauerarrest	533	535	763	+43,2
Kurzarrest	74	37	67	-9,5
Freizeitarrest	326	273	395	+21,2
Auflagen nach § 15 JGG	5 709	6 656	8 750	+53,3
davon				
Wiedergutmachung	378	285	374	-1,1
Zahlung eines Geldbetrags	3 050	2 274	2 705	-11,3
Entschuldigung	19	22	22	+15,8
Arbeitsleistung	2 247	3 944	5 614	+149,8
Arbeitsleistung u. Entschuldigung	15	30	35	+133,3
Verwarnung nach § 14 JGG	2 220	2 309	2 940	+32,4
Erziehungsmaßregeln insgesamt	**2 581**	**2 010**	**1 860**	**-27,9**
davon				
Heimerziehung	8	8	12	+50,0
Erziehungsbeistandschaft	55	42	69	+25,5
Weisungen	2 518	1 960	1 779	-29,3

Quelle: Amtliche Strafverfolgungsstatistik

Die Zahl der von Jugendgerichten angeordneten Folgen der Tat stieg zwischen 1992 und 1998 um 31 Prozent. Dabei war der Anstieg von Jugendstrafen (+38 Prozent) und Zuchtmitteln (+46 Prozent) überproportional, während die Zahl der angeordneten Erziehungsmaßregeln um 28 Prozent zurückgegangen ist. Zu den Zuchtmitteln gehören Jugendarrest, Auflagen und Verwarnungen. Unter den Auflagen nach § 15 JGG ist seit der Mitte des Jahrzehnts die „Arbeitsleistung" die am häufigsten angeordnete Maßnahme. Die Zahl der Fälle, in denen junge Menschen zu einer Arbeitsleistung verurteilt wurden, ist zwischen 1992 und 1998 um 150 Prozent gestiegen. Die zweithäufigst erteilte Auflage ist die Zahlung eines Geldbetrages, die 1992 sogar die am häufigsten erteilte Auflage war und seither um 11 Prozent zurückgegangen ist.

Während die Zahl der Jugendstrafen und Zuchtmittel im betrachteten Zeitraum zugenommen hat, ist die Zahl der insgesamt angeordneten Erziehungsmaßregeln um 28 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der angeordneten Erziehungsbeistandschaften (69) war 1998 größer als 1992. Um 29 Prozent ist die Zahl der Weisungen zurückgegangen. Zu den „Weisungen" gehören unter anderem die Weisungen, „an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen" (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) oder „sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)" (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG). Der Rückgang bei Weisungen zu einer Kursteilnahme kann auch darauf zurückzuführen sein, dass hier noch zuwenig Angebote (z. B. im Bereich des Anti-Gewalt-Trainings) vorliegen. Ein bedarfsgerechter Ausbau solcher Angebote wäre wünschenswert. Beim Täter-Opfer-Ausgleich ist mittlerweile eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

In den letzten Jahren wurden verstärkt Überlegungen angestellt, wie durch neue Kooperationsformen zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe dem Anstieg der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen begegnet werden kann. Ergebnis solcher Überlegungen ist zum Beispiel das landesweite Programm „Jugendliche

Intensivtäter in Baden-Württemberg“, das im Spätsommer 1999 von der Landesregierung zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden ins Leben gerufen wurde. Mit ihm sollen speziell die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die besonders schwere oder besonders häufig Straftaten begehen. Nach Angaben des Innenministeriums sind zur Zeit 581 Intensivtäter[33] im Alter zwischen zehn und 17 Jahren polizeilich erfasst.[34] Dem Programm liegen neuere kriminologische Erkenntnisse zu Grunde, wonach „... weniger als fünf Prozent der polizeilich ermittelten Kinder und Jugendlichen für nahezu 40 Prozent der von dieser Altersgruppe begangenen registrierten Straftaten verantwortlich sind.“[35] „Kern des Programms (sind) sogenannte Koordinierungsgespräche auf örtlicher Ebene mit dem Ziel, die Vorbeugungs- und Interventionsmöglichkeiten aller betroffenen Stellen – bezogen auf den konkreten Einzelfall – auszuschöpfen und aufeinander abzustimmen.“[36] An diesen auf Kreisebene regelmäßig stattfindenden Gesprächen sind jeweils Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamts und gegebenenfalls des Ausländeramts beteiligt. Im Mittelpunkt stehen dabei gemeinsame Überlegungen, durch welche Maßnahmen die Kinder und Jugendlichen von der Begehung weiterer Delikte abgehalten werden können. Dabei steht „... die Hilfe im Vordergrund der Koordinierungsgespräche (...), die diesen besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen die Rückkehr zu rechtstreuem Verhalten erleichtern und damit letztlich wieder eine positive Lebensperspektive verschaffen soll. Deshalb (kommt) auch den Jugendämtern, die eine breite Palette von Maßnahmen anbieten (können), bei den Gesprächen eine herausragende Rolle zu.“[37]

Solche Koordinierungsgespräche sind „... inzwischen fester Bestandteil bei der praktischen Zusammenarbeit der entsprechenden Behörden vor Ort geworden.“[38] Das Programm folgt somit auch der Erkenntnis, dass Reaktionen auf delinquentes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen die nachhaltigste Wirkung erzielen, wenn sie unmittelbar auf die Tat folgen. Nach Einschätzung der Landesregierung zahlt sich die vernetzte Zusammenarbeit von Polizei, Jugendämtern, Justiz- und Ausländerbehörden aus.[39] Dabei hat das Programm vor allem zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren geführt. In der Zukunft sollen auch die Schulen stärker einbezogen werden.

Auch bei dem Projekt „Haus des Jugendrechts“ soll durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Stellen erreicht werden, dass die Dauer von Strafverfahren verringert wird und „die Reaktion auf kindliches und jugendliches Fehlverhalten ... schnell und konsequent erfolgen“[40] kann. Das bundesweit bisher einzigartige Projekt startete im Stuttgarter Stadtteil Bad Cannstatt im Sommer 1999 in seine dreijährige Projektphase. „Seit Sommer vergangenen Jahres arbeiten Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft unter einem Dach, auch zum Jugendgericht führt ein kurzer Draht. Das Ziel: Rasch und ganzheitlich reagieren .... Nicht die Strafe steht im Vordergrund, sondern die Erziehung (oder es zumindest zu versuchen). Der Jugendarrest soll vermieden werden, die Eigenverantwortlichkeit und der Gemeinschaftssinn gestärkt“[41] werden.

Das wissenschaftliche Begleitteam des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. hat über die Arbeit im Haus des Jugendrechts zwischen Juni und September 1999 erste Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Auch wenn nach so kurzer Zeit noch keine verlässlichen Statistiken vorliegen, so zeigt

[33] Kinder mit mehr als zehn Delikten bzw. mit drei oder mehr Gewalttaten; Jugendliche mit mehr als 20 Straftaten bzw. mit fünf oder mehr Gewalttaten

[34] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 12. April 2000, S. 2

[35] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 12. April 2000, S. 1

[36] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 12. April 2000, S. 2

[37] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 8. Februar 2000

[38] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 12. April 2000, S. 2

[39] Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 12. April 2000, S. 1

[40] Grußwort von Innenminister Dr. Thomas Schäuble zur Einweihung des „Haus des Jugendrechts“, Stuttgart, 7. Juni 1999

[41] „Heute geklaut, morgen bereits vor dem Richter“, Badische Zeitung, 8. Februar 2000

sich doch jetzt schon die deutliche Verringerung der Bearbeitungsdauer der Verfahren. So wurden bisher über 21 Prozent der Taten am Tattag im Haus des Jugendrechts anhängig, weitere 30 Prozent binnen weiterer zwei Tage. Etwa 55 Prozent der Fälle konnte die Polizei binnen 8-30 Tagen der Staatsanwaltschaft vorlegen, knapp 10 Prozent wurden innerhalb einer Woche abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft wiederum konnte in über 36 Prozent aller Fälle noch am Tage des Eingangs ihre Abschlussverfügung treffen, bei weiteren knapp 29 Prozent binnen zwei Tagen. In lediglich 4 Prozent der Fälle vergingen somit mehr als 30 Tage bis zur Abschlussverfügung. Anklagen brauchten in den zurückliegenden Monaten im Haus des Jugendrechts in 46 Prozent der Fälle höchstens vier Tage, in insgesamt über 75 Prozent höchstens eine Woche.[42] „Ein Strafverfahren kann so von mehreren Monaten auf zwei bis drei Wochen verkürzt werden, kleinere Delikte lassen sich schon an einem Tag abhandeln."[43] Insofern haben sich die Erwartungen der Beteiligten hinsichtlich einer besseren Kooperation, Integration und Beschleunigung der Fallbearbeitung erfüllt.

Bei den bisherigen Probandinnen und Probanden waren Mädchen mit über 30 Prozent überproportional stark vertreten. Die größte Deliktsgruppe bildete mit über 35 Prozent der Fälle der einfache Diebstahl, gefolgt vom besonders schweren Diebstahl mit über 8 Prozent.[44]

Im Rückblick auf die bisherige Arbeit wird die interne Kooperation von der überwiegenden Zahl der Befragten als positiv eingeschätzt. Als nützlich erwiesen sich sowohl die monatlichen Haus- als auch die informellen täglichen Morgenkonferenzen.[45]

Teil der Bestrebungen nach neuen Kooperationsformen sind auch gemeinsame Tagungen zwischen Landeskriminalamt und Landesjugendamt. Bei der im September 1999 stattgefundenen Tagung „Jugendhilfe und Polizei" ging es für die 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer „...nach einem einführenden Referat zum Thema Kinder- und Jugendkriminalität von Professor Dr. Hans Thiersch von der Universität Tübingen um gegenseitige Erwartungen und in diesem Jahr auch um die Kooperation ... (zwischen Jugendhilfe und) Justiz." Dabei hat sich gezeigt, dass „das Interesse an Formen der Zusammenarbeit ... nach wie vor groß (ist)."[46] Die nächste gemeinsame Tagung wird im Oktober 2000 stattfinden.

2.7.2.3 Entstehungsbedingungen der Delinquenz junger Menschen

Wie die Tabellen im Abschnitt 2.7.2.1 zeigen, sind die meisten Straftaten junger Menschen solche, die als „alterstypisch" und „episodenhaft"[47] betrachtet werden können. „Alterstypisch" ist, dass Kinder und Jugendliche im Durchschnitt mehr als Erwachsene dazu neigen, die Konflikte, die sie miteinander haben, unter Anwendung körperlicher Gewalt auszutragen, weil sie einerseits über weniger verbale und institutionelle Mittel des Konfliktaustragens verfügen und weil andererseits „Kräfte messen" für sie, insbesondere für Jungen, noch stark ein Messen von Körperkräften ist. Andererseits gibt es zwischen den Kindern beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Neigung, selbst erlittene Gewalt an andere weiterzugeben, und hinsichtlich der Chancen, Zugang zu anderen Mitteln der Selbstbehauptung zu erwerben. Diejenigen jungen Menschen, die mit zunehmendem Alter gewahr werden, dass ihre soziale Position sehr schwach ist, laufen in erhöhtem Maße Gefahr, das Erleben ihrer Unterlegenheit durch den Einsatz physischer Gewalt abwehren zu wollen.

---

[42] Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism), Haus des Jugendrechts – Zwischenbericht über die ersten vier Monate

[43] „Stuttgart geht neue Wege", Hamburger Abendblatt, 19. Juni 1999

[44] Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism), Haus des Jugendrechts – Zwischenbericht über die ersten vier Monate

[45] Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism), Haus des Jugendrechts – Zwischenbericht über die ersten vier Monate

[46] Information von Frau Milsch, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern/Landesjugendamt vom 3. Mai 2000

[47] so z. B. im Zehnten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 127

Die Feststellung, dass es sich bei der Delinquenz junger Menschen überwiegend um alterstypische und episodenhafte handele, ist richtig. Sie darf freilich nicht verdecken, dass Kinder und Jugendliche in schwachen sozialen Lagen stärker gefährdet sein können, sich delinquent zu verhalten. „Eine im Jahr 1997 für die Europäische Union durchgeführte Analyse zur Entwicklung der Jugendgewalt in zehn europäischen Staaten konnte zeigen, dass der in Europa fast durchweg festzustellende Anstieg der Gewalttaten junger Menschen primär Tätern mit niedriger Schulbildung zuzurechnen ist, deren gesellschaftliche Position von relativer Armut, sozialer Ausgrenzung und schlechten Integrationsperspektiven gekennzeichnet ist.“[48] Das Risiko gesellschaftlich benachteiligter junger Menschen, Straftaten, insbesondere auch schwerere und wiederholte Straftaten zu begehen, wird noch dadurch erhöht, dass es sich bei ihnen um junge Menschen handelt, die auch viel häufiger als andere Opfer von Gewalt ihrer Eltern werden. Denn Eltern sozial benachteiligter und ausgegrenzter junger Menschen können ebenfalls unter besonderem sozialen Stress stehen und so ihrerseits in erhöhtem Maße Gefahr laufen, Gewalt gegen ihre Kinder auszuüben.[49]

[48] Pfeiffer/Wetzels 1999, S. 5, vgl. auch Landtags-Drucksache 12/4242, S. 3

[49] Pfeiffer/Wetzels 1999, S. 9

3 Situation und Entwicklung der Jugendhilfe

3.1 Aufgaben der Jugendhilfe und Entwicklungslinien seit Einführung des SGB VIII

Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zum 1. Januar 1991 in den westlichen Bundesländern das 1953 und 1961 novellierte, in seinen Grundzügen jedoch aus dem Jahre 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst. In den östlichen Bundesländern war es bereits im Oktober 1990 in Kraft getreten. „Das neue Gesetz ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Diskussion" der Frage, in welcher Weise „... das eingriffsorientierte Jugendwohlfahrtsgesetz durch ein leistungsrechtlich strukturiertes und präventiv orientiertes Jugendhilfegesetz abzulösen"[50] sei.

Wie ein Vergleich der jeweiligen Paragrafen 1 deutlich macht, unterscheiden sich JWG und SGB VIII grundlegend in ihren Annahmen über die Notwendigkeit und Voraussetzungen von Kinder- und Jugendhilfe. Das JWG stellte im ersten Absatz von § 1 fest, dass „jedes deutsche Kind ... ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (hat)", dem folgte im zweiten Absatz der Hinweis auf das Recht und die Pflicht der Eltern zur Realisierung des kindlichen Erziehungsrechts, und es wird im dritten Absatz festgelegt, dass „insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, ... öffentliche Jugendhilfe ein(tritt)." Damit wird die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe im Wesentlichen als der Erziehung in der Familie nachrangige Ausfallbürgschaft definiert. Dies impliziert gleichzeitig, dass dem Einsetzen von Jugendhilfe die Feststellung vorausgehen muss, die Leistungen einer konkreten Familie seien so mangelhaft, dass der staatliche Eingriff in deren Autonomie gerechtfertigt und geboten ist.

Das SGB VIII räumt zunächst einmal im ersten Absatz von § 1 jedem jungen Menschen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" ein. Es geht also nicht mehr nur um deutsche Kinder, sondern um junge Menschen. Das heißt, dass auch über 18-Jährige und junge Menschen aller Nationalitäten, wenn sie in Deutschland leben (§ 6) die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen können. Allerdings schränkt § 6 Abs. 2 den Kreis der nichtdeutschen anspruchsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien auf diejenigen Ausländer ein, die „... rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben."

Wesentlicher als im Hinblick auf den Kreis der Adressaten und Anspruchsberechtigten unterscheidet sich das SGB VIII vom JWG dadurch, dass es die Notwendigkeit von Jugendhilfe und ihre Zuständigkeit für die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1) nicht mehr davon abhängig macht, dass der Erziehungsanspruch des Kindes „von der Familie nicht erfüllt wird". Es stellt zwar in § 1 Abs. 2, ähnlich wie das JWG, allerdings durch wörtliche Übernahme von Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes fest, dass „Pflege und Erziehung der Kinder ... das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (sind)", und dass „über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft (wacht),,; aber es fasst im dritten und ausführlichsten Absatz von § 1 die Aufgaben von Jugendhilfe nicht als Konsequenz aus dem Ausfall oder dem Versagen von Familie, sondern als für alle junge Menschen notwendige Unterstützung und Ergänzung der Leistungen von Familie und als eigenständigen Beitrag zur Verwirklichung von Absatz 1. Der dritte Absatz von § 1 SGB VIII lautet:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

[50] Wiesner 1991, S. 3

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Diese Aufzählung deutet bereits an, was in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes entfaltet wird, dass sich nämlich die Notwendigkeit von Kinder- und Jugendhilfe aus mindestens drei Gründen ergibt: Erstens hängt das Wohl junger Menschen keineswegs nur von den Leistungen ihrer Familien ab, sondern sie brauchen zusammen mit ihren Familien positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. Zu deren Erhaltung oder Schaffung auch durch Einflussnahme auf gesellschaftliche Verhältnisse beizutragen, ist laut SGB VIII Aufgabe der Jugendhilfe[51]. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber nur in wenigen Punkten konkretisiert und beschrieben, auf welche Weise diese anwaltschaftliche Funktion zu erfüllen ist. Wichtige Hinweise finden sich jedoch in § 71, § 80 Abs. 4 und § 81 SGB VIII und vor allem im Landesrecht. § 71 SGB VIII regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, der (wie auch schon gemäß JWG) neben der Verwaltung des Jugendamtes wichtiger, nämlich willensbildender und Prioritäten setzender Teil des Jugendamtes ist. In § 71 SGB VIII ist unter anderem festgelegt, dass sich der Ausschuss insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien zu befassen hat. Nach § 80 Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. § 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Die beispielhaft aufgeführten Einrichtungen reichen von Schulen und Schulverwaltung über Ausbildungseinrichtungen, die Bundesanstalt für Arbeit, die Träger anderer Sozialleistungen, die Justizvollzugsbehörden bis zu den Einrichtungen der Forschung. Verpflichtung zur Zusammenarbeit bedeutet zunächst, dass die Jugendhilfe in diesen Einrichtungen für Zusammenarbeit werben, das heißt, ihre Perspektiven und Interessen deutlich machen muss. Dass sich die Jugendhilfe in der Praxis der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit jenen Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien bedeutsam ist, immer bewusster wird und solche Zusammenarbeit auch immer mehr zu leisten versucht, darum geht es insbesondere im Kapitel 3.5.1 des vorliegenden Berichtes, das sich mit der Gemeinwesenorientierung von Jugendhilfe befasst.

Über diese bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der anwaltschaftlichen Funktion von Jugendhilfe hinaus bestimmt § 12 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG), dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Träger öffentlicher Belange oder als Beteiligte bei Planungen und sonstigen Vorhaben anderer Träger die Belange von Kindern und Jugendlichen geltend machen sollen. Außerdem regelt § 13 LKJHG Einzelheiten über „Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen".

Den zweiten Grund für die Notwendigkeit von Jugendhilfe sieht das SGB VIII darin, dass Familien und Schulen wegen ihrer spezifischen Funktionen und Strukturen jungen Menschen nicht alle Möglichkeiten der Begegnung, Betätigung, Kommunikation, aber auch der Beratung und Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung bieten können, die diese zu ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten brauchen. Deshalb muss es neben Familien, Schulen und Ausbildungsstätten Tageseinrichtungen für Kinder, die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit als spezifische Angebote der Jugendhilfe geben. Während das JWG die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen überhaupt nicht thematisierte, gibt es im SGB VIII hierzu einen eigenen, die §§ 22 bis 26 umfassenden Abschnitt. Den Bereich der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit regelt das neue Gesetz wesentlich eingehender als das JWG.

[51] siehe hierzu Werner 1991, insbes. S. 48-50 und S. 59-63

Den dritten Grund für die Notwendigkeit von Jugendhilfe sieht das SGB VIII darin, dass die meisten Familien jedenfalls zeitweise und in unterschiedlichem Maße Entlastung, Unterstützung und Ergänzung bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben brauchen. Diese Aufgabe von Jugendhilfe, familiale Erziehung zu unterstützen, ist im Gesetz am stärksten ausdifferenziert. Damit betont der Gesetzgeber zugleich die Bedeutung, die er familialen Lebensgemeinschaften, der Familie als Sozialisationsagentur und als Grundlage persönlicher Identität der in ihnen heranwachsenden jungen Menschen zumisst. Drei der vier Abschnitte des zweiten Kapitels des SGB VIII, das die „Leistungen der Jugendhilfe" benennt, befassen sich in der Hauptsache mit Leistungen, die der Unterstützung familialer Erziehung dienen. Der Gesetzgeber sieht hier ein ausdifferenziertes Gefüge von Beratung, Familienbildung, Familienerholung und von familienentlastender und familienergänzender Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu den Hilfen zur Erziehung vor. Tagesbetreuung soll sich zwar, wie oben erwähnt, einerseits „... pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder..." orientieren, aber ebenso an den „... Bedürfnissen ... ihrer Familien..." (§ 22 Abs. 2).

„Im Mittelpunkt der Reform des Jugendhilferechts stand die Neuordnung der Hilfen zur Erziehung."[52] Das SGB VIII verlangt ein vielfältiges Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, deren primäre Funktion in der Förderung familiärer Erziehung und in der Unterstützung bei der Bewältigung familialer Beziehungskrisen und Erziehungsprobleme besteht. Aus ihrer Erziehungsverantwortung sollen Eltern durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nicht entlassen werden. Dies machen auch die §§ 36 und 37 deutlich, die eine Zusammenarbeit mit den Eltern sowohl bei der Hilfeplanung als auch bei der Durchführung der Hilfen verlangen. Nach § 36 sollen Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage von regelmäßig zu überprüfenden Hilfeplänen ausgestaltet werden, in denen die Fachkräfte der Jugendhilfe „... zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen ... Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen..." (§ 36 Abs. 2) treffen. § 37 schreibt vor, dass Pflegepersonen beziehungsweise die Mitarbeiter/-innen von Erziehungshilfeeinrichtungen mit den Eltern der betreuten Kinder zusammenarbeiten sollen. „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird." Nur wenn „eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ... nicht erreichbar (ist)", soll eine andere „auf Dauer angelegte Lebensperspektive" (außerhalb der Herkunftsfamilie) erarbeitet werden.

§ 37 SGB VIII bekräftigt das Anliegen des Gesetzgebers, nicht nur die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sondern auch die Eltern in die Pflicht zu nehmen. Reinhard Wiesner macht die Motive des Gesetzgebers deutlich: Er schreibt, je mehr die Angebote der Jugendhilfe „... erzieherischen Charakter haben und auf die individuelle Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen zugeschnitten sind, um so stärker tangieren sie die elterliche Erziehungsverantwortung, die ja nicht nur die Vertretung des Kindes umfasst, sondern auch die tatsächliche Personensorge, deren Ausübung gleichzeitig Recht und Pflicht der Eltern ist. Damit stünde im Widerspruch, wenn der Staat gleichzeitig eigenständige Angebote an Kinder und Jugendliche macht und damit Eltern die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Inanspruchnahme solcher Angebote durch Kinder und Jugendliche auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu verzichten." Im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung fährt Wiesner fort: Sie sind „... darauf angelegt, sich in den Dienst der Eltern und ihrer fortbestehenden Erziehungsverantwortung zu stellen oder sie im Einzelfall zur Wahrnehmung dieser Verantwortung anzuhalten."[53]

[52] Wiesner ²1995, S. 125

[53] Wiesner 1991, S. 16

Den Kindern und Jugendlichen räumt § 8 SGB VIII das Recht ein, sich an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen (Abs. 1), sich selbstständig ans Jugendamt zu wenden (Abs. 2) und dort in einer Not- und Konfliktlage auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten zu lassen (Abs. 3). Außerdem sind sie nach § 36 an der Planung von Hilfen zur Erziehung zu beteiligen. Dies sind wichtige Ansätze, „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln ... zu berücksichtigen“, wie es in § 9 Abs. 2 gefordert wird.

Richtungweisend unter den Bestimmungen des SGB VIII ist insbesondere auch die in § 80 ausgeführte Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung, an der sie die Träger der freien Jugendhilfe „in allen Phasen ... frühzeitig zu beteiligen“ haben. Mit der Verpflichtung zu einer Planung von Einrichtungen und Diensten „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2) unterstreicht das Gesetz den Dienstleistungscharakter von Jugendhilfe, indem es klarstellt, dass die in den §§ 11 bis 41 genannten Leistungen der Jugendhilfe einer an den Bedürfnissen der Adressaten orientierten Konkretisierung und Weiterentwicklung bedürfen. Der zweite Absatz von § 80 enthält darüber hinaus qualitative Vorgaben für die zu planenden Einrichtungen und Dienste, die die im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschriebenen „Strukturmaximen“ für die Entwicklung einer lebensweltorientierten Jugendhilfe[54] weitgehend aufgreifen. Das Gesetz verlangt, „Einrichtungen und Dienste ... so (zu planen)..., dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.„

Durch Planung sollen also dezentrale, auf Integration bedachte, alltagsorientierte und präventive Strukturen der Jugendhilfe geschaffen werden. Das anschließende Kapitel 3.2 befasst sich eingehender mit den Aufgaben von Jugendhilfeplanung.

Durch zwei aktuelle und tiefgreifende Novellierungen des SGB VIII sieht sich die Jugendhilfe vor neue Herausforderungen gestellt. Zum einen handelt es sich um die Anpassungen des Kinder- und Jugendhilferechts an die Kindschaftsrechtsreform im Bürgerlichen Gesetzbuch, die im Wesentlichen aus weitreichenden Veränderungen im Sorge- und Umgangsrecht besteht. Diese Veränderungen verlangen von der Jugendhilfe vermehrte und teilweise sehr schwierige Beratungs- und Unterstützungsleistungen „in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ (§ 17) und bei der Ausübung der Personensorge durch allein sorgende Mütter und Väter (§ 18). Hierauf geht Kapitel 3.3.3 näher ein. Zum anderen geht es um die ins SGB VIII neu aufgenommenen Bestimmungen, wonach zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern teilstationärer und stationärer Erziehungshilfen „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“ (§§ 78 a bis 78 g) zu treffen sind. Mit dieser Gesetzesnovellierung werden zwei in ihren Ursprüngen sehr unterschiedliche Herausforderungen der Jugendhilfe zusammengeführt und manifestiert: Zum einen die Herausforderung, die Leistungen der Jugendhilfe zielgerichteter und im Sinne der Aufgabenstellung wirkungsvoller zu machen, also die Qualität von Jugendhilfe zu verbessern; zum andern die Herausforderung, angesichts der öffentlichen Finanznot mit möglichst wenig Geld auskommen zu müssen beziehungsweise durch eine Verbesserung der Transparenz von Jugendhilfeleistungen die Einsicht in deren Relevanz und damit ihre politische Akzeptanz zu erhöhen, um im verschärften finanzpolitischen Verteilungswettbewerb bestehen zu können. Hierauf wird im Zusammenhang von Kapitel 3.5.5 zurückgekommen.

[54] Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg), 1990, S. 85 ff.

3.2 Aufgabe, Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung

3.2.1 Aufgabe von Jugendhilfeplanung

Jugendhilfe ist kein festgefügtes Sortiment bestimmter Einrichtungen und klar eingrenzbarer Leistungen, sondern das fortgesetzte Bemühen um die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „... auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Dieses Bemühen kristallisiert und manifestiert sich zwar je zeit- und ortsspezifisch in konkreten Einrichtungen, Diensten und Leistungen; aber solche Kristallisationen sind immer vorläufig. Jugendhilfe bedarf der stetigen Entwicklung und Gestaltung, nicht nur um dem verändernden Bedarf gerecht zu werden, sondern auch um – unabhängig von solchen Veränderungen – die Qualität und die Wirksamkeit ihrer Leistungen zu verbessern. Jugendhilfe nimmt und nahm schon immer wahr, dass sie längst nicht allen jungen Menschen, die ihrer Hilfe bedürfen, wirksam helfen kann. Die Differenz zwischen Anspruch und Leistungsvermögen hat drei Gründe: Zum einen ist Jugendhilfe nur ein Bereich in einem Geflecht von Politikbereichen, die grundlegende Bedingungen für die Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien schaffen. Die Bedeutung von Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, von Ausländer- und Flüchtlingspolitik, von Wohnungs- und Frauenpolitik sowie von zahlreichen anderen Politikbereichen kann hier nur erwähnt, keineswegs ausgeführt werden.

Die Differenz zwischen Anspruch und Leistungsvermögen der Jugendhilfe folgt zum zweiten daraus, dass Erziehung, wie Hans Thiersch schreibt, „kontingent„[55] ist. Damit ist gemeint, dass die „Leistungsempfänger“ eigensinnige Mitproduzenten der Leistung sind und dass in der zwischenmenschlichen Einflussnahme aufeinander Ursache und Wirkung weder bis ins Letzte rational kalkulierbar sind, noch die Zahl der Akteure und damit die Einflüsse beherrschbar sind.

Zum dritten ergibt sich ein Teil der Differenz zwischen dem, was Jugendhilfe will und soll, und dem, was sie tut, aber auch daraus, dass die Arbeitsweisen der konkret vorhandenen Dienste und die Ausgestaltung der Leistungen nicht dem Hilfebedarf aller Kinder und Jugendlichen entsprechen. Auch deshalb steht die Jugendhilfe vor der Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung und Neugestaltung, – und zwar keiner von Zufällen und aufgabenfremden Motiven angestoßenen, sondern einer gut begründeten und zielgerichteten Weiterentwicklung. Gut begründet und zielgerichtet ist die Entwicklung von Jugendhilfe, wenn sie über folgende Grundlagen verfügt:

- differenziertes Wissen über die Motive, Ziele, Ressourcen, Probleme und Nöte, das heißt über die Bedürfnisse und den – auch geschlechtsspezifischen – Unterstützungsbedarf der verschiedenen Gruppen von jungen Menschen,
- differenziertes Wissen über die je spezifischen Leistungsfähigkeiten und Defizite der Institutionen und Dienste, die jungen Menschen zur Verfügung stehen,
- Klärung der Differenz zwischen Unterstützungsbedarf und Unterstützungsangeboten,
- wissenschaftlich begründete Annahmen darüber, welche Einrichtungen, Dienste und Leistungen die Lücke zwischen Bedarf und Angebot zu schließen vermögen,
- politische Willensbildung darüber, wobei und wieweit man junge Menschen unterstützen will und welche Mittel man dafür einzusetzen bereit ist, welchen Hilfebedarf man also politisch anerkennt,
- die politische und administrative Bereitschaft, anerkannten Hilfebedarf konsequent in der konkreten Gestaltung von Jugendhilfe umzusetzen.

Die Schaffung beziehungsweise die Vorbereitung dieser Grundlagen für die zielgerichtete Entwicklung von Jugendhilfe ist Aufgabe der Jugendhilfeplanung im Sinne der §§ 79 und 80 SGB VIII.[56] Aus der Beschreibung der Aufgaben von Jugendhilfeplanung ist unmittelbar ersichtlich, dass sie ein Prozess und eine

[55] Thiersch 1998, S. 13

[56] vgl. auch Jordan/Schone 1998

andauernde Aufgabe ist und nicht durch die einmalige oder periodisch wiederholte Erstellung von einem Plan oder mehreren Plänen erledigt werden kann. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass alle genannten Faktoren, die bei der Gestaltung von Jugendhilfe eine Rolle spielen, sich ihrerseits entwickeln und verändern, sondern auch aus der Notwendigkeit der Evaluation von Planung. Nur durch fortgesetzte „Bedarfsermittlung“ und „Bestandsfeststellung“ im beschriebenen Sinne lässt sich feststellen, wie tauglich die bisherige Planung war.

Aus der Beschreibung der Aufgaben von Jugendhilfeplanung ergibt sich ebenso unmittelbar, dass sie partizipationsorientiert und kommunikativ sein muss. Anders kann sie weder das Wissen erwerben, das sie bereitstellen soll, noch ihre Umsetzung fördern. Wer wissen will, welche Motive, Ziele, Ressourcen, Probleme und Nöte junge Menschen haben, muss sich insbesondere mit den jungen Menschen selbst, aber auch mit ihren Bezugspersonen, – Eltern, Lehrer/-inne/-n, Mitarbeiter/-inne/-n der Jugendhilfeeinrichtungen und vielen anderen, – intensiv austauschen. Wer wissen will, was die vorhandenen Institutionen (dazu gehören auch die Familien) und Dienste den jungen Menschen nützen oder nicht nützen (können) und wer vorhandene Defizite beheben will, muss ebenso vor allem mit den jungen Menschen selbst, aber auch mit den Akteuren in den Institutionen und Diensten sprechen. Und dass politische Willensbildung ebenso wenig wie die Erzeugung politischer und administrativer Handlungsbereitschaft in Planungsbüros stattfindet, sei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

3.2.2 Stand und Entwicklung von Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg

Im Folgenden wird der Stand der Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger in Baden-Württemberg dargestellt, soweit er aus den Angaben in den Fragebögen, die von allen Jugendämtern ausgefüllt wurden, sowie den Einschätzungen der Vertreter der freien Jugendhilfe, die in den Interviews mitgeteilt wurden, erschlossen werden kann.

3.2.2.1 Themen von Jugendhilfeplanung

3.2.2.1.1 Ausgearbeitete Planungen

Mit der Frage 1.2 des Fragebogens wurden die Jugendämter gebeten anzugeben, für welche Aufgabenbereiche von Jugendhilfe bei ihnen bereits ausgearbeitete Planungen vorlägen. Es gab zu dieser Frage insgesamt 128 Nennungen. Acht Jugendämter hatten zum Zeitpunkt der Befragung für einen speziellen Aufgabenbereich eine ausgearbeitete Planung vorliegen, elf Jugendämter für zwei Aufgabenbereiche, acht für drei, sieben für vier Bereiche, drei Jugendämter für fünf Bereiche und jeweils ein Jugendamt hatte für acht beziehungsweise für 16 Aufgabenbereiche von Jugendhilfe ausgearbeitete Planungen.

Sieben Jugendämter hatten Gesamtpläne für alle Aufgabenbereiche von Jugendhilfe erstellt, die allerdings überwiegend schon mehrere Jahre alt waren. Von diesen sieben verfügten vier ausschließlich über solche Gesamtpläne. Die drei anderen sind auch in der folgenden tabellarischen Zusammenfassung der Themen der ausgearbeiteten aufgabenspezifischen Planungen noch mal mitgezählt.

Sieben Jugendämter, hier handelt es sich ausnahmslos um solche in Landratsämtern, konnten zur Frage nach den ausgearbeiteten Planungen keine Angabe machen.

Tabelle 36: Ausgearbeitete aufgabenspezifische Planungen nach den Angaben der Jugendämter

Ausgearbeitete aufgabenspezifische Planungen	Zahl der Nennungen*)
Gesamtpläne	7
Tagesbetreuung oder einzelne Elemente davon	32
Einzelne oder alle Hilfen zur Erziehung	21
Jugendarbeit	21
Jugendsozialarbeit	4
Integration junger Aussiedler/-innen	3
Mädchenarbeit	3
Jugendgerichtshilfe / Umgang mit Jugenddelinquenz	3
Jugendberufshilfe	2
Familienbildung	2
sonstige aufgabenspezifische Planungen	6
insgesamt	**104**

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Am häufigsten planerisch bearbeitet wurde der Bereich der Tagesbetreuung oder ein Element davon. Er wurde von 32 Jugendämtern genannt. Ihm folgen mit jeweils 21 Nennungen einzelne oder alle Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. Die sechs hier aufgeführten „sonstigen aufgabenspezifischen Planungen" sind die folgenden: Plan zur Gemeinwesenarbeit, Bericht zur Situation an den Schulen des Landkreises, Konzeption zur Pflegekinder- und Pflegefamilienarbeit, elternunterstützende Systeme gemäß § 37 SGB VIII, Konzeption zur Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren sowie Krisenintervention in Familien.

Über diese aufgabenspezifischen Pläne hinaus wurden noch 13 mal Planungen oder Berichte genannt, die sich auf einzelne Stadtteile oder Gemeinden beziehen, und fünfmal wurden Berichte über einzelne Erhebungsverfahren, etwa „Befragung von Jugendlichen" oder „Bestandsaufnahme der Jugendhilfe" erwähnt. Viermal wurden Ausarbeitungen angeführt, die sich mit allgemeinen Fragen zur Jugendhilfe und zur Jugendhilfeplanung befassen, wie „Leitlinien zur Jugendhilfeplanung" oder „sozialverträgliche Planung". Schließlich wurde noch ein „Bericht zur Lebenssituation der Kinder" und ein Bericht über die „Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien" zur Beantwortung von Frage 1.2 angegeben.

3.2.2.1.1.1 Vorliegende Planungsdokumente

Neunzehn Landkreis-, sieben Stadtkreis- und drei Jugendämter kreisangehöriger Städte, also zusammen 29 Jugendämter haben insgesamt 102 Planungsdokumente geschickt. Unter dem Begriff „Planungsdokument" sind hier die verschiedensten Formen schriftlicher Beiträge zur Jugendhilfeplanung zu verstehen. Es gehören dazu Jugendhilfepläne, Jugendhilfeberichte, Sozialberichte, Berichte über Modellprojekte, Berichte über empirische Untersuchungen zu Einzelfragen von Planung, Konzeptionen und Vorlagen für Gremien. Der Umfang der Dokumente reicht von einer zweiseitigen Übersicht über die Gesamtversorgung an Kindergartenplätzen bis zum 600seitigen Gesamtplan. Entsprechend der sehr unterschiedlichen Entstehungsbedingungen und Funktionen der Dokumente spielen die Planungsaufgaben Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung inhaltlich eine sehr unterschiedliche Rolle. In vielen Fällen dienen die Dokumente lediglich der Bestandsfeststellung, etwa der im Kinderbetreuungsbereich vorhandenen Platzzahlen oder der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hinsichtlich der Häufigkeit bestimmter, aber, wie gesagt, sehr unterschiedlich behandelter Planungsthemen bestätigt die Übersicht über die vorliegenden Dokumente im Wesentlichen den Eindruck, der sich aus den Angaben in den Fragebögen ergibt.

Tabelle 37: Themen der vorliegenden Planungsdokumente

Inhalt	Anzahl
Gesamtpläne	5
Mehrere Bereiche der Jugendhilfe	7
Bestimmte Aufgabenbereiche	45
davon	
Tagesbetreuung	18
Hilfen zur Erziehung	12
Jugendarbeit	12
Jugendgerichtshilfe	3
Zielgruppen	10
davon	
Mädchen	5
Allein Erziehende	3
(Spät-)Aussiedler	2
Stadtteilorientierte Planungen	10
Befragungen/Untersuchungen zur Freizeit- / Lebenssituation Kinder u. Jgdl.	8
Konzeptionen	5
Neue Projekte u. Strukturen	6
Leitlinien der Jugendhilfeplanung	3
Sonstiges	3
insgesamt	**102**

Quelle: Auswertung der vorliegenden Planungsdokumente

3.2.2.1.2 Planungen in Bearbeitung

Bei 38 Jugendämtern waren zum Befragungszeitpunkt Planungen in Bearbeitung (Frage 1.3). Drei der elf Jugendämter, bei denen keine Planungen in Bearbeitung waren, verfügten auch nicht über abgeschlossene Planungen.

Bei den in Bearbeitung befindlichen Planungen ging es in zwei Fällen um Gesamtpläne, 15mal ging es um Planungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, zehnmal um die Tagesbetreuung von Kindern, ebenfalls zehnmal um die Jugendarbeit und elfmal um Jugendsozialarbeit. Verglichen mit den bereits abgeschlossenen Planungen entwickelte sich also die Jugendsozialarbeit zu einem deutlichen Planungsschwerpunkt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass nicht nur die Jugendsozialarbeit allgemein elfmal genannt wurde, sondern darüber hinaus speziell die Jugendberufshilfe auch noch fünfmal. Hilfen für Migrant/-inn/-en und Spätaussiedler/-innen wurden dreimal genannt, der Jugendschutz zweimal. 13 aufgabenspezifische Planungsthemen wurden je einmal genannt.

Aufgabe, Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung

Tabelle 38: In Bearbeitung befindliche aufgabenspezifische Planungen nach den Angaben der Jugendämter

In Bearbeitung befindliche aufgabenspezifische Planungen	Zahl der Nennungen*)
Gesamtpläne	2
Tagesbetreuung oder einzelne Elemente davon	10
Einzelne oder alle Hilfen zur Erziehung	15
Jugendarbeit	10
Jugendsozialarbeit	11
Jugendberufshilfe	5
Hilfen für Migrant/-inn/-en / Spätaussiedler/-innen	3
Jugendschutz	2
sonstige aufgabenspezifische Planungen	13
insgesamt	**71**

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Zu den 13 hier aufgeführten „sonstigen aufgabenspezifischen Planungen" gehörten die Planung einer „Kooperations- und Informationsstelle sexuelle Gewalt", des Umgangs mit Kinder- und Jugenddelinquenz, der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der „Mitwirkung an der Stadtentwicklungsplanung" und vieles mehr, das je einmal genannt wurde.

Auch bei der Frage nach den aktuellen Planungsaktivitäten gab es eine Reihe von Angaben, die sich nicht auf aufgabenspezifische Planungen beziehen, nämlich (in Klammer die Zahl der Nennungen): Sozial- beziehungsweise Armutsberichterstattung (4), sozialräumliche Planungen (4), Neukonzeption des ASD (2), Familienberichterstattung (2). (Die Familienberichterstattung wurde von städtischen Ämtern, die Jugend- und Sozialamt umfassen, genannt.) Außerdem wurden viermal Elemente von Planungsverfahren als aktuelle Planungsaktivitäten benannt, wie etwa „Aufbau und Pflege einer Planungsdatenbasis für den Bereich der Jugendhilfe". Die folgenden beiden Angaben zu den gegenwärtigen Planungen lassen sich keiner der genannten Kategorien zuordnen: „Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Landkreis" und „im Sinne eines permanenten Planungsprozesses sind sämtliche Aufgabengebiete im durch den aktuellen Bedarf bestimmten Umfang in Bearbeitung."

3.2.2.1.3 Beabsichtigte Planungen

29 Jugendämter haben die Frage 1.4 beantwortet, für welche Aufgabenbereiche von Jugendhilfe weitere Planungen beabsichtigt seien. Zwei davon gaben an, dass die planerische Bearbeitung „aller" Aufgabenbereiche beabsichtigt sei, sechs nannten den Bereich der Tagesbetreuung, sieben nannten einzelne oder alle Hilfen zur Erziehung, achtmal wurde die Jugendarbeit genannt und viermal die Jugendsozialarbeit. Die Förderung der Erziehung in der Familie wurde dreimal, Hilfen für allein Erziehende wurden zweimal angegeben. Sieben einzelne Aufgabenbereiche von Jugendhilfe – wie Hilfe in Jugendstrafverfahren, Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche oder Jugendberufshilfe – wurden je einmal angeführt. Vier Jugendämter beabsichtigten Planungen, die sich der Überschrift „Förderung von Gemeinwesenarbeit" zuordnen lassen. Sechs Ämter machten zu Frage 1.4 Angaben, die sich mehr auf die beabsichtigten Planungsverfahren als auf Planungsthemen beziehen, wobei es sich überwiegend um Hinweise darauf handelt, dass sozialräumliche Planung angegangen oder weiterentwickelt werden soll.

3.2.2.2 Verfahren der Bedarfsermittlung

Um einen Eindruck von Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung im Land zu gewinnen, wurden die Jugendämter nicht nur gefragt, was sie planen oder

geplant haben, sondern – wenigstens im Ansatz – auch, wie sie das tun. Und da es sich bei der Bedarfsermittlung[57] um ein Kernelement von Planung handelt und Verfahren der Bedarfsermittlung zumindest annähernd durch eine schriftliche Befragung zu erfassen sind, beschränkten sich die Fragen zur Art der Planung auf einige Aspekte dieser Planungsaufgabe.

Zur Frage 1.6 „Mit welchen Verfahren bewältigen Sie die Planungsaufgabe 'Bedarfsermittlung'?" machten nur zwei Jugendämter keine Angabe. Welche Verfahren der Bedarfsermittlung von den anderen 47 Jugendämtern wie häufig genannt wurden, zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 39: Verfahren der Bedarfsermittlung nach den Angaben der Jugendämter

Verfahren der Bedarfsermittlung	Zahl der Nennungen*)
Austausch mit - / Befragung von **Experten**, und zwar	
in **kontinuierlichen, gruppenförmigen** Verfahren (z.B. Runde Tische, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften),	31
in **punktuellen, gruppenförmigen** Verfahren (z.B. Hearings, Workshops),	8
durch schriftliche oder mündliche **Einzelbefragungen**	16
Austausch mit - / Befragung von **Nutzern oder Adressaten**, und zwar	
in **punktuellen, gruppenförmigen** Verfahren (überwiegend Jugendforen),	8
durch schriftliche oder mündliche **Einzelbefragungen**	9
Befragungen (ohne nähere Angabe zu den Befragten)	23
Auswertung sozialstruktureller und demografischer Daten	14
Auswertung der amtsintern vorhandenen Informationen/ Daten (z.B. Fallanalysen, Hilfeplanauswertungen)	5
Mitarbeiterbefragungen	3

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Nach den Angaben der Jugendämter wurden also am häufigsten Experten und Expertenrunden zur Bedarfsermittlung herangezogen. Wenn angegeben wurde, um welche Experten es sich dabei handelte, wurden überwiegend die freien Träger der Jugendhilfe genannt. Verglichen mit dem Ausmaß des Einbezugs von Experten in die Bedarfsermittlung scheint die Befragung von Adressaten und

[57] Präziser wäre es, an dieser Stelle und in den folgenden Ausführungen zwischen Bedürfnissen und Bedarf beziehungsweise deren Ermittlung zu unterscheiden. Dabei wäre unter „Bedürfnissen" das zu verstehen, was der je bestimmte junge Mensch, die je bestimmte Familie, die je bestimmte Jugendgruppe usw. „braucht", während mit dem Begriff „Bedarf" zu erfassen wäre, was in einem mehrstufigen Deutungs- und Aushandlungsprozess, an dem unter anderem sozialpädagogische Fachkräfte, Verwaltungen, politische Gremien beteiligt sind, als die notwendigen und geeigneten Hilfen beziehungsweise Leistungen betrachtet wird. Die Unterscheidung wird hier aus zwei eng zusammenhängenden Gründen nicht getroffen: Zum einen dürfte die Erhebung von Bedürfnissen im engeren Sinne mit planungsspezifischen Erhebungsverfahren kaum zu leisten sein. Vielmehr implizieren diese Erhebungsverfahren immer schon vielfältige Filtervorgänge, weil interpretierende Vertreter/-innen (auch wenn man sich zum Beispiel an die jungen Menschen direkt wendet) und Fachleute befragt werden. Zum zweiten, – und das dürfte eine naheliegende Konsequenz aus dem ersten Punkt sein – ist in der Praxis von Jugendhilfeplanung allenthalben von Bedarfsermittlung die Rede, auch wenn nur deren erste Stufe gemeint ist.

Nutzer/-inne/-n von Jugendhilfe eine eher geringe Rolle zu spielen. Wie zutreffend dieser Eindruck ist, kann allerdings kaum beurteilt werden, da 23 Jugendämter bei der Beantwortung der Frage nach den Verfahren der Bedarfsermittlung „Befragungen", „Fragebogen" und „Umfragen" angaben, ohne zu spezifizieren, wer befragt wurde. Es ist anzunehmen, dass sich ein Teil dieser Befragungen an die Nutzer und Adressaten von Jugendhilfe wandte.

Allerdings unterstützen die vorliegenden Planungsdokumente (siehe Abschnitt 3.2.2.1.1.1) die Vermutung, dass etliche Jugendämter hinsichtlich der Beteiligung von Adressaten und Nutzern bislang eher zurückhaltend sind. In 63 der vorliegenden 102 Dokumente finden sich Angaben zu den Verfahren der Bedarfsfeststellung. In 45 dieser 63 Dokumente wird der Austausch mit beziehungsweise die Befragung von Experten erwähnt. Am häufigsten geht es um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen, daneben werden ASD-Mitarbeiter/-innen, Gemeindeverwaltungen, Schulen und Polizei genannt. 27 der 63 Planungsdokumente entstanden unter Beteiligung von Betroffenen beziehungsweise Adressaten.

Die Auswertung quantitativer sozialstruktureller und demografischer Daten zur Unterstützung der Bedarfsermittlung wurde von 14 Jugendämtern genannt. Sieben davon sind Stadtjugendämter, die zu relevanten Daten sowohl aus der Einwohnerstatistik, als auch aus der Statistik der Sozialämter viel müheloseren Zugang haben als die Jugendämter der Landkreise.

In noch geringerem Maße scheinen die Jugendämter die Auswertung der im eigenen Hause vorhandenen Informationen zur Bedarfsermittlung heranzuziehen. Lediglich fünf Jugendämter machten eine hierauf hindeutende Angabe, indem sie auf „Fallanalysen", „Hilfeplanauswertungen", „Einzelfallauswertungen" oder „Auswertungen von HzE" hinwiesen. Drei weitere Jugendämter nannten zumindest Mitarbeiterbefragungen als Verfahren der Bedarfsermittlung.

3.2.2.3 Ermittlung sozialräumlichen Bedarfs

Die Lebenslagen junger Menschen und der daraus folgende Unterstützungsbedarf hängen nicht nur von ihrer Schichtzugehörigkeit und der sozioökonomischen Situation ihrer Familien, von Nationalität, kulturellem Hintergrund und Aufenthaltsstatus, von Geschlecht und Alter ab, sondern auch davon, wo sie leben. Gemeinden, Ortsteile, Stadtviertel unterscheiden sich nach dem Angebot sozialer Infrastruktur, insbesondere aber auch nach der sozialen Zusammensetzung der Bewohner/-innen und damit hinsichtlich der räumlichen Konzentration sozialer Probleme, der Formen sozialer Interaktion, des Ausmaßes gegenseitiger Belastung oder Unterstützung, um nur einige Sozialräume prägende Faktoren zu nennen. Da sozialräumliche Gegebenheiten zu den – den Einzelfall übergreifenden – Lebensbedingungen gehören, die am ehesten von kommunaler Sozialpolitik und von Jugendhilfe beeinflusst werden können, spielen die Erkundung dieser Gegebenheiten und die darauf aufbauende Gestaltung von Sozialräumen eine immer bedeutendere Rolle zumindest in der Programmatik, vielerorts aber auch bereits in der Praxis von Jugendhilfe (siehe hierzu insbesondere Abschnitt 3.5.1).

31 Jugendämter gaben an, dass sie auf Sozialräume bezogene Planungsverfahren anwenden. Hierzu gehörten alle 14 städtischen Jugendämter und 17 der 35 Landkreisjugendämter. 28 Ämter nannten das oder die Verfahren, mit der sie die sozialraumspezifischen Bedarfe zu ermitteln suchen. Um welche Verfahren es dabei ging, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Aufgabe, Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung

Tabelle 40: Sozialräumliche Planung nach Angaben der Jugendämter

Auf Sozialräume bezogene Planungsverfahren werden angewandt von	31 Jugendämtern, davon: 14 Stadtjugendämter 17 Kreisjugendämter
Angewandte Verfahren werden genannt von:*)	28 Ämtern
und zwar	
stadtteil- oder gemeindebezogene Auswertung demografischer und/oder sozialer **Daten,**	18
darunter Auswertung eigener Fallstatistiken	6
punktuelle qualitative Verfahren wie Hearings, Interviews, schriftliche Befragungen	12
kontinuierliche qualitative Verfahren	12

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

18 der 19 Jugendämter, die bei der allgemeinen Frage nach den Bedarfsermittlungsverfahren auf die Auswertung von eigenen oder bei anderen Ämtern erhältlichen Daten hingewiesen haben, nannten naheliegender Weise diese auch als Verfahren der sozialräumlichen Bedarfsermittlung. Die stadtteil- oder gemeindebezogene Auswertung vorhandener quantitativer Daten, namentlich Daten aus der Bevölkerungsstatistik und Sozialhilfedaten (ein Jugendamt nannte auch die beim Arbeitsamt vorhandenen Daten) war damit das an dieser Stelle am häufigsten genannte Verfahren. Hier gaben nun sechs der 18 Jugendämter auch an, ihre eigenen Fallstatistiken sozialräumlich auszuwerten. Für fünf Jugendämter war die Auswertung vorhandener Daten das ausschließlich angewandte sozialraumorientierte Bedarfsermittlungsverfahren.

Zwölf Jugendämter nannten punktuelle Ermittlungsverfahren, wie Hearings, Interviews und schriftliche Befragungen. Ebenfalls zwölf Jugendämter arbeiteten auch mit eher kontinuierlichen qualitativen Verfahren zur sozialräumlichen Bedarfsermittlung. Sie unterhielten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Runde Tische und dergleichen auf Stadtteil- beziehungsweise örtlicher Ebene.

3.2.2.3.1 Das Projekt „Orte für Familien“ als Beispiel für partizipative Bedarfsermittlung

Die Möglichkeiten gemeinwesenbezogener Planungsverfahren im ländlichen Raum wurden mit dem Projekt „Orte für Familien“ erprobt und entwickelt. Es wurde in insgesamt elf Gemeinden dreier badischer Landkreise mit Unterstützung des Landesjugendamtes Baden für jeweils drei Jahre durchgeführt. Die Projekte starteten zwischen Frühjahr 1994 und Winter 1995.[58] Sie hier als Planungsprojekte vorzustellen, greift eigentlich zu kurz; die Projekte könnten auch im weiter unten folgenden Kapitel 3.5.1, das sich mit sozialraumorientierter Jugendhilfe befasst, beschrieben werden. Denn sie sind charakterisiert durch die enge Verzahnung von Planung und Realisierung zahlreicher für notwendig erachteter Maßnahmen. Diese Verzahnung dürfte ein wesentlicher Faktor für die Motivation zur aktiven und längerfristigen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Projektgemeinden gewesen sein.

Das Projekt „Orte für Familien“ versteht sich nicht als Konzept für eine umfassende Jugendhilfegesamtplanung, sondern als „Baustein der örtlichen Jugendhilfeplanung“[59]. Zu einer kontinuierlichen Mitarbeit im Projekt waren insbesondere „erwachsene Mittelschichtangehörige“[60] bereit. Es gelang jedoch im Rahmen der

[58] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt (Hg), Orte für Familien. Ein Projekt mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur familienfreundlichen Planung und Gestaltung von Gemeinden. Abschlussbericht, Karlsruhe o. J., S. 7

[59] ebd., S. 14

[60] ebd., S. 10

Projektarbeit Möglichkeiten zu entwickeln, um auch den Bedarf von Jugendlichen und Gruppen, die sich im Regelfall kaum öffentlich artikulieren, zu sondieren und sie für Einzelvorhaben zu gewinnen.

In den Projekten wurde in direkter und regelmäßiger Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Kreisjugendamt, der jeweiligen Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat, anderen örtlichen Institutionen und eben interessierten Bürgerinnen und Bürgern Bestand und Bedarf an familienunterstützenden Einrichtungen und Vorkehrungen festgestellt, Maßnahmen geplant und etliche davon auch umgesetzt. Man hat sich dabei mit einem sehr breiten Spektrum an Problemen und Anliegen befasst; es reichte von Spielplatzgestaltungen über Tagesbetreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, Freizeitangebote für Jugendliche, der Einrichtung von Begegnungszentren bis hin zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.[61]

Beeindruckend viele der geplanten Maßnahmen wurden, wie der Projektbericht des Landesjugendamtes Baden ausweist, realisiert[62]; freilich scheiterte auch – trotz des ausgeprägt partizipativen Planungsverfahrens – manches Notwendige an mangelnder politischer Unterstützung, an entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften oder an anderen Hürden.[63] Dennoch gab es sowohl auf Seiten beteiligter Gemeinden als auch auf Seiten beteiligter Bürger/-innen genug positive Erfahrungen mit den Projekten, sodass sie zumindest zum Teil auf die eine oder andere Weise fortgeführt werden.[64] Das Zustandekommen und der Erfolg solcher Planungs- und Gestaltungsprozesse, denen das Projekt „Orte für Familien“ diente, hängen aber – auch dies wird durch den Bericht des Landesjugendamtes Baden deutlich – nicht zuletzt davon ab, wie viele personelle Ressourcen die Kreisjugendämter in die Initiierung, fachliche Begleitung und Unterstützung der Prozesse investieren.[65]

3.2.2.4 Jugendhilfeplanung in kreisangehörigen Städten

Jugendhilfeplanung wird nicht nur von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe geleistet, sondern auch von Städten und Gemeinden, die zur Jugendhilfeplanung nicht gesetzlich verpflichtet sind, die aber dennoch die Erfüllung wichtiger Jugendhilfeaufgaben – insbesondere die Kindertagesbetreuung und die offene Kinder- und Jugendarbeit – wahrnehmen. Auf eine 1997 durchgeführte Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg[66] haben 30 Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII sind, geantwortet und auf eigene Planungen für mindestens einen dieser beiden Aufgabenbereiche hinweisen können. Zwölf dieser Städte hatten Planungen sowohl für die Kinder- und Jugendarbeit als auch für die Tagesbetreuung. Hinzu kamen noch vereinzelte Planungen zu spezielleren Aufgabenbereichen, wie kinder- und jugendgerechte Stadtentwicklung, Partizipation von Jugendlichen, zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und zur Jugendsozialarbeit. In den meisten Fällen führten die Städte die Planung allein durch, einige ließen sich auch von Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Instituten unterstützen. Nur vier städtische Jugendhilfepläne wurden ausschließlich extern erarbeitet. Gerade bei städtischen Jugendhilfeplanungen scheint man der Adressatenbeteiligung hohes Gewicht zu geben. In nahezu allen Städten, in denen es zum Zeitpunkt der Befragung durch den Städtetag Planungen gab, waren auch Feldstudien, Jugendstudien, Jugendbefragungen und ähnliches durchgeführt worden.

[61] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt (Hg), Orte für Familien. Ein Projekt mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur familienfreundlichen Planung und Gestaltung von Gemeinden. Abschlussbericht, Karlsruhe o.J., S. 10

[62] ebd., S. 25 ff.

[63] ebd., S. 14 f., S. 25 ff.

[64] ebd., S. 11 f., S. 19

[65] ebd., S. 4, S. 21

[66] Städtetag Baden-Württemberg, Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung in den kreisangehörigen Städten. Ergebnisse einer Umfrage von 1997, unveröffentlicht, 1998

Aufgabe, Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung

3.2.2.5 Einbezug der freien Träger von Jugendhilfe in die Bedarfsermittlung

Das SGB VIII verpflichtet in § 4 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, und es bestimmt in § 80 Abs. 3 insbesondere, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen (haben). Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss ... zu hören." Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 78 „... die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen." Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg betont in § 9 Abs. 3 bis 5 die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung.

3.2.2.5.1 Die Angaben der Jugendämter in den Fragebögen

47 Jugendämter machten Angaben dazu, auf welche Weise sie die freien Träger der Jugendhilfe in die Planungsaufgabe Bedarfsermittlung einbeziehen. Die Art der Angaben lässt auf ein sehr weites Spektrum sowohl in der Art der Einbeziehung als insbesondere auch in der Intensität schließen. Neun Jugendämter machten lediglich eine Angabe, darunter finden sich auch Formulierungen wie „Einzelkontakte" oder „schriftliche Bitte zur Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen". Auf der anderen Seite gab es 23 Jugendämter, die drei Angaben zu den Verfahren der Einbeziehung freier Träger machten. Welche Formen der Trägerbeteiligung insgesamt genannt wurden, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Tabelle 41: Formen der Beteiligung freier Träger nach Angaben der Jugendämter

Verfahren des Einbezugs der freien Träger von Jugendhilfe	Zahl der Nennungen*)
Formen kontinuierlicher Zusammenarbeit, und zwar:	
Jugendhilfeausschuss	16
Arbeitsgemeinschaft/-en nach § 78 SGB VIII	12
Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung	11
themenspezifische oder nicht näher bezeichnete Arbeitsgruppen	23
Runde Tische	7
sonstige Verfahren kontinuierlicher Zusammenarbeit oder des regelmäßigen Austauschs	3
Punktuelle Beteiligungsformen,	
und zwar:	
schriftliche Befragungen	7
sonstige punktuelle Kontakte (z.B. gemeinsame Veranstaltungen)	11

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Der Jugendhilfeausschuss wurde nur von 16 Ämtern als Gremium benannt, durch das die freien Träger an der Bedarfsermittlung beteiligt waren, obwohl nach § 71 Abs. 2 SGB VIII der Ausschuss den gesetzlichen Auftrag hat, sich mit Jugendhilfeplanung, insbesondere mit der „Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu befassen". Von den 16 Jugendämtern, die den Jugendhilfeausschuss nannten, verwiesen fünf zusätzlich auf einen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung. Ob der Jugendhilfeausschuss deshalb nur von einem Drittel der Ämter genannt wurde, weil seine Funktion als Instrument der Trägerbeteiligung zu selbstverständlich ist, oder deshalb, weil er vielerorts nicht die ihm gesetzlich zugewiesene Rolle spielt, kann auf Grund der Angaben in den Fragebögen nicht entschieden werden. Allerdings sprechen nicht nur die dies-

bezüglichen Hinweise der Vertreter der Spitzenverbände der freien Jugendhilfe, die im folgenden Abschnitt 3.2.2.5.2 wiedergegeben werden, eher für die zweite Interpretation. Dass Selbstverständnis und Wertschätzung des Jugendhilfeausschusses häufig nicht der ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Bedeutung entsprechen[67], und „... dass die wichtigsten jugendhilfepolitischen Entscheidungen und Kompromisse zwischen öffentlichen und freien Trägern leider häufig nicht innerhalb sondern außerhalb des Jugendhilfeausschusses ergehen ...“[68], bemängeln auch andere Vertreter der Jugendhilfe.[69]

Zwölf Jugendämter nannten eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaft/-en nach § 78 SGB VIII als Forum der Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Bedarfsermittlung; darüber hinaus wurde in 23 Fragebögen die Beteiligung an themenspezifischen oder nicht näher bezeichneten Arbeitsgruppen aufgeführt. Auf eine spezielle Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung, die in drei Fällen als „Steuerungsgruppe“ bezeichnet wurde, verwiesen außerdem elf Jugendämter.

Die Teilnahme der freien Träger an Runden Tischen wurde siebenmal genannt, auf sonstige, nicht näher verortete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit oder des regelmäßigen Austausches wiesen drei Jugendämter hin. Siebenmal wurde angeführt, dass die freien Träger schriftlich befragt worden seien, vielfältige andere, aber eher punktuelle Kontakte und gemeinsame Aktivitäten – wie gemeinsame Fachveranstaltungen oder Einbezug in die Jugendforen – führten elf Jugendämter auf.

3.2.2.5.2 Die Einschätzungen der Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe

Wie in der Einleitung ausgeführt, wurden mit sechs Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit dem Landesjugendring und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten leitfadengestützte Interviews geführt. Damit sollen die Vertreter der freien Jugendhilfe Gelegenheit erhalten, insbesondere zu den Themen Stellung zu nehmen, zu denen die Jugendämter schriftlich befragt worden waren und die die Arbeit der freien Träger sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe wesentlich betreffen. An vier der acht Gespräche waren jeweils eine Interviewpartnerin oder ein Interviewpartner beteiligt, an drei Gesprächen nahmen auf Seiten der Befragten zwei Personen teil, in einem Gespräch waren es drei Personen.

Zur Frage der Beteiligung der Jugendhilfeeinrichtungen und ihrer Träger stellten die Vertreter der freien Träger übereinstimmend fest, dass es hier große regionale Unterschiede gebe. In einem Gespräch wurde hierzu ergänzt, dass Beteiligung auch in etlichen Kreisen nicht kontinuierliche Beteiligung bedeute, sondern oft nur durch einmal jährlich stattfindende Treffen erfolge. Damit sei die Partizipation an Entwicklungsprozessen nicht möglich. In drei Interviews wiesen die Gesprächspartner darauf hin, wie stark der Einbezug der Jugendhilfeeinrichtungen und ihrer Träger davon abhängt, dass es eine Jugendhilfeplanung im Sinne des SGB VIII überhaupt gibt. In zwei Gesprächen wurde hierzu weiter ausgeführt, dass die Jugendhilfeplanung vielerorts noch so „stiefmütterlich“ behandelt werde, strukturell und personell noch so wenig verankert sei, dass insbesondere taugliche Beteiligungsverfahren noch nicht entwickelt seien. In ebenfalls zwei Gesprächen wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die Rolle der Jugendhilfeausschüsse thematisiert, denen per Gesetz zwar die freien Träger angehörten, die aber bei der Planung mancherorts übergangen würden.

Die freien Träger sahen nicht nur große regionale Unterschiede bei ihrer Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung, sondern ebenfalls bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Planungsbereiche. Soweit Planung stattfindet, funktioniert nach Ansicht der Gesprächspartner in zwei Interviews die Einbeziehung der etablierten Erziehungshilfeeinrichtungen überwiegend sehr gut. Probleme hätten dagegen die Träger kleinerer Einrichtungen oder weniger etablierter Angebote. Sie würden vielerorts noch nicht richtig als Jugendhilfe wahrgenommen und deshalb nicht in Planungen einbezogen. So würden die Träger dieser Angebote eben auch nicht an Bedarfsermittlung und Ausgestaltung des Jugendhilfeangebots beteiligt. Als Bei-

[67] Werner 1991, S. 59

[68] Baltz 1999, S. 370

[69] vgl. Merchel 1999a, S. 44 f.

spiele hierfür wurden einerseits der Bereich der Familienselbsthilfe, also etwa Mütterzentren und Eltern-Kind-Gruppen, genannt, andererseits die Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe. Darauf, dass Jugendsozialarbeit und -berufshilfe als Planungsthemen gerade erst im Kommen sind, wurde bereits oben in Kapitel 3.2.2.1.2 hingewiesen. Die Vertreter des Landesjugendrings bemängelten insbesondere, dass die verbandliche Jugendarbeit vielerorts nicht oder nur unzureichend in Jugendhilfeplanung einbezogen würde, und zwar aus dreierlei Gründen: Zum einen sei es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbandlichen Jugendarbeit, die ja in aller Regel ehrenamtlich tätig sind, auf Grund ihrer begrenzten und nur eingeschränkt verfügbaren zeitlichen Ressourcen teilweise schwierig, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen. Zum andern stelle die verbandliche Jugendarbeit für die Kommunen einen vergleichsweise geringen Kostenfaktor dar und bleibe schon deshalb bei Planungen oft unberücksichtigt. Zum dritten würde häufig nicht wahrgenommen, dass die verbandliche Jugendarbeit zunehmend auch offene Angebote zur Verfügung stellt.

In zwei der acht Interviews wurde die mangelhafte Verzahnung der Planungen der Landkreise mit denen der kreisangehörigen Kommunen, insbesondere der großen Kreisstädte, auf deren Seite es inzwischen erhebliche Planungsaktivitäten gebe, thematisiert. Weil diese Verzahnung bis jetzt weithin so schlecht funktioniere, so meinte ein Gesprächspartner, gebe es für die Ausgestaltung der Nahtstellen zwischen den Hilfen zur Erziehung einerseits und der Tagesbetreuung, der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit andererseits noch so wenig tragfähige Konzepte. Ein anderer Gesprächspartner sah als Folge einer Verlagerung von Jugendhilfeleistungen auf die Kommunen eine Minderung der Steuerungsfunktion der Landkreise und die daraus folgende Tendenz, Dienste eher in finanzstarken Kommunen als dort einzurichten, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten sah hinsichtlich der Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung hauptsächlich einen großen Erhebungs- und Untersuchungsbedarf, denn auch die Spitzen- beziehungsweise Fachverbände selbst verfügten eher über zufällige Informationen als über systematisch erworbenes Wissen über Beteiligungsformen und -intensitäten, die Bedingungen partnerschaftlicher Planung sowie die Auswirkungen einer Planung, die ohne angemessene Beteiligung der freien Träger stattfindet.

3.2.2.6 Neue Steuerung der Verwaltung und die Rolle der freien Träger

3.2.2.6.1 Ein Bundesmodellprojekt

Das Bundesmodellprojekt „Neue Steuerungssysteme in der Jugendhilfe“[70], das in den Jahren 1996 bis 1998 auf Initiative von freien Trägern und unter Federführung des Caritasverbandes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart im Landkreis Göppingen und in der Stadt Stuttgart durchgeführt wurde, diente der Entwicklung und Erprobung jugendhilfespezifischer Steuerungsverfahren. Es ging darum, die Konzepte neuer Steuerung von Verwaltung, wie sie die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) entwickelt hat und die vor allem das Ziel des effizienten Ressourceneinsatzes verfolgen, zu verbinden mit den Struktur- und Qualitätssicherungsvorgaben des SGB VIII. Zu diesen Vorgaben gehören die Beteiligung der freien Träger und der Leistungsberechtigten an der Planung und damit an einem bedeutenden Element der Steuerung von Jugendhilfe sowie eine Orientierung der Steuerung von Jugendhilfe an den angestrebten Wirkungen, – und zwar an den Wirkungen sowohl in Bezug auf die einzelnen Nutzer/-innen als auch in Bezug auf die übergreifenden Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien. Letzteres verlangt insbesondere eine ausgeprägt regionalisierte Planung beziehungsweise Steuerung.

Das Projekt umfasste zwei Phasen: die modellbildende Phase von Januar bis Juli 1996 und den Beginn der Umsetzungsphase von August 1996 bis Dezember 1998.[71] An der modellbildenden Phase waren ausschließlich Mitarbeiter/-innen

[70] Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Bundesmodellprojekt Neue Steuerungssysteme in der Jugendhilfe. Bericht über die Phase 1. Januar 1996 – 31. Dezember 1997, Stuttgart 1998

[71] ebd., S. 79

freier Träger der Jugendhilfe beteiligt. „Zentrales Anliegen des Projekts in der ersten Phase war die Klärung, ob und wie die Neue Steuerung prinzipiell ausgestaltet werden kann, damit die Interessen der Leistungsberechtigten auch in einem markt- und wettbewerbsorientierten Steuerungsmodell im Mittelpunkt stehen. Hierzu zählen insbesondere auch Aussagen zur Rolle der freien Träger als Anwalt eben dieser Leistungsberechtigten.“[72] Für die freien Träger ergibt sich aus den Überlegungen der ersten Projektphase vor allem die Einsicht in die Notwendigkeit, regionalisierte leistungsfeld- und verbandsübergreifende Strukturen zu schaffen[73], und die Frage, wie die Doppelfunktion der freien Träger, einerseits die Interessen der Adressaten und Nutzer von Jugendhilfe gegenüber der Politik anwaltschaftlich vertreten zu wollen und andererseits den Erhalt und die Stärkung der eigenen Einrichtungen verfolgen zu müssen, strukturell entflochten werden kann.[74]

Ab August 1996 wurde in der Zusammenarbeit der freien Träger mit den Jugendämtern in Göppingen und Stuttgart das bis dahin vorliegende Modell weiter ausgearbeitet. Ein wichtiges Ergebnis der zweiten Phase war die Bildung von modellhaften regionalen Planungsgremien, die von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe besetzt sind, in Stuttgart und im Landkreis Göppingen. Im Landkreis Göppingen handelt es sich dabei um Runde Tische in einem Sozialbezirk, der mehrere Gemeinden umfasst. Diese Gemeinden sind an den Runden Tischen auch vertreten. Die Konkretisierung der Funktion der Gremien und die Arbeitsfähigkeit sind noch in der Entwicklung. Hierzu schreibt Horst-Peter Schubert, der als Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes an der Projektarbeit beteiligt war: „Die Voraussetzungen ... sind im Stadtkreis Stuttgart ganz andere als im Landkreis Göppingen, wo zwei politisch selbständige kommunale Ebenen zu berücksichtigen sind. ... Auch sonst haben sich unterschiedliche Projektschwerpunkte an den beiden Standorten ergeben. In Stuttgart wird gemeinsam an Produktbeschreibungen und an der Entwicklung eines Berichtswesens gearbeitet. In (dem Landkreis) Göppingen wird der Entwicklung von Markt- und Wettbewerbsmechanismen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.“[75]

3.2.2.6.2 Weitere Einschätzungen der freien Träger zu ihrer Rolle bei der Anwendung neuer Steuerungsverfahren

Die Frage nach dem Verhältnis von „Neuer Steuerung“ und Einbezug der freien Träger in die Jugendhilfeplanung (siehe Frage 2 des Leitfadens) fokussierte sich in den beiden Gesprächen mit Verbandsvertretern, die mit dem beschriebenen Bundesmodellprojekt aktiv befasst waren, sehr schnell auf dieses Projekt. Es wurde auch hier darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Modellprojekts in die Praxis sehr schwierig sei und die geschaffenen regionalen Gremien ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit erst noch zeigen müssten. Die Schwierigkeiten folgten zum einen daraus, dass in den Modellüberlegungen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Erbringer und Planer von Jugendhilfeleistungen zu wenig berücksichtigt worden seien, zum anderen daraus, dass die geschaffenen Gremien teilweise bereits fertige Planungen, einschließlich der Zuordnung von Leistungen und Trägern, vorfänden. Aber das Projekt, so fand ein Gesprächspartner, sei eine begrüßenswerte Herausforderung an die freien Träger, ihre Konkurrenz untereinander zu meistern und Formen der Kooperation auf regionaler Ebene zu finden.

Ein anderer Gesprächspartner, dessen Verband mit dem Bundesmodellprojekt nicht aktiv befasst ist oder war, äußerte sich sehr kritisch zum Verhältnis von neuer Verwaltungssteuerung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Nach seiner Ansicht betrachten die Jugendämter beziehungsweise die sie übergreifenden Behörden Verwaltungsreform als rein interne Angelegenheit, weshalb die Jugendhilfeausschüsse erst sehr spät einbezogen würden. So würde zum Beispiel die Arbeit an Produktbeschreibungen nicht transparent gemacht. Hier mahnten die freien Träger seit anderthalb Jahren vergeblich Austausch und Zusammenarbeit an.

---

[72] Schubert 1998, S. 8

[73] Caritasverband 1998, S. 132

[74] ebd., S. 140

[75] Schubert 1998, S. 8

In der Wahrnehmung von drei weiteren Gesprächspartnern haben die Bemühungen um Neue Steuerung in den Jugendämtern noch nicht so hinreichend deutliche Konturen gewonnen, als dass sich die Gesprächspartner/-innen zu einer Einschätzung in dieser Frage herausgefordert oder in der Lage sähen.

Der Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten wiesen zunächst darauf hin, dass das Konzept „Neue Steuerung" von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sehr unterschiedlich interpretiert und umgesetzt würde. Deshalb führe dieses Konzept auch zu örtlich sehr unterschiedlichen Folgen für die Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung. Nach Ansicht des Landesjugendrings besteht aber die Gefahr, dass unter dem Vorwand der Notwendigkeit von Neuer Steuerung die Planungsinstrumente, die das SGB VIII vorsieht, ausgehebelt würden, weil Neue Steuerung einseitig als Instrument zur Kostenreduktion eingesetzt würde und infolge der Sparzwänge die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit immer noch oder mancherorts wieder als „Freiwilligkeitsleistung" der öffentlichen Träger interpretiert würden. Gelegentlich würde neuerdings auch versucht, die verbandliche Jugendarbeit über „Leistungsvereinbarungen" für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu instrumentalisieren, die die professionelle Jugendhilfe zu leisten habe, – zum Beispiel im Bereich der Prävention von Delinquenz und Drogenkonsum.[76]

3.2.2.7 Die Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

„Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe"[77]. Mit dieser Feststellung relativiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in einem diesbezüglichen Positionspapier vom November 1998 die Bedeutung neuer Steuerungsmodelle. Die BAGLJÄ sieht jedoch durchaus Konvergenzen zwischen den Erfordernissen der Steuerung von Jugendhilfe durch eine im Sinne des SGB VIII durchgeführte Jugendhilfeplanung und wichtigen Elementen des Modells der Neuen Steuerung von Verwaltung, wie es von der KGSt ausgearbeitet wurde. Im erwähnten Positionspapier[78] wird zum einen darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Politik und Verwaltung, wie sie im KGSt-Modell vorgesehen sind, eben das differenzierte Berichtswesen über den Bedarf an Jugendhilfe, über tatsächliche Leistungen sowie deren Nutzen und Kosten voraussetzen, wie es in § 80 SGB VIII vorgesehen ist. Zum anderen soll nach dem Modell der „Neuen Steuerung" die „fachliche Verantwortung für die inhaltliche Arbeit und die Verantwortung für Personalführung und Finanzen ... auf der Ebene der Fachämter zusammengeführt"[79] werden. Dies dürfte es den Verwaltungen der Jugendämter erleichtern, die Jugendhilfeausschüsse, die durch ihre Zusammensetzung die Mitverantwortung und Mitwirkung der freien Träger der Jugendhilfe gewährleisten, als das zu behandeln, was sie gemäß gesetzlichem Auftrag sind: die „wesentliche (Willensbildungs- und) Entscheidungsinstanz im Prozess der Jugendhilfeplanung"[80].

Die BAGLJÄ betont aber auch, dass Budgetierung und dezentrale Ressourcenverwaltung der Jugendhilfe nur dann größere Planungssicherheit verschaffen, wenn gewährleistet ist, „dass individuelle Rechtsansprüche berücksichtigt werden können, und der Ausgangspunkt für die Festlegung der Budgets eine qualifizierte Planung ist."[81] Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, würden flexible Hilfe-

[76] Der Landesjugendring hat im Januar 2000 eine „Orientierungshilfe" herausgegeben, die sich eingehend mit der Bedeutung der Modelle neuer Steuerung von Verwaltung für die Jugendarbeit und den diesbezüglichen Positionen und Forderungen des Landesjugendrings befasst.

[77] Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Jugendhilfeplanung und „Neue" Steuerung der Verwaltung, Positionspapier, verabschiedet im November 1998, S. 4. Dieselbe Position wird auch in einer gemeinsamen Stellungnahme von Deutschem Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe bezogen, siehe: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg) Bonn 1999, S. 16

[78] ebd.

[79] ebd., S. 3

[80] ebd., S. 1

[81] ebd., S. 6

leistungen, wie die Jugendhilfe sie zunehmend anstrebt (siehe Kapitel 3.5.2), durch dezentrale Ressourcenverwaltung erleichtert.[82]

3.2.2.8 Personelle Ressourcen für die Jugendhilfeplanung

In zwölf Jugendämtern, darunter in einer kreisangehörigen Stadt, waren zum Zeitpunkt der Befragung Planungsfachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 30 bis 60 Prozent einer vollen Personalstelle tätig. In 16 Jugendämtern, darunter sieben in Landkreisen, gab es eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft für Jugendhilfeplanung. In zwei Jugendämtern, darunter ein Landkreis, verfügte die Planung über 1,5 Stellen. Nur in den Jugendämtern dreier großer Stadtkreise verfügte die Planung über deutlich bessere Personalressourcen. In 16 Jugendämtern, also nahezu einem Drittel aller Ämter, gab es keine Fachkraft, die ausschließlich oder überwiegend mit Jugendhilfeplanung befasst ist. Bei allen 16 Ämtern handelt es sich um die Jugendämter von Landkreisen. Die folgende Tabelle fasst die Antworten auf die Frage nach den Personalressourcen zusammen:

Tabelle 42: Planungsfachkräfte in den Jugendämtern Baden-Württembergs

Anzahl der Planungsfachkräfte	Stadtkreise und kreisangehörige Städte	Landkreise	**gesamt**
keine Fachkraft, die ausschließlich oder überwiegend mit Planung befasst ist	–	16	**16**
Fachkraft/Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt ... Prozent einer Vollzeitstelle:			
30%	–	**1**	**1**
50%	1	9	**10**
60%	–	**1**	**1**
100%[1)]	9	7	**16**
150%	1	1	**2**
250%	1	–	**1**
400%	1	–	**1**
650%	1	–	**1**
gesamt	**14**	**35**	**49**

[1)] Einschließlich der Jugendämter, die **eine** Fachkraft angegeben haben, ohne den Stellenumfang zu präzisieren

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Freilich ist Jugendhilfeplanung, wie im vorangegangenen einleitenden Abschnitt 3.2.1 betont, keine Aufgabe, deren Erfüllung durch die Arbeit entsprechender Mitarbeiter/-innen bereits gesichert wäre. Zum einen ist Planung im Hinblick auf die Verantwortlichkeit eine Führungsaufgabe und damit Aufgabe sowohl der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes als auch des Jugendhilfeausschusses und darüber hinaus der übergeordneten Gremien der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Zum andern ist Planung im Hinblick auf ihre Fundierung und Umsetzung eine Aufgabe des ganzen Jugendamtes, aller Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, aller anderen Institutionen und Personen, die die Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien prägen. Aber gerade weil die Aufgabe so komplex ist und nur durch das Zusammenwirken sehr vieler Akteure bewältigt werden kann, weil die Akteure auch der fundierten Informationsgrundlagen bedürfen und weil ihre Sichtweisen und Interessen zusammengeführt werden müssen, ist es kaum denkbar, dass Jugendhilfeplanung wirklich geleistet werden kann ohne Fachkräfte, die für die Beschaffung und Auswertung der benötigten Informationen, für adressatenaktivierende Veranstaltungen, für Koordination und Moderation, für die Feststellung der je vorläufigen Planungsergebnisse sowie für die Überwachung und Evaluation von deren Umsetzung zuständig sind.

[82] ebd., S. 7

Ergänzt sei an dieser Stelle, dass 18 Jugendämter, – und zwar, wie die nachfolgende Tabelle ausweist, überwiegend solche, die auch über eigene Planungsfachkräfte verfügen, – an ihren erarbeiteten Planungen wissenschaftliche Institute beteiligt haben. An den laufenden Planungen beteiligen nur noch sieben Jugendämter externe Institute.

Tabelle 43: Einbezug externer Institute in die Jugendhilfeplanung nach Beschäftigungsumfang des eigenen Personals

Beschäftigungsumfang	vorliegende Planungen		laufende Planungen	
	Beteiligung externer Institute	keine Beteiligung	Beteiligung externer Institute	keine Beteiligung
keine Fachkraft, die ausschließlich oder überwiegend mit Planung befasst ist (n=16)	4	12	2	14
Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 30 und 60 Prozent (n=12) einer Vollzeitstelle	5	7	3	9
Fachkraft / Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 100 oder mehr Prozent einer Vollzeitstelle (n=21)	9	12	2	19

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

3.2.3 Gesamteindruck von Stand und Entwicklung der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg

42 Jugendämter in Baden-Württemberg verfügen über Planungen zu mindestens einem Teilbereich von Jugendhilfe, die meisten verfügen über Planungen zu mehreren Teilbereichen. 38 Jugendämter waren zum Zeitpunkt ihrer Befragung für diesen Bericht mit Planungen befasst. Es gibt nur drei Jugendämter, in denen weder Planungen vorliegen noch im Frühjahr 1999 an solchen gearbeitet wurde. Die große Mehrheit der Jugendämter nimmt demnach ihre Planungsaufgabe durchaus ernst. Darüber hinaus entwickelt sich Jugendhilfeplanung thematisch und methodisch erkennbar weiter. Auch wenn die Kindertagesbetreuung, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit die mit Abstand am häufigsten planerisch bearbeiteten Leistungsbereiche von Jugendhilfe sind, zeigt sich doch bei den aktuellen Planungen eine deutliche thematische Erweiterung, – insbesondere hin zur Jugendsozialarbeit und zur sozialraumorientierten Planung. Zwei Drittel der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) 1996 bundesweit befragten Kreis- und Stadtjugendämter führten ihre Planungen ohne die Erstellung von Sozialraumanalysen durch.[83] 1999 in Baden-Württemberg gilt dies nur noch für 37 Prozent der Jugendämter.

Zahlreiche Kommunen haben sich einer kinder- und familienfreundlichen Planung verpflichtet und führen deshalb unter anderem Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfungen durch. Diese dienen dazu, kommunale Maßnahmen über den gesamten Zeitraum – also von der Planung bis zur Umsetzung – auf ihre Sozialverträglichkeit zu überprüfen. Bevorzugt werden sie für die Aufstellung von Bauleitplänen eingesetzt, darüber hinaus werden in einigen Städten unter anderem auch die Sanierungsplanung, die Verkehrs- und Infrastrukturplanung sowie die Spielraumplanung einer solchen Prüfung unterzogen. Lediglich beispielhaft soll an dieser Stelle die Kinderfreundlichkeitsprüfung der Stadt Pforzheim erwähnt werden, wo eine Kinderkommission Kriterien für Kinderfreundlichkeit erarbeitete und diese in einer Checkliste zusammen fasste. Diese Liste wird jeweils den an der Planung von Neubaugebieten beteiligten Ämtern vorgelegt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dem Planungsamt zugeleitet und gegebenenfalls Gegenstand gemeinderätlicher Beschlussvorlagen.[84]

Die Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfungen tragen auch dem gesetzlichen Auftrag des § 80 Abs. 4 SGB VIII Rechnung, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken sollen, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planun-

[83] Seckinger u. a. 1998, S. 143

[84] vgl. Netzwerk Rundbrief, September 1998, S. 8

gen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.[85]

Der Bericht „Kommunale Familienpolitik in Baden-Württemberg", der zeitgleich zum Landesjugendbericht in der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle des Statistischen Landesamtes erarbeitet wird, erörtert neben der Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfung noch zahlreiche andere familienunterstützende Aktivitäten und Leistungen der Städte und Gemeinden. Deshalb sei auf diesen Bericht an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Der Entwicklungsstand, den die Jugendhilfeplanung erreicht hat, ist in Baden-Württemberg ähnlich wie im übrigen Bundesgebiet sehr uneinheitlich, sowohl im Hinblick auf die Themen als auch im Hinblick auf die Vorgehensweisen.[86] Nach einer vom DJI zwischen November 1995 und Dezember 1996 bundesweit durchgeführten Untersuchung[87] „... kann die überwiegende Zahl der Jugendämter mittlerweile ... auf bestehende Jugendhilfepläne verweisen, wenngleich der Anteil umfassender Pläne eher gering ausfällt ..."[88]. Diese Feststellung lässt sich auch für Baden-Württemberg treffen. Die in großer Zahl vorliegenden leistungs- oder themenspezifischen Pläne oder Planungsdokumente, die nur zum Teil als Bestandteile von Gesamtplanung konzipiert sind, weisen darauf hin, dass Jugendhilfeplanung noch erheblicher Weiterentwicklung bedarf mit dem Ziel, eine integrierte, die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien umfassend in den Blick nehmende Planung zu werden.

Ein Grundproblem von Jugendhilfeplanung dürfte die Personalausstattung sein.[89] Da in einer großen Zahl von Jugendämtern Planung von den Mitarbeiter/-inne/-n und/oder Leiter/-inne/-n der Ämter neben ihren sonstigen Dienstaufgaben erledigt werden muss, fehlt es diesen an Gelegenheiten, sich fachlich zu profilieren, sich im Austausch der Fachkräfte zu qualifizieren, anerkannte Standards zu entwickeln und mit der nötigen Kontinuität vorzugehen. Von den elf Jugendämtern, bei denen keine Planungen in Bearbeitung sind, haben acht keine Planungsfachkraft. Außerdem ist solche nebenbei zu erledigende Planung in Gefahr, lediglich als neues Etikett für die bereits gewohnten Arbeitsweisen, insbesondere auch für die eingespielten Kommunikations- und Kooperationsformen mit anderen Institutionen, den freien Trägern von Jugendhilfe sowie mit ihren Nutzern und Adressaten zu dienen.

Nicht zuletzt wegen der – teils unumgänglichen – Uneinheitlichkeit des Entwicklungsstandes von Jugendhilfeplanung ist es kaum möglich, den Landesjugendbericht „anhand der vorliegenden Jugendhilfeplanungen der örtlichen und der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" zu erstellen, wie dies in § 10 Abs. 2 LKJHG vorausgesetzt wird. Die vorliegenden, zeitlich, inhaltlich und methodisch kaum vergleichbaren Planungsdokumente können allenfalls zur Ergänzung oder zur exemplarischen Veranschaulichung von Informationen herangezogen werden, die auf anderen Wegen zu gewinnen sind. Insbesondere bedarf es der gut vorbereiteten qualitativen Befragungen sämtlicher Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie der standardisierten, quantitativ auswertbaren Erhebung ihrer Tätigkeiten. Darüber hinaus profitierte die Landesjugendberichterstattung von der Befragung anderer Institutionen, die für die Lebenssituation junger Menschen eine bedeutende Rolle spielen, sowie von der direkten Befragung von jungen Menschen und von Eltern.

---

[85] Dieser Auftrag wird in § 12 Abs. 3 LKJHG konkretisiert.

[86] Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis kommt eine 1995/1996 an der Fachhochschule Wiesbaden durchgeführte Untersuchung, bei der 750 Jugendämter und 500 Stadt- und Kreisjugendringe im ganzen Bundesgebiet zum Stand der Jugendhilfeplanung befragt wurden. Dort heißt es, „Der Gesamteindruck, der alle dokumentierten Details überlagert, ist der von einer extremen Heterogenität in den Zugängen, Fragestellungen, Standards und Methoden." Simon, Titus, Jugendhilfeplanung in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer bundesweiten Untersuchung, in: Deutsche Jugend, Heft 2/1998, 70-75, S. 75

[87] Seckinger u. a. 1998

[88] Seckinger u. a. 1998, S. 148

[89] Seckinger u. a. 1998, S. 149

3.3 Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe haben zwar je nach den örtlichen Verhältnissen, unter denen sie tätig sind, im Einzelnen durchaus unterschiedliche Anforderungen zu bewältigen, aber es lassen sich für die letzten Jahre und die aktuelle Situation doch mindestens drei Gegebenheiten benennen, die für die Jugendhilfe insgesamt eine Herausforderung darstellen.

An erster Stelle ist hier die Arbeitslosigkeit zu nennen, Aus Arbeitslosigkeit folgen in vielen Fällen sowohl materielle Not der davon Betroffenen – und dies sind in großer Zahl auch Eltern und Kinder – als auch psychische Belastungen und soziale Desintegration.

Zweitens geht es um die zunehmende und zugleich zunehmend wahrgenommene Delinquenz junger Menschen. Sie dürfte zwar mit den sozioökonomischen Problemlagen vieler Familien und der in ihnen heranwachsenden jungen Menschen beziehungsweise mit der sich verstärkenden Disparität von Lebenslagen ursächlich eng verbunden sein, sie stellt für die Jugendhilfe jedoch sowohl in theoretischer und argumentativer Hinsicht als auch auf der Handlungsebene eine spezielle Herausforderung dar.

Eine weitere markante Anforderung an die Jugendhilfe ist die Umsetzung der zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform beziehungsweise die sie flankierenden Novellierungen des SGB VIII, insbesondere in den §§ 17 und 18.

Die folgenden Abschnitte dieses 3. Kapitels versuchen einen Eindruck davon zu vermitteln, ob und in welcher Weise die öffentlichen und die freien Träger der Jugendhilfe selbst die drei genannten Anforderungen als solche wahrnehmen.

3.3.1 Anforderungen durch sozioökonomische Problemlagen

3.3.1.1 Die Angaben der Jugendämter

Nach den Angaben von 48 der 49 Jugendämter in Baden-Württemberg erhöhen sich die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge sich verschärfender sozioökonomischer Problemlagen (Frage 2.1). Nur ein Jugendamt verneinte die entsprechende Frage. Da der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) die Instanz innerhalb der Jugendhilfe ist, an die Eltern und junge Menschen, die sich persönliche Hilfe vom Jugendamt erhoffen, aber auch ratsuchende Dritte in den meisten Fällen wenden beziehungsweise wenden müssen, wurde weiter gefragt, wie sich die erhöhten Anforderungen in der Arbeit des ASD bemerkbar machen. Hierzu gaben 38 Ämter an, dass sich sowohl die Zahl der Rat- und Hilfesuchenden erhöht als auch die an den ASD herangetragenen Probleme schwieriger werden. Neun Ämter spürten erhöhte Anforderungen an die Arbeit des ASD „nur“ in der Weise, dass die Probleme schwieriger werden. Ein weiteres Amt, für das die Frage zutraf, machte keine Angabe.

Nicht nur in der Arbeit des ASD, auch in anderen Arbeitsbereichen machen sich nach Ansicht der Jugendämter verschärfte sozioökonomische Problemlagen von Familien bemerkbar. An dieser Stelle nannte auch das eine Jugendamt, das die Frage nach dem Zusammenhang solcher Problemlagen mit den Anforderungen an die Jugendhilfe zunächst verneint hatte, die Unterhaltsvorschusskasse, die Wirtschaftliche Jugendhilfe und den Bereich der Beistandschaften/Pflegschaften/Amtsvormundschaften. Am häufigsten jedoch, nämlich 19 mal, wurde in Beantwortung von Frage 2.3 des Fragebogens die Jugendgerichtshilfe genannt. Hierauf wird weiter unten im Kapitel 3.3.2 genauer einzugehen sein. Es folgten mit jeweils 17 Nennungen die Wirtschaftliche Jugendhilfe und speziell die Unterhaltsvorschusskasse. Als Beispiel für die erhöhte Inanspruchnahme der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine zunehmende Zahl von Eltern die Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder in Tagesstätten nicht mehr alleine tragen könne. Eng verbunden mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Unterhaltsvorschusskasse sind die erhöhten Anforderungen an den Arbeitsbereich Beistandschaften/Pflegschaften/Amtsvormundschaften. Sie wurden neunmal genannt. Telefonische Rückfragen in den Jugendämtern bestätigten, dass dieser Arbeitsbereich verstärkt mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, sicher auch mit der Neuberechnung von Unterhaltsverpflichtungen und dergleichen befasst ist.

Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Noch etwas häufiger als der Bereich Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften, nämlich zehnmal, wurde die Erziehungsberatung als Arbeitsbereich genannt, in dem sich sozioökonomische Problemlagen bemerkbar machen. Es nehme nicht nur die Zahl der Ratsuchenden zu, so wurde in telefonischen Rückfragen erläutert, die familiären Be- und Erziehungsprobleme würden auch komplexer und schwerer lösbar, weil sie vermehrt mit sozioökonomischen Notlagen verquickt seien.

An nächsthäufiger Stelle, nämlich siebenmal, wurde die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit als in steigendem Maße herausgefordert genannt. Hierzu wurde telefonisch erläutert, dass zum einen die Jugendarbeit mit der Offenheit ihrer Angebote zunehmend an Grenzen stoße, weil sie mit Problemen und Verhaltensformen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert würde, deren Bearbeitung der kontinuierlichen und intensiven Gruppenarbeit bedürften. Darüber hinaus signalisierten die ehrenamtlich tätigen Leiterinnen und Leiter von Jugendhäusern einen wachsenden Bedarf an Begleitung und Unterstützung, weil sie sich überfordert sähen durch die massiven Probleme, die sozial desintegrierte junge Menschen in die Jugendhäuser hineintrügen, und durch die Spannungen und Feindseligkeiten zwischen verschiedenen Gruppen von Jugendlichen, die einander zum Sündenbock für die eigene desolate Lebenslage machten. Zahlreiche andere Arbeitsbereiche, in denen verschärfte sozioökonomische Problemlagen spürbar seien, wurden genannt und seien hier der Vollständigkeit halber noch aufgezählt (in Klammer steht die Zahl der Nennungen): Pflegekinderdienst (4), Mutter-Kind-Programm (3), Kindertageseinrichtungen (3), Sozialpädagogische Familienhilfe (3), Mobile Jugendarbeit (2), Suchtberatung (2), Erziehungsbeistandschaft, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Schulsozialarbeit (jeweils einmal).

Tabelle 44: Erhöhte Anforderungen an die Jugendämter infolge sich verschärfender sozioökonomischer Problemlagen

Arbeitsbereiche, in denen erhöhte Anforderungen spürbar sind	Zahl der Nennungen*)
ASD, und zwar durch:	47
Zunahme der Zahl der Rat- und Hilfesuchenden **und** Verschärfung der Probleme	38
Verschärfung der Probleme	9
Jugendgerichtshilfe	19
Wirtschaftliche Jugendhilfe	17
Unterhaltsvorschusskasse	17
Beistandschaften, Pflegschaften, Amtsvormundschaften	9
Erziehungsberatung	10
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, kommunale Jugendpflege	7
sonstige Arbeitsbereiche	20

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Jugendämter sind also bemerkenswert einhellig der Meinung, dass sich die verschärften sozioökonomischen Problemlagen vieler Familien in erhöhten Anforderungen an die Jugendhilfe auswirken. Sie bestätigen damit die Vermutung, die auch mit den Ergebnissen der im Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern erarbeiteten „Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet“[90] erhärtet wurde: Die Untersuchung stellte für 1994 und das Gebiet des LWV Württemberg-Hohenzollern fest, dass die ungleich starke Inanspruchnahme und Gewährung von Jugendhilfeleistungen in einem hohen quantitativen Zusammenhang steht mit den gleichfalls zwischen den Kreisen unterschiedlich großen Bevölkerungsanteilen, die sich in

[90] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg), Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Teilbericht II, Stuttgart 1998

sozioökonomischen Notlagen befinden.[91] Am deutlichsten war der Zusammenhang des zwischen den Kreisen variierenden Bedarfs an Fremdunterbringungen und den kreisspezifischen Werten von Sozialstrukturindikatoren, was jedoch vor allem darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Hilfeangebote nach §33 oder §34 SGB VIII – jedenfalls 1994 – diejenigen waren, die in allen Kreisen in ausreichendem Maß zur Verfügung standen. In der Interpretation dieses Befundes kam die Untersuchung zu dem Schluss, dass die hohe Korrelation dadurch erklärt werden kann, dass aus anhaltenden und kumulierten sozioökonomischen Notlagen psychosoziale Problemlagen werden können, die die Familien auch in ihrer Erziehungsfähigkeit schwächen.[92]

3.3.1.2 Zur Erfassung der sozialen Lagen von Familien in den ASD-Statistiken

Gerade weil der subjektive Eindruck der Mitarbeiter/-innen und Leitungen in den Jugendämtern, die verschärften sozioökonomischen Problemlagen stellten quantitativ und qualitativ erhöhte Anforderungen an die Jugendhilfe, so einhellig vermittelt wurde, ist es bedauerlich, dass die teilweise beigefügten Kurzfassungen der Statistiken über Zahl und Art der im ASD bearbeiteten Fälle kaum Auskunft über die sozialen Lagen der hilfesuchenden Familien und jungen Menschen geben. 34 Jugendämter gaben an, über eine Statistik der im ASD bearbeiteten Fälle zu verfügen, weitere sieben wiesen darauf hin, dass sie aktuell damit befasst seien, eine solche erstmals zu erstellen. 18 Fragebögen wurde diese Statistik oder eine Kurzfassung davon beigefügt. Nur in zwei Fällen enthalten diese Statistiken Angaben zur sozialen Situation der betroffenen Familien, wie dem Bestehen beengter Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit von Eltern, Angewiesenheit auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

13 der anderen 16 Statistiken enthalten lediglich die nach Beratungsbereichen im Sinne des SGB VIII oder nach Hilfearten unterschiedenen Fallzahlen. Zwei der Statistiken machen darüber hinaus Angaben zum Familienstand, der Nationalität, dem Alter und ähnlichen Merkmalen der Adressaten. Eine von diesen beiden Statistiken führt außerdem auf, in welchem Teil des Kreises die Hilfesuchenden leben und welche „Ausgangsproblematik“ vorliegt. Dabei werden als „Ausgangsproblematiken“ in klassisch sozialarbeiterischer Perspektive „Erziehungsprobleme“, die naheliegender Weise mit großem Abstand am häufigsten vorkommen, sowie „körperliche Gewalt“, „Alkohol“, „Verwahrlosung“ usw. gesehen.

Dass nur zwei der beigefügten Statistiken Auskunft über die soziale Lage der von den Jugendämtern betreuten Familien geben, mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass im Fragebogen nicht explizit um diesbezügliche Teile der Statistiken gebeten wurde. Zum größeren Teil wird das Fehlen entsprechender Informationen jedoch darauf beruhen, dass die sozialen Lagen der hilfesuchenden Familien beziehungsweise jungen Menschen in den Beratungsgesprächen, die in den Jugendämtern geführt werden, nicht regelmäßig thematisiert werden und noch seltener in die zusammenfassenden Auswertungen der Beratungsgespräche Eingang finden.

Die beiden ASD-Statistiken, die die sozioökonomische Situation der hilfebedürftigen Familien beziehungsweise jungen Menschen erfassen, wurden in den Jugendämtern der Stadt Mannheim und des Landkreises Göppingen erstellt. In der Göppinger Statistik geht es nur um die Familien, denen eine über die Beratung und Begleitung durch den ASD hinausgehende Hilfe gewährt wird, und es gibt pro Hilfeart eine Statistik. In der Statistik der Stadt Mannheim sind alle Familien im Blick, die durch den ASD betreut werden. Die beiden Statistiken arbeiten nicht mit denselben Indikatoren zur sozialen Lage von Familien; die folgenden Einzelbefunde können also nicht miteinander verglichen werden, sondern müssen nebeneinander stehen bleiben: In den Fällen, in denen im Landkreis Göppingen zum Beispiel eine im Januar 1998 bestehende stationäre Hilfe nach §34 SGB VIII gewährt wurde, lebten 31 Prozent der Familien von Sozialhilfe, in 26 Prozent war die Bezugsperson arbeitslos (wie weit sich beide Gruppen überschneiden, geht aus der Statistik nicht hervor), und 27 Prozent lebten in beengten Wohnverhältnissen. Die Familien, die in Mannheim im 2. Halbjahr 1997 vom

[91] ebd., S. 28 und S. 59

[92] ebd., S. 141

ASD betreut wurden, lebten nur zu 33 Prozent von Erwerbseinkommen und waren zu 45 Prozent Bezieher von Sozialhilfe. Die übrigen lebten von Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Rente oder sonstigen Einkommen; in 23 Prozent der Familien war die Bezugsperson arbeitslos. Anders gesehen: Erhebliche Anteile der Familien mit arbeitsloser Bezugsperson und noch weitaus höhere Anteile der Familien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, haben Probleme, durch die sie zu Adressaten beziehungsweise Nutzern von Jugendhilfe werden.

Beide Statistiken bestätigen freilich zunächst nur, was aus wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt ist, die sich mit den Problemlagen der Nutzer von Erziehungshilfe und dabei – wenigstens am Rande – auch mit deren sozioökonomischen Situation befassen[93]: Die Bezugspersonen, von denen in den verschiedensten Erhebungen immer nahezu die Hälfte allein erziehend ist, sind zu enorm hohen Anteilen nicht ins Erwerbsleben integriert, viele der Familien müssen von Arbeitslosenunterstützung und/oder von Sozialhilfe leben; ein Großteil der Familien hat Schulden oder andere massive finanzielle Probleme; viele Familien leben in beengten Wohnverhältnissen.

Aus mehreren Gründen wäre eine verbreitetere Erfassung der sozioökonomischen Lagen der Familien in den Fallstatistiken der Allgemeinen Sozialen Dienste hilfreich:

Wenn anlässlich der durch den ASD durchgeführten Beratungsgespräche die sozialen Lagen der Familien regelmäßig und systematisch dokumentiert würden, böte sich eine Chance, Quellenmaterial zu schaffen, dessen Auswertung sowohl die Jugendhilfeplanung als auch die wissenschaftliche empirische Erforschung der qualitativen Zusammenhänge von sozioökonomischen Nöten, familiären Beziehungsproblemen und dem Bedarf an Jugendhilfe voranbringen könnte. Diese Erkenntnisse könnten auch Feststellungen darüber begründen, in welchem Ausmaß „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ fehlen und inwiefern die Jugendhilfe aufgerufen ist, u. a. durch Einmischung in andere Politikbereiche zur Schaffung positiver Lebensbedingungen beizutragen.

3.3.1.3 Herausforderungen an die Jugendhilfe durch gesellschaftliche Entwicklungen aus der Sicht der freien Träger

Die Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe wurden in den Interviews nicht explizit danach gefragt, ob sich die Einrichtungen der Jugendhilfe erhöhten Anforderungen durch die sozioökonomischen Entwicklungen gegenüber sehen, sondern sie wurden etwas allgemeiner gefragt, vor welche Herausforderungen die gesellschaftlichen Entwicklungen die Einrichtungen stellen (siehe Frage 3 des Gesprächsleitfadens). Die Antworten der Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie des Landesjugendrings und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten auf diese Fragen fügen sich also nicht nahtlos an die bisherigen Ausführungen an, gehören aber doch in den Zusammenhang dieses Kapitels. Da bei der Beantwortung der Frage nach dem Hauptbedarf hinsichtlich der Angebotsentwicklung (Frage 5) ganz überwiegend die Themen wieder aufgegriffen wurden, die bereits im Zusammenhang mit den Herausforderungen durch die gesellschaftlichen Entwicklungen angesprochen wurden, werden die Antworten auf beide Fragen in den beiden folgenden Abschnitten zusammengefasst.

3.3.1.3.1 Herausforderungen der Jugendhilfe aus der Sicht der Wohlfahrtsverbände

In fünf der sechs Gespräche mit Vertreter/-inne/-n der Wohlfahrtsverbände wurde die Jugendberufshilfe als eine zentrale Aufgabe von Jugendhilfe thematisiert. Jugendhilfe müsse die jungen Menschen – insbesondere die benachteiligten, bei dem für sie besonders schwierigen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wirksam unterstützen. Alle junge Menschen müssten die Möglichkeit erhalten, sich ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage eigenständig zu sichern. Dabei sei es wichtig, so hoben zwei Gesprächspartner hervor, auch die sozialpädagogische Qualität von Jugendberufshilfe zur Geltung zu bringen. Sie sähen die Gefahr, dass Angebote der Jugendberufshilfe von der Arbeitsverwaltung eher nach Kosten- als

[93] vgl. an aktuellen Untersuchungen Holländer/Schmidt 1998, S. 24, Bauer u. a.1998, S. 42 und Helming 1998, S. 295

nach Qualitätsgesichtspunkten ausgewählt werden könnten. In einem anderen Gespräch wurde aber auch auf die Notwendigkeit der Vernetzung der Arbeitsverwaltung mit der Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu benachteiligten Jugendlichen mittels aufsuchender Sozialarbeit hingewiesen.

Eine weitere Herausforderung sahen die Vertreter der Wohlfahrtsverbände in Hilfeformen, die die Erziehungskraft der – vielfach zerrütteten – Familien stärken. Solche Hilfen müssten sehr frühzeitig, zum Beispiel bereits im Kindergarten, einsetzen. Kindergärten sollten zu „Orten der Familie“ werden und der Begegnung und Beratung dienen. Generell müsse der Schaffung sozialräumlicher Versorgungsstrukturen, in denen eine Grundversorgung mit sozialer Infrastruktur sichergestellt sei, in denen Sozialarbeiter als Professionelle und engagierte Bürger zusammenwirkten und in denen im Bedarfsfall intensive, aber individualisierte Hilfen geleistet werden können, hohe Priorität eingeräumt werden. Gleichzeitig müsse sich die Jugendhilfe aber auch um entwurzelte junge Menschen kümmern, die keinen familiären Rückhalt mehr hätten. Hier spiele Streetwork und die Mobile Jugendarbeit eine besonders wichtige Rolle.

In zwei Gesprächen wurde die multikulturelle Gesellschaft als bedeutende Herausforderung für die Jugendhilfe thematisiert. Ziel müsse die interkulturelle Öffnung der Regelangebote, nicht die Vermehrung von Spezialangeboten sein. Die Bedürfnisse der jungen Menschen aus Migrantenfamilien müssten bei allen Angeboten und Diensten stets mitbedacht werden. Dies erfordere zum einen die Nutzung der zahlreichen hochqualifizierten „Ausländer/-innen“ der zweiten und dritten Generation als Personalressource in der Jugendhilfe, zum andern aber auch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen.

Darüber hinaus kam in den Gesprächen mit den Verbandsvertreter/-inne/-n Folgendes zur Sprache:

- Mädchen seien in den Einrichtungen der Jugendhilfe unterrepräsentiert und es bestehe weiterer Bedarf an geschlechtsspezifischen Angeboten.
- Es bestehe immer noch Unsicherheit von Mitarbeiter/-inne/-n in den Einrichtungen mit jungen Menschen, die sexuelle Gewalt erlebt haben[94].
- Die Nachfrage an Angeboten der Stadtranderholung für Kinder, die eine wichtige familienunterstützende Funktion aufweisen, übersteige das bestehende Angebot, ein Ausbau wäre wünschenswert, ebenso wird der Ausbau von Angeboten der Familienerholung empfohlen.
- Die Förderung der Familienbildungsstätten solle ausgeweitet und intensiver in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden.
- Auch der Bedarf im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern sei noch nicht überall gedeckt.
- Es bestehe weiterer Bedarf an Schulsozialarbeit, an Jugendzentren und an Betreutem Jugendwohnen.

3.3.1.3.2 Herausforderungen an die verbandliche und offene Jugendarbeit aus Sicht des Landesjugendrings und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten

Die Vertreter des Landesjugendrings betonten zunächst, dass die Herausforderungen, vor die sich die verbandliche Jugendarbeit durch die gesellschaftlichen Entwicklungen gestellt sehe, so vielfältig seien, dass sie im Rahmen dieses Landesjugendberichts nicht angemessen behandelt werden könnten. Nach ihrer Meinung stellt die umfassende Erörterung dieser Herausforderungen ein Desiderat für den nächsten Landesjugendbericht dar.[95] Die Vertreter des Landesjugendrings und

[94] vgl. hierzu insbesondere auch Bauer u. a. 1998, S. 50 ff. Hier wird ausgeführt, dass solche Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch in stationären und teilstationären Erziehungshilfen vielfach nicht eingehend thematisiert und bearbeitet werden und dass dies zumindest als einer der Gründe für die häufigen Misserfolge erzieherischer Hilfen bei den von solchen Erfahrungen betroffenen jungen Menschen vermutet werden muss.

[95] Zur Abgrenzung der Themenschwerpunke des Landesjugendberichts gegenüber dem Bericht der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ wird auf die Einführung (Ziffer 1.1) verwiesen.

ders Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten (AGJF) benannten folgende Probleme als die drängendsten Herausforderungen:

Zum Thema Jugendberufshilfe oder Übergang von der Schule in den Beruf verwies der Vertreter der AGJF darauf, dass schon seit vielen Jahren in Jugendhäusern 20 Beschäftigungsinitiativen für junge Menschen ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz laufen Die Vertreter des Landesjugendrings sahen insbesondere die Notwendigkeit, Angebote zu den Themen Ausbildung, Beruf und Arbeitslosigkeit für alle jungen Menschen, also auch für die, die nicht aktuell oder persönlich von Arbeitslosigkeit betroffen seien, zu entwickeln, um auch die Nöte und Unsicherheiten der nicht akut betroffenen jungen Menschen aufzugreifen.

Der Landesjugendring hob hervor, dass sich die Bedingungen für ehrenamtliche Jugendarbeit verschlechterten. Hierzu gehöre, dass die beruflich geforderte Mobilität die Zahl der Personen reduziere, die für eine kontinuierliche ehrenamtliche Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden zur Verfügung stünden. Bedeutsamer noch sei aber das Problem, dass die Finanzierung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen ebenso stagniere wie die Finanzierung hauptamlicher Bildungsreferent/-inn/-en, auf deren Unterstützung die ehrenamtlich Tätigen angewiesen sind. (Zum Zeitpunkt der Befragung waren die Erhöhungen der Fördermittel im Staatshaushaltsplan 2000/2001 auf Grund der Jugendenquete-Empfehlungen noch nicht erfolgt). Unzureichende Aus- und Fortbildung und unzureichende fachliche Begleitung bewirke Unzufriedenheit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, da sie hierdurch ihre Arbeit als nicht ernstgenommen erlebten und bei der Bewältigung ihrer Aufgaben in überfordernde Situationen geraten könnten.

Weitere Themen, die den Landesjugendring beschäftigen, sind Jugend und Medien, die Öffnung der verbandlichen Jugendarbeit für neue Zielgruppen, die Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und in den Verbänden, die verstärkte Teilnahme von Mädchen und jungen Frauen sowie von Migrant/-inn/-en an der verbandlichen Jugendarbeit als einer Form der sozialen Integration und Teilhabe an der Gestaltung von sozialen Beziehungen. Zur Realisierung des letztgenannten Anliegens gehöre insbesondere auch die Absenkung der Zugangsschwellen zur verbandlichen Jugendarbeit durch eine stärkere Projektorientierung, die auch eine kurzzeitigere Teilnahme an Angeboten ermögliche.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten reagiert die offene Jugendarbeit auf die zunehmenden psycho-sozialen Belastungen junger Menschen und ihrer Familien nicht nur, wie oben erwähnt, durch Beschäftigungsinitiativen, sondern auch durch zunehmende Einzelhilfe, durch die die jungen Menschen nicht nur beraten würden, sondern bei Bedarf auch im Umgang mit ihren Familien und mit Behörden begleitet und unterstützt würden. Darüber hinaus betrachtet auch die AGJF, ähnlich wie der Landesjugendring, den Bedarf an interkultureller Arbeit als starke Herausforderung.

Vor allem aber müsste aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten ein flächendeckendes Angebot an offener Jugendarbeit auch im ländlichen Raum geschaffen werden. Nur in etwa 420 der 1 111 baden-württembergischen Gemeinden gäbe es ein solches Angebot; die Hälfte davon würde ausschließlich durch ehrenamtliche Arbeit bestritten. In sieben Landkreisen im Land gibt es nach Auskunft der AGJF keine Anlaufstelle für Initiativen, die offene Jugendarbeit installieren und leisten möchten. Zumindest muss nach Meinung der AGFJ der Bedarf an offener Jugendarbeit überall und unter maßgeblicher Beteiligung der Adressaten erfasst werden.

Darüber hinaus hält die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten eine differenzierte, die offene Jugendarbeit in all ihrer Vielfalt erforschende empirische Untersuchung für notwendig.

3.3.2 Anforderungen durch delinquentes Verhalten junger Menschen

3.3.2.1 Die Angaben der Jugendämter

Die Frage 2.4 „Erhöhen sich nach ihrem Eindruck die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge zunehmender oder zunehmend wahrgenommener Delinquenz junger Menschen?“ wurde von sieben Jugendämtern verneint, von 39 bejaht und von dreien nicht beantwortet. Von den 39 Jugendämtern, die die Frage bejaht

haben, beantwortete eines die weiterführende Frage 2.4.1, worin sich die erhöhten Anforderungen bemerkbar machten, nicht. Zwölf registrieren „lediglich“ eine „Zunahme der Fälle, die die Jugendgerichtshilfe zu bearbeiten hat“. Zwei Jugendämter sehen eine solche Zunahme zwar nicht, wohl aber andere Mehrbelastungen. 24 Jugendämter geben an, dass sowohl die von der Jugendgerichtshilfe (JGH) zu bearbeitenden Fälle zugenommen hätten als auch weitere Mehrbelastungen bestünden.

Tabelle 45: Erhöhung der Anforderungen an die Jugendhilfe infolge zunehmender oder zunehmend wahrgenommener Delinquenz junger Menschen

	Zahl der Nennungen
keine Angabe	3
keine Erhöhung der Anforderungen	7
Erhöhung der Anforderungen, und zwar:	39
Zunahme der JGH-Fälle **und** andere Mehrbelastungen	24
nur Zunahme der Fälle, die die JGH zu bearbeiten hat	12
nur andere Mehrbelastungen	2
keine nähere Angabe	1

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Alle 26 Jugendämter, die ausschließlich oder neben den steigenden Fallzahlen in der JGH auftretende Mehrbelastungen konstatierten, erläuterten diese Mehrbelastungen auch und machten hierbei in der Regel mehrere Angaben, teils zu den Ursachen der Mehrbelastungen, teils zu den Reaktionen und Leistungen der Ämter. Bezüglich der Ursachen wurde am häufigsten, nämlich achtmal die Zunahme der Delinquenz strafunmündiger Kinder genannt. Außerdem wurde zweimal darauf hingewiesen, dass die Delikte schwerwiegender würden, weil es etwa um Gewalt- und Drogendelikte ginge oder um die Delinquenz von Mehrfachstraftätern; einmal wurde die Herkunft der Klienten aus anderen Kulturen als Problem benannt; einmal wurde angeführt, dass die Arbeits- und Perspektivelosigkeit der betroffenen jungen Menschen die Fälle besonders schwierig mache, einmal wurde auf den steigenden Anteil von Mädchen an den delinquenten jungen Menschen hingewiesen, ein Jugendamt sah sich durch spektakuläre und komplizierte Einzelfälle in hohem Maße beansprucht, und ein anderes sah sich durch Jugendhausbesucher, die Regelverstöße begingen und Sachbeschädigungen verursachten, belastet.

Die am häufigsten, nämlich achtmal, als Mehrbelastung genannte Reaktion beziehungsweise Leistung der Jugendämter war der vermehrte Bedarf an Hilfen zur Erziehung. „Delinquenz ist zunehmend maßgebliche Ursache für HzE von Erziehungsbeistandschaft bis zur geschlossenen Unterbringung“, schrieb hierzu ein Jugendamt; ein anderes wies darauf hin, dass Hilfen zur Erziehung auch zur Vermeidung von Haftstrafen und Untersuchungshaft eingesetzt würden. Sechsmal wird die Durchführung sozialer Trainingskurse und viermal das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs als Leistung der Jugendhilfe für delinquente junge Menschen genannt. Dass insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich inzwischen viel häufiger vermittelt wird als sich aus den Angaben der Jugendämter über ihre Mehrbelastung durch Jugenddelinquenz ergibt, wird im Kapitel 3.3.2.2.3 erörtert. Drei Jugendämter führten noch die Zunahme der Familienberatung an, und zwei verwiesen auf hohe Arbeitsstundenauflagen, die vermittelt werden müssten.

Drei Jugendämter machten Angaben über Leistungen, die als im Wesentlichen präventiv wirksam angesehen werden können: Konfliktschlichtung an Schulen und in Jugendhäusern, Intensivierung der Kooperation mit Schulen und dem Arbeitsamt, verstärkte Bemühungen um die berufliche Integration benachteiligter junger Menschen, um delinquenten Verhaltensweisen vorzubeugen.

In welch hohem Maße sich die öffentliche und die freie Jugendhilfe gemeinsam tatsächlich um Delinquenzprävention bemühen, wurde bei dem Workshop „Kinder- und Jugenddelinquenz in Baden-Württemberg und deren Prävention aus

Sicht der Jugendhilfe“ deutlich, den die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Sozialministerium am 26. Januar 1999 durchführte. Zur Vorbereitung dieses Workshops wurde im Sozialministerium auch eine Liste von Projekten und Aktionen erstellt, die ihm 1998 von den Stadt- und Landkreisen als der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz dienend gemeldet wurden. Die Liste befindet sich im Anhang und wird dort um eine Übersicht ergänzt, in der die in der Liste enthaltenen primärpräventiven Projekte (also nicht Formen des Umgangs mit delinquenten jungen Menschen, wie zum Beispiel Täter-Opfer-Ausgleich) nach Zielgruppen beziehungsweise Arbeitsformen geordnet sind.

3.3.2.2 Anforderungen aus Sicht der Wohlfahrtsverbände

Gerade zur präventiven Arbeit sehen sich die Wohlfahrtsverbände durch die zunehmende oder zunehmend wahrgenommene Delinquenz junger Menschen zu allererst herausgefordert. In vier der sechs Interviews wurde die Notwendigkeit von mobiler, aufsuchender und gemeinwesenorientierter Jugendarbeit betont, wobei in einem Gespräch die Notwendigkeit hierfür insbesondere in sozialen Brennpunkten gesehen wurde. Als soziale Brennpunkte fallen insbesondere die Orte auf, an denen (jugendliche) Spätaussiedler leben. Der Hinweis auf den Bedarf an solcher Arbeit wurde in einem Gespräch um die Forderung ergänzt, dass die Arbeit in sozialen Brennpunkten auf konzeptionell und finanziell solidem Fundament stehen und langfristig abgesichert sein müsse. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit gemeinwesenorientierter Arbeit wurde in zwei Gesprächen auch die Notwendigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei erwähnt, wobei nach Ansicht eines Gesprächspartners bislang auf Seiten der Polizei eine stärkere Kooperationsbereitschaft bestehe als auf seiten der Jugendhilfe, die noch mehr diesbezügliche Vorbehalte überwinden müsse.

In einem Gespräch wurde im Zusammenhang mit Jugenddelinquenz nachdrücklich verstärkte Jugendberufshilfe eingefordert, um die Perspektivlosigkeit der jungen Menschen aufzufangen. Dabei wurde aber auch hervorgehoben, dass vollwertige Ausbildungs- und Arbeitsplätze nicht von der Jugendhilfe geschaffen werden könnten, sondern dies die Aufgabe von Wirtschaft und Politik sei.

Obgleich die Wohlfahrtsverbände Hilfebedarf bei den jungen Menschen sehen, die in Gefahr sind, straffällig zu werden, hoben in vier Interviews die Gesprächspartner doch auch hervor, dass nach ihrer Ansicht die starke öffentliche und politische Wahrnehmung der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen die Jugendhilfe mehr beanspruche als die tatsächliche Zunahme delinquenten Verhaltens. „Wir stehen hauptsächlich vor legitimatorischen Herausforderungen. Wir müssen uns rechtfertigen, dass wir die Probleme nicht beiseite schaffen.“ Ein Gesprächspartner führte eine bedenkenswerte Erklärung für die starke öffentliche und politische Aufmerksamkeit an: Gerade weil die Delinquenz junger Menschen in so vielen Fällen offensichtlich aus Perspektivlosigkeit folgt, mache sie Angst.

Alle Gesprächspartner betrachten es als Aufgabe der Jugendhilfe, delinquenten Kindern und Jugendlichen, auch und insbesondere denjenigen, die schwere Straftaten begehen, Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Integration zu bieten, und nicht zu ihrer Ausgrenzung beizutragen. Dennoch war es zwei Gesprächspartnern auch ein Anliegen, das Thema der geschlossenen Unterbringung nicht mit einem „Denkverbot“ zu belegen. Vielleicht gäbe es ja „wenige extreme Fälle“, in denen die betroffenen jungen Menschen den Halt und die Grenzen bräuchten, die eine solche Einrichtung vielleicht bietet.

In einem Gespräch wurde zur Frage der Herausforderung der Jugendhilfe durch delinquentes Verhalten junger Menschen vor allem darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen und ihre Träger deutlich spürten, vor neuen fachlichen Herausforderungen zu stehen, ohne genau zu wissen, vor welchen; dass man unsicher und auf der Suche sei.

3.3.2.2.1 Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene

3.3.2.2.2 Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf die Delinquenz Jugendlicher und junger Erwachsener

Wie oben erwähnt, haben acht Jugendämter den vermehrten Bedarf an Hilfen zur Erziehung als Mehrbelastung genannt, die sich aus der zunehmenden Delinquenz junger Menschen ergebe. Die amtliche Statistik erfasst für die Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII, wer die Hilfe angeregt hat, und für die Hilfen nach §§ 28 bis 31 was der Anlass einer Hilfegewährung war. Für die Hilfen nach §§ 29 und 30 sind bei der Frage nach der Anregung sieben verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgesehen, darunter auch „Gericht, Staatsanwaltschaft". Als Anreger einer Sozialpädagogischen Familienhilfe sind diese Instanzen nicht vorgesehen.

Eine Straftat des jungen Menschen kann aber bei allen vier Hilfearten als Anlass der Hilfe angekreuzt werden, falls sich die Hilfe auf junge Menschen bezieht, die mindestens 14 Jahre alt sind. Allerdings sind bei den Hilfen nach §§ 29 und 30 auch zehn andere Antwortmöglichkeiten vorgegeben; insgesamt können zwei angekreuzt werden. Bei den Sozialpädagogischen Familienhilfen sind es 15 verschiedene Anlässe, die als Antwortvorgaben angeboten werden; insgesamt drei können angekreuzt werden. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII, die für Jugendliche gewährt wurden, von der Justiz angeregt wurden.

Tabelle 46: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt und durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeregt wurden

Am Jahresende bestehende Hilfen

Hilfeart nach SGB VIII	Am 31.12. 1992			Am 31.12. 1995			Am 31.12. 1998		
	Anzahl	darunter		Anzahl	darunter		Anzahl	darunter	
		Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft			Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft			Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %		Anzahl	in %
§ 29	89	13	15	127	16	13	243	34	14
§ 30	605	131	22	665	118	18	661	84	13

[1] Einschließlich Vormundschaftsgericht

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wenn man die an den Jahresenden bestehenden Hilfen betrachtet, zeigt sich, dass Hilfen für Jugendliche in Sozialer Gruppenarbeit über die Jahre hinweg zu ungefähr 14 Prozent unter anderem von der Justiz angeregt waren. Bei den Hilfen durch Erziehungsbeistand ging dieser Anteil zwischen 1992 und 1998 von 22 auf 13 Prozent zurück.

Besonders interessant ist hier der Vergleich der bestehenden mit den begonnenen Hilfen:

Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Tabelle 47: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt und durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeregt wurden

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Hilfeart nach SGB VIII	1992			1995			1998		
	Anzahl	darunter: Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft		Anzahl	darunter: Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft		Anzahl	darunter: Hilfe wurde angeregt durch Gericht[1]; Staatsanwaltschaft	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %		Anzahl	in %
§ 29	272	100	37	357	142	40	459	127	28
§ 30	501	209	42	553	171	31	654	126	19

[1] Einschließlich Vormundschaftsgericht

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den begonnenen Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII, die für Jugendliche gewährt wurden, nahmen die Anteile derjenigen, die von der Justiz angeregt wurden, von 1992 bis 1998 deutlich ab. Aber sie sind doch, insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit beträchtlich höher als bei den an den Jahresenden bestehenden Hilfen. Die Unterschiede erklären sich daraus, dass Hilfen, die auf Anregung der Justiz zustande kommen, deutlich schneller wieder beendet werden, als wenn dies nicht der Fall ist. Von den 1998 beendeten Hilfen nach § 29 SGB VIII dauerten diejenigen, die von der Justiz angeregt wurden, durchschnittlich 2,7 Monate; diejenigen bei denen das nicht der Fall war, dauerten durchschnittlich 13,1 Monate. Die Dauer der 1998 beendeten, von der Justiz angeregten Hilfen nach § 30 betrug durchschnittlich 9,1 Monate; in den anderen Fällen dauerten diese Hilfen durchschnittlich 22,0 Monate.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft darüber, wie häufig die Straftat eines jungen Menschen als Anlass einer Hilfe nach §§ 28 bis 31 SGB VIII angegeben wurde. Auch hier werden wieder nur die Hilfen betrachtet, die für Jugendliche gewährt wurden, beziehungsweise bei den Hilfen nach § 31 SBG VIII nur diejenigen, die Familien gewährt wurden, in denen das älteste Kind mindestens 14 Jahre alt war.

Tabelle 48: Hilfen nach §§ 28 bis 31 SGB VIII 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche*) gewährt wurden und deren Anlass unter anderem eine Straftat des jungen Menschen war

Am Jahresende bestehende Hilfen**)

Hilfeart nach SGB VIII	Am 31.12.1992			Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	darunter: Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen		Anzahl	darunter: Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen		Anzahl	darunter: Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %		Anzahl	in %
§ 28[1]	5 142	328	6	6 523	673	10	7 224	647	9
§ 29[1]	89	45	51	127	35	28	243	72	30
§ 30[1]	605	209	35	665	197	30	661	169	26
§ 31[2]	335	14	4	448	25	6	627	24	4

*) Bei § 31 bezogen auf das älteste ständig in der Familie lebende Kind.
Bei den Beratungen nach § 28 wird das Alter der jungen Menschen nicht exakt, sondern gruppiert erfasst. Deshalb sind bei dieser Hilfe die über 14-Jährigen berücksichtigt.

**) Bei § 28 handelt es sich um beendete Hilfen.

[1] Für jeden jungen Menschen konnten bis zu zwei Anlässe der Hilfe angegeben werden.

[2] Für jede Familie konnten bis zu drei Anlässe der Hilfe angegeben werden.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Seit 1995 sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII, die für junge Menschen über 14 Jahre gewährt werden, zu etwas höheren Anteilen unter anderem durch eine Straftat veranlasst als zu Beginn des Jahrzehnts. Die Hilfen nach § 29 SGB VIII, die von jungen Menschen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in Anspruch genommen werden, machen zwar nur einen kleinen Teil aller Hilfen nach § 29 aus, von diesem kleinen Teil ist aber doch ein erheblicher Anteil durch eine Straftat mitveranlasst. Allerdings ist dieser Anteil zwischen 1992 und 1998 von 51 auf 30 Prozent deutlich gesunken. Die an den Jahresenden 1992, 1995 und 1998 bestehenden Hilfen nach § 30 für Jugendliche ab 14 Jahre und junge Erwachsene waren zu 35, 30 beziehungsweise 26 Prozent durch Straftaten der Hilfeempfänger mitveranlasst. Auch hier zeigt sich die eher abnehmende Bedeutung von Straftaten als Hilfeanlass. Als Anlass von Sozialpädagogischen Familienhilfen spielen Straftaten von jungen Menschen nur eine marginale Rolle.

Auch bei den aus Anlass einer Straftat gewährten Hilfen nach §§ 29 und 30 zeigt sich wieder ein deutlicher Unterschied zwischen den an den Jahresenden bestehenden und den begonnenen Hilfen. Bei den Hilfen nach § 31 zeigt sich ein solcher Unterschied nicht und bei den Hilfen nach § 28 werden nur die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen statistisch erfasst. Sie sind bereits in obiger Tabelle mitaufgeführt.

Tabelle 49: Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche*) gewährt wurden und deren Anlass unter anderem eine Straftat des jungen Menschen war

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Hilfeart nach SGB VIII	1992			1995			1998		
	Anzahl	darunter Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen		Anzahl	darunter Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen		Anzahl	darunter Anlass der Hilfe: Straftat des Jugendlichen/ jungen Volljährigen	
		Anzahl	in %		Anzahl	in %		Anzahl	in %
§ 29[1)]	272	233	86	357	293	82	459	312	68
§ 30[1)]	501	293	58	553	286	52	654	252	39
§ 31[2)]	198	13	7	321	25	8	422	18	4

*) Bei § 31 bezogen auf das älteste ständig in der Familie lebende Kind.

1) Für jeden jungen Menschen konnten bis zu zwei Anlässe der Hilfe angegeben werden.

2) Für jede Familie konnten bis zu drei Anlässe der Hilfe angegeben werden.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für Jugendliche gewährte Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII werden zwar zu sehr hohen beziehungsweise hohen Anteilen durch eine Straftat mitveranlasst, aber es handelt sich in diesen Fällen um eher kurzfristige Hilfen, und die Anteile der Hilfen, die aus Anlass einer Straftat gewährt wurden, haben sich im Laufe der Jahre deutlich reduziert.

Insgesamt zeigt sich, dass der im Laufe des Jahrzehnts erfolgte deutliche Anstieg insbesondere der Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit, aber auch der Sozialpädagogischen Familienhilfen (Näheres hierzu in Kapitel 3.4.6) nur in geringen Teilen auf die zunehmende Delinquenz junger Menschen zurückzuführen ist. Zumindest geben die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter seit Mitte der 90er-Jahre eher seltener an, eine Hilfe sei durch die Justiz angeregt worden oder ihr Anlass sei eine Straftat des jungen Menschen. Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass sich der pädagogische Blick auf die Delinquenz junger Menschen – zumindest innerhalb der Jugendhilfe – in den letzten Jahren eher verschärft hat, ihr straffälliges Verhalten also stärker im Kontext ihrer Lebenssituation gesehen wird.

3.3.2.2.3 Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Form der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung und -lösung, die die Chance birgt, sowohl dem Opfer einer Straftat Entlastung und Entschädigung zu verschaffen als auch bei dem Täter oder der Täterin einen nachhaltigen sozialen Lernprozess einzuleiten.[96] Dies geschieht auf dem Weg, dass Opfer und Täter[97] durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler ins eingehende, dem gegenseitigen Verständnis dienenden Gespräch über die Tatmotivation, die tatsächlichen, subjektiv erlebten Tatwirkungen und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung miteinander gebracht werden. Wenn der Prozess gelingt, führt er dazu, dass der Täter um Entschuldigung bitten und das Opfer die Entschuldigung gewähren kann. Dazu kommen unter Umständen Leistungen der materiellen Wiedergutmachung, über die beide Seiten sich geeinigt haben.

Nach den „Gemeinsamen Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien)“ vom 4. Dezember 1997 ist bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleich zu richten.

Bereits in den achtziger Jahren wurde durch den in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen tätigen Verein „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen eines Bundesmodellprojekts das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs erprobt. Die in diesem Projekt gesammelten guten Erfahrungen gaben einen wesentlichen Anstoß zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes[98], die 1990 erfolgte. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes kann der Richter nun einem für schuldig befundenen Jugendlichen die Weisung erteilen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, wobei sich der Gesetzgeber in einem Klammerzusatz explizit auf den Täter-Opfer-Ausgleich bezieht. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG kann dem Jugendlichen gerichtlich auferlegt werden, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen“ und „sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen“. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn eine „erzieherische Maßnahme“ durchgeführt oder eingeleitet ist, wobei einer erzieherischen Maßnahme das Bemühen des Jugendlichen gleichsteht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Nach § 47 JGG kann auch der Richter, nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, das Verfahren vorläufig oder endgültig einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 JGG eingeleitet oder durchgeführt ist.

Nach einer vom „DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ in Köln geführten Liste gab es in Baden-Württemberg im Juni 1997 32 Einrichtungen, die TOA auch oder ausschließlich mit Jugendlichen und Heranwachsenden durchführen. 21 davon waren in Jugendämtern, elf bei freien Trägern angesiedelt. Von den 21 bei Jugendämtern angesiedelten TOA-Stellen handelte es sich bei 18 um sogenannte „integrierte“ Stellen, das heißt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur Täter-Opfer-Ausgleiche durchführen, sondern daneben auch noch andere Aufgaben – in der Regel als Jugendgerichtshelfer – erfüllen. Von den elf bei freien Trägern angesiedelten TOA-Stellen waren neun spezialisiert, die Mitarbeiter/-innen waren also ausschließlich mit dem Arbeitsgebiet Täter-Opfer-Ausgleich betraut.

In der baden-württembergischen Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich sind derzeit (Stand: Juli 1999) 18 Einrichtungen zusammengeschlossen, die in 20 Stadt- und Landkreisen tätig sind. Zehn der Einrichtungen gehören einem freien Träger an, acht sind in Jugendämtern angesiedelt. Nach Schätzung der Landesarbeitsgemeinschaft werden von den ihr angeschlossenen Einrich-

[96] vgl. hierzu Spieker/Lerche 1999, S. 305 ff.

[97] Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur noch von dem Täter oder den Tätern die Rede sein, obwohl es selbstverständlich auch Täterinnen gibt.

[98] So Michael Wandrey, Leiter des Vereins „Hilfe zur Selbsthilfe“ in einem Vortrag, den er am 26. Januar 1999 bei dem Workshop „Kinder- und Jugenddelinquenz in Baden-Württemberg und deren Prävention aus der Sicht der Jugendhilfe“ gehalten hat.

tungen etwa 95 Prozent der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren mit Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg durchgeführt.[99]

Nach Darstellung der Landesarbeitsgemeinschaft[100] haben sich „alle Mitglieder der LAG ... den Standards des DBH-Servicebüros Täter-Opfer-Ausgleich verpflichtet, d. h. sie erkennen die Standards als ‚Zielvorgabe' an. Dies schlägt sich in der Ausgestaltung des Angebots und Methoden des Täter-Opfer-Ausgleichs nieder."[101] Da sich die folgenden knappen Ausführungen zu den Voraussetzungen und zum Ablauf eines Ausgleichsverfahrens im Wesentlichen an die Beschreibungen der Landesarbeitsgemeinschaft und des Kölner Servicebüros anlehnen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie für alle Ausgleichsverfahren gelten, die in Baden-Württemberg durchgeführt werden; sie dürften jedoch für den ganz überwiegenden Teil der Verfahren Gültigkeit haben.

Nach den Ausführungen der Landesarbeitsgemeinschaft spielen für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs die §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes eine weit wichtigere Rolle als die §§ 10 und 15. Denn aus fachlicher Sicht gelingt ein Täter-Opfer-Ausgleich am ehesten dann, wenn Täter und Opfer aus eigener Entscheidung daran teilnehmen.[102] Darüber hinaus müssen nach den Erfahrungen der Fachleute die folgenden Mindestbedingungen in der Regel erfüllt sein, damit ein Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren erfolgversprechend durchgeführt werden kann[103]:

- das Opfer ist eine natürliche Person,
- der Tathergang ist im Wesentlichen ermittelt beziehungsweise vom Täter eingeräumt,
- es handelt sich nicht um ein Bagatelldelikt, von dessen Verfolgung die Staatsanwaltschaft auch ohne Täter-Opfer-Ausgleich absehen würde.

Wenn diese drei Bedingungen erfüllt sind und die Vermittlungsaufgabe einer TOA-Einrichtung zugewiesen ist, wird diese zunächst schriftlich in der Regel erst den Täter, dann das Opfer nach ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zu einer Teilnahme an einem Ausgleichsprozess fragen. Ist die beiderseitige Bereitschaft gegeben, wird im nächsten Schritt in Einzelgesprächen mit beiden Seiten inhaltlich auf die Tat, ihre Ursachen und Folgen eingegangen[104]. Erst wenn jede Seite auf diese Weise je für sich die Möglichkeit hatte, die eigenen Bedürfnisse, Interessen und die eigenen Ressourcen, also die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die Tat und ihre Folgen beziehungsweise die Bereitschaft zu verzeihen, zu klären, können sie miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Wenn der Verständigungsprozess gelingt, steht an seinem Ende eine Entschuldigung und eventuell eine Vereinbarung über die Schadensregulierung. Um Schadensregulierungen zu ermöglichen, haben manche TOA-Einrichtungen Opferfonds eingerichtet, aus denen der Geschädigte bei Zahlungsunfähigkeit des Täters Schadensersatz erhalten kann. „Eine Bedingung dafür ist, dass der Täter sich verpflichtet, das Geld ratenweise zurückzubezahlen oder gemeinnützige Arbeitsstunden zu leisten."[105] Zur Absicherung beider Seiten werden die Inhalte der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung einer juristischen Prüfung unterzogen.[106] Über die Ergebnisse des Ausgleichsverfahrens erhält die Justiz einen Abschlußbericht; die Staatsanwaltschaft sieht dann in der Regel von der weiteren Verfolgung der Tat

[99] laut telefonischer Auskunft von Markus Klaiber, Leiter der spezialisierten TOA-Stelle im LRA Rems-Murr-Kreis

[100] Törnig

[101] Törnig, S. 6

[102] Törnig, S. 2 f.

[103] vgl. DBH-Servicebüro, S. 13 und Törnig, S. 7

[104] Näheres zu Inhalt und Funktion dieser Gespräche bei Törnig, S. 7 f. und DBH-Servicebüro, S. 42 f.

[105] aus einem Informationsfaltblatt des Vereins „Hilfe zur Selbsthilfe" zum Projekt Handschlag im Landgerichtsbezirk Tübingen

[106] Törnig, S. 9

ab, beziehungsweise das Gericht stellt das Verfahren endgültig ein. In den Fällen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich zusätzlich zu einem gerichtlichen Verfahren, auf das wegen der Schwere der Tat nicht verzichtet werden kann, durchgeführt wird, ist diese Leistung des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.[107]

Soweit die der Landesarbeitsgemeinschaft angeschlossenen TOA-Einrichtungen im württembergischen Landesteil tätig sind, liegen statistische Angaben über die von ihnen 1997 durchgeführten Ausgleichsverfahren in Form eines Berichts im Landesjugendamt-Info 1/1999 des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern vor.[108] Die der LAG angeschlossenen badischen TOA-Einrichtungen haben für den vorliegenden Bericht die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt, soweit sie 1997 bereits tätig waren beziehungsweise eine Statistik über ihre Tätigkeit geführt haben. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die quantitative Bedeutung dieser Form der außergerichtlichen Konfliktlösung und deren Erfolgschancen in Baden-Württemberg, soweit die Verfahren von der Landesarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Einrichtungen durchgeführt wurden.

Tabelle 50: Daten zu Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern in Baden-Württemberg 1997

	Anzahl	%
zugewiesene und angenommene Täter	1 035	
hiervon:		
der Körperverletzung Beschuldigte	615	59
vor Anklageerhebung zugewiesen	800	77
zur TOA-Teilnahme bereite Täter	939	91
betroffene Opfer	897	
hiervon:		
zur TOA-Teilnahme bereite Opfer	698	78
erfolgreich abgeschlossene Fälle	721	mindestens 70 % der zugewiesenen Täter[1)]
hiervon diejenigen, die zu einer Verfahrenseinstellung durch die Justiz führten	685	95

[1)] Da zu einigen „Fällen" mehrere Täter gehören, betreffen die erfolgreich abgeschlossenen Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als 721 Täter.

Quelle: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg.), Landesjugendamt-Info 1/1999, Angaben von TOA-Einrichtungen

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich zusammengeschlossenen Einrichtungen befassten sich 1997 mit insgesamt 1 035 Täterinnen und Tätern, die ihnen größtenteils von der Justiz zugewiesen wurden, die sich zum Teil aber auch – zum Beispiel auf Rat der Polizei oder der Jugendgerichtshilfe – selbst bei ihnen meldeten. 939 dieser Täter, das sind 91 Prozent, erklärten sich zur Teilnahme am TOA bereit. Von den Taten betroffen waren 897 Opfer, von denen 78 Prozent bereit waren, sich auf ein Ausgleichsverfahren einzulassen. Entsprechend der hohen Teilnahmebereitschaft sowohl auf Täter- wie auf Opferseite, konnten die TOA-Einrichtungen mehr als zwei Drittel der Fälle, in denen sie tätig wurden, erfolgreich abschließen. Das heißt, dass Täter und Opfer zu einer Einigung kamen und zwischen ihnen eventuell getroffene Vereinbarungen über Entschädigungsleistungen auch eingehalten wurden. Bei 95 Prozent der 721 erfolgreich abgeschlossenen Fälle sah sich die Justiz nunmehr in der Lage, das Verfahren einzustellen.

[107] Törnig, S. 9

[108] Markus Klaiber, Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende, in: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Landesjugendamt-Info 1/1999, S. 14-17. Die genannte Statistik findet sich auf S. 17.

Empirische Untersuchungen über die längerfristigen Wirkungen der Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren fehlen zwar bislang, aber nach Einschätzungen der Praktiker – sowohl auf Seiten der Jugendhilfe als auch auf Seiten der Justiz – sind „... Rückfälle nach einem Täter-Opfer-Ausgleich eher selten ...“[109]. Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft spielt sich jedoch die „... praktische Arbeit der Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtungen ... sowohl qualitativ wie quantitativ oft noch im Marginalbereich ab...“[110], weshalb sie diesem Verfahren breitere „... Anerkennung durch ihre direkten Kooperationspartner, meist der Justiz, aber auch dem Jugendamt (als Kostenträger)“[111] wünscht.

Die steigende Zahl der Ausgleichsverfahren in den letzten Jahren zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich zunehmend Anerkennung findet, verdeutlicht aber auch, dass diese Form der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung und -lösung auch weiterhin noch ausbaufähig ist.

3.3.3 Anforderungen durch das neue Kindschaftsrecht

Die zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Änderungen im Familienrecht verlangen von den Jugendämtern zum Teil die Erfüllung neuer oder veränderter Aufgaben. Im Folgenden werden die wichtigsten der familienrechtlichen Neuerungen benannt und in ihren Konsequenzen für die Jugendhilfe erörtert.

3.3.3.1 Änderungen im Familienrecht und ihre Implikationen für die Jugendhilfe

3.3.3.1.1 Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern, die bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Nach der neuen Gesetzeslage können nun auch Eltern, die nicht geheiratet haben, gemeinsam sorgeberechtigt sein, wenn sie entsprechende Erklärungen abgeben und diese öffentlich beurkundet werden (BGB §§ 1626 a-e). Diese Novellierung entspricht der Lebenswirklichkeit der zunehmenden Zahl von Eltern, die ohne verheiratet zu sein, zusammen leben und sich in derselben Weise gemeinsam um ihre Kinder kümmern, wie verheiratete Eltern dies tun. Bisher standen diese nicht verheirateten, aber gemeinsam sorgenden Eltern in vielen Situationen vor der Schwierigkeit, dass der Vater nicht offiziell vertretungs- und entscheidungsbefugt war. Auf die Jugendämter kommt mit dieser Novelle im Wesentlichen lediglich eine weitere Beurkundungsaufgabe zu und – bis die neuen Regelungen allgemeiner bekannt sind – verstärkte Nachfrage nach Beratung im Sinne von Informationsvermittlung.

3.3.3.1.2 Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft

Die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und die Einführung einer auf Antrag einsetzenden Beistandschaft für alle Kinder allein sorgender Eltern, die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen brauchen (BGB § 1712), berücksichtigt, dass nicht alle bei der Geburt eines Kindes nicht verheirateten Mütter in Unterhaltsangelegenheiten (oder bei Feststellung der Vaterschaft) die Hilfe des Jugendamtes brauchen. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sehr viele geschiedene oder getrennt lebende allein sorgende Eltern nicht weniger um Unterhaltsleistungen zu kämpfen haben als viele Mütter, die bei Geburt eines Kindes nicht verheiratet sind. Mit dieser Gesetzesänderung dürfte auf die Jugendämter Mehrarbeit zukommen, die jedoch qualitativ weitgehend dem entspricht, was sie als Pfleger und Vormünder bisher bereits geleistet haben, für deren Umsetzung sie also über praktische Erfahrungen verfügen. Außerdem sind die Jugendämter mit dem neuen § 52 a SGB VIII in einem weiteren Aufgabenbereich aufgefordert, sich als hilfegewährendes Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Das Jugendamt hat nun allen nicht verheirateten Müttern unverzüglich nach der Geburt eines Kindes nicht nur Beratung, Unterstützung und Beistandschaft anzubieten. § 52 SGB VIII sieht darüber hinaus vor, dass dies auf Wunsch im „persönlichen Gespräch“ in der „persönlichen Umgebung“ der Mutter geschieht.

[109] Spieker/Lerche 1999, S. 307

[110] Törnig, S. 5

[111] Törnig, S. 6

3.3.3.1.3 Die Neuregelung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung

Die Neuregelung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung sieht vor, dass das Sorgerecht für Kinder von geschiedenen Eltern nicht mehr zwingend im Scheidungsverfahren geregelt wird. Die Scheidung berührt somit die gemeinsame Sorge grundsätzlich nicht. Soll die gemeinsame Sorge aufgehoben werden, bedarf es eines entsprechenden Antrags beim Familiengericht (BGB § 1671). Damit besteht auch nach Trennung und Scheidung grundsätzlich kraft Gesetzes die gemeinsame Sorge fort. Dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung der Alleinsorge hat das Familiengericht stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (BGB § 1671 Abs. 2). Die Rechtsprechung hat mittlerweile damit begonnen, zur Konkretisierung des Kindeswohls maßgebliche Grundsätze zu entwickeln. So sind nach dem „Vorrang der Konsensverpflichtung“[112] Elternschaft und Partnerschaft im Hinblick auf die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind auseinander zu halten. Aus dieser Konsensverpflichtung können die Eltern nicht entlassen werden, solange ihnen dies zum Wohl des Kindes zugemutet werden kann. So reicht es zum Beispiel nicht aus, wenn der betreuende Elternteil die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil verweigert, oder wenn sich die Eltern in grundsätzlichen Fragen der Erziehung einig sind und sich die Streitereien lediglich auf Nebenfragen beziehen. Dagegen ist das gemeinsame Sorgerecht aufzulösen, „... wenn die Eltern in grundsätzlichen Erziehungsfragen unterschiedlicher Meinung sind und ihr tiefgreifendes Zerwürfnis sie hindert, die Belange der Kinder wahrzunehmen.“[113]

Mit dem neuen Recht der elterlichen Sorge nach Scheidung entfällt zunächst Arbeit für die Jugendämter. Bisher mussten sie bei jeder Scheidung mindestens ein Gespräch mit den Eltern führen, damit sie gegenüber dem Familiengericht eine Stellungnahme zur anstehenden Sorgerechtsentscheidung abgeben konnten. Jetzt werden sie zwar von den Familiengerichten über Scheidungsverfahren, von denen minderjährige Kinder betroffen sind, informiert, damit sie den Eltern Beratung und Unterstützung „bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ (§ 17 SGB VIII) anbieten können, aber es bleibt abzuwarten, wie viele Eltern dieses Angebot annehmen werden. In den Fällen, in denen das Beratungsangebot der Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger, an die sich die in Scheidung befindlichen Eltern ebenfalls wenden können, angenommen wird, sind überwiegend solche Konstellationen zu erwarten, die von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen eine besondere Beratungskompetenz abverlangen. So werden sich vermutlich hauptsächlich die Eltern ans Jugendamt oder an eine Beratungsstelle wenden, zwischen denen die Sorgerechtsfrage stark umstritten ist.

3.3.3.1.4 Das neue Umgangsrecht

Mit der Neuregelung des Umgangsrechts wurde nicht nur ein Umgangsrecht des Kindes und eine entsprechende Umgangspflicht beider Eltern kodifiziert (§ 1684 BGB), sondern es wurden auch der umgangsberechtigte Personenkreis deutlich ausgeweitet und die gesetzlichen Vorkehrungen zur Durchsetzung dieses Rechts verstärkt. Nach § 1685 BGB haben nun unter bestimmten Voraussetzungen auch Großeltern und Geschwister eines Kindes sowie Ehegatten oder frühere Ehegatten des sorgeberechtigten Elternteils ein Umgangsrecht. Dieser Personenkreis hat nach § 18 Abs. 3 SGB VIII auch Anspruch auf die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Ausübung ihres Rechtes. Darüber hinaus kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. In einer Erläuterung des Justizministeriums hierzu heißt es: „Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalls unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.„[114]

[112] Palandt/Diederichsen, § 1671, RN. 18

[113] Palandt/Diederichsen, § 1671, RN. 18

[114] Bundesministerium der Justiz 1998, S. 19

Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Auf die Jugendämter kommt mit der gesetzlichen Neuregelung des Umgangsrechts die Inanspruchnahme als beratende und vermittelnde Instanz durch den erweiterten Kreis von Umgangsberechtigten zu. Dies kann eine Mehrbelastung für die Jugendämter bedeuten.

Nach der neuen Gesetzesregelung soll das Umgangsrecht auch in besonders schwierigen Fallkonstellationen gewährleistet sein „(z. B. unbewiesener, aber nicht fernliegender Verdacht des sexuellen Mißbrauchs durch den Umgangsberechtigten, Gefahr einer Kindesentziehung durch den Umgangsberechtigten)“[115]. Dazu wurde in § 1684 Abs. 4 BGB das Institut des „beschützten Umgangs“ geschaffen. Es sieht vor, dass der Umgang in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten Dritten“ stattfindet. Auch in dieser Hinsicht ist hauptsächlich die Jugendhilfe gefragt und herausgefordert, „entsprechend qualifizierte Angebote (zu) entwickeln“[116]

3.3.3.2 Die Anforderungen durch das neue Kindschaftsrecht in der Wahrnehmung der Jugendämter

44 Jugendämter haben die Frage beantwortet, wie sich nach ihrem Eindruck die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform verändern. Die anderen fünf Jugendämter hielten es für verfrüht, hierzu bereits eine Einschätzung abzugeben. Nach dem Eindruck von 43 der 44 Jugendämter, die sich zu den veränderten Anforderungen geäußert haben, verändern sich die Arbeitsanforderungen qualitativ. Dass die Arbeitsbelastung nur quantitativ zunimmt, fand lediglich ein Jugendamt. Von den 43 Jugendämtern, die sich qualitativ neuen oder veränderten Anforderungen gegenüber sahen, war eins der Meinung, dass die Arbeitsbelastung quantitativ abnimmt. 27 teilten mit, dass sich die Anforderungen lediglich qualitativ verändern; nach dem Eindruck von 15 Jugendämtern haben sich nicht nur die qualitativen Anforderungen verändert, sondern nimmt auch die Arbeitsbelastung quantitativ zu.

Tabelle 51: Veränderung der Anforderungen an die Jugendhilfe durch die Reform des Kindschaftsrechts

Art der Veränderung	Nennungen
Quantitative Steigerung der Arbeitsbelastung	1
Qualitative Veränderung der Anforderungen	27
Qualitative Veränderung der Anforderungen **und** quantitative Steigerung der Arbeitsbelastung	15
Qualitative Veränderung der Anforderungen bei quantitativer Abnahme der Arbeitsbelastung	1

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

40 der 43 Jugendämter, die qualitative Veränderungen wahrnahmen, haben auch die weitergehende Frage nach der Art der Veränderungen beantwortet, obwohl es ein gutes halbes Jahr, nachdem die umfangreichen familienrechtlichen Änderungen in Kraft getreten sind, für die Jugendämter noch relativ schwierig gewesen sein dürfte, Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise sich diese Änderungen tatsächlich auf ihre Arbeit auswirken. Diese Schwierigkeit äußerte sich darin, dass in 22 Antworten „steigende und fachlich anspruchsvollere Beratungen“ genannt wurden, ohne dass genauer angegeben wurde, bei welchen Problemen diese Beratungen geleistet werden müssen. Betont wurde bei diesen Antworten dafür häufig die „sozialpädagogische Kompetenz“, die Kompetenz zur Mediation oder die Fähigkeit zu „reflektierter, methodischer“ Beratung, die nun erforderlich sei. Vermutlich waren bei den meisten dieser Antworten mehrere Problembereiche gemeint. Um zu erläutern, warum die Beratungen „fachlich anspruchsvoller“ würden, betonten zehn Jugendämter vor allem die hohe Konflikthaftigkeit und Streitigkeit von Umgangs- und/oder Sorgerechtsproblemen.

[115] Greßmann 1998, S. 154

[116] Baltz u. a. 1996, S. 171

Entwicklung der Anforderungen an die Jugendhilfe

Hinsichtlich der Themen, bei denen die Jugendämter ihre Beratungskompetenz in neuartiger Weise herausgefordert sahen, nannten zehn Ämter den Bereich der Umgangsregelungen, der erhöhte Anforderungen an Beratung und Vermittlung stelle, weil sich der umgangsberechtigte Personenkreis erweitert habe und der Streit in Umgangsfragen zunehme. In weiteren drei Nennungen wurde auf die Zunahme des betreuten Umgangs hingewiesen. Acht Jugendämter erwähnten die heftiger werdenden Streitigkeiten in Sorgerechtsverfahren, die ihnen Mühe machten. Der Bereich der Beistandschaften und der Bedarf an Regelung komplizierter Unterhaltsfälle wurden fünfmal als der Bereich genannt, in dem sich die Arbeitsanforderungen qualitativ verändern. Darüber hinaus wiesen je zwei Jugendämter darauf hin, dass mehr Zusammenarbeit mit den Familiengerichten vonnöten sei und dass eine verstärkte und veränderte Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden müsse.

Tabelle 52: Art der qualitativen Veränderungen der Anforderungen durch die Kindschaftsrechtsreform

Beschreibung der Veränderungen	Zahl der Nennungen*)
vermehrte und fachlich anspruchsvollere Beratungen	22
hohe Konflikthaftigkeit von Sorgerechts- und/oder Umgangsregelungen	10
Arbeitsbereiche/Themen, in denen sich die Anforderungen verändern:	
Umgangsregelungen	10
betreuter Umgang	3
Sorgerechtsverfahren	8
Beistandschaften, komplizierte Unterhaltsfälle	5

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Die beiden Landesjugendämter haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform für die Arbeit der örtlichen Jugendämter genauer erfassen will. Die Arbeitsgruppe hat einen Erhebungsbogen entwickelt, mit dem die entsprechenden Mitarbeiter/-innen in den Jugendämtern über mehrere Monate festhalten sollen, wie viele Leistungen nach den §§ 17, 18, 50, 52 a und 58 a SGB VIII in welchem Zeitraum von ihnen erbracht werden. 26 Jugendämter beteiligen sich an dieser Erhebung, mit der unter anderem festgestellt werden soll, „... inwieweit die neuen Angebote und Möglichkeiten der Reform (des Kindschaftsrechts) angenommen werden..." und „...wie sich das Arbeitsfeld ... entwickelt und verändert..."[117]. Mit ersten Ergebnissen rechnet die Arbeitsgruppe zur Jahresmitte 2000.

[117] Info-Service 2/1998, S. 5

3.4 Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.1 Tagesbetreuung von Kindern

3.4.1.1 Förderung in Tageseinrichtungen

Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII kann in vieler Hinsicht als der bedeutsamste Leistungsbereich von Jugendhilfe betrachtet werden. Tagesbetreuungseinrichtungen werden von nahezu allen Kindern und ihren Familien – in der Regel für mehrere Jahre – in Anspruch genommen, dementsprechend werden hierfür auch mehr als die Hälfte aller finanziellen Mittel, die der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, verausgabt (siehe Kapitel 3.6). Solange Tagesbetreuungseinrichtungen in Anspruch genommen werden, prägen sie die Lebenssituation der Kinder wesentlich. Sie bieten den Kindern vielfältige, weit über den familiären Rahmen hinaus gehende Möglichkeiten zum Erleben und Gestalten sozialer Beziehungen, zum gemeinsamen Spielen, zum gemeinsamen Erkunden der näheren und weiteren Umwelt, zur Entwicklung ihrer sprachlichen, handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten. Die Erziehung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen unterstützt einen erfolgreichen Bildungs- und Ausbildungsverlauf und ist somit auch Basis für eine gelingende Biografie. Darüber hinaus ist die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen die wichtigste Voraussetzung, damit Mütter und allein erziehende Väter berufstätig sein können und das bedeutet, finanzielle, psychische und soziale Ressourcen für eine befriedigende Gestaltung familiärer Beziehungen sichern können.

Außerdem können Tagesbetreuungseinrichtungen als hervorragende Foren für Eltern- und Familienbildung sowie als Foren zur Schaffung informeller sozialer Netze genutzt werden[118]. Und schließlich spielen Tagesbetreuungseinrichtungen eine zentrale Rolle in den aktuellen Bemühungen der Jugendhilfe um die Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung und um die Integration verschiedener Leistungsbereiche von Jugendhilfe. Dort, wo solche Bemühungen bereits vorangeschritten sind, werden die Grenzen zwischen einer intensiveren und qualifizierten Betreuung einzelner Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen nach § 22 SGB VIII und der Betreuung von Kindern in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII fließend (siehe hierzu Abschnitt 3.5.2.2.2).

Die amtliche Statistik erfasst die Zahl der verfügbaren Plätze in Tageseinrichtungen alle vier Jahre. Dies geschah zuletzt für 1994. Da Daten für das Jahr 1998 zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht vorliegen, wird hier auf die Zahlen zurückgegriffen, die die beiden Landesjugendämter zur Verfügung stellen konnten. Hierbei handelt es sich nicht um verfügbare, sondern um belegte Plätze. Dies ermöglicht auch eine gewisse Vergleichbarkeit dieses Berichtsteils mit dem 1995 veröffentlichten Bericht der Landesregierung über die Situation der Kinder in Baden-Württemberg, in dem ebenfalls auf die von den Landesjugendämtern zur Verfügung gestellten Zahlen über belegte Plätze zurückgegriffen wurde, um die Quantität der Vorsorgung mit Angeboten der Tagesbetreuung in Einrichtungen darzustellen.[119] Außerdem handelt es sich nach Ansicht beider Jugendämter bei bedarfsgerecht zur Verfügung gestellten Plätzen stets auch um belegte Plätze.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Kinder in Baden-Württemberg im Dezember 1994 und im November 1998 in welchen Tageseinrichtungen betreut wurden.

[118] vgl. hierzu Seehausen 1994

[119] Das Gleiche gilt auch für die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Thema „Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 1997, Landtags-Drucksache 12/2317

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 53: Belegte Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder 1994 und 1998 in Baden-Württemberg

Art der Tageseinrichtung	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1)]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1)]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2)]
Krippenplätze	2 886	0,8	2 753	0,8	-2
Kindergartenplätze	347 244	81,1	345 745	85,4	+5
davon					
Plätze in Regelkindergärten	294 314	68,7	254 277	62,8	-9
Plätze in Halbtagskindergärten	5 706	1,3	6 386	1,6	+18
Plätze in Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit	23 105	5,4	33 635	8,3	+54
Plätze in Ganztagskindergärten	7 420	1,7	5 899	1,5	-16
Plätze in Mischkindergärten	16 699	3,9	45 548	11,3	+188
Hortplätze	9 666	1,0	10 994	1,1	+8
Plätze in altersgemischten Einrichtungen	4 193	0,2	11 555	0,7	+172

[1)] Jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres, dabei beziehen sich die Krippenplätze auf die Altersgruppe von 0 - unter 3 Jahren, die Kindergartenplätze auf die Altersgruppe von 3 - unter 6¼ Jahren, die Hortplätze auf die Altersgruppe von 6½ - unter 15 Jahren und die Plätze in altersgemischten Einrichtungen auf die Altersgruppe von 0 - unter 15 Jahren.

[2)] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

Die Tabelle zeigt, dass die mit Abstand stärksten Zuwächse im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen zwischen 1994 und 1998 bei den Plätzen in Mischkindergärten und in altersgemischten Einrichtungen zu verzeichnen sind. Mit Mischkindergärten sind Einrichtungen gemeint, in denen Kinder im Kindergartenalter mehrere Stunden oder ganztags betreut werden. Altersgemischte Einrichtungen sind solche, die nicht nur Kinder im Kindergartenalter betreuen, sondern auch unter 3-Jährige und/oder Kinder, die zur Schule gehen. Der starke Ausbau solch variabler Einrichtungen beziehungsweise der Zuwachs an Plätzen in solchen Einrichtungen erklärt die geringfügigen Rückgänge der belegten Plätze in reinen Kinderkrippen, Regelkindergärten und reinen Ganztagskindergärten.

Nach einer Aufschlüsselung der Landesjugendämter für 1998 sind die Plätze in altersgemischten Einrichtungen zu etwa zehn Prozent mit Kindern unter drei Jahren belegt, zu etwa 70 Prozent mit Kindern im Kindergartenalter und zu etwa 20 Prozent mit Schulkindern. Demnach sind den in der Tabelle ausgewiesenen 2 753 belegten Krippenplätzen noch etwa 1 155 Plätze für unter 3-Jährige in altersgemischten Gruppen hinzuzurechnen. Damit hat auch bei der Zahl der mit Kleinkindern belegten Tagesbetreuungsplätze seit 1994 ein deutlicher Zuwachs stattgefunden. Freilich hat damit immer noch nur etwas mehr als ein Prozent aller Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung. Bei der Bewertung dieser Situation ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Krippenplätzen durch die 1993 erfolgte Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf maximal drei Jahre eher etwas zurückgegangen sein dürfte und dass der Großteil der unter 3-jährigen Kinder, die der familienergänzenden Tagesbetreuung bedürfen, vermutlich in Tagespflege (siehe nächster Abschnitt) betreut wird.

85 von 100 3- bis 6½-jährigen Kindern haben inzwischen einen Kindergartenplatz, das sind fünf Prozent mehr als 1994. Wenn man die oben genannte Aufschlüsselung der Landesjugendämter zugrunde legt, werden darüber hinaus etwa 8 088 weitere Kinder im Kindergartenalter in altersgemischten Einrichtungen betreut. Das heißt, ungefähr 87 Prozent aller 3- bis 6½-Jährigen besuchen eine Tagesbetreuungseinrichtung. Innerhalb des Kindergartenbereichs hat, wie bereits gesagt, die Zahl der Plätze in Mischkindergärten ganz besonders zugenommen. Dieser Zuwachs und der Zuwachs bei den Plätzen in Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit kompensiert und erklärt die Rückgänge bei den belegten Plätzen in Regelkindergärten und in reinen Ganztagskindergärten. Mit der Neuregelung der Kindergartenförderung durch die Kindergartengesetznovelle, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat, hat das Land verstärkt Anreize geschaffen, flexible Kindergartenbetreuungangebote entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern

einzurichten. Die inzwischen erzielte Entwicklung hat die Kindergartenlandschaft verändert.

Als nach wie vor nicht bedarfsgerecht muss das Angebot an Hortplätzen eingeschätzt werden, wobei in obiger Tabelle auch die Plätze in Horten an der Schule erfasst sind. Auch wenn man, wiederum der Aufschlüsselung der Landesjugendämter zufolge, von den Plätzen in altersgemischten Einrichtungen noch etwa 2311 den Hortplätzen zurechnet, so ergibt sich doch nur eine Versorgungsquote von 1,3 Prozent aller 6½- bis 14-Jährigen. Freilich ließe sich eine etwas günstigere Quote errechnen, wenn man die Hortplätze nur auf die Zahl der 6½- bis 12-jährigen Kinder umrechnete. Eine solche Umrechnung entspräche auch der Realität, dass Hortplätze von Kindern, die älter als zwölf Jahre sind, kaum belegt werden.[120] Dies dürfte allerdings in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, dass das Platzangebot schon für die Grundschulkinder nicht ausreicht[121] und dass das vorhandene Hortangebot für ältere Schulkinder zu unflexibel ist. Sie „... möchten nicht rund um die Uhr betreut werden ... (und) brauchen das Angebot meist nur noch 2-3 Tage in der Woche; aus diesem Grund melden Eltern ihre Kinder oft ganz ab und es entsteht dann eine Unterversorgung der Kinder."[122] Im Hinblick darauf, dass es auch für 14-jährige Kinder ganztags berufstätiger Eltern noch notwendig ist, außerhalb der Familie einen Ort zu haben, an dem sie sicher sein können, willkommen zu sein und vertraute Ansprechpartner zu finden, muss im Grunde von einem beträchtlichen Bedarf an – freilich variabler – Tagesbetreuung auch für diese Altersgruppe ausgegangen werden.

Die folgenden Tabellen weisen aus, wie unterschiedlich die Kinder in verschiedenen Kreistypen mit Tagesbetreuungsangeboten, die über die Betreuung in Regelkindergärten hinausgehen, versorgt sind.

Tabelle 54: Belegte Plätze in altersgemischten Einrichtungen in Baden-Württemberg am 31.12.1994 und am 1.11.1998 nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1)]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1)]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2)]
Stadtkreise	1 963	0,8	4 443	1,8	+128
Verdichtete Landkreise	720	0,2	1 490	0,4	+102
Teilw. verd. Lkr.	1 148	0,3	3 519	0,8	+201
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	362	0,1	2 103	0,3	+475
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	173	0,1	980	0,3	+467
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	189	0,0	1 123	0,3	+483
Baden-Württemberg	**4 193**	**0,2**	**11 555**	**0,7**	**+172**

[1)] bezogen auf 0 - unter 15-Jährige (jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres)
[2)] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

Die Tabelle zeigt, dass in den Stadtkreisen zwar immer noch mehr als doppelt so viele Kinder einen Platz in einer altersgemischten Einrichtung haben wie im Landesdurchschnitt, dass aber gerade in den teilweise und in den schwach verdichteten Landkreisen die Bemühungen um den Aufbau solcher Einrichtungen beträchtlich sind.

[120] Deutsches Jugendinstitut (Hg.) 1998, S. 17

[121] Deutsches Jugendinstitut (Hg.) 1998, S. 17

[122] Landeshauptstadt Stuttgart (Hg) 1997, S. 150

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 55: Belegte Plätze in Kinderkrippen in Baden-Württemberg am 31.12.1994 und am 1.11.1998 nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2]
Stadtkreise	1 862	3,4	1 575	3,0	-14
Verdichtete Landkreise	319	0,4	183	0,2	-42
Teilw. verd. Lkr.	444	0,5	462	0,5	+7
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	261	0,2	533	0,4	+111
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	56	0,1	89	0,2	+66
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	205	0,3	444	0,6	+122
Baden-Württemberg	**2 886**	**0,8**	**2 753**	**0,8**	**-2**

[1] bezogen auf 0 - unter 3-Jährige (jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres)
[2] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

Hier ist zu sehen, dass in den Stadtkreisen und in den stärker verdichteten Landkreisen ein Rückgang der Plätze in reinen Kinderkrippen erfolgte, wobei dieser vor dem Hintergrund der Zunahme der Plätze in den altersgemischten Einrichtungen zu erklären ist. In den schwach verdichteten Kreisen hat nicht nur die Zahl der Plätze in altersgemischten Einrichtungen stark zugenommen, sondern zusätzlich auch die Zahl der Krippenplätze, letztere insbesondere in den schwach verdichteten Landkreisen mit relativ niedriger Arbeitslosenquote.

Ebenso wie die vorangegangenen müssen auch die beiden folgenden Tabellen im Zusammenhang betrachtet werden:

Tabelle 56: Belegte Plätze in Ganztagskindergärten in Baden-Württemberg am 31.12.1994 und am 1.11.1998 nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2]
Stadtkreise	4 040	6,4	3 390	5,8	-10
Verdichtete Landkreise	1 167	1,3	869	1,0	-23
Teilw. verd. Lkr.	1 281	1,2	771	0,7	-36
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	932	0,6	869	0,6	-1
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	471	0,7	348	0,5	-21
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	461	0,5	521	0,6	+20
Baden-Württemberg	**7 420**	**1,7**	**5 899**	**1,5**	**-16**

[1] bezogen auf 3 - unter 6½-Jährige (jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres)
[2] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 57: Belegte Plätze in Mischkindergärten in Baden-Württemberg am 31.12.1994 und am 1.11.1998 nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2]
Stadtkreise	9 210	14,6	13 152	22,5	+53
Verdichtete Landkreise	2 473	2,7	11 861	13,3	+396
Teilw. verd. Lkr.	2 189	2,0	9 794	9,5	+372
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	2 827	1,7	10 741	7,0	+305
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	1 394	2,0	4 359	6,8	+236
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	1 433	1,5	6 382	7,1	+372
Baden-Württemberg	**16 699**	**3,9**	**45 548**	**11,3**	**+188**

[1] bezogen auf 3 - unter 6½-Jährige (jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres)
[2] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

In nahezu allen Kreistypen, außer in den schwach verdichteten Kreisen mit relativ niedriger Arbeitslosenquote, hat ein Rückgang von Plätzen in reinen Ganztagskindergärten stattgefunden. Gleichzeitig sind für alle Kreistypen hohe Zuwächse der Plätze in Mischkindergärten, also in solchen Kindergärten, die auch Ganztagsbetreuung anbieten, zu verzeichnen (S. Tabelle 56 und Tabelle 57).

Tabelle 58: Belegte Hortplätze in Baden-Württemberg am 31.12.1994 und am 1.11.1998 nach Kreistypen

Kreistypen	Am 31.12.1994		Am 01.11.1998		
	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	belegte Plätze	belegte Plätze je 100 Kinder[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1994 in %[2]
Stadtkreise	5 920	4,3	6 565	4,6	+8
Verdichtete Landkreise	1 127	0,6	1 240	0,6	+4
Teilw. verd. Lkr.	1 169	0,5	1 366	0,5	+10
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	1 450	0,4	1 823	0,5	+19
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	810	0,5	879	0,5	+4
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	640	0,3	944	0,4	+38
Baden-Württemberg	**9 666**	**1,0**	**10 994**	**1,1**	**+8**

[1] bezogen auf 6½ - unter 15-Jährige (jeweils am 31.12. des entsprechenden Jahres)
[2] bezogen auf die nicht gerundeten Zahlen belegter Plätze je 100 Kinder

Quelle: Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern

In allen Typen von Kreisen war der Zuwachs an Hortplätzen zwischen 1994 und 1998 eher moderat, prozentual am stärksten jedoch in den schwach verdichteten Kreisen mit relativ niedriger Arbeitslosenquote.

Wenn man die Tabellen zusammen betrachtet, zeigt sich, dass die Betreuung von Kindern in anderen Tageseinrichtungen als den Regelkindergärten nach wie vor hauptsächlich in den Stadtkreisen stattfindet, dass es in den Landkreisen aber doch deutliche Anstrengungen gibt aufzuholen, und dass diese Anstrengungen insbesondere im Ausbau der neueren, variableren Formen der Tagesbetreuung, nämlich der Betreuung in Mischkindergärten und in altersgemischten Einrichtungen bestehen. Die Datenlage ermöglicht es nicht zu überprüfen, in wieweit sich die Zunahme an Tagesbetreuung in Einrichtungen innerhalb der Landkreise auf die eher größeren kreisangehörigen Städte konzentriert.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.1.2 Betreuung in Tagespflege

Das Angebot an Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen wird ergänzt durch das Angebot der Betreuung in Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Tagespflege bedeutet, dass ein Kind stundenweise oder ganztags in einer anderen Familie betreut wird oder eine Tagespflegeperson das Kind im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut. Dieses Angebot ist wichtig, weil zum einen die Plätze in Kinderkrippen, Ganztageskindergärten und Horten quantitativ nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, wobei es außerdem große regionale und örtliche Unterschiede im vorhandenen Platzangebot gibt; zum anderen entspricht das Betreuungsangebot von Einrichtungen nicht den Wünschen aller Eltern und den steigenden Anforderungen der Arbeitswelt an deren zeitliche Verfügbarkeit. Tagespflege findet im überschaubaren familiären Rahmen statt, und sie ermöglicht in der Regel zeitlich variablere Arrangements sowie ein flexibleres Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Kinder, als Einrichtungen dies vermögen.

Es gibt keine Angaben darüber, wie viele Kinder in Baden-Württemberg in Tagespflege betreut werden. Die amtliche Statistik hat nicht Tagespflegeverhältnisse zu erfassen, sondern nur „Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist“ (§ 98 Nr. 5 SGB VIII). Eine Pflegeerlaubnis braucht eine Tagespflegeperson seit April 1993 nach § 44 Abs. 1 Nr. 5.2 aber erst, wenn sie mehr als drei Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut. Von Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis wurden nach den Angaben der amtlichen Statistik in Baden-Württemberg in den Jahren 1995 und 1998 188 beziehungsweise 390 Kinder in Tagespflege betreut.

Für die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen und für die Beratung von Sorgeberechtigten und Pflegeeltern in allen Fragen der Tagespflege sind primär die Jugendämter zuständig. An immer mehr Orten des Landes wurden diese Aufgaben jedoch inzwischen ganz oder teilweise von Tagesmüttervereinen übernommen, die nach § 23 Abs. 4 Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die öffentliche Jugendhilfe haben. Seit 1973 sind vereinzelt an verschiedenen Orten des Landes Tagesmüttervereine entstanden. Sie haben 1978 den Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Baden-Württemberg e. V. gegründet. Die Ziele des Landesverbandes sind die

- „Entwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards in der Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagesmüttern
- Entwicklung des Berufsbildes Tagesmutter
- Soziale Absicherung von Tagesmüttern“[123].

Das Land fördert den Verband seit 1993 finanziell und erteilte ihm 1995 den Auftrag, den landesweiten Auf- und Ausbau von Tagesmüttervereinen zu initiieren[124]. Außerdem gewährt es seit 1995 qualifizierten Tagesmüttern einen Zuschuss von 50,— DM monatlich zu ihrer Alterssicherung, falls die abgebenden Eltern oder das Jugendamt sich in mindestens derselben Höhe beteiligen. Inzwischen (Stand: August 1999) gehören dem Verband 37 Tagesmüttervereine an[125], sodass in nahezu 70 Prozent der Landkreise solche Vereine vertreten sind[126]. In den 34 Vereinen, die es im Dezember 1998 gab, waren 2347 Tagespflegeeltern organisiert, die 3363 Kinder betreuen.[127] Hieraus lässt sich freilich nicht schließen, wie viele Kinder im Land insgesamt in Tagespflege betreut werden, denn es gibt nach wie vor auch Tagesmütter, die ihre Leistungen ohne Anbindung an einen Tagesmütterverein anbieten.

Ziel der Vereine ist es, „... im jeweiligen Stadt- und Landkreis Flächendeckung zu erreichen“[128]. Inwieweit ihnen dies gelingen kann, hängt freilich von den jeweiligen personellen Ressourcen und diese von der örtlich unterschiedlichen

[123] Landesverband der Tagesmütter 1996, S. 2

[124] ebd., S. 3

[125] Landtags-Drucksache 12/4142, S. 3

[126] Landesverband der Tagesmütter 1996, S. 27

[127] Landesverband der Tagesmütter o.J. (1999), S. 28

[128] ebd., S. 27

Förderung durch Gemeinden und Landkreise ab[129]. Auf eine halbe hauptamtliche Personalstelle eines Tagesmüttervereins sollten nach Einschätzung des Landesverbandes höchstens 45 betreute Kinder kommen.[130]

Der Landesverband geht davon aus, dass es bis Ende des Jahres 1999 in 80 Prozent der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mindestens einen Tagesmütterverein geben wird. In den Kreisen, in denen ein solcher Verein noch fehlt, sollen Informationsveranstaltungen stattfinden, die darauf zielen, eine Vereinsgründung in die Wege zu leiten.[131]

Die Arbeit der Tagespflegevereine dient der Vermittlung von Kindern zu geeigneten Pflegeeltern, der Absicherung und Beständigkeit der Betreuungsverhältnisse und der Qualifizierung der Betreuungsarbeit. Um diese Ziele zu erreichen[132], unterstützen die Vereine Eltern und Tageseltern bei der Verständigung über ihre konkreten Wünsche und Bedürfnisse beziehungsweise Leistungsbereitschaften und -grenzen, sie verdeutlichen die Wichtigkeit einer mindestens dreiwöchigen Kontaktphase und eines hierauf folgenden förmlichen Vertragsabschlusses, sie stellen Musterverträge zur Verfügung, sie beraten Eltern und Pflegeeltern bei Bedarf, insbesondere auch in Krisensituationen während des Betreuungsverhältnisses. Eine sehr wichtige Aufgabe der Tagesmüttervereine ist auch die Qualifizierung der Pflegeeltern. Hierfür stehen ihnen ein Curriculum des „Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege“ und entsprechende Umsetzungsempfehlungen des Landesverbandes zur Verfügung.[133] Zu den Inhalten der Qualifikationsangebote gehören die Information über rechtliche Rahmenbedingungen der Tagespflege, die Anleitung zur Reflexion der eigenen Lebenslage und der persönlichen Motivation, die Vermittlung von pädagogischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen und die Supervision der tatsächlichen Betreuungsarbeit.[134] Die Tagesmüttervereine führen die Qualifizierungsangebote entweder allein oder in Zusammenarbeit mit Familienbildungsstätten oder Volkshochschulen durch. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsangebote ist nach Auskunft des Landesverbandes örtlich unterschiedlich, was nicht zuletzt darauf beruhe, dass die Tagesmüttervereine von den Landkreisen und Kommunen in sehr unterschiedlicher Höhe finanziell gefördert würden.

3.4.2 Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot zur Freizeitgestaltung und ein Bildungsangebot gleichzeitig. Das heißt, sie bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre von Schule, Ausbildung und Arbeit freie Zeit zusammen mit anderen jungen Menschen möglichst selbstbestimmt, an den eigenen Interessen orientiert zu gestalten und öffnet ihnen damit Chancen des sachbezogenen und sozialen Lernens, die die erwachsenendominierten Institutionen nicht oder nur ungenügend bieten. Darüber hinaus ist die Kinder- und Jugendarbeit für einen Teil ihrer Nutzer/-innen aber auch der Ort, an dem sie Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer psychosozialen Probleme finden.[135]

Unter verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit versteht man die Jugendarbeit der Vereine und Verbände. Ihre Angebote richten sich also hauptsächlich an die jungen Mitglieder dieser Verbände und sind inhaltlich überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich an den Zwecken und Aktivitäten des ganzen Verbandes orientiert. Allerdings machen auch die Jugendverbände zunehmend offene Angebote, die allen Interessierten zugänglich sind. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist die zum Beispiel in Jugendtreffs, Jugendhäusern, Jugendzentren, Mädchentreffs, aber auch in Spielmobilen, auf Abenteuerspielplätzen und auf Jugendfarmen geleistete

[129] Landtags-Drucksache 12/4142, S. 6 f.

[130] Landesverband der Tagesmütter 1996, Anhang 1, S. 2

[131] Landtags-Drucksache 12/4142, S.7

[132] vgl. Landesverband der Tagesmütter 1996, S. 12 f.

[133] vgl. ebd., Anhang 2

[134] vgl. ebd., Anhang 2, S. 5 ff.

[135] vgl. Bürger 1998, S. 69 f. und Corsa 1998, S. 361

Arbeit. Ihre Träger sind Städte, Gemeinden, Kirchengemeinden, freie Träger der Jugendhilfe oder im Falle von Jugendtreffs und Jugendhäusern häufig auch Selbstverwaltungsorgane. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen prinzipiell allen jungen Menschen offen.

Die amtliche Statistik gibt Auskunft über die ihr gemeldete Zahl an Einrichtungen der Jugendarbeit und die in diesen Einrichtungen tätigen Mitarbeiter/-innen sowie über die Anzahl bestimmter Maßnahmen der Jugendarbeit und deren Teilnehmer/-innen. Diese Daten werden im Abschnitt 3.4.2.1 dargestellt.

Darüber hinaus hat der Städtetag Baden Württemberg 1997 unter seinen Mitgliedern eine Umfrage zur offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt, deren Ergebnisse im anschließenden Abschnitt 3.4.2.2 zusammengefasst werden.

3.4.2.1 Die Ergebnisse der amtlichen Statistik

3.4.2.1.1 Einrichtungen und Personal in der Jugendarbeit

Die folgende Tabelle weist aus, wie viele Einrichtungen der Jugendarbeit der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 1994 gemeldet waren, und wie viele Mitarbeiter/-innen[136] in diesen Einrichtungen tätig sind. Diese Daten werden alle vier Jahre erhoben. Die Daten für 1998 lagen bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor, sodass hier nicht dargestellt werden kann, ob und wie sich die Zahl der Einrichtungen und der Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit seither verändert hat.

Tabelle 59: Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in diesen Einrichtungen tätige Personen in Baden-Württemberg am 31.12.1994

Art der Einrichtung	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der tätigen Personen
Insgesamt	**1 360**	**4 283**
und zwar		
Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser	121	653
Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten	41	250
Jugendkunstschulen, kulturelle Einrichtungen für junge Menschen	40	732
Einrichtungen der Stadtranderholung	120	212
Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten	61	154
Pädagogisch betreute Spielplätze u.ä.	55	173
Jugendheime	189	110
Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür	689	1 986
Jugendzeltplätze	44	13

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Bei den Einrichtungen der Jugendarbeit handelt es sich ganz überwiegend um Jugendzentren und dergleichen, also nach der Definition im Erhebungsbogen zur amtlichen Statistik um „Einrichtungen mit hauptamtlichem oder nebenamtlichem pädagogischen Personal, die organisierten und nichtorganisierten Jugendlichen ein differenziertes Freizeit- und Bildungsangebot anbieten oder ermöglichen."

Die Gesamtzahl von 689 Jugendzentren oder -häusern in Baden-Württemberg besteht vorwiegend in den größeren unter den 111 Gemeinden des Landes. Angaben über die Verteilung dieser Jugendfreizeitstätten auf die Gemeinden nach ihrer Größe sind aus den Ergebnissen der Gemeindeerhebung zum Kinderbericht 1994 zu entnehmen.

Danach verfügten

- alle Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern,

[136] Hierbei handelt es sich sowohl um haupt- als auch um nebenamtliche Mitarbeiter/-innen

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

- mehr als vier Fünftel der Gemeinden mit weniger als 50 000 und mindestens 50 000 Einwohnern,
- weniger als ein Viertel der Gemeinden mit weniger als 15 000 und mindestens 5 000 Einwohnern
- und 1,4 % der kleineren Gemeinden

über Jugendfreizeitstätten mit Betreuung durch hauptamtliches Personal. Ergänzend verw iesen vor allem die kleineren Gemeinden auf bereitgestellte Kinder- und Jugendräume mit ehrenamtlicher Betreuung oder zur selbständigen Benutzung durch Gruppen (vgl. auch „Jugendheime“ in der vorstehenden Tabelle) sowie auf nicht-institutionalisierte Angebote.

Mit erfasst sind in der vorstehenden Tabelle auch die Jugendherbergen und die Einrichtungen der Stadtranderholung sowie, jedenfalls der Anzahl der Mitarbeiter/-innen nach auch die Jugendkunstschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen.

Während die Jugendkunstschulen hier mit 40 Einrichtungen und 732 tätigen Personen erfasst sind, sind Angaben über die Jugendmusikschulen in dem erwähnten Kinderbericht enthalten.

Nach dem Stand von 1995 bestanden in Baden-Württemberg 240 öffentliche, vom Land und den Kommunen finanzierte oder geförderte Musikschulen in kommunaler oder gemeinnütziger Trägerschaft. An den 213 im Landesverband Baden-Württembergs e. V. zusammengeschlossenen Musikschulen unterrichteten ca. 8 000 Lehrkräfte. Sie erreichten im Unterricht ca. 168 000 Schüler im Alter bis 25 Jahre, daneben in Ensembles wie Chören oder Orchestern sowie Singkreisen und Instrumentalgruppen 17 000 Schüler.

Die differenzierten Angaben über Angebote der Jugendarbeit einschließlich der kulturellen Jugendbildung verdeutlichen zugleich die Verantwortlichkeit der planenden Personen und Gremien bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und bei den übrigen Städten und Gemeinden. Ein differenzierter Überblick über alle der Zweige der Jugendarbeit – einschließlich der hier nicht erfassten sportlichen Jugendarbeit – ist erforderlich, um kompetent einschätzen zu können auf welchen (Teil-) Bereichen ein Bedarf unbedeckt ist und somit Anlass zu der Prüfung besteht, welche weiteren Angebote zu planen sind.

Die folgende Tabelle weist aus, von wem die 1994 bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit getragen wurden.

Tabelle 60: Einrichtungen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg am 31.12.1994 nach Trägern

Art der Einrichtung	Insgesamt	Öffentliche Träger	Freie Träger				
			zusammen	davon			
				Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Diakon. Werk/sonst. der EKD angeschl. Träger	Caritasverband/ sonst. kath. Träger	sonstige
Insgesamt	**1 360**	**376**	**984**	**61**	**228**	**195**	**500**
in %	100	28	72	4	17	14	37
und zwar							
Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser	**121**	3	118	35	11	11	61
Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten	**41**	–	41	2	6	6	27
Jugendkunstschulen, kulturelle Einrichtungen für junge Menschen	**40**	23	17	1	–	1	15
Einrichtungen der Stadtranderholung	**120**	13	107	1	59	13	34
Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten	**61**	3	58	2	6	15	35
Pädagogisch betreute Spielplätze u.ä.	**55**	11	44	5	1	2	36
Jugendheime	**189**	35	154	3	36	77	38
Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür	**689**	266	423	12	105	69	237
Jugendzeltplätze	**44**	22	22	–	4	1	17

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.2.1.2 Ausgewählte Maßnahmen der Jugendarbeit

In § 99 Abs. 8 beschränkt das SGB VIII den Auftrag der amtlichen Statistik, die Entwicklung der Jugendhilfe zu erfassen, hinsichtlich der Leistungen von Jugendarbeit auf einige ausgewählte Maßnahmen, die zwar bedeutsame Bereiche von verbandlicher, nicht aber von offener Jugendarbeit darstellen. Erfasst werden die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit sowie die Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/-innen. Die Entwicklung dieser Maßnahmen wird in den folgenden Schaubildern dargestellt.

Abbildung 5: Mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996

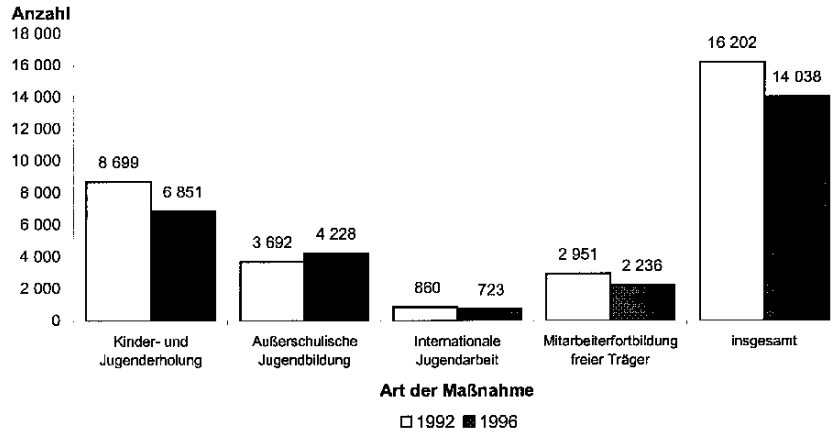

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Abbildung 6: Teilnehmer/-innen an mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996

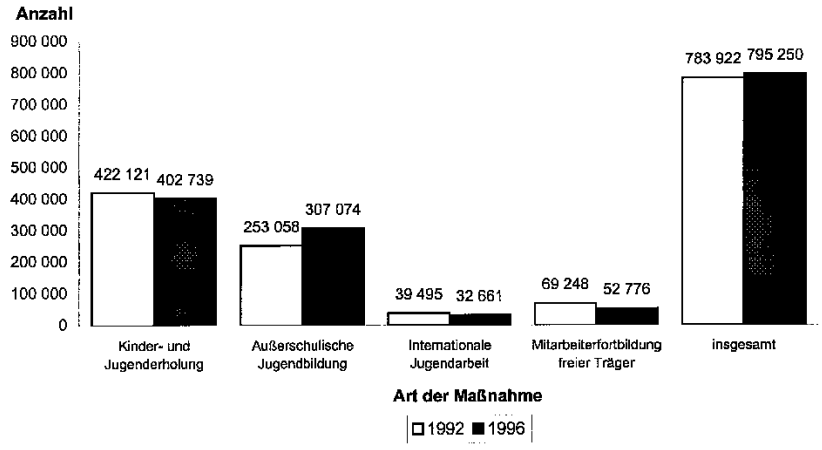

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Die Abbildung 5 zeigt, dass von den erfassten Maßnahmen die außerschulische Jugendbildung die einzige ist, die zwischen 1992 und 1996 keine rückläufige Entwicklung genommen hat. Insbesondere der Rückgang bei den Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung um mehr als ein Fünftel ist bemerkenswert, da er in einem Zeitraum stattgefunden hat, in dem vermutlich auch immer mehr Familien – etwa auf Grund von Arbeitslosigkeit – sich keinen oder nur wenig gemeinsamen Urlaub leisten konnten.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Nicht so negativ stellt sich die Entwicklung dar, wenn man die Zahl der Teilnehmer/-innen in den Blick nimmt, wie Abbildung 6 es tut: Sie zeigt nicht nur, dass die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen vier erfassten Maßnahmen zwischen 1992 und 1996 sogar leicht gestiegen ist. Sie zeigt auch, dass der Rückgang bei der Zahl der Teilnehmer/-innen an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit fünf Prozent vergleichsweise gering war, weil die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer/-innen an den angebotenen Maßnahmen hier besonders zugenommen hat. Dies wird durch das folgende Schaubild verdeutlicht.

Abbildung 7: Durchschnittliche Teilnehmerzahl an den mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996

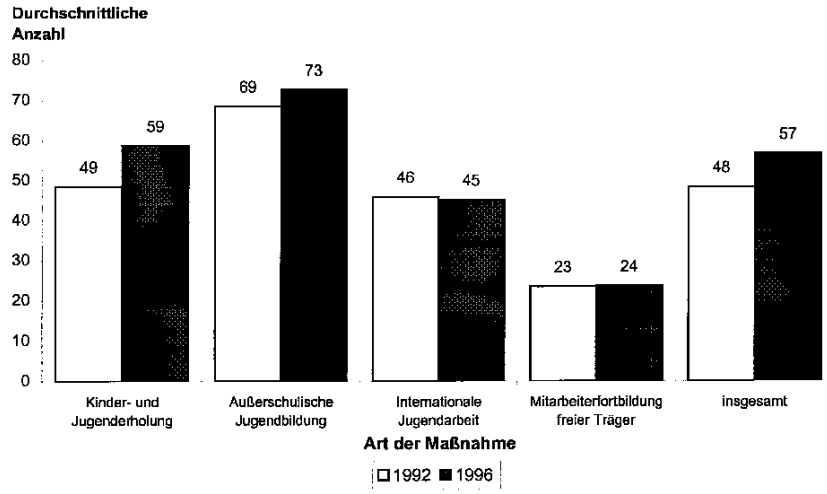

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Vergleich der Zahlen der durchgeführten Maßnahmen mit den Zahlen der Teilnehmer/-innen weist darauf hin, dass die Maßnahmen, die angeboten werden, offensichtlich stark angenommen werden, Bedarf also durchaus vorhanden ist. Wie in Kapitel 3.3.1.3.1 an entsprechender Stelle dargestellt, wurden die Probleme der Finanzierung zum Beispiel von Maßnahmen der Stadtranderholung bei gleichzeitig steigendem Bedarf an solchen Maßnahmen von der Vertreterin des Verbandes, zu dessen Arbeitsschwerpunkten die Durchführung solcher Maßnahmen gehört, angesprochen.

Zum Schluss dieses Abschnittes liefert die nachfolgende Tabelle eine Übersicht, von wem die hier behandelten Maßnahmen in welchem Ausmaß getragen werden. Damit wird implizit auch noch einmal deutlich, dass es sich bei diesen Maßnahmen nur um einen Ausschnitt von Jugendarbeit handelt.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 61: Öffentlich geförderte Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1996 nach Träger und Art der Maßnahmen

Träger	Kinder- und Jugenderholung	Außerschulische Jugendbildung	Internationale Jugendarbeit	Mitarbeiterfortbildung freier Träger
Insgesamt	**6 851**	**4 228**	**723**	**2 236**
davon				
Freie Träger	6 290	3 681	598	2 236
und zwar				
Jugendinitiativen, -gruppen, -verbände, -ring	4 746	2 768	432	1 890
Wohlfahrtsverbände	378	133	27	90
Kirchen/Religionsgesellschaften öffentl. Rechts	885	386	35	79
Sonstige Träger der freien Jugendhilfe	281	594	104	177
Öffentliche Träger	561	347	125	–
und zwar				
Örtliche Träger d. Jugendhilfe	92	204	18	–
Überörtliche Träger d. Jugendhilfe	13	4	–	–
Land	3	1	2	–
Gemeinden/Gemeindeverbände ohne Jugendamt	453	138	105	–

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Tabelle macht deutlich, dass die in diesem Abschnitt behandelten Maßnahmen ganz überwiegend von freien Trägern, und zwar hauptsächlich von Jugendinitiativen, -gruppen, -verbänden und -ringen durchgeführt werden.

3.4.2.2 Die Ergebnisse der Erhebung des Städtetags Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden Württemberg hat 1997 seine Mitglieder, soweit es sich nicht um Stadtkreise handelt, dazu befragt, in welchem Umfang sie eigenes Personal für die offene Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen[137]. Es ging in der Umfrage also nicht darum, den wesentlichen finanziellen Beitrag der Städte und Gemeinden zur offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und ihren erheblichen finanziellen Beitrag zur verbandlichen Jugendarbeit genauer zu erfassen, sondern darum zu zeigen, dass es in der Mehrzahl der Großen Kreisstädte, aber auch in vielen kleineren Städten darüber hinaus eigene Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt.

An der Befragung haben sich 66 Große Kreisstädte, darunter vier mit eigenem Jugendamt sowie 21 Städte unter 20000 Einwohnern beteiligt. Die Angaben der beiden Typen von Städten werden nachfolgend je gesondert betrachtet.

3.4.2.2.1 Zur Situation in den Großen Kreisstädten

64 der 66 Großen Kreisstädte haben angegeben, über wie viele eigene Personalstellen für Kinder- und Jugendarbeit, umgerechnet auf Vollzeitkräfte, sie zum Befragungszeitpunkt verfügten. Es waren in der Summe 275 Stellen. Eine weitere Stadt wies darauf hin, dass die entsprechenden Stellen beim Stadtjugendring beziehungsweise bei freien Trägern angesiedelt sind. Zwischen den einzelnen Städten streute die Zahl der Stellen für offene Kinder- und Jugendarbeit zwischen null und 21; sie hängt unter anderem davon ab, ob es Jugendfreizeitstätten in kommunaler Trägerschaft gibt.

Tabelle 62: Stellen für offene Kinder- und Jugendarbeit bei den Großen Kreisstädten*), umgerechnet in Vollzeitstellen 1997

keine Stelle	weniger als 1 Stelle	1 bis weniger als 5 Stellen	5 bis weniger als 10 Stellen	10 und mehr Stellen	keine Angabe
1	6	38	12	7	2

*) einbezogen sind nur die Großen Kreisstädte, die sich an der 1997 erfolgten Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg beteiligt haben

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg

[137] Städtetag Baden-Württemberg, Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung in den kreisangehörigen Städten. Ergebnisse einer Umfrage von 1997, unveröffentlicht, 1998

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der kreisangehörigen Städte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit liegt weiterhin im Bereich der Jugendtreffs, Jugendhäuser und Jugendzentren. Hier waren dreiviertel, nämlich rund 208, der genannten 275 Stellen angesiedelt.

Daneben wurden und werden jedoch, insbesondere von den größeren Städten, zunehmend Stellen für die Mobile Jugendarbeit als aufsuchende Form der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in dem Bemühen eingesetzt, auch randständige junge Menschen zu erreichen. 21 der 66 Großen Kreisstädte gaben an, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Mobile Jugendarbeit beschäftigen. Zusammen verfügten diese 21 Städte über 28,45 Stellen in diesem Bereich, was durchschnittlich 1,35 Stellen entspricht, wobei es jedoch auch hier beträchtliche Unterschiede zwischen den Städten gibt, wie die nachfolgende Tabelle ausweist:

Tabelle 63: Stellen für Mobile Jugendarbeit bei den Großen Kreisstädten*), umgerechnet in Vollzeitstellen 1997

keine Stelle	weniger als 1 Stelle	1 Stelle	mehr als 1 Stelle
45	5	9	7

*) einbezogen sind nur die Großen Kreisstädte, die sich an der 1997 erfolgten Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg beteiligt haben

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg

In 34 der 66 Großen Kreisstädte gab es Jugendpfleger/-innen beziehungsweise Jugendreferent/-inn/-en, die mit der Koordination und Planung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit betraut waren. Zwei Drittel hiervon nahmen noch weitere Aufgaben wahr. Am häufigsten wurde hier die Leitung eines Jugendhauses genannt. Ganz überwiegend handelte es sich bei den angegebenen Stellen um Vollzeitstellen; in vier Fällen war für diesen Aufgabenbereich mehr, in sieben Fällen weniger als eine Stelle vorhanden.

Tabelle 64: Stellen für Jugendpfleger/-innen und Jugendreferent/-inn/-en bei den Großen Kreisstädten*)

keine Stelle	weniger als 1 Stelle	1 Stelle	mehr als 1 Stelle	keine Angabe
29	7	23	4	3

*) einbezogen sind nur die Großen Kreisstädte, die sich an der 1997 erfolgten Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg beteiligt haben

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg

In 28 der Großen Kreisstädte, die sich an der Befragung des Städtetages beteiligt haben, gab es eine Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit, bei dreien lag eine solche für Teilbereiche der Kinder- und Jugendarbeit oder als Grundsatzpapier vor. Bei acht Großen Kreisstädten befand sich eine Konzeption in Arbeit. Einmal wurde darauf hingewiesen, dass die Erstellung einer Konzeption beabsichtigt sei.

3.4.2.2.2 Zur Situation in den kleineren Städten

Der Städtetag hat bei seiner Umfrage auch 72 Städte angeschrieben, deren Einwohnerzahl unter 20000 liegt. Hiervon haben 21 geantwortet. 17 von ihnen gaben an, über wie viele Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sie verfügten. Zusammen beliefen sich diese Stellen auf umgerechnet 17,60 Vollzeitkräfte; zwischen den einzelnen Städten streute die Personalressource zwischen einem Zehntel und dem Zweieinhalbfachen einer Vollzeitstelle.

Noch etwas stärker als bei den Großen Kreisstädten konzentrierte sich die Kinder- und Jugendarbeit der kleineren Städte auf die Arbeit in Jugendtreffs, Jugendhäusern oder Jugendzentren. Hier waren 84 Prozent der angegebenen Stellen in diesem Aufgabengebiet angesiedelt. Für den Bereich der Mobilen Jugendarbeit verfügten nur zwei der kleineren Städte, die sich an der Befragung beteiligten, über jeweils eine halbe Stelle.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Zehn der 21 Städte verfügten über eine, – beziehungsweise in zwei Fällen über eine halbe, – Stelle für Jugendpfleger/-innen oder Jugendreferent/-inn/-en. Diese Mitarbeiter/-innen nahmen, soweit dazu Angaben gemacht wurden, auch noch andere Aufgaben wahr. Auch hier handelte es sich überwiegend um die Leitung von Jugendhäusern.

Ebenfalls zehn der kleineren Städte gaben an, dass sie eine Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit haben; zwei weitere wiesen darauf hin, dass eine solche Konzeption erarbeitet wird.

3.4.3 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern", so umreißt § 13 SGB VIII in seinem ersten Absatz die Funktion von Jugendsozialarbeit. Um ihre Funktion zu erfüllen, hat die Jugendsozialarbeit im Wesentlichen die folgenden Handlungsfelder[138] entwickelt: die Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit)[139], die Jugendberufshilfe, das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen, die Mobile Jugendsozialarbeit[140], die Eingliederungshilfe für junge Spätaussiedler/-innen, junge Ausländer/-innen und Flüchtlinge sowie geschlechtsspezifische Jugendsozialarbeit. Während mit den ersten drei Handlungsfeldern die institutionellen Ansatzpunkte von Jugendsozialarbeit benannt sind, sind mit den zuletzt aufgeführten bereits wichtige Zielgruppen erwähnt.

Die Jugendsozialarbeit ist wegen ihrer Aufgabenstellung am unmittelbarsten und stärksten von allen Feldern der Jugendhilfe auf Kooperation mit anderen sozialen Institutionen angelegt und angewiesen. „Der Begriff Jugendsozialarbeit...", so beschrieb es der zweite Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Roland Fehrenbacher bei der Jugendenquete des Landtags, „... steht heute für ein breites Feld sozialer Arbeit mit jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Schule, beruflicher Integration und Beschäftigung sowie auch sozialer Integration."[141]

Jugendsozialarbeit kann um so wirksamer arbeiten, je früher die Unterstützungsangebote einsetzen.[142] Deswegen ist es der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit unter anderem ein Anliegen, dass die Förderung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler in der Grundschule wieder gewährleistet wird.[143] Aber auch der Bereich der Schulsozialarbeit sollte nach Ansicht der LAG mit Blick auf die beruflichen Schulen, insbesondere auf das Berufsvorbereitungsjahr, weiter ausgebaut werden.[144]

Die Jugendberufshilfe ist das derzeit am meisten beachtete und geforderte Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit. Denn die Zahl der Ausbildungsplätze entspricht nicht dem Bedarf, und die Ausbildungsvoraussetzungen werden immer anspruchsvoller, sodass die Zahl der jungen Menschen, die die Voraussetzungen einer Berufsausbildung nicht oder noch nicht erfüllen, zunimmt[145]. Seit 1995 gibt es den Arbeitskreis Jugendberufshilfe. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter des Landesarbeitsamtes, der kommunalen Landesverbände, der Jugendämter der Städte

[138] siehe Roland Fehrenbacher, Zweiter Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, in seiner Expertise bei der Jugendenquete des Landtags, Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 1998, S. 218 f.

[139] hierzu Näheres im Abschnitt 3.5.1.2.1

[140] hierzu Näheres im nachfolgenden Abschnitt 3.4.4

[141] Fehrenbacher, S. 217 f.

[142] ebd., S. 258

[143] ebd., S. 258

[144] ebd., S. 258

[145] ebd., S. 251

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Heilbronn und Mannheim sowie des Landkreises Rottweil, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, des Berufsbildungswerkes Waiblingen und der Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern an. Der Arbeitskreis will auf der örtlichen Ebene die Kooperation und Abstimmung der vielfältigen Maßnahmen zwischen Arbeitsverwaltung, Schule und Jugendhilfe anregen.[146]

Die Jugendberufshilfe verfolgt in erster Linie das Ziel, dass alle oder doch möglichst viele junge Menschen eine „normale", das heißt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anerkannte Berufsausbildung im dualen System bekommen.[147] Eine solche Ausbildung dient am ehesten der sozialen Integration der betroffenen jungen Menschen. Daraus ergibt sich für die Jugendberufshilfe unter anderem die Aufgabe, in Betrieben und bei deren Interessenvertretern die Einsicht in die Bedeutung von Ausbildung und beruflicher Integration für die soziale Integration der jungen Menschen und in die entsprechende Verantwortung der Wirtschaft zu stärken.[148] Konkret geht es darum, die Wirtschaft dazu zu bewegen, genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und sowohl Auswahlverfahren als auch die Ausbildungen selbst so zu gestalten, dass die jungen Menschen ihre Stärken einsetzen und ausbauen können und nicht auf ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Defizite festgelegt- oder hierin bestärkt werden.[149] Zur Verfolgung des Ziels, möglichst viele junge Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, gehört für die Jugendberufshilfe insbesondere aber auch, junge Menschen zunächst bei der Klärung ihrer Motivation und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen, ihnen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – etwa durch die Hilfe bei Bewerbungen – zu erleichtern und ihnen ausbildungsbegleitende Hilfen sowohl beim Erwerb von Fachwissen als auch beim Erwerb von sogenannten Schlüsselqualifikationen anzubieten.

Da nicht angenommen werden kann, dass es der Jugendberufshilfe gelingen wird, allen jungen Menschen zu einem Ausbildungsverhältnis im dualen System zu verhelfen, bedarf es weiterhin überbetrieblicher und sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungsangebote. Allerdings zielen auch diese Angebote letztlich auf die Integration der jungen Menschen in den „normalen" Arbeitsmarkt. Im Hinblick hierauf vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit das Anliegen, dass „... die angebotenen Ausbildungsbereiche auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sein und tatsächlich eine Perspektive bieten (müssen)"[150] und dass die Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) und nach dem SGB VIII besser aufeinander abgestimmt werden[151].

Der beruflichen Integration arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher dient unter anderem das seit 1992 bestehende Landesprogramm „Jugend-Arbeit-Zukunft"[152] mit seinem breit angelegten und sozialpädagogisch begleiteten Maßnahmebündel. „Ziel des Programms ist es, arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die bisher beim Start ins Berufsleben gescheitert sind, wieder an Arbeit oder Ausbildung heranzuführen und ihnen eine neue Chance für eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung zu eröffnen."[153] Von dem Programm profitieren sollen „... insbesondere junge Menschen mit schwerwiegenden psychosozialen und/oder qualifikatorischen Defiziten..."[154]. Im Rahmen des Programms werden die folgenden Maßnahmen gefördert:

---

[146] Vorlage zur Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Württemberg-Hohenzollern zur Sitzung vom 10. Juni 1999, Vorlage-Nr. VII-64, S. 3.

[147] vgl. Fehrenbacher, S. 254

[148] vgl. ebd., S. 256

[149] vgl. ebd., S. 252 f.

[150] ebd., S. 255

[151] ebd., S. 257

[152] siehe zur näheren Beschreibung des Programms: Landtag von Baden-Württemberg, Landtags-Drucksache 12/3570 (Abschlussbericht der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft„), S. 168 ff.

[153] Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/3570, S. 168

[154] ebd., S. 168

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

- „freiwillige Gemeinschaftsarbeiten (FGA) zum Training von Arbeitsalltag und Durchstehvermögen im Rahmen zusätzlicher und gemeinnütziger Tätigkeiten;
- Initiativen für Beschäftigung (IfB) zum Training von Arbeitsalltag und Durchstehvermögen im Rahmen einer praxisbezogenen Beschäftigung in einem Projekt, in dem über die Erlöse der erstellten Produkte oder erbrachten Leistungen ein Teil der Maßnahmekosten erwirtschaftet wird;
- berufspraktisches Jahr (BPJ) zur Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, angemessener berufstheoretischer Inhalte sowie persönlichkeitsstabilisierender sozial-pädagogischer Begleitung im Rahmen eines Betriebspraktikums;
- Jugend und Computer (JuC) zur Heranführung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher an Arbeitstrainings- und Berufsqualifizierungsmaßnahmen bzw. zur unmittelbaren Eingliederung in die Arbeits- und Berufswelt mit Hilfe einer pädagogisch zielgerichtet aufgebauten und betreuten Beschäftigung mit dem Medium Computer.“[155]

In den Beschäftigungsmaßnahmen des Programms werden gegenwärtig rund 2 200 junge Menschen gefördert, wobei die Schwerpunkte beim berufspraktischen Jahr (BPJ) und bei den freiwilligen Gemeinschaftsarbeiten (FGA) liegen. Hinzu kommt eine nicht exakt feststellbare Zahl junger Menschen in einer geschätzten Größenordnung von gut 1 500 Personen, die im Rahmen von offenen Maßnahmen des Programms (z. B. JuC und eigenständige sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen in Mannheim) erreicht werden. Insgesamt bietet das Landesprogramm damit für rund 3 700 junge Menschen konkrete Beschäftigungschancen und Eingliederungshilfen. Der jährliche Förderaufwand des Landes beträgt derzeit zwischen 14 und 15 Mio. DM. In den Jahren 2000 und 2001 soll das Landesprogramm „Jugend – Arbeit – Zukunft“ fortgeführt werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Jugendberufshilfe auch in Baden-Württemberg leistet aber auch das seit Beginn des Jahres 1999 bestehende Bundesprogramm „Jugend mit Perspektive“[156], durch das den Arbeitsämtern des Landes 131 Mio. Mark für die Förderung von Ausbildung und Beschäftigung junger Menschen zur Verfügung stehen.[157] Die meisten der durch das Programm in Baden-Württemberg erreichten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben mit einer Trainingsmaßnahme (5 070) oder einer beruflichen Weiterbildung (2 642) begonnen. Mehr als 2 204 wurden mit Lohnkostenzuschüssen in ein Arbeitsverhältnis vermittelt und 2 453 traten in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit Qualifizierungsanteil ein. Unter sozialpädagogischer Betreuung bereiteten sich 3 839 Jugendliche auf Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor. Immerhin 769 junge Männer und Frauen absolvieren eine außerbetriebliche Ausbildung und 459 holen den Hauptschulabschluss nach. Für 846 der Angesprochenen kamen sogenannte AQJ-Maßnahmen (Arbeit und Qualifizierung für – (noch) – nicht ausbildungsgeeignete Jugendliche) in Frage.[158] Die Jugendhilfe richtet ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die Sicherung der sozialpädagogischen Qualität solcher Maßnahmen.

Ein Weg, das vielfältige Angebot an Fördermaßnahmen „mit Blick auf den einzelnen Jugendlichen“ zu bündeln und abzustimmen[159], wird mit dem Projekt Jugendberufshelfer gegangen. Mit dem Projekt wird „... vom Kultusministerium zusammen mit den Stadt- und Landkreisen, der Arbeitsverwaltung und dem Sozialministerium ... eine Konzeption umgesetzt und fortentwickelt, die direkt und konkret beim Jugendlichen ansetzt.“[160] Zielgruppe des Projekts sind vor allem

[155] ebd., S. 169

[156] zur näheren Erläuterung des Programms siehe Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Sozialpolitische Umschau Nr. 410 vom 7. Dezember 1998 und Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg), Sozialpolitische Informationen 17/1998

[157] Presseinformation des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg Nr. 44/99 vom 18. Juni 1999

[158] Angaben des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, bezogen auf den Berichtszeitraum Januar bis Dezember 1999

[159] Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Informationen zum Projekt Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg vom 16. Juni 1999, S. 1

[160] ebd.

leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Schüler/-innen im Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen. Sie werden beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt durch die Jugendberufshelfer in Form einer „aktiven persönlichen Begleitung“[161] und durch den Arbeitskreis unterstützt. Die am Projekt Jugendberufshelfer Mitarbeitenden informieren die jungen Menschen über mögliche Ausbildungs-, Arbeits- und Qualifizierungsplätze, sie nehmen gemeinsam mit ihnen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf und sie betreuen diejenigen, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, gegebenenfalls weiter, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.[162] Kontakt zu den jungen Menschen gewinnen die Jugendberufshelfer zum Beispiel durch regelmäßige Anwesenheit in den BVJ-Klassen oder das Angebot eines Bewerbungstrainings speziell für Leistungsschwächere (Projekt Jugendberufshelfer in Lörrach). „Unter Einbeziehung bereits existierender Arbeitskreise soll bei jedem Projekt ein Arbeitskreis für den Stadt- bzw. Landkreis oder für das Arbeitsamt ... (bestehen), an dem alle Verantwortlichen beteiligt sind, die sich mit der Thematik schulische und berufliche Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher befassen.“[163] Die zentrale Aufgabe der Arbeitskreise ist die Unterstützung des Projekts durch den Aufbau eines Netzwerks von Ausbildungs- bzw. Arbeits- und Qualifizierungsplätzen. Wichtig ist dabei, dass hier Lösungen gefunden werden können und sollen, die exakt auf die regionalen Gegebenheiten zugeschnitten sind. Die enge Zusammenarbeit mit diesen Arbeitskreisen ist neben der individuellen Betreuung der jungen Menschen eine weitere wichtige Aufgabe der Jugendberufshelfer.[164]

Im Schuljahr 1999/2000 wurde das Projekt Jugendberufshelfer an zwölf Standorten in Baden-Württemberg eingeführt, d. h. in folgenden Stadt- und Landkreisen: Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Tübingen. In den nächsten zwei Jahren wird es weiterhin landesweit stufenweise umgesetzt werden. 12 Mio. DM sieht die Landesregierung insgesamt für die Finanzierung der insgesamt 60 Projekte vor; davon tragen je ein Drittel das Land, die Arbeitsverwaltung und die Stadt- oder Landkreise.

Parallel zum Projekt Jugendberufshelfer fördert das Land im Rahmen der regionalen Jugendinitiativen die Einrichtung von Jugendagenturen zur Vernetzung jugendbezogener Arbeit.[165] Auch hier geht es darum, einerseits alle Personen und Institutionen zu vernetzen, die vor Ort dazu beitragen können, jungen Menschen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern, und andererseits den jungen Menschen selbst und ihren Eltern eine Anlaufstelle zu bieten, an der sie Beratung und praktische Unterstützung erhalten. Seit Mai 1999 gibt es eine Jugendagentur im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald[166], die eine regionale Anlaufstelle in Freiburg im Landratsamt und drei lokale Kontaktstellen in Breisach, Titisee-Neustadt und Müllheim-Neuenburg umfasst. Im Juni 1999 wurde eine Jugendagentur in der Stadt Weinheim im Rhein-Neckar-Kreis eingerichtet.[167] Für weitere Jugendagenturen gibt es bereits konkrete Pläne.[168]

3.4.3.1 Ergebnisse einer Umfrage des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern zur Jugendsozialarbeit

Um einen Überblick über die von der öffentlichen Jugendhilfe getragenen oder geförderten Leistungen nach § 13 SGB VIII und über den Stand und die Entwicklung örtlicher Kooperationsformen zu erhalten, hat das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern bei den Jugendämtern in seinem Zuständigkeitsbereich im Sommer 1998 eine schriftliche Erhebung durchgeführt, an der sich 17 Jugendämter beteiligten. Ergänzt wurden die Informationen, die auf diese Weise gewonnen wurden,

[161] „Grünes Licht“ für Jugendberufshelfer gegeben, in: Staatsanzeiger vom 10. Mai 1999

[162] Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, S. 3

[163] Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, S. 2

[164] ebd., S. 3

[165] Näheres hierzu in: Landtags-Drucksache 12/4145

[166] siehe „Hilfe für Jugendliche“, in: Suttgarter Zeitung vom 30. April 1999

[167] siehe „Alle ziehen an einem Strang“, in: Rhein-Neckar-Zeitung vom 15. Juni 1999

[168] Landtags-Drucksache 12/4145, S. 3

durch fünf telefonische Interviews mit den Jugendämtern, die die Fragebögen nicht ausgefüllt hatten[169]. Das Landesjugendamt Baden plant, im Laufe des Jahres 1999 in seinem Zuständigkeitsbereich eine ähnliche Umfrage durchzuführen.

Die Ergebnisse der Umfrage im württembergischen Landesteil geben Aufschluss über Art und Anzahl der Hilfeangebote nach § 13 SGB VIII, über ihre Träger und die Finanzierungsmodi, teilweise auch über die Zahl der jungen Menschen, die durch die Angebote erreicht werden. Das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern hat über die Ergebnisse im Juni 1999 seinem Jugendhilfeausschuss[170] und im August 1999 per Rundschreiben den öffentlichen und freien Trägern von Jugendberufshilfe berichtet. Sie werden hier nur sehr knapp zusammengefasst, und zwar zunächst in tabellarischer Form die Ergebnisse des ersten Teils der Umfrage, in dem es um die Angebotsformen ging:

Tabelle 65: Ergebnisse der Umfrage des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern zu Angeboten in der Jugendsozialarbeit

Art der Angebote nach § 13 SGB VIII	Zahl der Angebote	Zahl der Kreise, in denen es die Angebote gibt
Sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs.1, und zwar		
zur Berufsorientierung	3 Angebote kommun. und 3 Angebote freier Träger	5
zur Berufsvorbereitung	4 Angebote öffentl. und 6 Angebote freier Träger	7
Beratung in beruflichen und sozialen Fragen	5 Angebote öffentl. und 9 Angebote freier Träger	10
Jugendsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr	10 Angebote öffentl. und 23 Angebote freier Träger (Angebote an 33 Berufsschulen)	20
Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2	20 Angebote freier Träger	8
Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3	6 Angebote freier Träger	7 belegende Jugendämter
Weitere Angebote der Jugendsozialarbeit, und zwar		
mädchenspezifische Angebote	11 Angebote freier Träger	7
Schulsozialarbeit an Hauptschulen	23 Angebote kommunaler und 38 Angebote freier Träger (Angebote an 61 Hauptschulen)	16
Mobile Jugendarbeit	2 Angebote öffentlicher und 45 Angebote freier Träger	14
Hilfen für junge Aussiedler/-innen[1)]	6 Angebote öffentlicher und 20 Angebote freier Träger	14

[1)] Außerdem berichtet das Landesjugendamt von vier Angeboten für Ausländer/-innen, die ihm gemeldet wurden. Wer diese trägt und über wie viele Kreise sie verteilt sind, wird nicht weiter ausgeführt.

Quelle: Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern

[169] Vorlage zur Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Württemberg-Hohenzollern zur Sitzung vom 10. Juni 1999, Vorlage-Nr. VII-64, S. 4

[170] ebd.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern hat bei der Auswertung seiner Umfrage den Eindruck gewonnen, „... dass Datenmaterial zur Jugendsozialarbeit nicht ohne Weiteres abrufbar zur Verfügung steht."[171] Deswegen kann man nicht davon ausgehen, dass die mit obiger Tabelle gegebene Übersicht tatsächlich alle Angebote der Jugendsozialarbeit enthält, die im württembergischen Landesteil vorhanden sind und an denen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe mindestens durch ihre finanziellen Leistungen beteiligt sind. Aber es wird aus der Übersicht doch deutlich, dass es inzwischen ein sehr gut verbreitetes Angebot der Jugendsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen gibt. Gleichzeitig bestätigt die Übersicht aber auch die Feststellung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, dass „das Leistungsangebot nach § 13 SGB VIII ... noch nicht flächendeckend ausgebaut (ist)."[172]. Viele Angebote der Jugendsozialarbeit fehlen noch in einer erheblichen Zahl von Kreisen.

Das württembergische Landesjugendamt wirft in seinem Bericht unter anderem die Frage auf, „ob die schmalen Angebote zur beruflichen Förderung von Mädchen ... und die Angebote für Ausländer/-innen die Bedarfe auch nur ansatzweise abdecken können."[173]

Finanziert wird Jugendsozialarbeit von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowohl über individuelle Hilfegewährungen als auch über die Bezuschussung von Projekten, wobei die Anschubfinanzierungen des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern nach Ansicht des Landesjugendamtes die Projektfinanzierungen im Bereich von Schulsozialarbeit, von Jugendsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr und im Bereich der Mobilen Jugendarbeit wesentlich gefördert und zu deren Höhe maßgeblich beigetragen haben. Ebenso trügen Zuschüsse des Bundes und des Landes sowie Zuschüsse aus dem Innovationsfonds der Arbeitsverwaltung und aus dem Europäischen Sozialfonds maßgeblich zur Finanzierung der Projekte in verschiedenen Bereichen der Jugendsozialarbeit bei.[174]

Entsprechend der hohen Bedeutung von die Jugendhilfe übergreifender Kooperation für die Jugendsozialarbeit bezog sich der zweite Teil der Umfrage auf die Formen, Themen, Partner und Zielsetzungen der auf örtlicher Ebene geleisteten Zusammenarbeit. „Als Formen der Kooperation...", so berichtet das württembergische Landesjugendamt, „...werden 36 Arbeitskreise, 14 ‚Runde Tische', 11 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 i. V. m. § 13 Abs. 4 KJHG und 13 sonstige Arbeitsformen genannt. In jedem Stadt- und Landkreis sind Kooperationsformen zu § 13 KJHG institutionalisiert worden."[175]

Weiter berichtet das Landesjugendamt, dass die (als Antwortmöglichkeiten vorgebenen) Themen „Jugendberufshilfe" und „Beschäftigung, Qualifizierung, Ausbildung" mit insgesamt 28 Nennungen am häufigsten von den Jugendämtern angegeben worden sind. Es folgten mit zwölf Nennungen das Thema „Schulsozialarbeit/Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule". Auf das Thema „Arbeit mit Aussiedler/-innen" entfielen zehn Nennungen, auf die Themen „Mobile Jugendarbeit" und „geschlechtsspezifische Angebote der Jugendsozialarbeit" jeweils acht Nennungen.[176] Die wichtigsten Kooperationspartner der Jugendämter sind nach den Ergebnissen der Umfrage auch auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit die Träger der freien Jugendhilfe. Sie sind an 62 Kooperationsformen beteiligt. Ihnen folgen die Schulen mit 52 Nennungen und die Arbeitsämter, die 43 mal genannt wurden. Vergleichsweise selten wurden dagegen die Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung (21 Nennungen), die Träger von Beschäftigungsinitiativen (zehn Nennungen) sowie die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern (zehn Nennungen) angeführt. Hierzu kommentiert das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern: „Bei der insgesamt erfreulichen Entwicklung örtlicher Kooperationsformen darf nicht übersehen werden, dass die Wirt-

[171] ebd., S. 4

[172] Fehrenbacher, S. 257

[173] Vorlage zur Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Württemberg-Hohenzollern zur Sitzung vom 10. Juni 1999, Vorlage-Nr. VII-64, S. 12

[174] ebd., S. 11 f.

[175] ebd., S. 7

[176] ebd., S. 7 f.

schaft dabei noch eine bescheidene Rolle spielt, wenn ihre Vertretung in Form der Kammern nur bei der Hälfte aller Kooperationsformen, die Jugendberufshilfe zum Thema haben, gewährleistet ist. Es ist notwendig, die Wirtschaft stärker für die Kooperation zu gewinnen bzw. in die Pflicht zu nehmen."[177]

Die Förderung der Ausbildungsbereitschaft bei Industrie, Handel und Handwerk ist bereits ein von vielen der vorhandenen Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften verfolgtes Ziel. Im Übrigen geht es um fachlichen Austausch, um Abstimmungen im Einzelfall und um die Bestandsaufnahme der Leistungen für benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Solche Bestandsaufnahmen dienen nicht nur als Vorarbeit für die Jugendhilfeplanung, sondern auch als Grundlage für Informationsmaterial, das den jungen Menschen, ihren Eltern und Lehrer/-inne/-n zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus tragen die Arbeitskreise und -gemeinschaften erheblich zur Entwicklung von Konzeptionen für neue Angebote der Jugendsozialarbeit bei, und sie sind teilweise in die Planung und Vorbereitung konkreter Angebote einbezogen.[178]

3.4.4 Mobile Jugendarbeit und Streetwork

Die folgenden Ausführungen basieren, wenn nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, auf zwei Quellen: auf dem Aufsatz von Siegfried Keppeler „Mobile Jugendarbeit in Baden-Württemberg"[179], der in dem von der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Baden-Württemberg 1997 herausgegebenen „Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit" veröffentlicht ist, und auf der Expertise, die Peter Stotz, der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft, am 8. Mai 1998 vor der Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft" des Landtags von Baden-Württemberg abgegeben hat.[180] Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass das genannte „Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit" zahlreiche Erfahrungsberichte sowie Beiträge zur Theorie und Konzeption von Mobiler Jugendarbeit enthält, die geeignet sind, die folgenden Ausführungen zu vertiefen und zu veranschaulichen.

Mobile Jugendarbeit ist das aufsuchende Element sowohl von Jugendarbeit als auch insbesondere von Jugendsozialarbeit. Jugendsozialarbeit ist sie insofern, als sie sich hauptsächlich an junge Menschen mit besonderen sozialen und psychischen Belastungen wendet, die von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind. Zu ihnen gehören insbesondere jugendliche Spätaussiedler/innen und andere Migrant/-inn/-en, junge Menschen, die auf der Straße leben, und jugendliche Drogenkonsument/-inn/-en.

Mobile Jugendarbeit kombiniert die Methoden Streetwork, Gruppen- und Cliquenbegleitung, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit.

Mit Streetwork verbindet sie vor allem deren grundlegendes Element, die jungen Menschen an den Orten und zu den Zeiten aufzusuchen, an und zu denen sie erreichbar sind. Die Begleitung und Unterstützung von Gruppen beziehungsweise Cliquen ist der Mobilen Jugendarbeit wichtig, weil sie Gruppen und Cliquen als Ressourcen begreift, die ihren Mitgliedern Rückhalt und Bestätigung geben. Darauf, dass Cliquen und Gruppen gerade ausgegrenzten jungen Menschen nicht nur seelischen Rückhalt bieten, sondern ihnen unter Umständen auch finanziell über die Runden helfen weist eine Diplomarbeit hin, in der die Lebenssituation der jungen Menschen aus der Tübinger „Punkerszene" dargestellt wird.[181]

Mobile Jugendarbeit berät und unterstützt auch die einzelnen jungen Menschen, und zwar – jedenfalls dem Anspruch nach – in allen Fragen und bei allen Problemen, die von den Adressaten thematisiert werden. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit voraus. Soweit die Probleme, die die jungen Menschen haben, sich innerhalb des Rahmens der Mobilen Jugendarbeit nicht lösen lassen, muss der Zugang zu anderen Institutionen und Akteuren im Gemeinwesen eröffnet werden, wozu ggf. beiderseitige Ressentiments überwunden werden müssen.

---

[177] ebd., S. 13

[178] ebd., S. 9 f.

[179] Keppeler 1997, S. 19 ff.

[180] siehe Protokoll der Sitzung vom 8.Mai 1998, S. 250 ff.

[181] Backhaus/Ballenberger 1999, S. 189

Die hiermit angesprochene Gemeinwesenarbeit ist nicht nur zur Bearbeitung der im Einzelfall bestehenden Probleme notwendig, sondern vor allem auch deshalb, weil Ablehnung und Ausgrenzung ebenso wie Akzeptanz und Integration im sozialräumlichen Zusammenhang erfolgen. Zu den gemeinwesenbezogenen Bemühungen der Mobilen Jugendarbeit gehört auch, dass sie das Recht der jungen Menschen, im öffentlichen Raum präsent und aktiv zu sein, unterstützt. Mobile Jugendarbeit braucht aber auch feste Räume, und zwar sowohl solche, die sie als Anlaufstellen und Büros nutzen kann, als auch solche, in denen die jungen Menschen sich aufhalten können.

Die ersten Vorhaben Mobiler Jugendarbeit wurden in Baden-Württemberg in der zweiten Hälfte der 60er-Jahre in Großstadtvierteln, die sich zu sozialen Brennpunkten entwickelt hatten, eingerichtet. 1990 gründete sich die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit, um den fachlichen Austausch und die kollegiale Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten, um die konzeptionelle Weiterentwicklung dieses Arbeitsansatzes zu fördern, um interessierten Trägern Beratung beim Aufbau und bei der Durchführung von Mobiler Jugendarbeit anzubieten und um ihre Interessen ebenso wie die ihrer Adressaten auch politisch zu vertreten. Unter den derzeit 57 Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft sind 37 Träger, denen 40 Vorhaben Mobiler Jugendarbeit angehören, außerdem 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Fördermitglied.

Die kräftige Erhöhung der Förderung aus Mitteln des Landes führte zu einem starken Zuwachs an Vorhaben der Mobilen Jugenarbeit. Von 1992 bis 1999 konnte die Förderung von 20 auf mehr als 80 Vorhaben ausgeweitet werden. In Übereinstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt die Landesregierung dass insbesondere auch in Kleinstädten und im ländlichen Raum viele neue Einrichtungen entstanden sind. Der Landesarbeitsgemeinschaft sind etwa 100 Einrichtungen mit ungefähr 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt Baden-Württemberg damit im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz ein. Die Landesarbeitsgemeinschaft warnt vor der Tendenz, der Mobilen Jugendarbeit Aufgaben der offenen Jugendarbeit oder der Schulsozialarbeit zu übertragen. Mobile Jugendarbeit brauche, um wirksam sein zu können, Hintergrundeinrichtungen und die Einbettung in ein umfassendes Unterstützungsangebot für junge Menschen.

3.4.5 Förderung der Erziehung in der Familie

Wie in Kapitel 3.1 erörtert, fasst das SGB VIII die Aufgaben der Jugendhilfe im Wesentlichen als Förderung der Erziehung in der Familie. Dem entspricht es, dass es einen gleichnamigen eigenen Abschnitt im Gesetz gibt, der die §§ 16 bis 21 umfasst. Hier sind im Einzelnen die folgenden Leistungen vorgesehen:

- Angebote der Familienbildung, Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung (§ 16 Abs. 2),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17),
- Beratung und Unterstützung allein sorgender Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 18),
- Gemeinsame Wohnformen für allein sorgende Mütter oder Väter und ihre Kinder (§ 19),
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21).

Daten zu den beiden letztgenannten Leistungen der Jugendhilfe liegen nicht vor und können deshalb im Rahmen dieses Berichtes auch nicht erörtert werden.

3.4.5.1 Familienbildung und Familienerholung

Auf die Aufgaben, Inhalte und Formen von Familienbildung geht der von der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt erarbeitete und vom Sozialministerium Baden-Württemberg herausgegebene Familienbericht 1998 auf den Seiten 561 bis 586 relativ ausführlich ein. Auf diese Ausführungen

muss an dieser Stelle verwiesen werden. Der Familienbericht weist auch darauf hin, dass es kaum möglich ist, einen quantitativen Überblick über die Aktivitäten der Familienbildung im Land zu gewinnen, weil Familienbildung keineswegs nur in hierauf spezialisierten Einrichtungen, also in Familienbildungsstätten, erfolgt. Familienbildung ist in erheblichem Ausmaß Teil des Angebots von Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, insbesondere der kirchlichen Bildungswerke, aber auch der Volkshochschulen. Von großer Bedeutung für Familienbildung sind aber auch Selbsthilfegruppen und dabei insbesondere die Mütter- oder Familienzentren, von denen es inzwischen 46 in Baden-Württemberg gibt. Auf die Arbeit der Mütterzentren geht der zeitgleich zum Landesjugendbericht in der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle erarbeitete Bericht über kommunale Familienpolitik ausführlich ein. Auch hierauf kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.

Auch für das Thema Familienerholung muss hier auf den Familienbericht 1998 (Seite 689 bis 692) verwiesen werden. Neuere als die dort aufbereiteten Informationen liegen nicht vor.

3.4.5.2 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung

„Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen“ nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird von den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und von Erziehungsberatungsstellen geleistet. Der Umfang und die Inhalte der Beratungstätigkeit der Allgemeinen Sozialen Dienste ist – jedenfalls für das Land Baden-Württemberg insgesamt – nirgends erfasst, obwohl die Beratungsleistungen der Allgemeinen Sozialen Dienste für Rat und Hilfe suchende Eltern und junge Menschen von zentraler Bedeutung sind.[182] Einzelne Jugendämter, insbesondere in Großstädten, erarbeiten inzwischen durchaus aussagekräftige Statistiken über die Arbeit ihrer Allgemeinen Sozialen Dienste, deren Zusammenführung und Auswertung lohnend wäre, um in künftigen Landesjugendberichten eingehender und praxisnäher über die Anforderungen an die öffentliche Jugendhilfe und über deren Leistungen berichten zu können.

Besser erfasst als die Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste ist die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen. Es gibt in Baden-Württemberg gegenwärtig 168 Erziehungsberatungsstellen, 117 davon sind Hauptstellen, 51 sind Außen- oder Nebenstellen.

Relativ viele Erziehungsberatungsstellen gibt es im Mittleren Neckarraum sowie im Rhein-Neckar-Kreis und in den Städten Mannheim und Heidelberg. In zwei Landkreisen ist nur jeweils eine Erziehungsberatungsstelle vorhanden, in zwölf Landkreisen gibt es nur zwei Beratungsstellen.

Die Einzelfallberatungen, die in den Beratungsstellen durchgeführt werden, also die Beratungen einzelner Familien, Eltern, anderer Sorgeberechtigter oder junger Menschen sind annähernd vollständig im Abschnitt 3.4.6.1.1, das heißt als Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII erfasst, denn die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat den Beratungsstellen empfohlen, jeden abgeschlossenen Einzelfall als Hilfe nach § 28 an die Statistischen Landesämter zu melden, und die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Baden-Württemberg hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Nach telefonischer Auskunft des Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft wird diese Empfehlung weitgehend befolgt.

Über die Einzelfallberatungen hinaus arbeiten die Erziehungsberatungsstellen aber auch mit Gruppen, hauptsächlich mit Schülern und Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen, etwa zu den Themen Gewaltprävention und Selbstbehauptung. Außerdem führen sie Beratungen und Supervision von Erzieherinnen und Erziehern durch, und sie referieren vor Fachpublikum, zum Beispiel vor Lehrerkollegien über pädagogische und psychologische Fragen. Nach einer Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung sollen solche Tätigkeiten etwa 25 Prozent der gesamten Arbeit der Beratungsstellen ausmachen. Nach Auskunft der Landesarbeitsgemeinschaft haben sie auch tatsächlich in den letzten Jahren zugenommen, weil sowohl auf Seiten der Tagesbetreuungseinrichtungen, der Schulen und anderer mit der Erziehung junger Menschen betrauter Institutionen als auch auf Seiten der Beratungsstellen der Wunsch nach Austausch und Zusammenarbeit stärker würde.

[182] vgl. Neuffer 1993

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.5.3 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Nach § 17 SGB VIII Abs.1 haben „Mütter und Väter (...) im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft ... Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen."

Nach Abs. 2 sind „im Falle der Trennung oder Scheidung ... Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung und Scheidung dienen."

Mit § 17 hat das SGB VIII der Jugendhilfe seit seinem Inkrafttreten eine sehr anspruchsvolle Beratungsaufgabe zugewiesen, die teils in Erziehungsberatungsstellen, teils aber auch von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter erfüllt werden. Partnerschaftlichkeit und Konfliktbewältigung in Familien im Allgemeinen und einvernehmliche Regelung elterliche Sorge im Falle von Trennung und Scheidung im Besonderen sind relativ moderne Ansprüche an die Gestaltung familiärer Beziehungen, deren Realisierung – wenn sie nicht mehr in gegenseitiger Zuneigung gleichsam vorrational gesichert ist – den Betroffenen erhebliche Selbstüberwindung abverlangt. § 17 SGB VIII stellt der Jugendhilfe die Aufgabe, die Betroffenen beraterisch zu unterstützen. Die Aufgabe ist mit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 noch anspruchsvoller geworden[183], denn seither bedeutet die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung in der Regel die Entwicklung eines Konzepts für die Wahrnehmung eines trotz Trennung und Scheidung weiterbestehenden gemeinsamen Sorgerechts und die Bewältigung von Konflikten, die sich bei der Umsetzung eines solchen Konzeptes ergeben. Da es sich hier um eine der zentralen aktuellen Anforderungen an die Jugendhilfe handelt, geht der vorliegende Bericht im Abschnitt 3.3.3 darauf gesondert und ausführlicher ein.

Dasselbe gilt für die Leistungen, die die Jugendhilfe nach § 18 SGB VIII zu erfüllen hat. Hier ist zum einen das Recht allein sorgender Eltern „... auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen" geregelt, zum anderen der Anspruch junger Volljähriger auf diesbezügliche Beratung und Unterstützung und zum dritten die von der Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen bei der Umsetzung des Umgangsrechts. Da mit der Kindschaftsrechtsreform nicht nur den Kindern und Jugendlichen selbst ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern eingeräumt wurde, sondern auch der Kreis derer, die ein Recht auf Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen haben, erweitert wurde und gleichzeitig die Vorkehrungen zur Durchsetzung des Umgangsrechts ausgebaut wurden, ist der diesbezügliche Absatz von § 18 nun weit umfangreicher als vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform. Außerdem ist er in der Anordnung der einzelnen Absätze vor den Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gerückt. Auch die nun nach § 18 SGB VIII von der Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen werden im Abschnitt 3.3.3 gesondert behandelt.

3.4.5.3.1 Gemeinsame Wohnformen für allein sorgende Mütter oder Väter und ihre Kinder

Nach § 19 SGB VIII sollen „Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, ... gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsent-

[183] vgl. auch Arbeitsgruppe „Kindschaftsrechtsreform" des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999

wicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen."

Die Hintergründe der Notwendigkeit von Leistungen nach § 19 SGB VIII beschreibt eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge folgendermaßen: „Bisherige Erfahrungen mit der Hilfeform belegen, dass viele Frauen (denen diese Hilfe gewährt wird) in ihrer Biographie Benachteiligungen und Belastungen erfahren haben, die u. a. Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge haben. In ihrer Kindheit und Jugend waren über zwei Drittel der Frauen mit gravierenden Problemen in den familiären Lebensverhältnissen (Sucht, Gewalt, Armut, Trennung/Scheidung der Eltern, Arbeitslosigkeit etc.), mit Instabilität in den Beziehungen und im Erziehungsverhalten der eigenen Eltern sowie mit geschlechtsspezifischen Benachteiligungen im Sozialisationsprozess (überfordernde Verantwortung für kranke Eltern, kleine Geschwister, sexueller Mißbrauch etc.) konfrontiert. ... Folgen der biographischen Benachteiligungen sind oftmals ein sehr geringes Selbstwertgefühl, Bindungsprobleme, Unsicherheiten/Ängste, schlechte Schul- und Berufsausbildungen, finanzielle Not und Überforderungsprobleme hinsichtlich der Verantwortung als Alleinerziehende. ... Oft wird in der Mutterschaft die Chance gesehen, eine Anerkennung zu finden, und das Kind soll die unerfüllten Bedürfnisse der Mutter befriedigen. ... Sehr schnell erleben die Frauen aber, dass sich ihre Hoffnungen in der Realität längerfristig nicht erfüllen. ... Zielsetzung der Arbeit ist die Entwicklung einer langfristigen Perspektive für die Mütter/Väter und ihre Kinder."[184]

Das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern weist – ebenso wie die zitierte Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins – darauf hin, dass Leistungen nach § 19 SGB VIII nicht nur in bestimmten Einrichtungen, etwa den traditionellen Mutter-Kind-Heimen erbracht werden, sondern dass es sich um „eine offene und in der Praxis variierbare Hilfe (handelt). ... Damit reicht die Bandbreite der gemeinsamen Wohnformen von Wohngemeinschaften oder betreuten Einzelwohnungen bis hin zu traditionellen Mutter-Kind-Heimen im Ausnahmefall."[185] Die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins hält es jedoch für unabdingbar, dass, auch wenn die Hilfe in Form betreuten Einzelwohnens erbracht wird, die Verantwortung für ihre Durchführung „... an ein Hilfesystem eines Trägers gekoppelt ist. Durch die Anbindung wird sichergestellt, dass die Mutter/der Vater im Bedarfsfall auf die organisatorische, fachliche und personelle Infrastruktur des Hilfesystems zurückgreifen kann ... (und) dass vom Träger eine Betreuung nach fachlichen Standards sichergestellt wird."[186]

Nach den Angaben der amtlichen Statistik gab es in Baden-Württemberg zum Jahresende 1994 18 Einrichtungen, die solche Wohnformen anbieten und insgesamt über 215 Plätze verfügen. Neuere Zahlen liegen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Die vorhandenen 18 Einrichtungen verteilten sich auf acht Stadt- oder Landkreise. Das heißt, in 36 Kreisen waren solche Einrichtungen nicht vorhanden. Auch wenn diese Angaben die tatsächliche Verbreitung von Hilfen nach § 19 vermutlich nicht vollständig erfassen, weil die nicht in Einrichtungen erbrachten Hilfen wahrscheinlich unberücksichtigt bleiben, deuten die Zahlen doch darauf hin, dass solche Hilfen eher selten gewährt werden. Hierzu stellt die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins fest, dass bei der Umsetzung von § 19 SGB VIII „... bis heute unterschiedliche Auslegungen, Unklarheiten in der Abgrenzung zu anderen Leistungen sowie Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht selten dazu (führen), dass die Hilfe zu spät oder gar nicht gewährt wird."[187]

[184] Arbeitsgruppe „Gemeinsame Wohnformen..." des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999, S. 282

[185] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – 1997, 2 f.

[186] Arbeitsgruppe „Gemeinsame Wohnformen..." des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999, S. 284

[187] Arbeitsgruppe „Gemeinsame Wohnformen..." des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999, S. 289

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6 Hilfen zur Erziehung

§ 27 SGB VIII:

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.“

Wenn Eltern und andere Sorgeberechtigte Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen, die über die Angebote der Tagesbetreuung, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit hinausgeht, haben sie ein individuelles Recht auf Hilfe zur Erziehung. Wesentliche Bestimmungen über das Verfahren der Feststellung der notwendigen und geeigneten Hilfe und zu deren Ausgestaltung enthält § 36 Abs. 2 SGB VIII, der die kooperative Aufstellung und Fortschreibung eines Hilfeplanes vorschreibt: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“ Die meisten der Hilfen, die Eltern und anderen Sorgeberechtigten als Hilfen zur Erziehung gewährt werden können beziehungsweise, wenn sie notwendig und geeignet sind, auf Antrag gewährt werden müssen, sollen auch jungen Volljährigen – in der Regel bis zum 21. Lebensjahr – gewährt werden, wenn diese der Hilfen bedürfen und sie beantragen. Die einzelnen Hilfearten, die das Gesetz in den Paragrafen 28 bis 35 aufführt, sind im Laufe der Zeit und durch unterschiedliche Träger entsprechend den differenzierten und im Wandel befindlichen Anforderungen an die Hilfen unterschiedlich ausgestaltet worden, sodass der Gesetzestext nur noch als mehr oder minder annähernde Beschreibung von Inhalten, Rahmen, Zielgruppen und Funktionen der Hilfen begriffen werden darf. Darüber hinaus bemüht sich die Jugendhilfe in der Praxis zunehmend, bei der konkreten Ausgestaltung von Hilfen die Grenzen der einzelnen Hilfearten zu überwinden und den einzelnen jungen Menschen und seine Familie genau in der Weise zu unterstützen, die dem je individuellen Bedarf entspricht. Hierauf wird im Abschnitt 3.5.2 näher eingegangen.

Die Hilfen zur Erziehung sind der Leistungsbereich von Jugendhilfe, der mit der amtlichen Statistik am eingehendsten erfasst wird[188]. Während die Hilfen nach §§ 28 bis 31 SGB VIII den Statistischen Landesämtern von den leistungserbringenden Einrichtungen gemeldet werden müssen, sind bei den Hilfen nach §§ 32 bis 35 die hilfegewährenden Jugendämter auskunftspflichtig. Dabei ist – mit Ausnahme der Hilfen nach § 28, die von den Beratungsstellen erst bei Beendigung zu melden sind, – bei allen anderen Hilfen sowohl bei deren Beginn als auch bei deren Beendigung ein Erhebungsbogen auszufüllen und den Statistischen Landesämtern zukommen zu lassen. Dabei sind unter anderem auch Angaben zur

[188] vgl. §§ 98 – 103 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Person und zu den familiären Verhältnissen des jungen Menschen, für den die Hilfe gewährt wird, zu machen. Bei Beginn und bei Beendigung von stationären und teilstationären Hilfen ist auch zu erfassen, welche Hilfe gegebenenfalls vorausgegangen ist beziehungsweise nachfolgt.[189] Alle fünf Jahre, zuletzt zum Jahresende 1995, erheben die Statistischen Landesämter die am Jahresende andauernden Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII; in den Jahren dazwischen werden die Ergebnisse der Bestandserhebungen anhand der Zu- und Abgangsmeldungen fortgeschrieben. Da somit die in der Statistik aufgeführten Bestandszahlen der Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII zum Jahresende 1998 auf Fortschreibungen der zum Stichtag 31. Dezember 1995 erhobenen Zahlen auf Grund der Zu- und Abgangsmeldungen der Jugendämter beruhen, können Versäumnisse bei diesen Meldungen ggf. zur Summierung von Fehlern führen. Da jedoch auf diese mögliche Fehlerquelle der amtlichen Statistik in den vergangenen Jahren wiederholt hingewiesen wurde, darf angenommen werden, dass die Jugendämter solche Fehler vermeiden.

Ein weiteres Problem besteht bei der Erfassung der begonnenen und beendeten Hilfen dadurch, dass für Zwecke der Statistik die Beendigung und der Beginn einer Maßnahme auch dann zu melden sind, wenn wegen eines Umzugs der Sorgeberechtigten die Zuständigkeit des Jugendamtes wechselt, ohne dass sich an der Hilfe selbst etwas ändert. (Näheres hierzu in Abschnitt 3.4.6.5.2). Von den 1995 und 1998 beendeten Hilfen in Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform „endeten“ 10 beziehungsweise 8 Prozent durch „Abgabe an ein anderes Jugendamt“. Den 1995 beziehungsweise 1998 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII „ging“ in 16 beziehungsweise 14 Prozent der Hilfe eine solche Hilfe „voraus“, wobei es sich zu einem erheblichen, aber nicht genau bezifferbaren Anteil um Weiterführungen von bisher schon gewährten Hilfen durch ein anderes Jugendamt handeln wird. Denn das neu zuständige Jugendamt muss die fortbestehende Hilfe nicht nur als neu „beginnende“, sondern auch als „vorangegangene“ melden.[190] Wenn also in den folgenden Abschnitten an den entsprechenden Stellen die in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII beziffert und die Zahlen miteinander verglichen werden, muss stets mitbedacht werden, dass – jedenfalls nach 1992 – unter den „begonnenen“ Hilfen auch eine erhebliche Zahl von anderen Jugendämtern fortgeführter Hilfen ist.

Gravierender als bei den Hilfen nach § 34 stellt sich das Problem bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Hier wechselt das örtlich zuständige Jugendamt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII auch dann, wenn „... ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson (außerhalb des Kreises lebt) und ... sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten (ist)...“ Örtlicher Träger wird dann das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson lebt, während dem bisherigen Träger nach § 89 a Abs. 1 SGB VIIII (nur) die Pflicht zur Kostenerstattung zufällt. Wie in den anderen Fällen von Zuständigkeitswechseln sind auch beim Wechsel auf der Grundlage von § 86 Abs. 6 SGB VIII die Beendigung und der Beginn einer Hilfe zu melden.

Von den 1995 und 1998 „beendeten“ Hilfen nach § 33 SGB VIII „endeten“ 22 beziehungsweise 21 Prozent durch Abgabe an ein anderes Jugendamt. Hiermit korrespondiert, dass den 1995 und 1998 „begonnenen“ Hilfen zu jeweils 18 Prozent eine Vollzeitpflege „vorausging“. 1992 sind die entsprechenden Anteile an den beendeten und begonnenen Hilfen noch sehr viel geringer, da erst 1993 im 1. Änderungsgesetz zum SGB VIII die Kostenerstattungspflicht bei Wechseln der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII in ihrer heutigen Fassung geregelt wurde (§ 89 a SGB VIII). Für die begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII muss jedenfalls noch nachdrücklicher als für die begonnenen Hilfen nach § 34 darauf hingewiesen werden, dass zu ihnen in den Jahren nach 1992 ein erheblicher Anteil andauernder Hilfen gehören, für die lediglich ein anderes Jugendamt zuständig wurde.

[189] Eine genaue Auflistung der Erhebungsmerkmale enthält § 99 SGB VIII.

[190] siehe hierzu „Informationsblatt als Bestandteil der Erhebungsvordrucke der Statistik der Jugendhilfe – Teil I, 4: Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses“, S. 3

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.1 Die Entwicklung der einzelnen Hilfearten

Mit den Tabellen in diesem Abschnitt wird zunächst die Entwicklung der Fallzahlen für jede einzelne Hilfeart, getrennt nach Jungen und Mädchen, die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen und – soweit möglich – der Anteil der unter- und der über 12-Jährigen an den Hilfeempfänger/-inne/-n dargestellt. Damit diese Tabellen einigermaßen überschaubar bleiben, werden die prozentualen Anteile der Jungen und Mädchen beziehungsweise der jungen Frauen und jungen Männer in den einzelnen Hilfearten im nachfolgenden Abschnitt 3.4.6.2 noch gesondert grafisch dargestellt.

3.4.6.1.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind."

Wie die folgende Tabelle zeigt, sind die Fallzahlen in der Erziehungsberatung zwischen 1992 und 1995 um mehr als ein Viertel und in den Folgejahren nur noch um insgesamt acht Prozent gestiegen. Der Anteil der Jungen lag über den gesamten Zeitraum hinweg knapp unter 60 Prozent.

Tabelle 66: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht und Schwerpunkt der Beratung

Im Laufe des Jahres beendete Hilfen

Geschlecht/ Schwerpunkt der Beratung	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**22 110**	**9,43**	**28 915**	**12,06**	**+28**	**31 663**	**12,98**	**+8**
Männlich	13 017	10,84	16 813	13,69	+26	18 311	14,65	+7
Weiblich	9 093	7,95	12 102	10,35	+30	13 352	11,22	+8
Schwerpunkt der Beratung								
Erziehungs-/ Familienberatung	18 551	7,91	24 405	10,18	+29	27 401	11,23	+10
Jugendberatung	3 059	1,30	3 791	1,58	+21	3 639	1,49	-6
Suchtberatung	500	0,21	719	0,30	+41	623	0,26	-15

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Der leichte Anstieg bei den Beratungen zwischen 1995 und 1998 erfolgte ausschließlich bei der Erziehungs- und Familienberatung, während die Zahl der Jugend- und Suchtberatungen sogar etwas zurückgegangen ist.

Die durchschnittliche Dauer der Beratungen nach § 28 SGB VIII blieb über die Jahre hinweg mit 6,3, 6,6 und 6,1 Monaten relativ konstant. Wenn es in den Beratungen um Probleme von oder mit Mädchen geht, sind sie im Durchschnitt geringfügig schneller beendet, als wenn es um Jungen geht.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 67: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Monaten

Hilfeart	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 28	6,3	6,6	6,0	6,6	6,7	6,5	6,1	6,2	6,0

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die folgende Tabelle zeigt, dass Beratungen eine Hilfe zur Erziehung sind, die über den gesamten betrachteten Zeitraum hinweg von Eltern überwiegend bei Problemen mit jüngeren Kindern, insbesondere bei Problemen mit unter 12-jährigen Jungen, in Anspruch genommen wurden.

Tabelle 68: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Altersgruppen

Im Laufe des Jahres beendete Hilfen

Altersgruppen	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	**Insgesamt**	Männlich	Weiblich	**Insgesamt**	Männlich	Weiblich
Insgesamt	**22 110**	13 017	9 093	**28 915**	16 813	12 102	**31 663**	18 311	13 352
unter 12 Jahren	14 339	9 222	5 117	18 225	11 439	6 786	19 832	12 368	7 464
12 Jahre u. älter	7 771	3 795	3 976	10 690	5 374	5 316	11 831	5 943	5 888
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/ -inne/-n	65%	71%	56%	63%	68%	56%	63%	68%	56%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.2 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern."

Die Soziale Gruppenarbeit hatte über die 90er-Jahre hinweg einen deutlichen Zuwachs zu verzeichnen – sowohl bei den im Laufe der Jahre begonnenen Hilfen als auch bei den an den Jahresenden bestehenden Hilfen.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 69: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht*)

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1995		1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**695**	**0,29**	**1 180**	**0,48**	**+67**
Männlich	509	0,41	841	0,67	+62
Weiblich	186	0,16	339	0,28	+79

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 70: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**634**	**0,26**	**1 152**	**0,47**	**+79**
Männlich	369	0,30	730	0,58	+94
Weiblich	265	0,23	422	0,35	+56

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Hilfen nach §29 sind neben den Hilfen nach §30 die einzigen Hilfen zur Erziehung, deren durchschnittliche Hilfedauer zwischen 1995 und 1998 gestiegen ist.

Tabelle 71: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Monaten*)

Hilfeart	1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 29	9,3	7,8	14,8	10,5	9,4	13,2

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die 1995 beendeten Hilfen dauerten durchschnittlich 9,3 Monate, 1998 waren es 10,5 Monate. Deutliche, aber abnehmende Unterschiede gibt es zwischen Jungen und Mädchen hinsichtlich ihrer Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit. Bei den Jungen dauerten die im Laufe der betrachteten Jahre beendeten Hilfen durchschnittlich 7,8 beziehungsweise 9,4 Monate; bei den Mädchen dauerten sie mit 14,8 beziehungsweise 13,2 Monaten erheblich länger. Dies erklärt, warum der

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Mädchenanteil an den bestehenden Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit mit 42 beziehungsweise 37 Prozent in den Jahren 1995 und 1998 zwar stets deutlich geringer ist als der Anteil der Jungen, dass die Differenz zwischen dem Anteil der Mädchen und dem Anteil der Jungen bei den begonnenen Hilfen jedoch noch viel größer ist. Bei den in den herangezogenen Jahren begonnenen Hilfen beläuft sich der Mädchenanteil nämlich nur auf 27 beziehungsweise 29 Prozent. Das heißt, es kommen sehr viel weniger Mädchen als Jungen in eine Soziale Gruppenarbeit, aber wenn sie erst mal dort sind, bleiben sie deutlich länger. Der Unterschied bei der Verweildauer in Sozialer Gruppenarbeit bei Jungen und Mädchen dürfte nicht zuletzt darauf beruhen, dass diese Hilfen unter anderem als soziale Trainingskurse für delinquente junge Menschen eingesetzt werden (hierzu Näheres im Abschnitt 3.3.2.2.2) und hiervon wegen des geschlechtsspezifischen Legalverhaltens mehr Jungen als Mädchen betroffen sind.[191]

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass sowohl 1995 als auch 1998 der Anteil der unter 12-Jährigen in Sozialer Gruppenarbeit überwiegt; dies gilt insbesondere für die Mädchen.

Tabelle 72: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Altersgruppen	Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Insgesamt	**634**	369	265	**1 152**	730	422
unter 12 Jahren	389	217	172	650	377	273
12 Jahre u. älter	245	152	93	502	353	149
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/-inne/-n	61%	59%	65%	56%	52%	65%

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII:

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern."

Während die Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit im Laufe der vergangenen Jahre merklich angestiegen sind, hat sich bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII keine starke Veränderung ergeben. So betrug der Anstieg bei den im Laufe der Jahre begonnenen Hilfen zwischen 1995 und 1998 zwar 32 Prozent, bei den an den Jahresenden bestehenden Hilfen aber lediglich 10 Prozent.

[191] vgl. Pothmann/Rauschenbach 1999, S. 1

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 73: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht*)

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1995		1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**706**	**0,29**	**949**	**0,39**	**+32**
Männlich	485	0,39	629	0,50	+27
Weiblich	221	0,19	320	0,27	+42

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 74: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**922**	**0,38**	**1 028**	**0,42**	**+10**
Männlich	569	0,46	667	0,53	+15
Weiblich	353	0,30	361	0,30	+0

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Anteil der Mädchen, denen Erziehungsbeistandschaft beziehungsweise Betreuungshilfe gewährt wurde, lag bei den begonnenen Hilfen zu den beiden Zeitpunkten bei etwa einem Drittel aller gewährten Hilfen nach § 30 SGB VIII; bei den bestehenden Hilfen lag er am Jahresende 1995 bei 38 Prozent, am Jahresende 1998 bei 35 Prozent; entspricht zu diesem Zeitpunkt also nahezu dem Mädchenanteil an den begonnenen Hilfen.

Die durchschnittliche Dauer der Hilfen nach § 30 SGB VIII ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Auch diese Hilfen dauern bei Mädchen und jungen Frauen durchschnittlich länger als bei Jungen und jungen Männern.

Tabelle 75: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) in Monaten*)

Hilfeart	1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 30	14,6	13,9	16,3	18,5	17,0	21,3

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Die Hilfen nach § 30 SGB VIII werden überwiegend für ältere Kinder und Jugendliche gewährt. In den Jahren 1995 und 1998 stellten die unter 12-Jährigen lediglich ein Fünftel der Zielgruppe. Dies weist die folgende Tabelle aus.

Tabelle 76: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen[*)]

Am Jahresende bestehende Hilfen

Altersgruppen	Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	**Insgesamt**	Männlich	Weiblich
Insgesamt	**922**	569	353	**1 028**	667	361
unter 12 Jahren	180	117	63	216	142	74
12 Jahre u. älter	742	452	290	812	525	287
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/ -inne/-n	20%	21%	18%	21%	21%	20%

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII:

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie."

Von einem schon zu Beginn des Jahrzehnts bestehenden hohen Niveau ausgehend, haben die Sozialpädagogischen Familienhilfen im Laufe der folgenden Jahre an Zahl weiter zugenommen.

Tabelle 77: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1)]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**779**	**0,33**	**1 058**	**0,44**	**+33**	**1 462**	**0,60**	**+36**

[1)] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 78: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1)]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**1 184**	**0,51**	**1 447**	**0,60**	**+20**	**2 060**	**0,84**	**+40**

[1)] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Empfänger einer Hilfe nach § 31 SGB VIII und damit Erhebungseinheit ist die ganze Familie. In den Familien, denen eine Sozialpädagogische Familienhilfe gewährt wird, leben durchschnittlich zwischen 2,4 (bei den 1992 und 1998 begonnen Hilfen) und 2,6 (bei den 1995 begonnen Hilfen) Kinder. Hinter den genannten Fallzahlen steht also noch eine deutlich größere Zahl junger Menschen, die durch Sozialpädagogische Familienhilfe erreicht wurden. Dies weist die folgende Tabelle aus:

Tabelle 79: Zahl der Kinder, die in den Familien leben, für die 1992, 1995 und 1998 eine Sozialpädagogische Familienhilfe begonnen hat

Kinder in den Familien	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1)]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Insgesamt	**1 838**	**0,78**	**2 700**	**1,13**	**+44**	**3 444**	**1,41**	**+25**

[1)] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die durchschnittliche Dauer der Hilfen nach § 31 SGB VIII hat sich über den betrachteten Zeitraum hinweg kontinuierlich reduziert, was vermutlich nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Sozialpädagogische Familienhilfe inzwischen vermehrt als intensive und kurzfristiger angelegte Hilfe angeboten wird.

Tabelle 80: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Monaten

Hilfeart	1992	1995	1998
§ 31	18,6	17,8	15,2

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Eine Differenzierung der gewährten Hilfen nach Alter und Geschlecht der Hilfeempfänger ist bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nur bedingt möglich, weil Hilfeempfänger die ganze Familie ist. Andere Erhebungen weisen jedoch darauf hin, dass Sozialpädagogische Familienhilfe eher in Familien mit jüngeren Kindern eingesetzt wird und dass der Anteil der Mädchen unter den in dieser Form betreuten Kindern vergleichsweise hoch ist, auch wenn er den Anteil der Jungen nicht erreicht.[192]

[192] vgl. Holländer/Schmidt 1998, S. 32 f.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.1.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden."

Die beiden nächsten Tabellen zeigen, dass im Laufe der letzten Jahre auch die Betreuungen in Tagesgruppen, die ebenfalls 1992 schon relativ stark verbreitet waren, noch weiter zugenommen haben. Der Anteil der Mädchen an den in Tagesgruppen betreuten jungen Menschen liegt über die Jahre weitgehend unverändert bei einem Viertel.

Tabelle 81: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**776**	**0,33**	**999**	**0,42**	**+26**	**1 315**	**0,54**	**+29**
Männlich	579	0,48	724	0,59	+22	980	0,78	+33
Weiblich	197	0,17	275	0,24	+37	335	0,28	+20

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 82: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**2 287**	**0,98**	**2 526**	**1,05**	**+8**	**3 310**	**1,36**	**+29**
Männlich	1 692	1,41	1 872	1,52	+8	2 463	1,97	+29
Weiblich	595	0,52	654	0,56	+8	847	0,71	+27

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Betreuungen in Tagesgruppen dauern gegen Ende der 90er-Jahre mit durchschnittlich 26,9 Monaten wieder etwa so lange wie zu Beginn des Jahrzehnts. Anders als in den Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII sind Hilfen nach § 32 SGB VIII bei Mädchen etwas schneller beendet als bei Jungen.

Tabelle 83: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in der Tagesgruppe) in Monaten

Hilfeart	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 32	26,8	27,3	25,4	30,2	30,4	29,7	26,9	27,2	25,9

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Die unter 12-Jährigen haben mit rund 60 Prozent zu allen drei Zeitpunkten einen etwas größeren Anteil an den jungen Menschen, die in Tagesgruppen betreut werden, als die älteren Kinder und Jugendlichen. Bei den Mädchen ist dabei der Anteil der unter 12-Jährigen zu allen betrachteten Zeitpunkten etwas höher als bei den Jungen.

Tabelle 84: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Altersgruppen	Am 31.12.1992			Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Insgesamt	**2 287**	1 692	595	**2 526**	1 872	654	**3 310**	2 463	847
unter 12 Jahren	1 346	967	379	1 506	1 103	403	1 845	1 332	513
12 Jahre u. älter	941	725	216	1 020	769	251	1 465	1 131	334
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/-inne/-n	59%	57%	64%	60%	59%	62%	56%	54%	61%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.6 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen."

Der Bestand an Hilfen in Familienpflege nach § 33 SGB VIII ist am Jahresende 1998 geringfügig niedriger als am Jahresende 1992. Zwar wurden in den Jahren 1996, 1997 und 1998 weniger Hilfen nach § 33 beendet als 1995, was dazu geführt hat, dass sich der Bestand in diesem Zeitraum noch einmal leicht erhöht hat, aber die deutlich verminderte Zahl der im Laufe des Jahres 1998 begonnenen Vollzeitpflegen bestätigt die Gesamttendenz der eher zurückgehenden oder höchstens gleichbleibenden[193] Bedeutung dieser Hilfeart. Dies gilt umso mehr, als – wie in der Einführung zu diesem Abschnitt erläutert – seit Mitte der 90er-Jahre ein großer, wenn auch nicht exakt bezifferbarer Teil der Hilfen nach § 33 SGB VIII nur deshalb neu „beginnt", weil ein anderes Jugendamt die Zuständigkeit übernimmt.

Familiäre Vollzeitpflege ist neben der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (siehe Abschnitt 3.4.6.1.8) eine erzieherische Hilfe, die Mädchen und Jungen in gleichem Maße gewährt wird. Der Mädchenanteil an den Hilfeempfängern liegt bei allen Betrachtungen um 50 Prozent.

[193] vgl. hierzu auch: Bürger 1999, S. 20

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 85: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**1 388**	**0,59**	**1 292**	**0,54**	**-9**	**1 109**	**0,45**	**-16**
Männlich	660	0,55	636	0,52	-6	552	0,44	-15
Weiblich	728	0,64	656	0,56	-12	557	0,47	-17

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 86: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**5 768**	**2,46**	**5 305**	**2,21**	**-10**	**5 753**	**2,36**	**+7**
Männlich	2 871	2,39	2 637	2,15	-10	2 895	2,32	+8
Weiblich	2 897	2,53	2 668	2,28	-10	2 858	2,40	+5

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen nach § 33 hat sich in den 90er-Jahren zunächst von 45 Monaten (1992) auf 56 Monate (1995) erhöht, dann jedoch wieder auf 51 Monate (1998) reduziert. Hierbei ist zu beachten, dass diese Werte wenig aussagekräftig sind, weil die Dauer der Hilfen nach § 33 im Einzelnen – entsprechend den sehr unterschiedlichen Hilfeanlässen – besonders stark um den Mittelwert streut.

Bei der geschlechterdifferenzierenden Betrachtung der Hilfedauern fällt nur bei den im Jahre 1998 beendeten Hilfen auf, dass sie bei den Mädchen und jungen Frauen um mehr als sechs Monate kürzer waren als bei den Jungen und jungen Männern.

Tabelle 87: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Monaten

Hilfeart	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 33	44,8	45,6	44,0	56,1	55,9	56,3	50,9	54,3	48,0

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Während bei den bestehenden Hilfen nach § 33 SGB VIII der Anteil der unter 12-Jährigen je nach betrachtetem Zeitpunkt und Geschlecht der jungen Menschen zwischen 50 und 59 Prozent streut, liegt er bei den begonnenen Hilfen noch deutlich höher, nämlich zwischen 66 und 80 Prozent. Dies resultiert daraus, dass Vollzeitpflege eine Hilfeart ist, die überwiegend für jüngere Kinder gewährt wird, die einerseits der festen Bezugspersonen noch mehr bedürfen und die andererseits leichter in Pflegefamilien zu integrieren sind als ältere Kinder und Jugendliche.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 88: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Altersgruppen	1992			1995			1 998		
	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich
Insgesamt	**1 388**	660	728	**1 292**	636	656	**1 109**	552	557
unter 12 Jahren	1 032	528	504	898	467	431	773	405	368
12 Jahre u. älter	356	132	224	394	169	225	336	147	189
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/ -inne/-n	74%	80%	69%	70%	73%	66%	70%	73%	66%

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Tabelle 89: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Altersgruppen	Am 31.12.1992			Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich
Insgesamt	**5 768**	2 871	2 897	**5 305**	2 637	2 668	**5 753**	2 895	2 858
unter 12 Jahren	3 179	1 642	1 537	2 971	1 565	1 406	2 992	1 559	1 433
12 Jahre u. älter	2 589	1 229	1 360	2 334	1 072	1 262	2 761	1 336	1 425
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/ -inne/-n	55%	57%	53%	56%	59%	53%	52%	54%	50%

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder

3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Bei den vollstationären Hilfen nach §34 SGB VIII ist in der Gesamtbetrachtung der 90er-Jahre kein Rückgang zu verzeichnen. Zwar waren am Jahresende 1995 etwas weniger junge Menschen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht als drei Jahre zuvor, aber dieser Rückgang wurde durch den leichten Anstieg bei den begonnenen Hilfen seit 1995 inzwischen schon wieder wettgemacht.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 90: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**2 278**	**0,97**	**2 380**	**0,99**	**+2**	**2 599**	**1,07**	**+7**
Männlich	1 297	1,08	1 368	1,11	+3	1 478	1,18	+6
Weiblich	981	0,86	1 012	0,87	+1	1 121	0,94	+9

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 91: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**7 233**	**3,09**	**6 617**	**2,76**	**-11**	**7 230**	**2,96**	**+7**
Männlich	4 459	3,71	3 983	3,24	-13	4 236	3,39	+5
Weiblich	2 774	2,43	2 634	2,25	-7	2 994	2,52	+12

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Mädchenanteil an den Hilfen nach § 34 SGB VIII bewegt sich durchgängig um 40 Prozent, wobei er bei den begonnenen Hilfen in allen drei betrachteten Jahren zwischen zwei und fünf Prozentpunkten höher liegt als bei den bestehenden Hilfen. Dies beruht auf der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Hilfedauer.

Während die durchschnittliche Dauer der insgesamt beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII bis 1995 mit 33,5 beziehungsweise 33,4 Monaten nahezu unverändert blieb, dauerten die 1998 beendeten Hilfen im Durchschnitt nur noch 30,4 Monate. Dabei waren die Betreuungen von Mädchen und jungen Frauen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen in allen betrachteten Zeiträumen kürzer als die von Jungen und jungen Männern. Dies zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 92: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Monaten

Hilfeart	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 34	33,5	36,2	30,1	33,4	33,7	33,0	30,4	32,7	27,3

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Anteil der unter 12-Jährigen an den Empfänger/-inne/-n von Hilfen im Heim oder sonstigen betreuten Wohnformen lag bereits 1992 und 1995 mit circa 25 Prozent sehr niedrig, und er ist seither – insbesondere bei den Mädchen – noch deutlich zurückgegangen. Dies zeigt die folgende Tabelle.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 93; Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Altersgruppen	Am 31.12.1992			Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich	Ins-gesamt	Männ-lich	Weib-lich
Insgesamt	**7 233**	4 459	2 774	**6 617**	3 983	2 634	**7 230**	4 236	2 994
unter 12 Jahren	1 809	1 164	645	1 594	1 062	532	1 312	894	418
12 Jahre u. älter	5 424	3 295	2 129	5 023	2 921	2 102	5 918	3 342	2 576
Anteil der unter 12-Jährigen an allen Hilfeempfänger/ -inne/-n	25%	26%	23%	24%	27%	20%	18%	21%	14%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

In der folgenden Tabelle werden die Hilfen nach § 34 SGB VIII nach Unterbringungsformen differenziert. Die Zahl der „Unterbringung in eigener Wohnung" gibt einen Hinweis auf die Entwicklung der Fallzahlen im Betreuten Jugendwohnen, wobei zu beachten ist, dass Betreutes Jugendwohnen zu einem kleinen, aber nicht näher bestimmbaren Teil auch in Wohngemeinschaften stattfindet. Die Unterbringungen in eigener Wohnung haben sich zwischen 1995 und 1998 auf das Zweieinhalbfache erhöht. Bei den Minderjährigen, die in eigener Wohnung betreut werden, zeigt sich über den gesamten betrachteten Zeitraum eine deutliche Steigerung von 36 auf 132 Fälle.[194] Dies entspricht einem Anstieg auf das Dreieinhalbfache.

Tabelle 94: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und Jungen Volljährigen und nach Unterbringungsform

Am Jahresende bestehende Hilfen

Unterbringungsform	Am 31.12.1992			Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Ins-gesamt	davon		Ins-gesamt	davon		Ins-gesamt	davon	
		unter 18 Jahren	18 Jahre und älter		unter 18 Jahren	18 Jahre und älter		unter 18 Jahren	18 Jahre und älter
Insgesamt	**7 233**	**5 528**	**1 705**	**6 617**	**5 275**	**1 342**	**7 230**	**5 107**	**2 123**
davon Unterbringung in:									
einem Heim	6 575	5 341	1 234	5 906	4 986	920	5 923	4 737	1 186
einer Wohngemeinschaft	336	151	185	387	206	181	497	238	259
eigener Wohnung	322	36	286	324	83	241	810	132	678

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

3.4.6.1.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35 SGB VIII:

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen."

[194] vgl. hierzu Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – (Hg) 1998, S. 11 und Bürger 1999, S. 19

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Wie die beiden folgenden Tabellen ausweisen, sind für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung starke Zuwächse zu verzeichnen, – dies allerdings von sehr niedriger Basis aus. Am Jahresende 1998 erfuhren mit 325 mehr als doppelt so viele junge Menschen eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wie 1992. Zwischen 1992 und 1995 waren es hauptsächlich die Mädchen, die von der Entwicklung dieser Hilfeart profitierten, während in den folgenden Jahren die Jungen als Zielgruppe aufholten und zum Jahresende 1998 Mädchen und Jungen gleichermaßen nach § 35 SGB VIII betreut wurden.

Tabelle 95: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Geschlecht	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**78**	**0,03**	**126**	**0,05**	**+58**	**137**	**0,06**	**+7**
Männlich	41	0,03	43	0,04	+3	80	0,06	+83
Weiblich	37	0,03	83	0,07	+119	57	0,05	-33

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 96: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**150**	**0,06**	**175**	**0,07**	**+14**	**325**	**0,13**	**+83**
Männlich	79	0,07	57	0,05	-29	162	0,13	+179
Weiblich	71	0,06	118	0,10	+63	163	0,14	+36

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Während die Zahl der nach § 35 SGB VIII gewährten Hilfen gestiegen ist, hat sich ihre Dauer von 18,9 auf 13,9 Monate verkürzt. Während bis zur Mitte des Jahrzehnts diese Hilfen für Mädchen und junge Frauen kürzer dauerten als bei den männlichen Hilfeempfängern, blieben die Hilfeempfängerinnen in den 1998 beendeten Hilfen durchschnittlich fast fünf Monate länger als die Jungen und jungen Männer.

Tabelle 97: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Monaten

Hilfeart	1992			1995			1998		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
§ 35	18,9	19,5	18,1	15,7	17,7	13,9	13,9	11,1	15,9

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Gewährung von Hilfen zur Erziehung

Das folgende Schaubild zeigt, dass die Anteile der Mädchen und jungen Frauen in den meisten Hilfen zur Erziehung deutlich unter denen der Jungen und jungen Männer liegen, während in der altersentsprechenden Bevölkerung beide Geschlechter mit 49 zu 51 Prozent zu annähernd gleichen Anteilen vertreten sind.

Abbildung 8: Prozentanteile von Mädchen und Jungen, von jungen Frauen und jungen Männern in Hilfen zur Erziehung*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

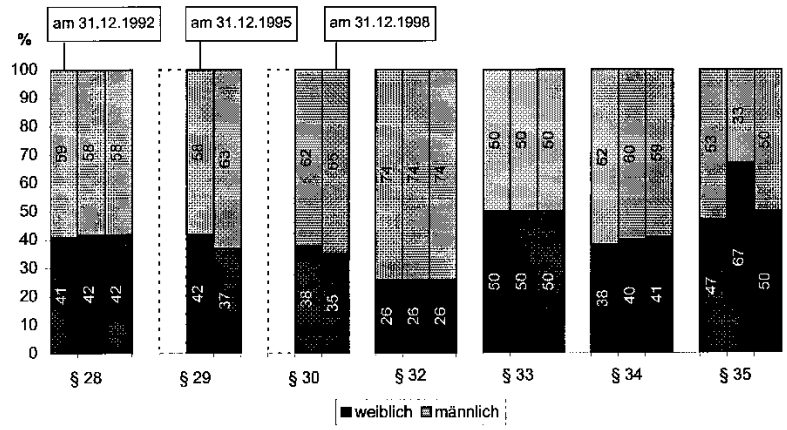

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Lediglich bei den Hilfen nach § 33 und nach § 35 SGB VIII sind die Mädchen und jungen Frauen nicht unterrepräsentiert. Vollzeitpflegen werden überwiegend auf Grund des völligen Ausfalls der Herkunftsfamilie und häufig sehr früh gewährt. Die Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen sind dagegen eher spät und oft unter massivem Problemdruck einsetzende Hilfen. Die Differenz zwischen dem Anteil der Jungen und dem Anteil der Mädchen in den anderen Hilfearten wirft die Frage auf, ob Eltern mit der Erziehung ihrer Töchter tatsächlich geringere Probleme haben als mit der ihrer Söhne, oder ob Mädchen eine geringere Chance als Jungen haben, für ihre Probleme Beachtung zu finden, solange ihr Hilfebedarf sich nicht sehr nachdrücklich äußert. Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang auch zu fragen, welche Rolle Schulprobleme, die bei Jungen häufiger vorkommen als bei Mädchen (siehe Abschnitt 2.5.1) für den Bedarf an Hilfen zur Erziehung spielen. Eine Untersuchung der Gründe für die ungleiche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Jungen und Mädchen wäre sinnvoll für die Weiterentwicklung einer Jugendhilfe, die ihrem Auftrag noch besser gerecht werden will.

Wie das obige Schaubild zeigt, ist der Anteil der Mädchen in den meisten erzieherischen Hilfen nach einem leichten Anstieg Mitte der 90er-Jahre seither entweder konstant geblieben oder rückläufig. Eine – wenn auch kaum merkliche – Ausnahme von dieser Tendenz besteht lediglich bei der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Dies ist jedoch ausschließlich auf die überproportionale Zunahme der Hilfen nach § 34 für junge erwachsene Frauen zurückzuführen, die durch das folgende Schaubild verdeutlicht wird.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Abbildung 9: Anteile von weiblichen und männlichen jungen Volljährigen in Hilfen nach § 34 SGB VIII

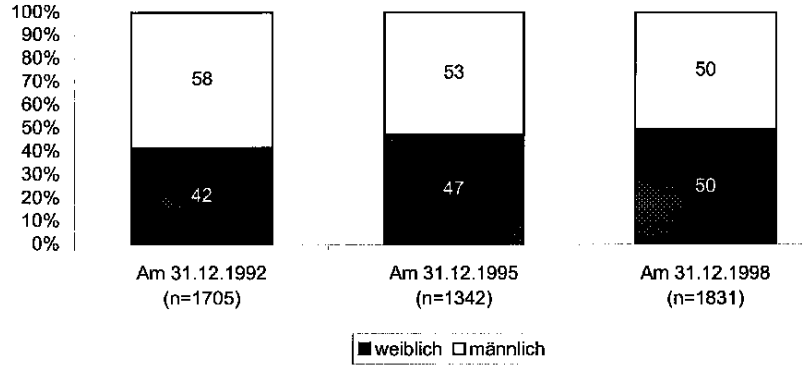

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

3.4.6.3 Die Entwicklung der Hilfen für junge Erwachsene

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die jungen Erwachsenen mit sehr unterschiedlichen Anteilen in den verschiedenen Hilfen nach §§ 28 bis 35 SGB VIII vertreten.

Tabelle 98: Prozentanteile von Minderjährigen und jungen Volljährigen an den Empfänger/-inne/-n der verschiedenen Hilfearten nach Geschlecht 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Hilfeart nach SGB VIII	Anteil der Minderjährigen			Anteil der jungen Volljährigen		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	**Insgesamt**	Männlich	Weiblich
§ 28[1)]	**89%**	53%	36%	**11%**	5%	6%
§ 29	**96%**	60%	36%	**4%**	4%	0%
§ 30	**83%**	54%	28%	**17%**	11%	7%
§ 32	**98%**	73%	25%	**2%**	1%	1%
§ 33	**90%**	46%	44%	**10%**	5%	5%
§ 34	**71%**	44%	27%	**29%**	15%	14%
§ 35	**44%**	27%	17%	**56%**	23%	33%

[1)] Hier handelt es sich um die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

An den Hilfen nach § 30, § 34 und § 35 SGB VIII partizipieren die jungen Erwachsenen in erheblichem Maße. Deshalb wird im Folgenden ihr Anteil an diesen Hilfen noch einmal im zeitlichen Verlauf genauer betrachtet. Die nächste Tabelle erfasst die Entwicklung im Bereich des § 30 SGB VIII.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 99: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und jungen Volljährigen[*]

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht/ Alter	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[2]
Insgesamt	**922**	**0,38**	**1 028**	**0,42**	**+10**
unter 18 Jahren	618	0,30	850	0,40	+35
18 Jahre und älter	304	0,93	178	0,52	-43
Männlich	569	0,46	667	0,53	+15
unter 18 Jahren	385	0,36	558	0,52	+43
18 Jahre und älter	184	1,10	109	0,63	-42
Weiblich	353	0,30	361	0,30	+0
unter 18 Jahren	233	0,23	292	0,29	+23
18 Jahre und älter	120	0,74	69	0,41	-45

[*] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

[1] Bezogen auf die entsprechende Bezugsgruppe.

[2] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Tabelle weist für den Zeitraum von 1995 bis 1998 einen deutlichen Rückgang des Anteils der jungen Erwachsenen an den Empfänger/-inne/-n einer Hilfe nach § 30 SGB VIII aus. Während dieser am Jahresende 1995 noch 33 Prozent betrug, lag er Ende 1998 nur noch bei 17 Prozent.

Stärker als in den Hilfen nach § 30 sind die jungen Erwachsenen am Jahresende 1998 in den Hilfen nach § 34 SGB VIII vertreten. Dies zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 100: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und jungen Volljährigen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht/ Alter	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[2]	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[2]
Insgesamt	**7 233**	**3,09**	**6 617**	**2,76**	**-11**	**7 230**	**2,96**	**+7**
unter 18 Jahren	5 528	2,78	5 275	2,55	-8	5 107	2,43	-5
18 Jahre und älter	1 705	4,82	1 342	4,09	-15	2 123	6,26	+53
Männlich	4 459	3,71	3 983	3,24	-13	4 236	3,39	+5
unter 18 Jahren	3 466	3,39	3 277	3,09	-9	3 167	2,94	-5
18 Jahre und älter	993	5,54	706	4,23	-24	1 069	6,22	+47
Weiblich	2 774	2,43	2 634	2,25	-7	2 994	2,52	+12
unter 18 Jahren	2 062	2,13	1 998	1,98	-7	1 940	1,90	-4
18 Jahre und älter	712	4,09	636	3,94	-4	1 054	6,30	+60

[1] Bezogen auf die entsprechende Bezugsgruppe.

[2] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Die Tabelle belegt die hohe Bedeutung des Hilfebedarfs der jungen Erwachsenen für die Entwicklung der nach § 34 SGB VIII gewährten Hilfen. Während die Gesamtzahl der am Jahresende 1998 bestehenden Hilfen praktisch wieder die gleiche ist wie die Zahl der am Jahresende 1992 bestehenden Hilfen, hat eine deutliche Verschiebung zwischen den Minderjährigen und den jungen Erwachsenen stattgefunden. Die Zahl der jungen Volljährigen ist von 1 705 auf 2 123 gestiegen, ihr Anteil an allen Hilfeempfängern nach § 34 hat sich damit von 23 auf 29 Prozent erhöht. Besonders deutlich gestiegen ist die Zahl der jungen erwachsenen Frauen, denen Hilfe nach § 34 gewährt wird. Sie stieg von 712 auf 1 054, also zwischen 1992 und 1998 um nahezu 50 Prozent. Dagegen erhöhte sich die Zahl der jungen erwachsenen Männer in Hilfen nach § 34 von 993 auf 1 069 nur um acht Prozent. Die Zahl der minderjährigen Hilfeempfänger war unterdessen, wenn auch nur sehr geringfügig, durchgängig rückläufig.

Die folgende Tabelle zeigt schließlich noch, dass die jungen Erwachsenen, insbesondere die jungen erwachsenen Frauen, die bedeutendste Zielgruppe der Hilfen nach § 35 SGB VIII sind, wenn auch der Anteil der Jugendlichen in Intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung im betrachteten Zeitraum größer geworden ist.

Tabelle 101: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 für junge Volljährige

Am Jahresende bestehende Hilfen

Geschlecht/ Alter	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[2]	Anzahl	je 1000 jungen Menschen[1]	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[2]
Insgesamt	**150**	**0,06**	**175**	**0,07**	**+14**	**325**	**0,13**	**+83**
unter 18 Jahren	43	0,02	91	0,04	+104	142	0,07	+54
18 Jahre und älter	107	0,30	84	0,26	-15	183	0,54	+111
Männlich	79	0,07	57	0,05	-29	162	0,13	+179
unter 18 Jahren	25	0,02	28	0,03	+8	87	0,08	+206
18 Jahre und älter	54	0,30	29	0,17	-42	75	0,44	+151
Weiblich	71	0,06	118	0,10	+63	163	0,14	+36
unter 18 Jahren	18	0,02	63	0,06	+237	55	0,05	-14
18 Jahre und älter	53	0,30	55	0,34	+12	108	0,65	+89

[1] Bezogen auf die entsprechende Bezugsgruppe.

[2] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

183 der 325 am Jahresende 1998 intensiv sozialpädagogisch einzelbetreuten jungen Menschen waren älter als 18 Jahre. Damit sank der Anteil der jungen Erwachsenen an allen Empfänger/-inne/-n dieser Hilfe zwischen 1992 und 1998 zwar um 15 Prozentpunkte, liegt mit 56 Prozent aber immer noch deutlich höher als der Anteil der Minderjährigen, denen eine Hilfe nach § 35 SGB VIII gewährt wird. 108 der 183 am Jahresende 1998 jungen Erwachsenen in Intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, also 59 Prozent, waren junge Frauen.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.4 Junge Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Hilfen zur Erziehung

In diesem Abschnitt soll noch betrachtet werden, in welchem Maß nichtdeutsche junge Menschen in Hilfen zur Erziehung vertreten sind.

Tabelle 102: Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Staatsangehörigkeit der Hilfeempfänger/-innen

Am Jahresende bestehende Hilfen

		§ 28[1]	§ 29[2]	§ 30[2]	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35
Am 31.12.1992									
Deutsche	Anzahl	19 946			957	1 919	5 231	6 166	122
	je 1000[5]	10,27			0,49	0,99	2,69	3,17	0,06
Nichtdeutsche	Anzahl	2 044			172	368	537	1 067	28
	je 1000[5]	**5,10**			**0,43**	**0,92**	**1,34**	**2,66**	0,07
Insgesamt	Anzahl	22 110[3]			1 184[4]	2 287	5 768	7 233	150
	je 1000[5]	9,43			0,51	0,98	2,46	3,09	0,06
Am 31.12.1995									
Deutsche	Anzahl	26 264	434	759	1 221	2 147	4 849	5 782	132
	je 1000[5]	13,22	0,22	0,38	0,61	1,08	2,44	2,91	0,07
Nichtdeutsche	Anzahl	2 476	200	163	177	379	456	835	43
	je 1000[5]	**6,04**	0,49	0,40	**0,43**	**0,92**	**1,11**	**2,04**	0,10
Insgesamt	Anzahl	28 915[3]	634	922	1 447[4]	2 526	5 305	6 617	175
	je 1000[5]	12,06	0,26	0,38	0,60	1,05	2,21	2,76	0,07
Am 31.12.1998									
Deutsche	Anzahl	28 492	772	805	1 732	2 766	5 264	6 329	272
	je 1000[5]	13,76	0,37	0,39	0,84	1,34	2,54	3,06	0,13
Nichtdeutsche	Anzahl	2 930	380	223	279	544	489	901	53
	je 1000[5]	**7,95**	1,03	0,60	**0,76**	1,48	**1,33**	**2,44**	0,14
Insgesamt	Anzahl	31 663[3]	1 152	1 028	2 060[4]	3 310	5 753	7 230	325
	je 1000[5]	12,98	0,47	0,42	0,84	1,36	2,36	2,96	0,13

[1] Bei § 28 beziehen sich die Zahlen jeweils auf im Laufe des Jahres beendeten Hilfen.

[2] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

[3] Einschließlich der Hilfeempfänger/-innen, bei denen die Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

[4] Einschließlich der Familien mit Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit (deutsch/nichtdeutsch).

[5] Bezogen auf unter 21-Jährige der jeweiligen Gruppe

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass bei den Beratungen nach § 28 die nichtdeutschen jungen Menschen in allen drei betrachteten Jahren deutlich unterrepräsentiert waren. 1992 und 1995 waren von je tausend jungen Ausländern nicht einmal halb so viele in Beratung wie von je tausend jungen Deutschen. 1998 betrug die relative Inanspruchnahme durch nichtdeutsche junge Menschen 58 Prozent der durch deutsche junge Menschen. In diesen Zahlenverhältnissen schlagen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die durch mangelnde Deutschkenntnisse nichtdeutscher Eltern, vor allem Mütter, bedingten Zugangsschwierigkeiten nieder.

Anders als bei Beratungen sind die jungen Menschen ohne deutschen Pass in der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und in Hilfen durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) nicht unterrepräsentiert. In den Hilfen nach § 29 SGB VIII waren sie im Verhältnis zu ihrem Anteil an der jungen Bevölkerung 1995 sogar mehr als doppelt so häufig, 1998 fast dreimal so häufig vertreten wie die deutschen Kinder und Jugendlichen. In den Hilfen nach § 30 sind die ausländischen jungen Menschen nicht so stark überrepräsentiert, aber immerhin beträgt ihre Inanspruchnahme je tausend Angehörigen der altersentsprechenden Population 1998 das Anderthalbfache der Inanspruchnahme durch die jungen Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

In den Sozialpädagogischen Familienhilfen sind die ausländischen Familien im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil nur geringfügig seltener vertreten als die deutschen. Dasselbe gilt für die Betreuungen in Tagesgruppen 1992 und 1995; 1998 waren die nichtdeutschen jungen Menschen sogar mit geringem Abstand relativ häufiger in Tagesgruppen als ihre deutschen Altersgenossen.

In familiären Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII sind die nichtdeutschen jungen Menschen nur halb so stark vertreten wie die deutschen Kinder und Jugendlichen. Abgesehen davon, dass es auf Seiten der Pflegefamilien Vorbehalte gegenüber der Aufnahme nichtdeutscher Kinder geben mag, kann eine solche Hilfe wahrscheinlich auch nur in seltenen Fällen als die – im Hinblick auf das Gebot der Lebensweltorientierung und im Hinblick auf die notwendige Akzeptanz durch die Hilfesuchenden – für Kinder ausländischer Familien geeignete Hilfe betrachtet werden.

Die relative Inanspruchnahme von Hilfen nach § 34 SGB VIII durch ausländische Kinder ist nur zwischen 16 bis 30 Prozent niedriger als die Inanspruchnahme durch die altersentsprechende deutsche Bevölkerung. In den Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen sind die ausländischen jungen Menschen geringfügig stärker vertreten als die jungen Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Eine durchgängige Unterrepräsentanz von jungen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in den Hilfen zur Erziehung, wie sie von Karl Späth konstatiert wird[195], lässt sich jedenfalls für Baden-Württemberg nicht feststellen. In geringerem Maße, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht, nehmen junge Ausländer solche Hilfen in Anspruch, die an die Eltern erhebliche Anforderungen stellen, wie z. B. die mitwirkungsintensive Erziehungsberatung oder die in den Familienverband eingreifende Erziehung in Dauerpflege oder im Heim. Dagegen werden im Falle der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 29 (Soziale Gruppenarbeit), § 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer), § 32 (Erziehung in einer Tagesgruppe) und § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) durch junge Menschen aus ausländischen Familien keine all zu hohen Anforderungen an die Mitwirkungs- oder Trennungsbereitschaft der Eltern gestellt, so dass sie den Möglichkeiten nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher, Hilfe in Anspruch zu nehmen, besser entsprechen.

Der Einwand, dass sich hier ein „Mitnahmeverhalten“ zeige, wäre nicht berechtigt. Es gehört mindestens bei den jungen Menschen ein beträchtliches Maß an Mitwirkungsbereitschaft (auch ein Opfer an freier Zeit) dazu, sich den Anforderungen der erwähnten Hilfen zu stellen.

Zum Abschluss dieses Abschnittes sei die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch junge Menschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit am Jahresende 1998 noch einmal grafisch dargestellt.

Abbildung 10: Hilfen zur Erziehung am 31.12.1998 je tausend jungen Menschen nach Staatsangehörigkeit

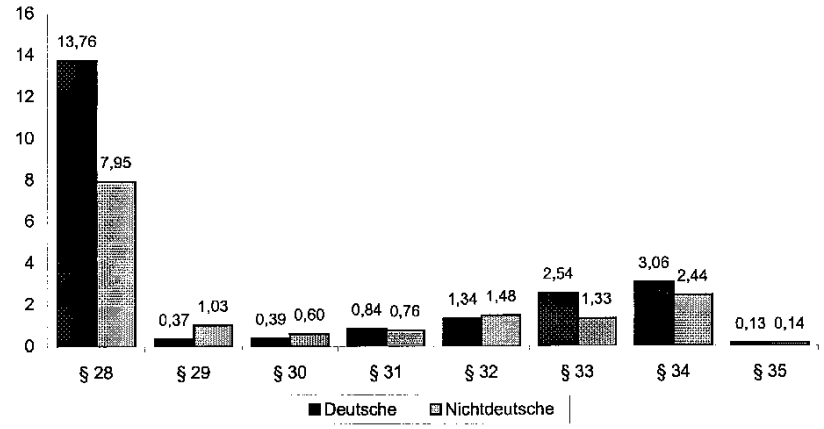

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

[195] Späth 1999, S. 16

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.5 Art der Beendigung von Hilfen und Wechsel zwischen den Hilfearten

Für die Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII erfasst die amtliche Statistik auch Angaben darüber, ob und gegebenenfalls welche anderen Hilfen ihnen vorangegangen sind, auf welche Weise sie beendet werden und welche anderen Hilfen gegebenenfalls folgen. Diese Angaben geben einen Eindruck vom Gesamtbedarf an Hilfen zur Erziehung bei ihren Empfänger/-inne/-n und näherungsweise Aufschluss über die Häufigkeit von Wechseln zwischen verschiedenen Hilfearten. Damit geben sie im Ansatz auch Antwort auf die Frage, ob die Verkürzung der Hilfedauern, die für die hier betrachteten Hilfen zumindest beim Vergleich der 1995 beendeten Hilfen mit den 1998 beendeten zu konstatieren ist, möglicherweise damit zusammenhängt, dass Hilfeverläufe inzwischen flexibler gestaltet werden.

3.4.6.5.1 Den Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII vorangegangene Hilfen

Den Angaben, die der amtlichen Statistik über die Hilfen zu entnehmen sind, die den Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII vorangingen, müssen einige Erläuterungen vorangestellt werden, damit sie nicht fehlinterpretiert werden. Die relative Häufigkeit, mit der in der Statistik die „Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung" als die einer bestimmten Hilfe vorangegangene oder noch folgende Maßnahme erscheint, kann ihren Grund darin haben, dass Jugendämter hierbei auch beratende Gespräche beim Allgemeinen Sozialen Dienst zur Vor- oder Nachbereitung einer gewährten Hilfe angegeben haben. Daher bleiben die Zahlen zu dieser Art der vorangegangen Hilfe hier unkommentiert.

Ein weiteres Problem, das bei der Interpretation der Statistik-Daten über vorangegangene Hilfen zu bedenken ist, wurde bereits in der Einleitung zum Abschnitt 3.4.6 erörtert. Es besteht darin, dass nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit das neu zuständige Jugendamt für Zwecke der Statistik eine laufende und ohne Unterbrechung weiterhin gewährte Hilfe einerseits als „vorangegangene" und andererseits als „begonnene" Hilfe angeben muss. Die Ergebnisse der Statistik über Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, denen eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vorangegangen ist, erklären sich vermutlich in den meisten Fällen dadurch, dass bei Fortdauer des Pflegeverhältnisses ein anderes Jugendamt örtlich zuständig wurde. Entsprechendes gilt auch für die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.

Tabelle 103: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 32 SGB VIII vorangegangen sind

Vorangegangene Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**776**	**100**	**999**	**100**	**1 315**	**100**
Ohne vorangegangene Hilfe	283	**36**	320	**32**	406	**31**
Mit vorangegangener Hilfe (insgesamt)	493	**64**	679	**68**	909	**69**
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	263	**34**	348	**35**	456	**35**
Vorläufige Schutzmaßnahmen	3	**0**	7	**1**	6	**0**
Hilfen zur Erziehung, und zwar	207	**27**	322	**32**	446	**34**
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	45	**6**	90	**9**	96	**7**
Soziale Gruppenarbeit	1	**0**	14	**1**	18	**1**
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	12	**2**	10	**1**	38	**3**
Sozialpädagogische Familienhilfe	53	**7**	75	**8**	116	**9**
Erziehung in einer Tagesgruppe	31	**4**	37	**4**	54	**4**
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	16	**2**	17	**2**	27	**2**
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	49	**6**	77	**8**	94	**7**
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	–	–	2	**0**	3	**0**
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	20	**3**	2	**0**	1	**0**

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil junger Menschen, dem ohne eine vorangegangene andere Hilfe unmittelbar eine Hilfe in Tagesgruppen gewährt wurde, sich zwischen 1992 und 1998 geringfügig von 36 auf 31 Prozent reduziert hat. Auf der

anderen Seite hat sich der Anteil derjenigen, die vor der Betreuung in der Tagesgruppe bereits eine andere Hilfe zur Erziehung bekommen haben, von 27 auf 34 Prozent erhöht. Bei etwa der Hälfte der vorangegangenen erzieherischen Hilfen handelt es sich in allen drei Jahren um Beratungen nach § 28 SGB VIII und um Sozialpädagogische Familienhilfen.

Tabelle 104: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII vorangegangen sind

Vorangegangene Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**1 388**	**100**	**1 292**	**100**	**1 109**	**100**
Ohne vorangegangene Hilfe	549	**40**	379	**29**	266	**24**
Mit vorangegangener Hilfe (insgesamt)	839	**60**	913	**71**	843	**76**
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	417	**30**	294	**23**	268	**24**
Vorläufige Schutzmaßnahmen	50	**4**	96	**7**	137	**12**
Hilfen zur Erziehung, und zwar	368	**27**	521	**40**	436	**39**
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	52	**4**	42	**3**	29	**3**
Soziale Gruppenarbeit	1	**0**	5	**0**	2	**0**
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	13	**1**	10	**1**	11	**1**
Sozialpädagogische Familienhilfe	76	**5**	79	**6**	103	**9**
Erziehung in einer Tagesgruppe	21	**2**	29	**2**	17	**2**
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	108	**8**	238	**18**	200	**18**
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	93	**7**	118	**9**	73	**7**
Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	4	**0**	–	**–**	1	**0**
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	4	**0**	2	**0**	2	**0**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Sieht man von den vorangegangenen Hilfen, die ebenfalls Vollzeitpflegen waren, ab, weil – wie oben erläutert – es sich in etlichen Fällen nur um einen Wechsel des zuständigen Jugendamtes handelt, beträgt der Anteil junger Menschen in Vollzeitpflege, denen vorher eine andere erzieherische Hilfe gewährt wurde, 19, 22 beziehungsweise 21 Prozent der in den drei betrachteten Jahren begonnenen Hilfen. Diese jungen Menschen wurden vor der Vollzeitpflege überwiegend entweder im Heim oder zunehmend durch Sozialpädagogische Familienhilfe betreut.

In deutlich steigendem Maße geht einer familiären Vollzeitpflege eine vorläufige Schutzmaßnahme voraus. Galt dies 1992 erst für vier Prozent der nach § 33 gewährten Hilfen, so waren es 1998 bereits zwölf Prozent.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 105: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII vorangegangen sind

Vorangegangene Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**2 278**	**100**	**2 380**	**100**	**2 599**	**100**
Ohne vorangegangene Hilfe	583	26	550	23	489	19
Mit vorangegangener Hilfe (insgesamt)	1 695	74	1 830	77	2 110	81
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	644	28	553	23	620	24
Vorläufige Schutzmaßnahmen	136	6	201	8	285	11
Hilfen zur Erziehung, und zwar	850	37	1 062	45	1 196	46
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	169	7	155	7	167	6
Soziale Gruppenarbeit	5	0	17	1	22	1
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	40	2	56	2	88	3
Sozialpädagogische Familienhilfe	131	6	117	5	148	6
Erziehung in einer Tagesgruppe	124	5	174	7	219	8
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	133	6	155	7	170	7
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	229	10	373	16	358	14
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	19	1	15	1	24	1
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	65	3	14	1	9	0

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII sind in 37, 45 beziehungsweise 46 Prozent der Fälle (andere) erzieherische Hilfen vorausgegangen, bei denen es sich aber wiederum zu einem erheblichen Teil eben um Hilfen nach § 34 handelte. Ohne diese auf Einrichtungswechsel, Wechsel der örtlichen Zuständigkeit oder auf Unterbrechung einer Hilfe beruhenden vorangegangenen Hilfen in derselben Hilfeart sind den begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII nur in 27, 29 beziehungsweise 32 Prozent der Fälle eine andere erzieherische Hilfe vorausgegangen, wobei hier die Beratungen nach § 28 SGB VIII, die Sozialpädagogischen Familienhilfen, die Betreuungen in Tagesgruppen und die Vollzeitpflegen eine etwa gleich starke Rolle spielen.

Sechs Prozent der 1992 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII sind vorläufige Schutzmaßnahmen vorausgegangen, 1998 waren es elf Prozent.

Tabelle 106: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 35 SGB VIII vorangegangen sind

Vorangegangene Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**78**	**100**	**126**	**100**	**137**	**100**
Ohne vorangegangene Hilfe	26	33	26	21	26	19
Mit vorangegangener Hilfe (insgesamt)	52	67	100	79	111	81
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	15	19	33	26	27	20
Vorläufige Schutzmaßnahmen	–	–	4	3	16	12
Hilfen zur Erziehung, und zwar	37	47	63	50	68	50
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	4	5	4	3	3	2
Soziale Gruppenarbeit	2	3	–	–	–	–
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	6	8	2	2	4	3
Sozialpädagogische Familienhilfe	1	1	6	5	5	4
Erziehung in einer Tagesgruppe	–	–	2	2	5	4
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	4	5	9	7	7	5
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	15	19	36	29	39	28
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	5	6	4	3	5	4
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	–	–	–	–	–	–

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Über die Jahre hinweg ist in der Hälfte der Fälle, in denen eine Hilfe nach § 35 SGB VIII gewährt wurde, eine andere Hilfe zur Erziehung vorausgegangen. Ganz überwiegend und seit 1995 noch verstärkt handelt es sich dabei um eine Hilfe nach § 34 SGB VIII. Bei allen anderen vorangegangenen erzieherischen Hilfen geht es um solch geringe absolute Fallzahlen, dass sich aus den prozentualen Veränderungen über die Jahre keine Trendaussagen ableiten lassen. Auffallend ist auch bei den Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen die Steigerung von null auf zwölf Prozent, denen vorläufige Schutzmaßnahmen vorausgegangen sind.

Die steigende Zahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen, die den Hilfen nach §§ 33, 34 und 35 SGB VIII vorangingen, deutet darauf hin, dass Jugendämter stationäre Hilfen zunehmend unter massivem Handlungsdruck beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch der jungen Menschen selbst gewähren. Bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen handelte es sich 1995 mit zehn Ausnahmen, 1998 ausschließlich, um Inobhutnahmen, die zu etwa einem Drittel von den jungen Menschen, insbesondere von älteren Mädchen erbeten wurden (Näheres hierzu im Abschnitt 3.4.7). Außerdem zeigt sich eine nicht sehr starke, aber doch deutliche Zunahme des Anteils der Hilfen nach §§ 32 und 34 SGB VIII, denen eine ambulante Hilfe vorangegangen ist. Dies deutet auf das zunehmende Bemühen der Jugendämter hin, auf signalisierte Probleme von jungen Menschen und Familien zunächst mit möglichst wenig eingreifenden Hilfen zu reagieren, in deren Verlauf der tatsächliche Hilfebedarf allerdings häufig erst deutlich wird.

3.4.6.5.2 Art der Beendigung der Hilfen nach §§ 32 bis 35 SGB VIII

Die folgenden vier Tabellen geben Auskunft darüber, auf welche Weise oder wodurch die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 beendet wurden. Dabei werden die Beendigungen durch Abgabe an ein anderes Jugendamt zwar ausgewiesen, aber die nachfolgenden Prozentanteile der anderen Beendigungsarten beziehen sich nur auf die Gesamtheit dieser tatsächlichen Beendigungen.

Wie den Tabellen zu entnehmen ist, ist bei den Antwortvorgaben zur Art der Beendigung einer Hilfe eine „vorzeitige Beendigung“ nur „auf Veranlassung des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen“ vorgesehen. Wenn ein Jugendlicher oder eine Jugendliche die Hilfe vorzeitig beendet, indem er oder sie mit unbekanntem Ziel „entweicht“, wie es in den Erläuterungen zum entsprechenden Erhebungsbogen heißt, ist dies – neben einer Reihe anderer Fallkonstellationen – eine „sonstige Beendigung“. Geht er oder sie aus eigenem Antrieb zu den Eltern oder an einen anderen bekannten Aufenthaltsort, so gilt dies offensichtlich als „vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Sorgeberechtigten“, auch wenn diese, was nicht selten der Fall sein dürfte, die Beendigung nur resigniert zur Kenntnis nehmen. Die im Interesse an einer verbesserten Subjektstellung der jungen Menschen fachlich interessante Frage, in welchem Ausmaß Hilfen zur Erziehung von ihnen selbst abgebrochen werden, muss also unbeantwortet bleiben.

Tabelle 107: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII

Art der Beendigung	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**623**		**887**		**1 082**	
davon						
Abgabe an ein anderes Jugendamt	20		22		32	
Tatsächliche Beendigung	**603**	**100**	**865**	**100**	**1 050**	**100**
Abschluss	256	42	375	43	441	42
vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen	132	22	183	21	207	20
sonstige Beendigung	75	12	119	14	164	16
Adoptionspflege	1	0	3	0	–	–
Überleitung in eine andere Hilfe	139	23	185	21	238	23

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Beendet wurden die Hilfen in Tagesgruppen über die Jahre hinweg nahezu gleichbleibend zu etwa 42 Prozent durch „Abschluss", also durch „Erreichung des Erziehungszieles", zu etwa 21 Prozent durch Abbruch und zu ungefähr 22 Prozent durch Überleitung in eine andere Hilfe. Nur bei den „sonstigen Beendigungen", zu denen neben einer „Behandlung in der Psychiatrie, Strafverfolgung u. ä." auch die „Beendigung der Maßnahme ohne Erreichung des Erziehungszieles" und, wie gesagt, auch das Entweichen an unbekannten Aufenthaltsort gehört, ist ein leichter Anstieg von 12 auf 16 Prozent zu verzeichnen.

Tabelle 108: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII

Art der Beendigung	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**989**		**1 198**		**1 024**	
davon						
Abgabe an ein anderes Jugendamt	69		260		212	
Tatsächliche Beendigung	**920**	**100**	**938**	**100**	**812**	**100**
Abschluss	327	36	398	42	362	45
vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen	172	19	158	17	121	15
sonstige Beendigung	194	21	182	19	138	17
Adoptionspflege	82	9	71	8	41	5
Überleitung in eine andere Hilfe	145	16	129	14	150	18

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die insgesamt in den Jahren 1995 und 1998 „beendeten" Vollzeitpflegen zu hohen Anteilen, nämlich von 22 beziehungsweise 21 Prozent, lediglich Abgaben an ein anderes Jugendamt waren. 1992 machten die Abgaben nur sieben Prozent der insgesamt „beendeten" Hilfen nach § 33 aus.

Wenn man nur die tatsächlichen Beendigungen in den Blick nimmt, ist festzustellen, dass die Hilfen nach § 33 SGB VIII im Laufe des Jahrzehnts zu kontinuierlich steigenden Anteilen von 36 bis 45 Prozent durch Abschluss beendet wurden. Abbrüche, sonstige Beendigungen und Überleitungen in Adoptionspflege haben dagegen etwas abgenommen. Die Überleitungen in andere Hilfearten zeigen einen diskontinuierlichen Verlauf.

Tabelle 109: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII

Art der Beendigung	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**2 018**		**2 389**		**2 470**	
davon						
Abgabe an ein anderes Jugendamt	80		236		201	
Tatsächliche Beendigung	**1 938**	**100**	**2 153**	**100**	**2 269**	**100**
Abschluss	604	31	778	36	818	36
vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen	653	34	655	30	646	28
sonstige Beendigung	469	24	489	23	557	25
Adoptionspflege	6	0	4	0	2	0
Überleitung in eine andere Hilfe	206	11	227	11	246	11

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII waren es 1995 zehn Prozent und 1998 acht Prozent, die durch Abgabe an ein anderes Jugendamt „beendet" wurden. Von den tatsächlich beendeten Hilfen waren 1995 und 1998 36 Prozent abgeschlossen, also fünf Prozentpunkte mehr als 1992. Die vorzeitigen Beendigungen auf Veranlassung der Sorgeberechtigten oder Volljährigen verringerten sich von 34 auf

28 Prozent; die Anteile der sonstigen Beendigungen und der Überleitungen in eine andere Hilfe blieben nahezu konstant.

Wenn sich damit auch das Verhältnis zwischen beendeten Hilfen nach § 34, die ihr Erziehungsziel – jedenfalls in der Wahrnehmung der Jugendhilfeträger – erreicht haben, und solchen, die vermutlich kein befriedigendes Ende fanden, im Laufe des Jahrzehnts ein wenig zugunsten der erfolgreichen Hilfen verschoben hat, so fällt deren Anteil an allen Beendigungen mit 36 Prozent doch unerwartet niedrig aus.[196] Anlass zum Nachdenken über die Zusammenarbeit mit den Hilfeberechtigten sowohl bei der Planung der Hilfen, der Überprüfung und Anpassung dieser Planung (§ 36) als auch bei der Zusammenarbeit mit Eltern während der Durchführung der Hilfen (§ 37) müssen auch die hohen Anteile der Abbrüche „auf Veranlassung des Sorgeberechtigten beziehungsweise des jungen Volljährigen" geben. Es dürfte nicht uninteressant sein, künftig gerade diese bisher kaum thematisierten Befunde aus der amtlichen Statistik regelmäßiger in den Blick zu nehmen, um Hinweise darauf zu erhalten, ob insbesondere die Bemühungen der Träger um Qualitätsentwicklung sowohl bei der Hilfeplanung als auch bei der Durchführung von Hilfen (siehe Kapitel 3.5.5) in der Art der Beendigung von Hilfen ihren Niederschlag finden. Wünschenswert wäre es auch zu prüfen, ob die Kategorien der amtlichen Statistik hier differenzierter gestaltet werden können.

Tabelle 110: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII

Art der Beendigung	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**75**		**100**		**115**	
davon						
Abgabe an ein anderes Jugendamt	–		1		1	
Tatsächliche Beendigung	**75**	**100**	**99**	**100**	**114**	**100**
Abschluss	28	37	32	32	40	35
vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen	10	13	21	21	22	19
sonstige Beendigung	28	37	34	34	37	32
Adoptionspflege	–	–	–	–	–	–
Überleitung in eine andere Hilfe	9	12	12	12	15	13

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den beendeten Hilfen nach § 35 haben sich die Anteile der Abschlüsse und der Überleitungen in eine andere Hilfe zwischen 1992 und 1998 kaum verändert. Die vorzeitigen Beendigungen auf Veranlassung der Sorgeberechtigten oder Volljährigen sind von 13 auf 19 Prozent gestiegen, die sonstigen Beendigungen sind von 37 auf 32 Prozent gesunken.

3.4.6.5.3 Überleitung in eine andere Hilfeart

Im vorangegangenen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass der Anteil von Hilfen nach §§ 32 bis 35, die wegen „Erreichen des Erziehungszieles" beendet werden, relativ gering ist. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass aber auch der Wechsel aus einer teilstationären oder stationären Hilfeart in eine weniger intensive Hilfe als Erfolg zu werten ist. Denn ein solcher Wechsel bedeutet doch, dass man dem jungen Menschen selbst und seiner Familie inzwischen mehr Selbstständigkeit und Kompetenz zur Alltagsbewältigung zutraut. Gleichzeitig gilt für die Betreuungen in Tagesgruppen, dass ihre Gewährung in einigen Fällen geradezu darauf zielt, Eltern und/oder Kinder für eine zeitweise stationäre Hilfe zu gewinnen und sie hierauf vorzubereiten. In diesem Abschnitt werden nun die Überleitungen in eine andere Hilfe, die im vorangegangen Abschnitt summarisch schon genannt wurden, differenzierter betrachtet.

[196] vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Studie „Jugendhilfe-Leistungen (JULE)", die im Abschnitt 3.5.5.2.1 referiert werden

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 111: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII gefolgt sind

Nachfolgende Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**623**	**100**	**887**	**100**	**1 082**	**100**
darunter						
Überleitung in eine d. folgenden Hilfearten (insg.)	139	22	185	21	238	22
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	24	4	11	1	11	1
Hilfen zur Erziehung, und zwar	114	18	172	19	225	21
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	2	0	1	0	1	0
Soziale Gruppenarbeit	–	–	8	1	22	2
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	4	1	10	1	19	2
Sozialpädagogische Familienhilfe	7	1	17	2	21	2
Erziehung in einer Tagesgruppe	–	–	–	–	–	–
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	18	3	12	1	8	1
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	83	13	124	14	149	14
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	–	–	–	–	5	0
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	1	0	2	0	2	0

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den Betreuungen in Tagesgruppen nachfolgenden Hilfen zeigen sich im Zeitverlauf geringere Veränderungen als bei den ihnen vorangegangenen Hilfen. 18, 19 beziehungsweise 21 Prozent der jungen Menschen, deren Betreuungen in Tagesgruppen in den herangezogenen Jahren beendet wurden, erhielten eine andere erzieherische Hilfe, und zwar mit 13 beziehungsweise 14 Prozent ganz überwiegend eine Hilfe im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Die übrigen Hilfearten spielen nach Betreuungen in Tagesgruppen nur eine marginale Rolle.

Tabelle 112: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII gefolgt sind

Nachfolgende Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**989**	**100**	**1 198**	**100**	**1 024**	**100**
darunter						
Überleitung in eine d. folgenden Hilfearten (insg.)	145	15	129	11	150	15
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	27	3	11	1	7	1
Hilfen zur Erziehung, und zwar	113	11	116	10	136	13
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	2	0	2	0	–	–
Soziale Gruppenarbeit	–	–	1	0	–	–
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	5	1	1	0	13	1
Sozialpädagogische Familienhilfe	7	1	11	1	17	2
Erziehung in einer Tagesgruppe	8	1	6	1	5	0
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	–	–	–	–	–	–
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	91	9	92	8	98	10
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	–	–	3	0	3	0
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	5	1	2	0	7	1

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wenn Vollzeitpflegen beendet werden, folgen inzwischen zehn und 13 Prozent der Fälle andere erzieherische Hilfen, wobei es sich wiederum mit neun, acht beziehungsweise zehn Prozent weit überwiegend um eine Hilfe im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform handelt.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 113: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII gefolgt sind

Nachfolgende Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**2 018**	**100**	**2 389**	**100**	**2 470**	**100**
darunter						
Überleitung in eine d. folgenden Hilfearten (insg.)	206	10	227	10	246	10
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	50	2	17	1	15	1
Hilfen zur Erziehung, und zwar	137	7	176	7	197	8
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	4	0	3	0	5	0
Soziale Gruppenarbeit	1	0	1	0	2	0
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	16	1	10	0	33	1
Sozialpädagogische Familienhilfe	25	1	27	1	25	1
Erziehung in einer Tagesgruppe	31	2	46	2	60	2
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	57	3	72	3	50	2
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	–	–	–	–	–	–
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	3	0	17	1	22	1
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	19	1	34	1	34	1

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Junge Menschen, die aus Heimerziehung entlassen werden beziehungsweise sich aus ihr verabschieden, erhalten danach nur zu sieben bis acht Prozent eine andere erzieherische Hilfe, am ehesten Betreuungen in einer Tagesgruppe oder in Vollzeitpflege. Eine Veränderung im Zeitablauf zeichnet sich auch hier kaum ab.

Tabelle 114: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII gefolgt sind

Nachfolgende Hilfe	1992		1995		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Insgesamt	**75**	**100**	**100**	**100**	**115**	**100**
darunter						
Überleitung in eine d. folgenden Hilfearten (insg.)	9	12	12	12	15	13
Allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung	1	1	–	–	–	–
Hilfen zur Erziehung, und zwar	6	8	10	10	13	11
Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII	–	–	–	–	–	–
Soziale Gruppenarbeit	–	–	–	–	–	–
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	3	4	3	3	3	3
Sozialpädagogische Familienhilfe	–	–	–	–	–	–
Erziehung in einer Tagesgruppe	–	–	–	–	1	1
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	–	–	–	–	–	–
Heimerziehung/sonst. betreute Wohnform	3	4	7	7	9	8
Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung	–	–	–	–	–	–
Eingliederungshilfe nach dem BSHG	2	3	2	2	2	2

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Etwa zehn Prozent der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen folgen andere Hilfen zur Erziehung, wobei die Tendenz leicht steigend ist. Zum größten Teil handelt es sich dabei um Hilfen nach § 34 SGB VIII; in drei Prozent der Fälle aber auch um einen Erziehungsbeistand beziehungsweise Betreuungshelfer.

Festzuhalten bleibt, dass Wechsel von teilstationären und stationären Hilfen in ambulante selten erfolgten und 1998 kaum häufiger vorkamen als 1992.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

3.4.6.6 Zusammenfassung der Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Das folgende Schaubild zeigt noch einmal im Überblick, wie viele Hilfen zur Erziehung welcher Art je tausend an den Jahresenden 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg lebenden jungen Menschen gewährt worden waren. Es veranschaulicht damit auch die quantitative Bedeutung der einzelnen Hilfearten im Gesamtkanon der Hilfen zur Erziehung und deren jeweilige Entwicklung im Zeitablauf.

Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 - 35 SGB VIII[*)] in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen je tausend unter 21–Jährige

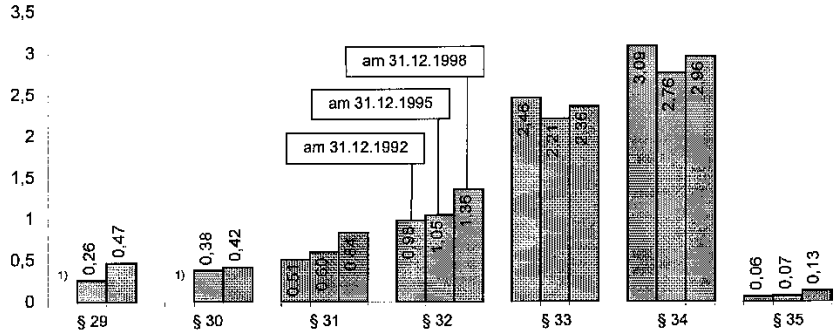

[*)] Da die Fallzahlen in der Erziehungsberatung die Fallzahlen in den anderen Hilfearten um ein Vielfaches übersteigen, können sie nicht mit den anderen Hilfearten zusammen in einer Grafik dargestellt werden, ohne dass die Veränderungen bei den anderen Hilfearten unkenntlich werden.

[1)] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Auch die folgenden Tabellen fassen noch einmal die Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen erzieherischen Hilfen zusammen und sollen insbesondere zeigen, welche Veränderungen im Verhältnis von ambulanten und stationären Hilfen eingetreten sind.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 115: Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998
Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Hilfen nach SGB VIII	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[2]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[2]
§ 28 [1]	22 110	9,43	28 915	12,06	+28	31 663	12,98	+8
§ 29	1086[3]		695	0,29		1 180	0,48	+67
§ 30			706	0,29		949	0,39	+32
§ 31	779	0,33	1 058	0,44	+33	1 462	0,60	+36
§§ 28-31	23 975	10,23	31 374	13,09	+28	35 254	14,45	+10
§§ 29-31	1 865	0,80	2 459	1,03	+29	3 591	1,47	+44
§ 32	776	0,33	999	0,42	+26	1 315	0,54	+29
§§ 28-32	24 751	10,56	32 373	13,51	+28	36 569	14,99	+11
§§ 29-32	2 641	1,13	3 458	1,44	+28	4 906	2,01	+39
§ 33	1 388	0,59	1 292	0,54	-9	1 109	0,45	-16
§ 34	2 278	0,97	2 380	0,99	+2	2 599	1,07	+7
§§ 33+34	3 666	1,56	3 672	1,53	-2	3 708	1,52	-1
§§ 28-34	28 417	12,12	36 045	15,04	+24	40 277	16,51	+10
§§ 29-34	6 307	2,69	7 130	2,97	+10	8 614	3,53	+13
§ 35	78	0,03	126	0,05	+58	137	0,06	+7

[1] Bei § 28 beziehen sich die Zahlen jeweils auf im Laufe des Jahres beendete Hilfen.
[2] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.
[3] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Übersicht macht deutlich, dass die Gewährung ambulanter Hilfen im Laufe des Jahrzehnts stark zunahm, während es in der Heimerziehung nur noch ganz geringfügige Zuwächse gab und immer weniger Kinder in Vollzeitpflege untergebracht wurden. Der Zuwachs bei den ambulanten Hilfen resultiert vor allem aus dem deutlichen Ausbau der Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit und in Sozialpädagogischer Familienhilfe. Aber auch die Betreuungen in Tagesgruppen nahmen kontinuierlich zu.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass sich das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Hilfen bei den neu gewährten Hilfen im Laufe des Jahrzehnts deutlich verschoben hat, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Tabelle 116: Anteile der begonnenen ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen begonnenen Hilfen zur Erziehung 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg

	1992	1995	1998
Anteil der Hilfen nach §§ 28-31 an den Hilfen nach §§ 28-34	84%	87%	88%
Anteil der Hilfen nach §§ 29-31 an den Hilfen nach §§ 29-34	30%	34%	42%
Anteil der Hilfen nach §§ 28-32 an den Hilfen nach §§ 28-34	87%	90%	91%
Anteil der Hilfen nach §§ 29-32 an den Hilfen nach §§ 29-34	42%	48%	57%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Wenn man, wie es in der ersten und dritten Zeile dieser Tabelle der Fall ist, zu den ambulanten beziehungsweise nicht-stationären Hilfen auch die Beratungen nach § 28 SGB VIII hinzuzählt, machten bereits 1992 die ambulanten Hilfen 84 Prozent beziehungsweise die nicht-stationären Hilfen einschließlich der Betreuungen in Tagesgruppen 87 Prozent aller begonnenen Hilfen zur Erziehung aus. Diese hohen Anteile konnten bis 1998 nur noch geringfügig auf 88 beziehungsweise 91 Prozent gesteigert werden. Eine solche Betrachtungsweise wird jedoch zum einen nicht der Tatsache gerecht, dass die Beratungen nach § 28 SGB VIII funktional und damit auch nach Intensität und Dauer kaum mit den anderen Hilfen zur Erziehung vergleichbar sind, zum anderen verdeckt sie die Dynamik der Entwicklung bei den anderen Hilfearten. Denn eben weil die Erziehungsberatung eine sehr verbreitete Hilfe zur Erziehung ist, die im Hinblick auf die Notwendigkeit einer weiteren Hilfe jedoch häufig auch sondierende Funktion hat, liegen ihre Fallzahlen um ein Vielfaches über den anderen Hilfearten und dominieren damit jede Summenbildung und jede Berechnung des Anteils der ambulanten an der Gesamtheit der Hilfen zur Erziehung.

Wesentlich aussagekräftiger für die hier anstehende Frage nach dem Verhältnis von ambulanten zu stationären Hilfen sind die zweite und vierte Zeile der obigen Tabelle. Sie zeigen, dass sich der Anteil der begonnenen ambulanten Hilfen nach §§ 29 bis 31 an allen begonnen Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 34 zwischen 1992 und 1998 von 30 auf 42 Prozent erhöht hat. (Die Hilfen nach § 35 SGB VIII müssen hier außer Betracht bleiben, weil zu ihnen konkret sehr unterschiedliche, sowohl ambulante als auch über Tag und Nacht gewährte Hilfen gehören. Da die Zahl der nach § 35 gewährten Hilfen im Vergleich mit den anderen Hilfearten aber immer noch eine marginale Rolle spielt, mindert ihre Vernachlässigung das sich abzeichnende Bild der Verlagerung innerhalb des Spektrums der erzieherischen Hilfen auf die ambulanten nicht.) Wenn man die begonnenen nicht-stationären Hilfen insgesamt, also einschließlich der Betreuungen in Tagesgruppen, in den Blick nimmt, ergibt sich eine Erhöhung des Anteils dieser Hilfen an allen begonnenen erzieherischen Hilfen von 42 Prozent 1992 auf 57 Prozent 1998. 1998 wurden also bereits deutlich mehr nicht-stationäre als stationäre Hilfen zur Erziehung gewährt. An dieser Stelle muss auch noch einmal auf das eingangs dieses Abschnittes zu den Hilfen zur Erziehung erläuterte Problem hingewiesen werden, dass gerade bei den begonnenen Hilfen außerhalb des Elternhauses, insbesondere bei den begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII viele mitgezählt werden, die nur deshalb „beginnen“, weil ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit erfolgt ist. Wenn man die Zahl der begonnenen Hilfen um die Zahl dieser „Scheinbeginne“ bereinigen könnte, ließe sich bei ihnen eine noch deutlichere Veränderung des Verhältnisses zwischen ambulanten und stationären Hilfen zugunsten der ambulanten konstatieren.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der bestehenden Hilfen.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 117: Hilfen zur Erziehung nach §§ 28-35 SGB VIII in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Hilfen nach SGB VIII	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[2]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[2]
§ 28 [1]	22 110	9,43	28 915	12,06	+28	31 663	12,98	+8
§ 29	1283[3]		634	0,26		1 152	0,47	+79
§ 30			922	0,38		1 028	0,42	+10
§ 31	1 184	0,51	1 447	0,60	+20	2 060	0,84	+40
§§ 28-31	24 577	10,48	31 918	13,32	+27	35 903	14,72	+11
§§ 29-31	2 467	1,05	3 003	1,25	+19	4 240	1,74	+39
§ 32	2 287	0,98	2 526	1,05	+8	3 310	1,36	+29
§§ 28-32	26 864	11,46	34 444	14,37	+25	39 213	16,08	+12
§§ 29-32	4 754	2,03	5 529	2,31	+14	7 550	3,10	+34
§ 33	5 768	2,46	5 305	2,21	-10	5 753	2,36	+7
§ 34	7 233	3,09	6 617	2,76	-11	7 230	2,96	+7
§§ 33+34	**13 001**	**5,55**	**11 922**	**4,97**	**-10**	**12 983**	**5,32**	**+7**
§§ 28-34	39 865	17,01	46 366	19,34	+14	52 196	21,40	+11
§§ 29-34	17 755	7,57	17 451	7,28	-4	20 533	8,42	+16
§ 35	150	0,06	175	0,07	+14	325	0,13	+83

[1] Bei § 28 beziehen sich die Zahlen jeweils auf im Laufe des Jahres beendete Hilfen.

[2] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

[3] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Auch bei den an den Jahresenden bestehenden Hilfen zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen beträchtliche Zuwachsraten hatten, während der Bestand an stationären Hilfen 1995 unter dem von 1992 lag und zum Jahresende 1998 nur geringfügig gestiegen ist. Dies brachte die in der folgenden Tabelle erfassten Verschiebungen im Verhältnis zwischen bestehenden ambulanten und stationären Hilfen mit sich.

Tabelle 118: Anteile der bestehenden ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen bestehenden Hilfen zur Erziehung an den Jahresenden 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg

	Am 31.12.1992	Am 31.12.1995	Am 31.12.1998
Anteil der Hilfen nach §§ 28-31 an den Hilfen nach §§ 28-34	62%	69%	69%
Anteil der Hilfen nach §§ 29-31 an den Hilfen nach §§ 29-34	14%	17%	21%
Anteil der Hilfen nach §§ 28-32 an den Hilfen nach §§ 28-34	67%	74%	75%
Anteil der Hilfen nach §§ 29-32 an den Hilfen nach §§ 29-34	27%	32%	37%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Hier zeigt sich, dass bestehende Hilfen zur Erziehung zwar immer noch ganz überwiegend stationäre sind, weil diese in der Regel sehr viel länger als ambulante andauern, dass sich aber im Laufe des Jahrzehnts das Verhältnis von stationären zu ambulanten doch deutlich zugunsten der letzteren verschoben hat.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Während am Jahresende 1992 die bestehenden Hilfen nach §§ 29 bis 31 erst 14 Prozent der Hilfen nach §§ 29 bis 34 ausmachten, waren es am Jahresende 1998 bereits 21 Prozent. Wenn man auch die Betreuungen in Tagesgruppen heranzieht, ergibt sich bei den bestehenden Hilfen eine Veränderung des Anteils der nichtstationären an allen Hilfen nach §§ 29 bis 34 SGB VIII von 27 auf 37 Prozent.

In der nachfolgenden Abbildung sind noch einmal die Veränderungen im Angebot beziehungsweise in der Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfearten, die in den betrachteten Zeiträumen stattgefunden haben, dargestellt:

Abbildung 12: Veränderung bei den Hilfen nach §§ 29–35 SGB VIII 1995 gegenüber 1992 sowie 1998 gegenüber 1995 in % bezogen auf je 1000 unter 21–Jährige*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

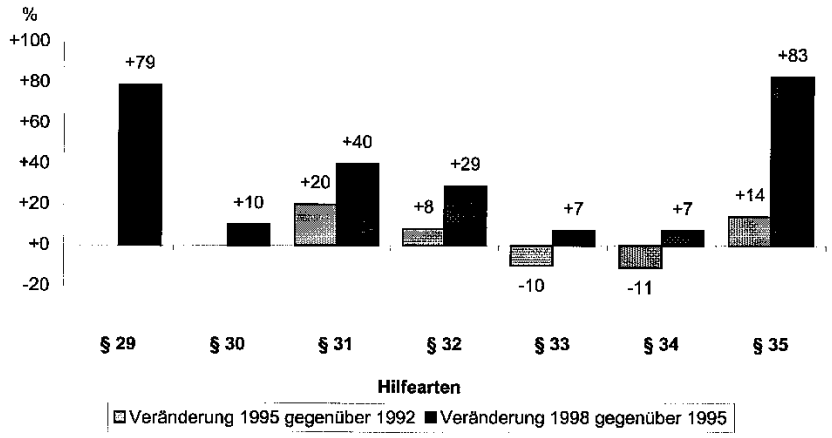

*) Auf eine Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder– und Jugendhilfestatistik

Der Ausbau an ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung wird also durch die Zahlen der amtlichen Statistik deutlich belegt. Dass dieser Ausbau den Bedarf an stationärer Hilfe nicht reduziert, aber doch zumindest in Grenzen hält, wird ebenso deutlich.[197]

3.4.6.7 Hilfen zur Erziehung in kreistypisierter Betrachtung

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung bestehen deutliche Unterschiede zwischen den in Kapitel 2 erläuterten Raumtypen. Diese Unterschiede werden nun noch dargestellt und erläutert.

[197] vgl. auch hierzu Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – (Hg) 1998, S. 17 f. und Bürger 1999

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 119: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen

Im Laufe des Jahres beendete Hilfen

Kreistypen	1992		1995			1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Stadtkreise	6 024	16,69	8 147	22,67	+36	8 214	22,81	+1
Verdichtete Landkreise	3 947	7,80	5 251	10,24	+31	6 387	12,18	+19
Teilw. verd. Lkr.	4 849	8,31	6 403	10,62	+28	7 082	11,44	+8
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	7 290	8,15	9 114	9,89	+21	9 980	10,67	+8
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	2 992	7,87	3 680	9,45	+20	3 710	9,46	+0
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	4 298	8,36	5 434	10,21	+22	6 270	11,54	+13
Baden-Württemberg	**22 110**	**9,43**	**28 915**	**12,06**	**+28**	**31 663**	**12,98**	**+8**

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung ist in den Stadtkreisen deutlich höher als in den Landkreisen, was zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Erziehungsberatungsstellen in den Stadtkreisen auch von Ratsuchenden aus den umliegenden Landkreisen in Anspruch genommen werden. Allerdings hat gerade in den letzten Jahren eine leichte Angleichung stattgefunden. Während die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung mit 22,67 je tausend junger Menschen 1995 in den Stadtkreisen noch um 88 Prozent über dem Landesdurchschnitt von 12,06 lag, überstieg sie den Landesdurchschnitt 1998 nur noch um 76 Prozent. Diese Angleichung beruht hauptsächlich darauf, dass die Erziehungsberatung in den verdichteten Landkreisen deutlich gestiegen ist, während die teilweise und die schwach verdichteten Kreise zwischen 1995 und 1998 nur die landesdurchschnittliche Zuwachsrate von acht Prozent hatten. Insbesondere die schwach verdichteten Kreise erreichen mit ihren relativen Fallzahlen in der Erziehungsberatung nach wie vor nur 82 Prozent des Landesdurchschnittes (S. Tabelle 119). Nach Andreas Hundsalz, dem Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung, ist „die große Bandbreite der auf den jeweiligen Kreis bezogenen Inanspruchnahme ... nicht ausschließlich durch eine entsprechende unterschiedliche Problembelastung der jeweiligen Bevölkerung zu erklären." Vielmehr weist „die geringe Inanspruchnahme auf dem Lande ... auf ein zu niedriges Angebot an Erziehungsberatung hin."[198]

Es folgt ein Blick auf die Situation bei der Sozialen Gruppenarbeit:

[198] Hundsalz 1997, S. 4

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 120: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Kreistypen*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Stadtkreise	242	0,67	364	1,01	+50
Verdichtete Landkreise	119	0,23	333	0,64	+174
Teilw. verd. Lkr.	150	0,25	212	0,34	+38
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	123	0,13	243	0,26	+95
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	46	0,12	102	0,26	+120
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	77	0,14	141	0,26	+79
Baden-Württemberg	**634**	**0,26**	**1 152**	**0,47**	**+79**

*) Auf eine Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Gewährung von Hilfen nach §29 SGB VIII differiert noch stärker zwischen Stadt- und Landkreisen als die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung. Auch hier ist allerdings eine Angleichung erkennbar. Während 1995 die Inanspruchnahme von Sozialer Gruppenarbeit je tausend jungen Menschen in den Stadtkreisen noch um das Anderthalbfache über dem Landesdurchschnitt lag, lag sie 1998 „nur“ noch um 115 Prozent darüber. Auch hier beruht die Verschiebung hauptsächlich auf dem Zuwachs in den verdichteten Landkreisen, die Ende 1998 mit 0,64 je tausend jungen Menschen deutlich mehr solcher Hilfen gewährten, als es im Landesdurchschnitt der Fall war, während sie im Jahr 1995 den Landesdurchschnitt nur knapp erreichten. Die Gewährung von Sozialer Gruppenarbeit in den schwach verdichteten Kreisen liegt mit 0,26 je tausend jungen Menschen am Jahresende 1998 bei 55 Prozent des Landesdurchschnittes, wobei die Steigerung zwischen 1995 und 1998 in den schwach verdichteten Landkreisen mit relativ hoher Arbeitslosen-Quote deutlich über der im Landesdurchschnitt lag.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 121: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Kreistypen*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Stadtkreise	459	1,28	286	0,79	-38
Verdichtete Landkreise	77	0,15	198	0,38	+152
Teilw. verd. Lkr.	176	0,29	255	0,41	+41
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	210	0,23	289	0,31	+36
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	79	0,20	100	0,25	+26
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	131	0,25	189	0,35	+41
Baden-Württemberg	**922**	**0,38**	**1 028**	**0,42**	**+10**

*) Auf eine Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Unterschiedlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zwischen den verschiedenen Kreistypen zeigt bei Betrachtung der Hilfen nach § 30 SGB VIII ganz ähnliche Konturen wie bei den beiden zuvor betrachteten Hilfen. Der Vorsprung der Stadtkreise oder – je nach Deutungsperspektive: deren höhere Belastung mit der Notwendigkeit, solche Hilfen zu gewähren – sank zwischen 1995 und 1998 vom knapp Dreieinhalbfachen auf 188 Prozent des Landesdurchschnittes. Hier trugen nun aber alle anderen Kreistypen zur Verschiebung bei; am stärksten aber wiederum die verdichteten Landkreise.

Tabelle 122: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1)]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Stadtkreise	102	0,28	208	0,58	+105	263	0,73	+26
Verdichtete Landkreise	190	0,38	213	0,42	+11	340	0,65	+56
Teilw. verd. Lkr.	371	0,64	410	0,68	+7	625	1,01	+49
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	521	0,58	616	0,67	+15	832	0,89	+33
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	215	0,57	289	0,74	+31	364	0,93	+25
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	306	0,60	327	0,61	+3	468	0,86	+40
Baden-Württemberg	**1 184**	**0,51**	**1 447**	**0,60**	**+20**	**2 060**	**0,84**	**+40**

1) Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Die Sozialpädagogischen Familienhilfen sind die einzige Form von Hilfen zur Erziehung, die in den Stadtkreisen relativ zur Zahl der in ihnen lebenden jungen Menschen zu allen betrachteten Zeitpunkten seltener gewährt werden als im Landesdurchschnitt, wobei allerdings in den Stadtkreisen zur Mitte des Jahrzehnts die relative Inanspruchnahme dieser Hilfen die größte Zunahme verzeichnete. Im Verhältnis zur Zahl der 0- bis 21-Jährigen wird Sozialpädagogische Familienhilfe in den verdichteten Landkreisen noch seltener durchgeführt als in den Stadtkreisen. Diese Hilfeart ist eine Domäne der teilweise und der schwach verdichteten Landkreise, wobei insbesondere die schwach verdichteten Kreise mit relativ hoher Arbeitslosenquote kontinuierliche Zuwächse hatten und bei der Gewährung dieser Hilfe seit 1995 deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Tabelle 123: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1)]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1)]
Stadtkreise	664	1,84	712	1,98	+8	1 076	2,99	+51
Verdichtete Landkreise	281	0,56	336	0,66	+18	449	0,86	+31
Teilw. verd. Lkr.	617	1,06	694	1,15	+9	851	1,37	+19
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	725	0,81	784	0,85	+5	934	1,00	+17
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	480	1,26	507	1,30	+3	545	1,39	+7
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	245	0,48	277	0,52	+9	389	0,72	+38
Baden-Württemberg	**2 287**	**0,98**	**2 526**	**1,05**	**+8**	**3 310**	**1,36**	**+29**

[1)] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wiederum völlig anders sieht die Situation bei den teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII aus. Die Hilfegewährungen in den Stadtkreisen betragen – mit steigender Tendenz – ungefähr das Doppelte der im Landesdurchschnitt je tausend jungen Menschen gewährten Hilfen. An nächster Stelle stehen jedoch bereits die schwach verdichteten Landkreise mit relativ hoher Arbeitslosenquote. In diesen Kreisen werden relativ zur Zahl der jungen Menschen etwas mehr Hilfen nach § 32 gewährt als in den teilweise verdichteten Kreisen und – was auch schon für die Hilfen nach § 31 galt – deutlich mehr als in den verdichteten Kreisen.

In der „Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vollstationärer Heimerziehung", die im Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern durchgeführt wurde, sind nach eingehender Prüfung der möglichen Relevanz verschiedener quantitativ erfassbarer Variablen, für die ein Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Bedarf an Hilfen zur Erziehung denkbar wäre, die Arbeitslosenquoten der Kreise – neben der Sozialhilfeabhängigkeit der Minderjährigen und dem zur Verfügung stehenden Wohnraum – als nur einer von drei Faktoren in den sogenannten Sozialbelastungsindex eingegangen, der – jedenfalls 1994 im württembergischen Landesteil – in beträchtlicher Höhe mit den Fremdunterbringungsquoten der Kreise korrelierte[199]. Es ist auffallend, dass selbst die Bedeutung dieses einen Faktors der sozialstrukturellen Belastung der Kreise sich für die hier betrachteten Zeiträume und für ganz Baden-Württemberg tendenziell bestätigt, wenn man die Inanspruchnahme der etablierteren und entsprechend insgesamt häufiger gewährten nicht-stationären Hilfen betrachtet. Es wurde in Kapitel 2 darauf hingewiesen, dass die Arbeitslosenquoten der schwach verdichteten Landkreise mit relativ hoher Arbeitslosenquote zwar unter denen der Stadtkreise, aber

[199] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg) 1998, S. 25 ff.

über denen aller verdichteten Landkreise und über denen fast aller teilweise verdichteten Landkreise liegen. Es dürfte kaum Zufall sein, dass auch die relative Inanspruchnahme von Hilfen nach § 31 in den schwach verdichteten Kreisen mit relativ hoher Arbeitslosenquote höher ist als in den verdichteten Landkreisen und die relative Inanspruchnahme von Hilfen nach § 32 in diesem Kreistyp die relative Inanspruchnahme dieser Hilfen in allen anderen Landkreistypen übersteigt.

Tabelle 124: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Stadtkreise	1 387	3,84	972	2,70	-30	1 111	3,08	+14
Verdichtete Landkreise	912	1,80	817	1,59	-12	929	1,77	+11
Teilw. verd. Lkr.	1 258	2,16	1 262	2,09	-3	1 353	2,19	+4
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	2 211	2,47	2 254	2,45	-1	2 360	2,52	+3
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	1 008	2,65	980	2,52	-5	1 026	2,62	+4
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	1 203	2,34	1 274	2,39	+2	1 334	2,46	+3
Baden-Württemberg	**5 768**	**2,46**	**5 305**	**2,21**	**-10**	**5 753**	**2,36**	**+7**

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bemerkenswert ist auch die Verteilung der Hilfen nach § 33 SGB VIII über die Kreistypen. Hier liegen die Stadtkreise zwar nicht wie bei den Hilfen nach § 31 unter dem Landesdurchschnitt, aber doch mit deutlich geringerem Abstand darüber als bei den anderen Hilfen zur Erziehung. Auffallend ist hier insbesondere, wie relativ wenig Hilfen in Vollzeitpflege in den verdichteten Landkreisen gewährt werden und dass durchgängig die Unterbringungsquoten in Vollzeitpflege mit der abnehmenden Dichte der Landkreistypen zunehmen. Auch dies entspricht den Ergebnissen der Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vollstationärer Heimerziehung. Sie hat unter anderem zu dem Befund geführt, dass höhere Verdichtung in starkem Maße mit höherer Erwerbsquote von Frauen und mit höherer Kaufkraft der Bevölkerung einhergeht und dass es deswegen in den stärker verdichteten Kreisen vermutlich schwieriger ist, Familien als Vollzeitpflegefamilien zu gewinnen. Dies dürfte in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Anteil der Hilfen nach § 33 an den Fremdunterbringungen tendenziell um so niedriger ist, je höher die Bevölkerungsdichte der Kreise ist.[200] Gleichzeitig zeigt sich, wenn man die schwach verdichteten Kreise wieder in ihrer Binnendifferenzierung betrachtet, dass in denjenigen mit relativ hoher Arbeitslosenquote zu allen drei Zeitpunkten mehr Hilfen nach § 33 SGB VIII durchgeführt werden als in denjenigen mit relativ niedriger Arbeitslosenquote.

[200] ebd., S. 128 ff.

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Tabelle 125: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Stadtkreise	2 547	7,06	2 162	6,02	-15	2 297	6,38	+6
Verdichtete Landkreise	1 349	2,67	1 342	2,62	-2	1 535	2,93	+12
Teilw. verd. Lkr.	1 540	2,64	1 511	2,51	-5	1 666	2,69	+7
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	1 797	2,01	1 602	1,74	-14	1 732	1,85	+7
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	910	2,39	776	1,99	-17	827	2,11	+6
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	887	1,73	826	1,55	-10	905	1,67	+7
Baden-Württemberg	**7 233**	**3,09**	**6 617**	**2,76**	**-11**	**7 230**	**2,96**	**+7**

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII ist der Abstand zwischen den Stadt- und den Landkreisen wieder gravierend. Die relativen Fallzahlen betragen in den Stadtkreisen mehr als das Doppelte des Landesdurchschnitts. Die verdichteten und teilweise verdichteten Landkreise liegen etwa im Landesdurchschnitt, die schwach verdichteten Kreise deutlich darunter. Aber auch hier fällt innerhalb der Gruppe der schwach verdichteten Kreise auf, dass in denjenigen mit höherer Arbeitslosenquote durchgängig mehr Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen gewährt werden (müssen) als in denjenigen mit niedrigerer Arbeitslosenquote.

Interessant ist schließlich noch der Blick auf die Fremdunterbringungsquoten insgesamt, also auf die Summe der Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII.

Tabelle 126: Hilfen nach § 33 & § 34 SGB VIII (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) nach Kreistypen

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreistypen	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995			Am 31.12.1998		
	Summe § 33 & § 34	je 1000 unter 21-Jährige	Summe § 33 & § 34	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1995 gegenüber 1992 in %[1]	Summe § 33 & § 34	je 1000 unter 21-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Stadtkreise	3 934	10,90	3 134	8,72	-20	3 408	9,46	+8
Verdichtete Landkreise	2 261	4,47	2 159	4,21	-6	2 464	4,70	+12
Teilw. verd. Lkr.	2 798	4,80	2 773	4,60	-4	3 019	4,88	+6
Schwach verdichtete Kreise (insgesamt)	4 008	4,48	3 856	4,18	-7	4 092	4,37	+5
Schwach verd. Lkr. mit relativ hoher Al-Quote	1 918	5,05	1 756	4,51	-11	1 853	4,72	+5
Schwach verd. Lkr. mit relativ niedriger Al-Quote	2 090	4,07	2 100	3,95	-3	2 239	4,12	+4
Baden-Württemberg	**13 001**	**5,55**	**11 922**	**4,97**	**-10**	**12 983**	**5,32**	**+7**

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Bei den Fremdunterbringungen insgesamt liegen die Stadtkreise deutlich über dem Landesdurchschnitt, aber nicht so stark wie bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII. Die Unterbringungsquoten der verschiedenen Landkreistypen liegen nicht weit auseinander; aber sowohl die verdichteten Landkreise als auch die schwach verdichteten mit relativ niedriger Arbeitslosenquoten haben durchgängig niedrigere Fremdunterbringungsquoten als die schwach verdichteten Landkreise mit relativ hoher Arbeitslosenquote.

3.4.7 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die § 42 SGB VIII in Verbindung mit § 87 SGB VIII regelt, ist im Unterschied zu den bisher betrachteten Aufgabenbereichen von Jugendhilfe keine „Leistung" im Sinne des Gesetzes, also keine Dienstleistung, sondern sie gehört zu den „anderen", eher hoheitlichen Aufgaben der Jugendhilfe. Danach sind Jugendämter verpflichtet, Jungen und Mädchen in Obhut zu nehmen, wenn sie hierum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl dies erfordert. Inobhutnahme bedeutet, dass das Kind oder die/der Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden muss. Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt den jungen Menschen „... in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen" (§ 42 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen über die Inobhutnahme unverzüglich informiert werden. Falls sie der Inobhutnahme widersprechen, muss ebenso unverzüglich entweder das Kind beziehungsweise der Jugendliche den Sorgeberechtigten übergeben werden, oder es muss eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes herbeigeführt werden.

Nach § 43 SGB VIII ist das Jugendamt befugt, einen jungen Menschen aus einer Einrichtung heraus- oder von einer Person wegzunehmen, in oder bei der er sich mit Zustimmung der Sorgeberechtigten aufhält, falls anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen und „Gefahr im Verzug" droht. Wenn die Sorgeberechtigten einer solchen Herausnahme nicht zustimmen, liegt es nicht mehr im Ermessen des Jugendamtes, ihrem Willen zu folgen oder eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen; vielmehr müssen sie dies jetzt tun.

Die amtliche Statistik erhebt seit 1995 die vorläufigen Schutzmaßnahmen, die auf der Grundlage von §§ 42 und 43 SGB VIII durchgeführt werden. Herausnahmen nach § 43 wurden für 1995 zehn, für 1998 gar keine gemeldet. Die folgenden Tabellen beziehen sich nur auf die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Tabelle 127: Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht und Anlass

Im Laufe des Jahres durchgeführte Maßnahmen

Inobhutnahme erfolgte ...	1995		1998		
	Anzahl	je 1000 unter 18-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 18-Jährige	Veränderung 1998 gegenüber 1995 in %[1]
Insgesamt	**1 044**	**0,50**	**1 736**	**0,83**	**+64**
...auf eigenen Wunsch	348	0,17	537	0,26	+52
...wegen Gefährdung	696	0,34	1 199	0,57	+70
Männlich	451	0,42	751	0,70	+64
...auf eigenen Wunsch	103	0,10	149	0,14	+42
...wegen Gefährdung	348	0,33	602	0,56	+70
Weiblich	593	0,59	985	0,96	+64
...auf eigenen Wunsch	245	0,24	388	0,38	+56
...wegen Gefährdung	348	0,35	597	0,58	+69

[1] Die %-Angaben beziehen sich auf die nicht gerundeten Werte von Hilfegewährungen je 1000 jungen Menschen der entsprechenden Bezugsgruppe.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung einzelner Leistungsbereiche

Die Tabelle weist aus, dass sich die Zahl der Inobhutnahmen zwischen 1995 und 1998 um 64 Prozent erhöht hat. Die auf Wunsch der jungen Menschen erfolgenden Inobhutnahmen betrugen in beiden Jahren ein knappes Drittel der Fälle.

Die Zahl der in Obhut genommenen Mädchen liegt deutlich über der der in Obhut genommenen Jungen. Insbesondere die auf eigenen Wunsch erfolgenden Inobhutnahmen werden zu nahezu Dreivierteln von Mädchen erbeten. Die unterschiedlichen Grundlagen von Inobhutnahmen bei Jungen und Mädchen werden durch die nächsten beiden Tabellen genauer erfasst.

Tabelle 128: Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht, Anlass und Alter

Im Laufe des Jahres durchgeführte Maßnahmen

Inobhutnahme erfolgte...	1995		1998	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Männlich	**451**	**100**	**751**	**100**
...auf eigenen Wunsch	103	23	149	20
unter 12 Jahren	4	1	12	2
12 Jahre u. älter	99	22	137	18
...wegen Gefährdung	348	77	602	80
unter 12 Jahren	133	29	224	30
12 Jahre u. älter	215	48	378	50
Weiblich	**593**	**100**	**985**	**100**
...auf eigenen Wunsch	245	41	388	39
unter 12 Jahren	12	2	6	1
12 Jahre u. älter	233	39	382	39
...wegen Gefährdung	348	59	597	61
unter 12 Jahren	105	18	197	20
12 Jahre u. älter	243	41	400	41

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Während sowohl 1995 als auch 1998 von den in Obhut genommenen Jungen nur etwa 20 Prozent sich selbst mit einer entsprechenden Bitte ans Jugendamt wandten, waren es bei den Mädchen in beiden Jahren rund 40 Prozent. Bei beiden Geschlechtern liegt die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, die zwölf Jahre und älter sind, deutlich über der Zahl der in Obhut genommen jüngeren Kinder.

Die folgende Tabelle weist aus, zu welchen Anteilen welche Gruppen in Obhut genommener junger Menschen zu den Sorgeberechtigten zurückkehren oder durch die Jugendhilfe weiterbetreut werden.

Tabelle 129: Ergebnisse von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg

Im Laufe des Jahres 1998 erfolgte Inobhutnahmen

Inobhutnahme endete mit ...	Insgesamt	Männlich		Weiblich	
		Inobhutnahme erfolgte ...			
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung
Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten	**45%**	52%	36%	56%	44%
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	**6%**	6%	10%	2%	5%
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	**2%**	1%	1%	1%	3%
Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses	**28%**	24%	29%	30%	28%
sonstiger stationärer Hilfe	**6%**	4%	8%	5%	6%
keiner anschließenden Hilfe	**13%**	12%	17%	6%	14%
	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Tabelle zeigt, dass 45 Prozent der 1998 durchgeführten Inobhutnahmen damit endeten, dass die jungen Menschen zu den Sorgeberechtigten zurückkehrten. Anders als man erwarten könnte, enden die Inobhutnahmen von Jungen und Mädchen, die sich von sich aus ans Jugendamt wenden, mit 52 beziehungsweise 56 Prozent noch zu deutlich höheren Anteilen auf diese Weise. Soweit die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch der Kinder oder Jugendlichen gewährt wurde, wurden bei den Jungen in 24 Prozent der Fälle und bei den Mädchen in 30 Prozent der Fälle erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses eingeleitet.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei denjenigen Kindern und Jugendlichen, die auf eigenen Wunsch in Obhut genommen wurden, die Rückkehr ins Elternhaus in einem erheblichen Teil der Fälle unfreiwillig erfolgt. Für den Personenkreis der sogenannten Straßenkinder verweisen Studien des Deutschen Jugendinstituts und des Instituts für Soziale Arbeit in Münster darauf, „... dass ein Großteil der Straßenkinder und -jugendlichen (oft mehrfach) Erfahrungen mit der Inobhutnahme als Form der Krisenintervention gemacht haben, meist auf eigenen Wunsch. Viele von ihnen mussten gegen ihren Willen wieder in ihre Familien zurückkehren, was sie letztendlich ‚auf die Straße' getrieben hat."[201] Die Autorinnen folgern: „Die Jugendhilfe verspielte hier oft schon zu Beginn der Straßenkarrieren allzu ‚leichtfertig' das Vertrauen, das die Jugendlichen in sie setzten."[202]

Die Rechtslage lässt dem Jugendamt bei der Inobhutnahme wenig Spielraum. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hat es ihnen das Kind unverzüglich zu übergeben oder eine Entscheidung des Gerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Jedoch geht der Verpflichtung zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen, vor (§ 42 Abs. 1 Satz 5 SGB VIII). Zwischen den einander widerstreitenden Anforderungen hat das Jugendamt die Pflicht, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dienliche Vorgehensweise zu finden.

3.4.8 Exkurs: Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie besteht in der Erkennung, Behandlung und Rehabilitation bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist der präventive Aspekt besonders wichtig. Frühes Erkennen von Störungen, die mit einem erhöhten Risiko für spätere psychische Erkrankungen einhergehen und rechtzeitige Interventionen helfen, einer frühen Chronifizierung psychischer Erkrankungen vorzubeugen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, müssen die Familien sowie der weitere soziale Bezugsrahmen intensiv berücksichtigt und miteinbezogen werden. Neben der Familie spielen gerade Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen für die Entwicklung von Kindern eine immens wichtige Rolle. Daher müssen sie auch im Hinblick auf Auslösung und Behebung von Störungen miteinbezogen werden. Unter diesen Gesichtspunkten war und ist vorrangiges Planungsziel, die stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung zumindest soweit auszubauen, dass Bezugspersonen in die Behandlung des Kindes miteinbezogen werden können.

Bei der Entstehung psychischer Störungen und Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen spielen verschiedene Ursachen eine Rolle. Ebenso differenziert und vielschichtig muss sich die Behandlung gestalten. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass gesellschaftliche Änderungsprozesse neue Risikofaktoren hervorbringen und zu Schwerpunktverlagerungen führen. So ist bei den suchtmittelgebundenen Störungen im Jugend- und sogar bereits im Kindesalter eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Zwar kann und soll es nicht allein Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie sein, die Probleme, die Jugendliche mit Suchtmitteln haben, zu lösen – dafür stehen ambulante und teils auch stationäre Ein-

[201] Backhaus/Ballenberger 1999, S. 65. Siehe hierzu insbesondere auch Permien/Zink 1998, S. 341-344

[202] Permien/Zink 1998, S. 343

richtungen zur Verfügung – aber dennoch kann in besonderen Fällen die fachmedizinische Kompetenz der Kinder- und Jugendpsychiatrie gefragt sein, wenn die Instrumente der Jugendhilfe nicht mehr ausreichen.

Nach dem Grundsatz „ambulant vor teilstationär und teilstationär vor stationär" sind ambulante und teilstationäre Hilfsangebote zunächst vorrangig gegenüber stationären Maßnahmen. Im ambulanten Bereich wird die Versorgung gewährleistet durch niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater sowie zusätzlich zugelassene Krankenhausärzte, die mit einer gut differenzierten Jugendhilfe kooperieren. Zusätzlich werden mit Umsetzung des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetzes zukünftig Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der Versorgung teilnehmen.

Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychotherapie sind nicht selten mit jungen Klienten befasst, deren Zuweisung zu einem Aufgabenbereich angesichts des unklaren oder vielfältigen Bildes der Auffälligkeit Probleme aufwirft. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Fälle durch intensive Kooperation der beteiligten Bereiche nach besten Möglichkeiten behandelt werden müssen.

3.5 Strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe

Zur Gesamtentwicklung der Jugendhilfe gehören neben den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Entwicklungen in den einzelnen Aufgabenbereichen auch die konzeptionellen Bemühungen und strukturellen Entwicklungen, die die einzelnen Aufgabenbereiche übergreifen und die darauf angelegt sind, diese Aufgabenbereiche in einen funktionalen Zusammenhang zu bringen, weitere Hilferessourcen zu erschließen, zur Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen sowie die Qualität der Leistungen zu verbessern. Um diese übergreifenden Entwicklungen geht es in diesem Kapitel.

3.5.1 Gemeinwesenorientierung

3.5.1.1 Zur Funktion von Gemeinwesenarbeit

Zu den wichtigsten Bemühungen der Jugendhilfe, den an sie gestellten hohen und steigenden Anforderungen gerecht zu werden, gehört das Bemühen, vernetzt und gemeinwesenorientiert zu arbeiten. Mit gemeinwesenorientierter Arbeit will Jugendhilfe ihre Erreichbarkeit verbessern, die in den Gemeinwesen vorhandenen Hilfe- und Selbsthilferessourcen im Einzelfall erschließen sowie an der Gestaltung familien-, kinder- und jugendgerechter Lebensräume, sozialer Infrastruktur und Mentalitäten mitwirken. Diese drei möglichen, wenn auch keineswegs bereits durchgängig realisierten Funktionen von Gemeinwesenorientierung seien im Folgenden kurz erläutert.

Jugendhilfe hat unter anderem den Anspruch, jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen und Belastungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können, möglichst frühzeitig zu unterstützen. Frühzeitige Hilfe kann die Hilfebedürftigen nicht nur vor dem größeren Leid, das die Zuspitzung von Problemen mit sich bringt, und vor den zusätzlichen Belastungen durch massiv eingreifende Problemlösungen bewahren. Frühzeitige Hilfe soll außerdem den Hilfeerbringern auch aufwendigere und kostspieligere Hilfen beziehungsweise Hilfeversuche ersparen. Damit Jugendhilfe im Bedarfsfall möglichst frühzeitig helfen kann, muss sie jedoch vor allem von den jungen Menschen und ihren Eltern als erreichbare, ansprechbare und kompetente, das heißt ihre Lebenssituation begreifende Instanz wahrgenommen werden. Um als erreichbar, ansprechbar und kompetent wahrgenommen zu werden, muss Jugendhilfe in der Lebenswelt der jungen Menschen präsent sein, also an den Orten, an denen sie leben, interagieren, vor Herausforderungen gestellt sind und ihre Umwelt vor Herausforderungen stellen. Solche Orte sind die Wohnorte, die öffentlichen Räume, in denen junge Menschen sich treffen, insbesondere aber auch die Schulen.

Neben dem Bemühen um Präsenz und damit niederschwellige Zugänglichkeit ist die Angewiesenheit der Jugendhilfe auf Kooperation ein weiteres wichtiges Motiv von Gemeinwesenarbeit. Junge Menschen und Familien, die Hilfe brauchen, stecken in der Regel in einem räumlich spezifischen Geflecht von formellen und informellen sozialen Beziehungen, die entweder an der Verursachung der Probleme beteiligt oder um ihre Lösung bemüht sind oder für die beides gleichzeitig zutrifft. Jugendhilfe muss sich auf dieses Geflecht einlassen, muss die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten und deren unterschiedliche Handlungsweisen in ihren Konsequenzen für die betroffenen jungen Menschen aufzeigen und muss möglichst mit allen beteiligten Akteuren eine Lösung finden, die den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, um die es geht, entspricht.

Jugendhilfe ist aber nicht nur in der sogenannten Einzelfallarbeit auf Kooperation mit den Instanzen angewiesen, von denen die Lebenssituation junger Menschen abhängt, also mit Schulen, Gemeinden, Nachbarschaften, Polizei, Gesundheitswesen, Vereinen und vielen mehr. Jugendhilfe steht auch vor der Notwendigkeit, Gemeinwesen als solche mitzugestalten, wenn sie sich für gute Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen einsetzen will. Solches Bemühen ist keineswegs nur, aber insbesondere für die jungen Menschen von herausragender Bedeutung, die in Familien aufwachsen, in denen die Eltern auf Grund der eigenen Nöte und Sorgen ihren Kindern nur unzureichend Zuwendung, Aufmerksamkeit, Unterstützung und Anregung geben können.

Obwohl sich die Lebensverhältnisse in „der Stadt“ und auf „dem Land“ im langfristigen Zeitvergleich immer mehr einander annähern, so dürfte die Mitgestaltung von Gemeinwesen die Jugendhilfe in Bezug auf städtische Lebensräume vor

– zumindest teilweise – andere Herausforderungen stellen als in Bezug auf ländliche Räume. Dies verlangt insbesondere von den Kreisjugendämtern, die es in der Regel mit beiden Raumtypen zu tun haben, ein sehr differenziertes Verständnis von Gemeinwesenorientierung.

Einzelfallübergreifende Gemeinwesenarbeit in städtischen Lebensräumen dürfte immer noch vor zwei Hauptproblemen stehen: Das eine ist die Existenz von Wohnvierteln, in denen soviel Armut, Unterversorgung und Elend konzentriert sind, dass das Erleben von Resignation, Depressionen und Aggressionen für die hier Heranwachsenden zur prägenden Erfahrung wird. Die Gestaltung hilfreicher nachbarschaftlicher Beziehungen und respektvollen Umgang miteinander können Kinder hier nur schwer erlernen. Ein anderes Problem städtischer Räume ist die Segmentierung und gegenseitige Abschottung der Lebenswelten von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche gibt es zwar – viel mehr als in ländlichen Regionen – eigens für sie geschaffene und organisierte Räume, wie Kindertagesstätten, Jugendzentren und andere Angebote der Jugendarbeit. Aber es mangelt den jungen Menschen an Orten, an denen sie sich selbstbestimmt und kreativ betätigen können und nicht zuletzt auch ihr Bedürfnis nach körperlicher Aktivität ausleben können. In Städten leben junge Menschen in Umgebungen, die ihnen ein hohes Maß an Anpassung an- und Einfügung in die Regeln und Zwänge der Erwachsenenwelt abverlangen. Gemeinwesenarbeit in der Stadt dürfte für die Jugendhilfe vor allem Einmischung in die Stadtplanung, in die Infrastrukturplanung für vernachlässigte Wohnviertel, in die Wohnungspolitik sowie die Vertretung des Rechts junger Menschen, im öffentlichen Raum gegenwärtig zu sein, bedeuten.

Die im Hinblick auf die Städte genannten Probleme der Gestaltung von Gemeinwesen gibt es freilich auch in ländlichen Regionen, – wenngleich sie hier weniger geballt sein dürften. In ländlichen Regionen bestehen aber vielerorts noch zwei andere Mängel: Es fehlt zum einen immer noch an Tageseinrichtungen als familienergänzende Orte, an denen Kinder Gemeinschaft und Zugehörigkeit erleben, betreut und in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Zum anderen mangelt es mancherorts an Jugendtreffs oder -zentren als Orte der mitmenschlichen, interkulturellen und sozial integrierenden Begegnung und der Entwicklung einer eigenen ästhetischen und politischen Kultur.

3.5.1.2 Entwicklungsstand von Gemeinwesenarbeit

Die Frage 3.1 des Fragebogens „Ist die Organisationsstruktur und Arbeitsweise Ihres Jugendamtes sozialraum- bzw. gemeinwesenorientiert?“ wurde von 17 Jugendämtern bejaht; 32 gaben an, dass dies „in Ansätzen“ der Fall sei. Die anschließende Frage 3.1.1 „Falls ja, worin besteht nach Ihrer Ansicht das spezifisch Sozialraum- bzw. Gemeinwesenorientierte Ihrer Organisationsstruktur und Arbeitsweise?“ wurde von insgesamt 43 Ämtern beantwortet. Das heißt, auch von den 32 Ämtern, die ihre Arbeit als nur in Ansätzen gemeinwesenorientiert betrachten, beschrieben 26 die Art und Weise der Gemeinwesenorientierung. Aus den Inhalten der Antworten auf Frage 3.1.1 muss man schließen, dass die uneingeschränkte Bejahung der ersten Frage nicht in allen Fällen mit einer besonders intensiven Umsetzung von Gemeinwesenorientierung einhergeht, sondern zum Teil einfach die subjektive Zufriedenheit mit dem erreichten Stand der Dinge widerspiegelt. Aber noch häufiger gilt, dass aus der Auskunft, die Arbeit des Jugendamtes sei „in Ansätzen“ gemeinwesenorientiert, nicht geschlossen werden darf, dass die Gemeinwesenorientierung im Vergleich aller Jugendämter tatsächlich eher schwach entwickelt ist. In vielen Fällen scheint diese Auskunft mehr darauf zu gründen, dass man hinsichtlich der Gemeinwesenorientierung hohen Entwicklungsbedarf sieht, weil man sich vergleichsweise anspruchsvolle Ziele gesetzt hat.

Bei der Beschreibung der Gemeinwesenorientierung ihrer Organisationsstruktur und Arbeitsweise machten die meisten Jugendämter Angaben zur Organisation des Allgemeinen Sozialen Dienstes. 16 mal wurde darauf hingewiesen, dass der ASD nach Bezirken beziehungsweise sozialräumlich aufgeteilt sei; sieben Jugendämter nannten darüber hinaus regelmäßige Außensprechstunden, die in den Bezirken abgehalten werden; elf weitere Jugendämter gaben an, dass der ASD über dezentrale Dienstsitze verfüge. Dieser Gruppe wurde aber zum Bei-

spiel auch ein Jugendamt zugeordnet, das lediglich angab, ein ASD-Büro in einem Brennpunkt-Stadtteil zu haben. Es ist anzunehmen, dass einige der neun Jugendämter, die keine Angabe zur Organisation des ASD gemacht haben, diesen auch nach Bezirken eingeteilt haben und nur deshalb darauf verzichtet haben, dies zu erwähnen, weil es ihnen zu selbstverständlich erschien.

Insgesamt 20 Jugendämter nannten zur Beschreibung ihrer Gemeinwesenarbeit die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen vor Ort wirkenden Institutionen, dabei wurden Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe am häufigsten explizit genannt. Von den zwanzig Jugendämtern, die die Kooperation mit anderen Institutionen erwähnten, nannten zehn hierfür kontinuierlichere, quasi institutionalisierte Formen wie Runde Tische, Stadtteilkonferenzen, Arbeitskreise. Wieweit sich die Kooperation im Fall der anderen zehn Jugendämter auf persönliche Beziehungen und Kontakte zwischen einzelnen ASD-Mitarbeiter/-inne/-n und einzelnen Mitarbeiter/-inne/-n der anderen Institutionen beschränkt, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Ebenso wenig kann beurteilt werden, ob die 22 Jugendämter, die die Kooperation mit anderen Institutionen in den Gemeinwesen nicht erwähnten, eine solche tatsächlich nicht pflegen. Zumindest scheint sie bei der Beschreibung der Gemeinwesenorientierung der Arbeitsweise des Amtes nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden zu haben.

Sechs Jugendämter wiesen darauf hin, dass weitere Dienste außer dem ASD dezentralisiert seien, explizit genannt wurden dabei zweimal die Jugendgerichtshilfe, zweimal die Erziehungsberatung und ebenfalls zweimal Familienzentren beziehungsweise -treffs.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beschreibung von Gemeinwesenarbeit durch die Jugendämter:

Tabelle 130: Elemente gemeinwesenorientierter Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen

	Organisation des ASD				
	Bezirks-einteilung (n=16)	Außen-sprechstunden (n=7)	dezentrale Dienstsitze (n=11)	keine Angabe (n=9)	**gesamt (n=43)**
Weitere Formen der Gemeinwesenarbeit, darunter	11	4	8	9	**32**
Kooperation mit anderen Institutionen,	8	3	5	4	**20**
und zwar institutionalisierte Kontakte	3	3	2	2	**10**
Dezentralisierung anderer Dienste	1	–	3	2	**6**

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Sonstige Elemente von Gemeinwesenorientierung, die genannt wurden, sind die „Allzuständigkeit des ASD", also der Verzicht auf Spezialdienste, worauf von fünf Jugendämtern hingewiesen wurde, sowie gemeinwesenorientierte Planungsaktivitäten, die von drei Jugendämtern hier noch mal erwähnt wurden. Darüber hinaus fanden sich in den Fragebögen fünf sehr allgemein gehaltene Beschreibungen von Gemeinwesenorientierung, die sich keinem der hier genannten Elemente zuordnen lassen.

Mit der Frage 3.1.2 wurden die Jugendämter schließlich noch gebeten, anzugeben, welcher/welchen wesentlichen Funktion/en ihre Gemeinwesenarbeit dient. Auch diese Frage wurde nur von sehr wenigen, nämlich zwei, Jugendämtern nicht beantwortet. Die meisten, und zwar 39, Jugendämter waren der Meinung, ihre Gemeinwesenarbeit habe die Funktion, „durch die Vernetzung mit anderen Institutionen und wichtigen Personen im Sozialraum in Problemfällen rechtzeitig und möglichst alltagsorientiert helfen (zu) können" (Antwortvorgabe 2). Hierdurch wird der Eindruck, die Kooperation mit anderen Institutionen spiele in den gemeinwesenorientierten Bemühungen zahlreicher Jugendämter keine große Rolle, etwas relativiert. Knapp dreiviertel der Ämter, nämlich 35, haben die erste Ant-

wortmöglichkeit angekreuzt, die lautete: „Es geht in der Hauptsache darum, dass der Zugang zu den Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes für junge Menschen und Familien möglichst niederschwellig ist". Und immerhin 30 Jugendämter, das sind 61 Prozent, betrachten auch die an dritter Stelle genannte mögliche Funktion von Gemeinwesenarbeit als für sie zutreffend. Sie sind also der Meinung, dass es auch darum geht, „durch Kooperation im Gemeinwesen dessen soziale Infrastruktur zu verbessern, also vor allem einzelfallübergreifend zu arbeiten."

Sechs Jugendämter haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere nichtvorformulierte Funktionen von Gemeinwesenarbeit zu benennen. Mit diesen Nennungen wurden jedoch stets die anderen Funktionen nur ergänzt; sie erfolgten nie ausschließlich. Im Folgenden seien sie aufgeführt:

- *Sensibilisierung der Städte und Gemeinden für die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen zur Vorbeugung und Früherkennung von sozialen Problematiken.*
- *Kompetenzen und Ressourcen im Gemeinwesen stärker zum Tragen kommen zu lassen, sodass die Rahmenbedingungen für die individuelle Lebensbewältigung besser werden. Mehr Eigeninitiative.*
- *Selbsthilfe kann in überschaubaren sozialräumlichen Kontexten/Netzen effektiver aufgebaut, unterstützt, gestärkt und „abgerufen" werden.*
- *Kinder und Jugendliche in bestehende Angebote integrieren.*
- *Nutzung der Ressourcen von Städten und Gemeinden.*
- *Bürgerorientierung, Selbsthilfe, Empowerment*

Lediglich sieben Jugendämter haben nur eine Funktion von Gemeinwesenarbeit angekreuzt, davon vier die zweite, also die Möglichkeit des rechtzeitigen und alltagsorientierten Helfens. 20 Jugendämter sehen zwei Funktionen ihrer Gemeinwesenarbeit, zehn davon haben sich für eine Kombination der ersten und zweiten Antwortvorgabe entschieden. 19 Jugendämter haben alle drei Antwortvorgaben angekreuzt, und hiervon fünf haben diese noch um eine eigene Definition ergänzt.

Insgesamt lässt sich sagen, dass 39 Jugendämter, das sind knapp 80 Prozent, Gemeinwesenarbeit als sehr leistungsfähig einschätzen. Die konkrete Ausgestaltung von Gemeinwesenarbeit, soweit sie durch die Auswertung der Antworten auf die Fragen 3.1 und 3.1.1 zu erkennen ist, bleibt hinter dieser Wertschätzung zurück.

Auch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtpflege wurden in den Interviews zum Thema Gemeinwesenorientierung befragt. Zunächst wurden sie um Auskunft gebeten, wie weit die dem jeweiligen Verband angehörenden Einrichtungen dezentralisiert und im Lebensfeld der jungen Menschen, die Hilfe brauchen, angesiedelt sind. Hierzu wurde in drei Gesprächen auf die Vorreiterrolle der Tagesgruppen hingewiesen, und in einem weiteren Gespräch mit den Vertretern eines Verbandes, von dem ohnehin hauptsächlich ambulante Angebote wie Soziale Gruppenarbeit und Schulsozialarbeit getragen werden, wurde betont, dass Gemeinwesenarbeit zentraler Bestandteil der Konzeption dieser Angebote sei. Was die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe betrifft, äußerte man sich durchweg etwas skeptischer. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen zwar „sehr stark mit dieser Frage beschäftigt" seien, aber die Umsetzung mancherorts erhebliche Schwierigkeiten bereite. Ein Gesprächspartner wies darauf hin, dass mancherorts auch Kooperationsprobleme zwischen Einrichtungen und Jugendämtern bestünden, die dazu führten, dass nicht jede Einrichtung, die sich als regionalisiertes Angebot verstünde, von dem für die Region zuständigen Jugendamt auch als solches genützt würde.

Außerdem wurden die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege gefragt, inwieweit sich die ihren Verbänden zugehörigen Einrichtungen als Teil der Gemeinwesen, in denen sie sich befinden, betrachten und betätigten. Im Hinblick hierauf sahen drei der sechs Gesprächspartner noch erheblichen Entwicklungsbedarf. Zwar betonten sie, dass es vereinzelt sehr positive Beispiele von Einrichtungen gebe, die ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens bildeten, teilweise vor allem durch ihre Leistungen in der Jugendberufshilfe oder durch ihre Leistungen in der Familienarbeit und Krisenintervention. Gleichwohl waren die Gesprächspartner der Meinung, dass der Großteil der Einrichtungen

noch zu wenig in den Gemeinwesen präsent sei und sich an deren Entwicklung beteilige. In diesem Zusammenhang wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit und die Möglichkeit von Gemeinwesenorientierung von der Funktion der Einrichtungen abhängig sei. Der Erfolg der Arbeit von stark auf die Behandlung bestimmter Klientenprobleme spezialisierten Einrichtungen hänge nicht von ihrer Gemeinwesenorientierung ab.

3.5.1.2.1 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Ein besonders wichtiger Aspekt der Sozialraum- beziehungsweise Lebensfeldorientierung von Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Durch eine solche Zusammenarbeit begibt sich die Jugendhilfe in ein zentrales Lebensfeld junger Menschen; außerdem dient die Zusammenarbeit beider Institutionen nicht zuletzt dem Ziel, auch für „auffällige" und problembelastete Kinder und Jugendliche die erfolgreiche schulische Förderung in der allgemeinen Schule am Wohnort zu sichern.

Das Landesjugendamt Baden hat durch die Initiierung und Unterstützung entsprechender Modellprojekte insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und den in ihren Bezirken ansässigen Schulen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schulen der Erziehungshilfe an Einrichtungen der Erziehungshilfe und Grund- und Hauptschulen gefördert.

Im Kooperationsprojekt zur verbesserten Früherkennung und Frühförderung verhaltensauffälliger Kinder ging es darum, dass die ASD-Mitarbeiter/-innen sich und ihre Arbeitsweisen in den Schulen bekannt machten und „für ‚ihre' Schulen zu festen Ansprechpartnern"[203] werden sollten. Damit sollte erreicht werden und wurde vielerorts erreicht, dass das Jugendamt nicht mehr als „Eingriffs- und Vollstreckungsbehörde" wahrgenommen wird, an die man sich wendet, wenn ein Kind „nicht mehr tragbar" ist, sondern als Partner für „koordiniert eingeleitete unterstützende Hilfeangebote an die betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihre Familien (um) problemhaften Entwicklungen wirksam entgegenzusteuern"[204]. Im Landkreis Rottweil zum Beispiel arbeiten die Allgemeinen Sozialen Dienste des Kreisjugendamtes mittlerweile mit insgesamt 12 Grund-, Haupt- und Förderschulen im Sinne dieser Konzeption zusammen.[205] Vielerorts entwickeln sich auch außerhalb der ursprünglichen südbadischen Projektregion ähnliche Kooperationsformen, zum Teil mit anderen thematischen Schwerpunkten. In Mannheim zum Beispiel kooperieren Jugendamt und Schule insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Seminaren und Projekttagen, bei denen Schülerinnen und Schüler ihre Gewalterfahrungen als Opfer und Täter/-innen verarbeiten und Verhaltensalternativen entwickeln können.[206]

Im Kooperationsprojekt „Lehrer/-innen beraten Lehrer/-innen" lag der Schwerpunkt der Kooperation zunächst im innerschulischen Bereich und hatte das Ziel, die Integration verhaltensauffälliger Schüler/-innen in die Grund- und Hauptschule zu unterstützen. Nur bei weitergehendem Hilfebedarf wurden auch hier die Mitarbeiter/-innen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter einbezogen, um für die Integration der Schüler/-innen in die Grund- und Hauptschule ein passendes Hilfekonzept für den Einzelfall zu entwickeln.

Nicht zuletzt die Erfahrungen und Ergebnisse aus diesem Projekt haben dazu geführt, dass das Sozialministerium die Kosten für die Kooperation zwischen den Lehrkräften an den Schulen für Erziehungshilfe am Heim mit den Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen zunächst für das Schuljahr 1999/2000 mit 2 Millionen DM und für das Schuljahr 2000/2001 mit 3,5 Millionen DM fördert. Die Erfahrungen in den öffentlichen Schulen für Erziehungshilfe und anderen Sonderschulbereichen, in denen die Kooperation bereits vor Jahren eingeführt wurde, zeigen, dass die Umschulungsquote trotz einer zunehmenden Zahl von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten stabil bleibt und im Bereich der Förderschulen

[203] Jugendhilfe und Schule 1997, S. 24

[204] ebd., S. 24

[205] Info-Service 1/1998, S. 6 f.

[206] Info-Service 4/1998, S. 5

sogar leicht rückläufig ist. Auch im Schuljahr 1998/1999 werden nach einer Erhebung des Kultusministeriums im Oberschulamtsbezirk Freiburg – der früheren Projektregion – deutlich mehr Kooperationsstunden gemeldet und geleistet als in den anderen Oberschulamtsbezirken. Im Zuge der Kooperation von Regelschulen mit Schulen der Erziehungshilfe soll eine fachliche Qualifizierung der Lehrer/-innen an den Regelschulen durch Beratung am konkreten Fall erfolgen. Damit wird die erfolgreiche schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten in der allgemeinen Schule unterstützt oder eine frühere Rückschulung von der Schule für Erziehungshilfe in die Regelschule erreicht.

Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Allgemeinen Sozialen Diensten und den Schulen sowie zwischen den Schulen für Erziehungshilfe und den Regelschulen ist nach Einschätzung beider Landesjugendämter für die meisten Schulen ausreichend.[207] Wenn eine Schule hingegen „... gehäuft junge Menschen aus besonders belasteten familiären Verhältnissen aufnimmt bzw. besondere Integrationsleistungen erbringen muss, z. B. bei hohen Anteilen von Zuwandererkindern, wenn Schule also nur durch einen erweiterten Ansatz ihren Auftrag erfüllen kann“[208], wird Schulsozialarbeit als „die intensivste Form von Angeboten der Jugendhilfe an der Schule“[209] notwendig. Zur Installierung und inhaltlichen Entwicklung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) hat das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern durch ein Förderprogramm beigetragen. Mit dem Programm wurden 38 Stellen für Schulsozialarbeit an 36 Hauptschulen geschaffen[210], bei denen ein besonderer Bedarf an sozialpädagogischen Hilfen vorliegt. Durch Schulsozialarbeit erhält einerseits der/die einzelne Schüler/-in einen/eine leicht erreichbaren Ansprechpartner/-in für persönliche Fragen und Probleme, andererseits soll Schulsozialarbeit aber auch „... ihren spezifischen Beitrag zur Gestaltung der Schule als Lebensraum und zunehmend wichtiger werdenden Sozialisationsort von Kindern und Jugendlichen leisten sowie die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen unterstützen.“[211] Darüber hinaus versteht sich Schulsozialarbeit „... als umfassendes Konzept einer präventiv und lebensfeldorientierten Jugendhilfe, das Elemente der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und der Erziehungshilfe flexibel miteinander verbindet ...“[212] Auch wenn die Kommunen bei der Finanzierung von Schulsozialarbeit inzwischen weitgehend auf sich selbst gestellt sind, so nimmt doch die Einsicht in ihre Notwendigkeit und ihren Nutzen und damit auch die Bereitschaft, sie zu installieren, keineswegs ab. Nach einer 1998 vom Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern durchgeführten Umfrage, gab es in dessen Verbandsgebiet zum damaligen Zeitpunkt bereits über 80 Personalstellen für Schulsozialarbeiter/-innen.[213]

Inzwischen hat die Jugendhilfe mit Blick auf gleich gelagerte Problemsituationen Vorhaben der Jugendsozialarbeit an der Schule auf das Berufsvorbereitungsjahr an beruflichen Schulen ausgedehnt. Daraus folgt bereits seit längerer Zeit die Forderung der Jugendhilfe nach einer Mitfinanzierung durch das Land, wenn sie sich an Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung in Form eines Jugendsozialarbeiters an der Schule engagiert.

Die Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ hat folgende Handlungsempfehlung beschlossen, die vom Landtag in seiner Sitzung am 3. März 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde:

> „Der Einsatz von Sozialarbeit an Förder-, Haupt- und Berufsschulen (insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr), die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten, wird brennpunktorientiert ausgebaut. Ein Schwerpunkt ist dabei auf die berufliche Integration benachteiligter junger Menschen zu legen.

[207] Jugendhilfe und Schule 1997, S. 46

[208] ebd., S. 46

[209] ebd., S. 46

[210] ebd., S. 34

[211] ebd., S. 33

[212] ebd., S. 37

[213] Landesjugendamt – Info 2/1998, S. 3

> Das Land finanziert als Sondermaßnahme mit einem einmaligen Betrag den brennpunktorientierten Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen, d. h. an Standorten, wo besondere pädagogische und soziale Bedingungen diese erfordern. In gleicher Höhe engagiert sich die Arbeitsverwaltung. Komplementäre Mittel sind durch die Kommunen zu erbringen. Im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und der Arbeitsverwaltung wird im Rahmen der bereitstehenden Mittel eine Konzeption für brennpunktorientierte Jugendsozialarbeit an Schulen (auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement) für die kommenden Jahre erarbeitet.
>
> Im Einvernehmen mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden klärt das Land zukünftig die Finanzierung von Jugendsozialarbeit an Schulen."[214]

Zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlung der Jugend-Enquetekommission des Landtags wurden im Haushalt des für die Jugendhilfe zuständigen Sozialministeriums einmalig 6,5 Mio. DM eingestellt. Aus den im Nachtragshaushalt 1999 dem Sozialministerium zur Verfügung gestellten Mitteln konnten bereits 18 Vorhaben der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen gefördert werden.

Jugendsozialarbeit an Schulen, das Projekt Jugendberufshelfer wie auch die Jugendagenturen im Rahmen der Jugendinitiative Baden Württemberg (vgl. Darstellung oben im Abschnitt 3.4.3) unterstützen mit unterschiedlichen Ansätzen und Schwerpunkten Jugendliche an den Schwellen zwischen Schule, Ausbildung und Beruf und sind Teil eines Gesamtangebotes des Landes an Hilfen für diesen Personenkreis. Sie decken unterschiedliche Bereiche ab und sind darauf angewiesen, auf der örtlichen Ebene sehr eng zusammenzuarbeiten. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhanges und der in weiten Teilen gleichen Zielgruppen haben Sozialministerium und Kultusministerium für die Bereiche Jugendsozialarbeit an Schulen und Projekt Jugendberufshelfer keine gesonderten Programme aufgelegt und für alle drei Bereiche zur Bündelung des Verwaltungsverfahrens (Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) gemeinsame Richtlinien (vom 28. März 2000) erlassen.

Dabei werden die Aufgaben wie folgt verteilt:

- Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot an junge Menschen in der Schule, macht vielfältige, den ganzen Menschen ansprechende Angebote, die präventiv wirken und soziale und persönliche Entwicklung nachholen lassen, bis hin zu Maßnahmen der Krisenintervention. Sie begleitet aber auch beim Berufswahlprozess und der Berufsvorbereitung.
- Das Projekt Jugendberufshelfer unterstützt durch eine persönliche Betreuung vor allem leistungsschwächere und sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bereits beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. In enger Verzahnung mit dem Arbeitskreis, an dem alle an der Thematik Interessierten teilnehmen, erfolgt der Ausbau eines Netzwerks, das auf Grund der Bündelung als Informationspool auch die Möglichkeiten für die Erarbeitung von „Vor-Ort-Lösungen" bietet.
- Bei der Umsetzung jugendbezogener Aktivitäten im Rahmen der Jugendinitiative Baden-Württemberg wird regional auf vorhandene Strukturen und Träger vor Ort aufgebaut. Wichtige Elemente sind hierbei die Jugendagenturen. Gemeinsam werden Aufgaben wie die Weiterentwicklung eines qualifizierten Beratungsangebotes – u. a. auch für benachteiligte junge Menschen –, die Förderung innovativer Kooperationsmaßnahmen oder die Bündelung jugendbezogener Informationsangebote gelöst.

Um Überschneidungen bei einzelnen Aufgaben zu vermeiden, sind Jugendsozialarbeit an Schulen, das Projekt Jugendberufshelfer und die im Rahmen der regionalen Jugendinitiative arbeitenden Jugendagenturen daher verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere dort, wo sie ganz oder teilweise mit gleichem Einzugsgebiet eingerichtet sind.

Die Förderung von Vorhaben der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projektes Jugendberufshelfer setzt überwiegend zum Schuljahr 2000/2001 ein und ist

[214] Ziffer 1.9 der Handlungsempfehlungen, LT-Drucksache 12/3570

bis zum 31. Juli 2003 bzw. bis zum 30. Juni 2002 befristet. Die Förderung von Jugendagenturen kann bis zum 31. Dezember 2001 erfolgen.

Auch die Kooperation zwischen der Jugendarbeit und der Schule hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Es bestehen bereits vielfältige Einrichtungen, Projekte und Initiativen, die in zwei Leitfäden, die vom Kultusministerium zusammen mit der Akademie für Jugendarbeit herausgegeben wurden, dokumentiert sind.

3.5.2 Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung und Integration verschiedener Aufgabenbereiche

3.5.2.1 Intentionen der Flexibilisierungsprojekte

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 beziehungsweise 1991 war zugleich Bestätigung und Motor einer Entwicklung, in der die Erziehungshilfe ihre Perspektive im Hinblick auf Familien, familiäre Erziehung und den Hilfebedarf junger Menschen änderte. Es ging und geht nicht mehr darum, als Ausfallbürge zu fungieren, wenn Kinder in ihren Familien nicht ausreichend versorgt und erzogen werden, sondern herauszufinden, ob und welche Hilfen Familien bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder brauchen und diese Hilfen im Bedarfsfall anzubieten. In den §§ 28 bis 35 gibt das SGB VIII eine ganze Reihe von Anregungen, welche Hilfen das sein könnten. Gleichzeitig besteht, „... Einigkeit darüber, dass diese Aufzählung nicht erschöpfend gemeint ist, sondern Raum für die Etablierung weiterer Hilfeformen lässt.“[215] Die Anregungen des SGB VIII wurden jedenfalls aufgegriffen, und es wurden im Laufe der 90er-Jahre – freilich vielerorts an bereits Bestehendes anknüpfend – sowohl von den freien als auch den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ambulante und teilstationäre Hilfen installiert, die die Familien, wo nötig, bei der Erziehung ihrer Kinder entlasten, ergänzen und unterstützen sollen. Der Ausbau der nicht-stationären Hilfen erfolgte allerdings – auch innerhalb Baden-Württembergs – regional sehr ungleichmäßig und hat bis heute nirgendwo das Angebot an stationären Hilfen eingeholt (siehe hierzu Kapitel 3.4.6).

Das Konzept der „Flexiblen Erziehungshilfen“[216] geht in der Interpretation der gesetzlich geforderten Orientierung von Hilfen am individuellen Bedarf noch deutlich über die Forderung, eine differenzierte „Hilfepalette“ zu schaffen, hinaus. Es will die „Angebotsorientierung“ von Jugendhilfe durch eine konsequente „Bedarfsorientierung“ ersetzen. Nicht mehr die Ausdeutung der Probleme eines jungen Menschen und/oder seiner Familie als Fall für eine bestimmte Hilfeart soll die Hilfeentscheidung leiten, sondern die Frage, was der oder die Hilfesuchende braucht. Die „... Einrichtungen der Jugendhilfe sind so lern- und wandlungsfähig zu organisieren, dass sie ad hoc in der Lage sind, für jeden Jugendlichen und für jedes Kind eine Betreuungsform zu generieren.“[217] Flexible Erziehungshilfen haben den Anspruch, in (mindestens) vierfacher – nämlich in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und fachlicher – Hinsicht beweglich und anpassungsfähig zu sein. Das bedeutet:

- Maßgeblich für die Hilfegestaltung haben die individuellen Bedürfnisse zu sein, zu denen insbesondere auch das Bedürfnis nach Stärkung und Einsatz der eigenen Ressourcen und Interessen derjenigen, die Hilfe brauchen, gehört.
- Die Hilfen sollen in der Regel „im Lebensfeld“, also dort durchgeführt werden, wo die jungen Menschen und ihre Familien leben.
- Die Hilfegestaltung muss auf Veränderungen und Entwicklungen von Unterstützungsbedarf und von Ressourcen eingehen können, ohne dass der betroffene junge Mensch zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten und damit auch Bezugspersonen „verschoben“ wird. Auch bei verändertem Bedarf soll die Hilfe „aus einer Hand“ erfolgen.

[215] Klatetzki ²1995, S. 6

[216] vgl. eingehender vor allem Klatetzki (Hg), ²1995 und Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern 1996

[217] Klatetzki ²1995, S. 7

- Die Hilfegestaltung soll institutionelle und mentale Fachgrenzen überschreiten. Die pädagogisch spezialisierten Institutionen und Fachkräfte sollen die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erkennen und dem Kind, dem Jugendlichen oder der Familie bei der Integration in die Institutionen und sozialen Beziehungen des „normalen Alltags" – Schulen, Vereine, Nachbarschaft usw. – helfen.

Mindestens der zweite und der vierte der hier genannten Aspekte von Hilfeflexibilisierung verweisen stark auf die Notwendigkeit gemeinwesenorientierter Arbeit, auf die im Abschnitt 3.5.1 eingegangen wurde.

3.5.2.2 Stand der Bemühungen um Flexibilisierung und Integration von Hilfen

3.5.2.2.1 Bemühungen der Jugendämter um Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung

47 Jugendämter haben die Frage 3.2 beantwortet, welche Rolle „Bemühungen um die Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung" derzeit bei ihnen spielen. Dabei haben zehn Jugendämter angegeben, dass solche Bemühungen bei ihnen eine eher geringe Rolle spielten, für 37 Jugendämter spielen sie eine große Rolle.

Auch von den erstgenannten zehn Jugendämtern haben sich sechs dazu geäußert, auf welchen Wegen sie sich um die Flexibilisierung von Hilfen bemühen. Es wurden angeführt „Bedarfsorientierung bei der Leistungsvereinbarung im Einzelfall", die „Erarbeitung einer Konzeption für ambulante, flexible Erziehungshilfen", die „intensive Einzelfallprüfung", die „Durchlässigkeit zwischen den Hilfearten im Hilfezeitraum" sowie der Auf- und Ausbau von ambulanten und teilstationären Hilfen, wobei hierzu einmal explizit Erziehungsbeistandschaft und Soziale Gruppenarbeit genannt wurden.

Von den 37 Jugendämtern, für die nach eigener Einschätzung Flexibilisierung von Hilfen eine große Rolle spielt, haben 36 präzisiert, in welcher Weise sie sich darum bemühen. Diese Angaben lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

- Bemühungen um Neugestaltung der Einrichtungen und Dienste von Jugendhilfe,
- Bemühungen um im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bedarfsgerechte Hilfen im Einzelfall,
- Bemühungen um die Schaffung einer differenzierten Hilfepalette.

Sechs Jugendämter sind mit dem Auf- und Ausbau von Jugendhilfestationen befasst beziehungsweise mit der Einrichtung von Diensten, die sich diesem Begriff zuordnen lassen. So hieß es zum Beispiel in einem Fragebogen: „In Kooperation mit den örtlichen freien Trägern werden ambulante und teilstationäre Dienste sozialraumorientiert aufgebaut, die vernetzten Charakter haben und trotzdem einzelfallbezogen sind." Solche Bemühungen um die Zusammenfassung und Flexibilisierung von Hilfen innerhalb eigens hierfür geschaffener oder im Aufbau befindlicher Einrichtungen sind also eher selten. Fünf Jugendämter gaben an, dass sie sich durch Gespräche, Absprachen, Austausch mit den freien Trägern um eine differenzierte und flexiblere Gestaltung von deren Leistungsangebot bemühen.

Häufiger als auf solche auf der institutionellen Ebene ansetzenden Bestrebungen wurde darauf hingewiesen, dass man sich um die im Einzelfall bedarfsgerechte Hilfe kümmert. Elf Jugendämter gaben an, mit den hilfeerbringenden Einrichtungen möglichst genaue Absprachen über die individuell geeignete Hilfe zu treffen. Sechs weitere Jugendämter verwiesen auf flexible, bedarfsorientierte Hilfen im Einzelfall beziehungsweise auf Verbesserung der Hilfeplanung, ohne die hierfür nötige Verständigung mit den freien Trägern explizit zu erwähnen. Es ist jedoch anzunehmen, dass dieser Aspekt in der Regel impliziert ist. Zu dieser Gruppe der eher einzelfallbezogenen Flexibilisierungsanstrengungen dürften auch die fünf Nennungen gehören, die die Kooperation mit anderen als Erziehungshilfeeinrichtungen – Kindergärten, Schulen, Polizei, Familiengerichten, Beratungsstellen, „örtliche Institutionen" – ansprachen, ohne den Kooperationsgegenstand näher zu bezeichnen.

Eine dritte Gruppe von Angaben bezieht sich auf das Angebot an Hilfen zur Erziehung. Sieben Jugendämter wiesen darauf hin, dass sie über ambulante Hilfeangebote verfügen, eins davon auf die „große Bandbreite". Vier von diesen sieben Ämtern nannten spezielle Angebote, die ihnen im Hinblick auf die Flexiblisierung

von Hilfen als besonders tauglich erscheinen. Dies sind der „systemisch-familientherapeutische Arbeitsansatz", die (klassische) Sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaft, die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, das Betreute Jugendwohnen und die Soziale Gruppenarbeit. Elf Jugendämter führten an, dass sie ihr Angebot an ambulanten Hilfen auf- oder ausbauen. Hiervon benannten sechs die Art des Angebotes: Viermal wurde hier die Soziale Gruppenarbeit angeführt, wobei zweimal präzisiert wurde, dass es insbesondere um Soziale Gruppenarbeit an Schulen geht; je einmal wurden Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft genannt. Ein Jugendamt erwähnte als Weg zur Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung die Differenzierung der stationären Hilfen.

Über diese Angaben, die sich den genannten drei Gruppen zuordnen lassen, hinaus haben noch zwei Jugendämter auf die Delegation von Entscheidungen auf Ebene der Sachgebietsleitung beziehungsweise auf Teamentscheidung nach kollegialer Beratung als Mittel zur Flexibilisierung von Hilfen hingewiesen. Zwei weitere nannten die „regionalisierte Arbeitsweise" beziehungsweise den „verstärkten Einbezug der örtlichen Angebote im Bereich ambulanter Hilfen zur Erziehung". Jeweils ein Jugendamt führte ein „neues Entgeltsystem", die „Entwicklung eigener Konzepte im ASD" sowie die „frühe Verselbständigung älterer Jugendlicher mit ambulanter Betreuung" an.

Tabelle 131: Wege der Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung nach Angaben der Jugendämter, für die Flexibilisierung nach eigenem Bekunden „eine große Rolle" spielt

Wege der Flexibilisierung	Zahl der Nennungen*)
Neugestaltung der Einrichtungen und Dienste von Jugendhilfe, und zwar durch	
Auf- oder Ausbau von Jugendhilfestationen u.ä.	6
entsprechende Einflußnahme auf Gestaltung des Angebotes der freien Träger	5
Bemühen um bedarfsgerechte Hilfen im Einzelfall, und zwar durch	
bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall (ohne nähere Beschreibung)	6
möglichst detailierte Absprachen mit den Hilfeerbringern	11
Kooperation mit anderen als Erziehunghilfeinstitutionen	5
Bemühungen um differenzierte Hilfepalette, und zwar durch	
Verfügung über geeignete ambulante Hilfeangebote	7
Auf-/Ausbau des Angebots an ambulanten Hilfen	11
Differenzierung der stationären Hilfen	1
Sonstige Angaben	7

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die meisten Jugendämter noch damit befasst sind, ihr Angebot an ambulanten Hilfen auf- und auszubauen, das heißt die verschiedenen „Säulen" von Hilfe überhaupt erst zu schaffen, sowie eine Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII durchzuführen, also gemeinsam mit den Hilfesuchenden und mit den (potenziellen) Hilfeerbringern sowie mit Hilfe kollegialer Beratung herauszufinden, welches die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe ist. Dagegen steckt die Schaffung von Einrichtungen und Diensten, die adressaten- statt angebotsorientiert „Hilfen aus einer Hand" anbieten, noch sehr in den Anfängen. Besondere Anstrengungen in diese Richtung unternehmen – unter anderem – der Landkreis Tübingen und die Stadt Stuttgart. Dass die an diesen beiden Orten durchgeführten Projekte im Folgenden etwas genauer dargestellt werden, bedeutet keineswegs, dass Jugendhilfestationen, Jugendhilfezentren oder Familienzentren, die andernorts arbeiten und ausgebaut werden, weniger Beachtung verdienten. Das Tübinger und das Stuttgarter Projekt sind deswegen als Beispiele interessant, weil sie ganz ähnliche Ziele mit recht unterschiedlichen Herangehensweisen verfolgen, – was nicht zuletzt an den in der Großstadt und im Landkreis sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen liegt.

3.5.2.2.2 Projekte zur Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung und zu ihrer Integration mit anderen Arbeitsbereichen von Jugendhilfe

A) Das Projekt in der Stadt Stuttgart[218]

Mit großer Zielstrebigkeit verfolgt das Jugendamt der Stadt Stuttgart in Zusammenarbeit mit den in der Stadt tätigen Erziehungshilfeträgern die Umorientierung und Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung. Nachdem sich eine Trägerkonferenz im Juli 1997 über die grundlegenden Ziele des Projekts und die wichtigsten Eckpunkte der Vorgehensweise geeinigt hat, begann im Januar 1998 ein Experiment: In einem regionalen Bereich, der die Stadtbezirke Zuffenhausen, Mühlhausen und Stammheim umfasst, werden – sofern keine rechtlichen oder fachlichen Gründe dagegen sprechen – alle ab diesem Zeitpunkt gewährten Hilfen zur Erziehung von einem Träger – der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart/Flattich-Haus[219] – , möglichst individuell „maßgeschneidert" erbracht. Für den einzelnen jungen Menschen, der Hilfe braucht, oder für die einzelne Familie wird nicht mehr eine bestimmte Hilfeart aus dem „Kanon" der Paragrafen 28 bis 35 SGB VIII ausgesucht, sondern es wird in einem Aushandlungsprozess zwischen den Leistungsberechtigten, dem ASD und dem Flattich-Haus die notwendige und geeignete Hilfe ausgearbeitet und realisiert. Dabei sollen die Hilfen möglichst die im Lebensfeld vorhandenen Ressourcen nutzen und die bessere Integration des jungen Menschen und/oder seiner Familie in dieses Lebensfeld fördern. Dies impliziert die intensive Kooperation mit Schulen, Vereinen und anderen Institutionen in den Stadtteilen und das Bemühen, die Mitarbeiter/-innen dieser Institutionen quasi als Mitarbeiter/- innen der Jugendhilfe im je spezifischen Einzelfall zu gewinnen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Schulen stellt sich als besonders herausfordernde Aufgabe. Denn die Schulen sind – neben den Familien – die wichtigste Regeleinrichtung für junge Menschen; demnach müssten „Hilfen im Lebensfeld" insbesondere auch Hilfen in der Schule sein. Deshalb hat sich ein Arbeitskreis gebildet, in dem es darum gehen wird, „Hilfen zur Erziehung in der Schule" zu entwickeln.

Ein bemerkenswertes praktisches Ergebnis des Experiments besteht darin, dass das Flattich-Haus seine Tagesgruppen im regionalen Bereich aufgelöst hat. Die Kinder und ihre Familien werden nun auf Wegen unterstützt, die stark vom traditionellen Tagesgruppen-Setting abweichen und insbesondere auf ihre Partizipation am sozialen Leben im Stadtteil zielen. Ein Teil der Kinder kommt zwar weiterhin auch ins Flattich-Haus, jedoch nicht mehr an fünf Tagen in der Woche zu für alle Kinder bestimmten Zeiten, sondern nur dann und solange es dem individuellen Bedarf entspricht. Ein anderer Teil der Kinder besucht jetzt Regeleinrichtungen der Tagesbetreuung, und Mitarbeiter/-innen des Flattich-Hauses unterstützen hierbei entweder das Kind oder die Regeleinrichtung oder beide. Diese Unterstützung kann in kollegialer Beratung, in Supervision, in der zusätzlichen Betreuung eines bestimmten Kindes in der Regeleinrichtung oder auch in der Arbeit mit einer Gruppe von Kindern in der Tagesstätte bestehen.

Da das Projekt aber nicht nur die Flexibilisierung und Individualisierung der Hilfen, sondern gleichermaßen auch deren Regionalisierung bewirken soll, ist mit ihm nicht nur ein Abbau von Plätzen in „traditionellen" Hilfesettings verbunden. Da die im Bereich tätige Einrichtung künftig auch den Bedarf an stationärer Betreuung der hier lebenden jungen Menschen weitgehend decken soll, wird sie hier ihre Kapazitäten sogar ausweiten müssen.

Zur Finanzierung seiner gesamten Arbeit soll der Träger ein Budget erhalten, dessen Höhe sich nach den sozialstrukturellen Bedingungen des regionalen Bereiches und nach dem bisher hier vorhandenen Hilfebedarf richtet. Als Faktoren, die als Bemessungsgrundlage für das Sozialraumbudget dienen können, kommen vor allem die Folgenden in Betracht: die Anzahl der im Sozialraum lebenden jungen Menschen, die Zahl der allein Erziehenden und die Zahl der Empfänger

[218] Die folgende Darstellung ist sowohl mit dem Jugendamt der Stadt Stuttgart als auch mit dem Geschäftsführer der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart im Detail abgestimmt.

[219] Auch vor seiner Umstrukturierung im Rahmen des Projekts war das Flattich-Haus bereits eine recht differenzierte Erziehungshilfeeinrichtung, die außer über stationäre und teilstationäre Plätze auch über einen Schulkindergarten und über Erziehungsstellen verfügte.

von Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine endgültige Entscheidung über die Fundierung und Bemessung des Sozialraumbudgets ist noch nicht gefallen.

Individualisierte, damit aber auch „entstandardisierte" Hilfen fordern in besonderem Maße zu neuen Bemühungen um Qualitätssicherung sowohl aufseiten des öffentlichen wie des freien Trägers der Hilfe heraus. Qualität kann hier – noch weniger als bei anderen Formen von Jugendhilfe – dadurch als gewährleistet betrachtet werden, dass die übliche quantitative und qualifikatorische Ausstattung eines „Settings" gegeben ist. Deswegen bleiben zum einen die Mitarbeiter/-innen des ASD viel länger in Hilfeplanverfahren eingebunden und müssen während des ganzen Hilfeverlaufs gemeinsam mit dem Erbringer der Hilfe immer wieder überprüfen, ob es wirklich die richtige ist. (Diese Mehrarbeit für den ASD wird nach Ansicht des für das Projekt beim Jugendamt der Stadt Stuttgart zuständigen Mitarbeiters dadurch wettgemacht, dass bei den notwendigen Klärungsprozessen, die in „klassischen" Hilfeverfahren vor der Hilfegewährung stehen, die Mitarbeiter/-innen des Trägers frühzeitiger einbezogen werden.) Gleichzeitig entwickelt auch die hilfeerbringende Einrichtung und ihr Träger eigene Verfahren zur Qualitätsprüfung und -sicherung, um die Abstimmungsprozesse mit dem ASD zu fundieren.

Auf zweifache Weise bemüht sich das Projekt, die Adressatenorientiertheit der Hilfeplanung und der Hilfen zu überprüfen und weiterzuentwickeln: Zum einen werden Hilfeplanprozesse systematisch beobachtet, dokumentiert und daraufhin befragt, wie gut die Bedürfnisse und Vorstellungen der Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Zum anderen ist geplant, die Nutzer selbst zu ihrer Einschätzung von Hilfeplanung und den geleisteten Hilfen zu befragen. Ein hierfür geeignetes Verfahren wird zur Zeit (Frühjahr 1999) erprobt.

Unterstützt und erleichtert wird das Projekt zur Neugestaltung der Hilfen zur Erziehung durch eine grundlegende Umorganisation des Jugendamtes der Stadt Stuttgart. Die Fachabteilungsstruktur wurde zugunsten einer raumbezogenen Gliederung aufgegeben. Die zehn Stadtbezirke sind in drei Abteilungen zusammengefasst. Jeder Abteilung sind der Allgemeine Soziale Dienst, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Tagesbetreuung für Kinder und die Erziehungsberatungsstellen der zugehörigen Stadtbezirke zugeordnet. Die Kooperation zwischen diesen Arbeitsbereichen beschränkt sich also nicht mehr auf die Abstimmung im Einzelfall.

Das im Stuttgarter Norden zur Zeit durchgeführte Experiment zur Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung soll Anfang des Jahres 2000 abgeschlossen sein. Mitte 1999 hat ein weiteres Experiment mit kürzerer Laufzeit in einer anderen Region mit einem anderen Träger begonnen. Hierbei soll die Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem ersten Projekt getestet werden, und es wird die Wirkung anderer Projektbedingungen zu erproben sein.

B) Das Projekt im Landkreis Tübingen[220]

Ein weiteres Projekt zur Neugestaltung der Hilfen zur Erziehung und zur Verknüpfung dieser Hilfen mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe wird im Landkreis Tübingen durchgeführt. Dieses Projekt ist Teil des Bundesmodellprojektes INTEGRA, das an fünf Standorten in der Bundesrepublik durchgeführt und von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen koordiniert, bundesweit evaluiert und dokumentiert wird. Im Landkreis Tübingen startete das Projekt mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Erziehungswissenschaft im Oktober 1998, es hat eine Laufzeit von drei Jahren. Zunächst ging es darum, die Jugendhilfe-Landschaft des Kreises genauer zu erfassen sowie die Konzeption und die Entwicklungsziele des Projektes zu konkretisieren. Anknüpfen kann das Projekt an einen Bestand von fünf Jugendhilfestationen beziehungsweise -zentren und an mehrere Jugendhilfeprojekte, die im Landkreis bereits vorhanden sind.

In diesem Projekt geht es im Wesentlichen darum, die im Landkreis vorhandenen regionalisierten und sozialraumorientierten Versorgungs- und Hilfestrukturen weiterzuentwickeln und flexible, integrierte Hilfeformen zu stärken.

Im Zuge der bisherigen Jugendhilfeplanung, die seit 1992 als Kommunikationsprozess zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger gestaltet wird, wurden drei Regionen gebildet, für die jeweils einer der drei „großen" freien Träger von

[220] Auch diese Projektdarstellung ist mit den Projekt-Durchführenden abgesprochen.

Hilfen zur Erziehung zuständig ist. Bei dieser Gebietsaufteilung wurden gewachsene Trägerstrukturen sowie sozialräumliche Zusammenhänge berücksichtigt. Innerhalb der Regionen sollen Flexibilität und Durchlässigkeit der Hilfen dadurch ermöglicht werden, dass sie von einem Träger beziehungsweise durch einen Verbund weniger Träger angeboten werden. Ziel ist es, in enger Kooperation zwischen den Mitarbeiter/-inne/-n des freien Trägers und des öffentlichen Trägers Hilfeangebote für jede Region bedarfsgerecht zu entwickeln und Hilfen im Einzelfall flexibel anzubieten.

Zu diesem Zweck gibt es in jeder Region „Integrationsteams", denen sowohl die für die Region zuständigen ASD-Mitarbeiter/-innen angehören als auch die Mitarbeiter/-innen der freien Träger in den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie Tagesgruppe, Soziale Gruppenarbeit, Mobiler Dienst, Betreutes Jugendwohnen, Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Integrationsteams sollen Hilfebedarfe vor Ort schnell erkennen, entsprechende Hilfeangebote entwickeln und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur sozialraumbezogenen Jugendhilfeplanung leisten. Eine wichtige Frage wird dabei sein, wie Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche zwischen ASD und freien Trägern abgegrenzt und zusammengeführt werden können.

Eine weitere Vernetzung und Koordination aller sozialpädagogischen Angebote vor Ort wird durch die Gründung von Jugendhilfeverbünden und bei Bedarf einberufenen Fachkonferenzen für Erziehungshilfen angestrebt. Diese sollen den Informationsaustausch zwischen allen Institutionen und Gruppierungen, die auf Gemeinde- und Stadtteilebene mit und für Kinder und Jugendliche tätig sind, – Tageseinrichtungen, Schulen, offene Kinder- und Jugendarbeit, Bürgerinitiativen und andere – sicherstellen und die Bündelung von Ressourcen im Gemeinwesen ermöglichen.

Darüber hinaus wurden in jeder Region „Mobile Teams" gebildet beziehungsweise bestehende Fachdienste wie Sozialpädagogische Familienhilfe und Jugendbetreuung regionalisiert. Diese Mobilen Teams leisten aufsuchende Sozialarbeit in Familien, in der Jugendarbeit und in Schulen, und sie entwickeln Hilfeformen, die in ihrer Gestaltung und Intensität am individuellen Bedarf orientiert sind. Dies kann auch heißen, dass unterschiedliche Hilfeformen und Angebote miteinander verknüpft werden und Ressourcen im Gemeinwesen mitgenutzt werden. Beispielsweise gibt es Ansätze einer engen Verknüpfung von Schülerhort und Hilfen zur Erziehung in einer Teilgemeinde des Landkreises, oder es wird zur Zeit in einem Stadtteil ein intensives Beratungsangebot für benachteiligte Jugendliche in enger Kooperation von offener Jugendarbeit, Erziehungshilfe und Jugendsozialarbeit entwickelt.

Auch in dem Tübinger Projekt wird an Verfahren zur Qualitätssicherung und zu einer Evaluation der Hilfen, die auch die Erfahrungen der Nutzer/-innen systematisch erfasst, noch gearbeitet.

Ebenso müssen die passenden Finanzierungssysteme für die angestrebten flexiblen und integrierten Hilfen erst noch entwickelt werden. Auch im Landkreis Tübingen wird für die weitere Entwicklung an eine Finanzierung durch Sozialraumbudgets gedacht, die jedoch ein fundiertes Wissen über sozialräumlich spezifische Hilfebedarfe voraussetzen, das bis jetzt nicht vorhanden ist. Zum einen ist der Zugang von Landkreisverwaltungen zu kleinräumig differenzierten Sozialstrukturdaten relativ mühevoll, zum anderen steckt die Ausstattung mit Mitteln elektronischer Datenverarbeitung, die die sozialräumliche Aggregierung der – insbesondere in der Hilfeplanung – vorhandenen Informationen ermöglichen würde, erst in den Anfängen.

3.5.2.2.3 Offene Fragen zum Konzept der Flexiblen Erziehungshilfen

Das Konzept der „Flexiblen Erziehungshilfen" ist in seinem theoretischen Ansatz höchst innovativ und zukunftsweisend. Sozialpolitik und soziale Daseinsvorsorge bestanden bisher und bestehen weiterhin im Wesentlichen darin, dass spezialisierte Institutionen mit einem spezialisierten Leistungsprofil geschaffen wurden. Dazu gehören die Rentenversicherung ebenso wie das öffentliche Schulwesen, das Gesundheitswesen, die Arbeitsverwaltung und viele mehr. Menschen in hilfebedürftigen Lebenssituationen mussten und müssen, um Hilfe zu erlangen, sich jener Definition ihrer Lebenssituation anpassen, die als Anspruchsvoraussetzung

für die Gewährung der je spezialisierten Hilfe gelten kann. Das Konzept der flexiblen Hilfen räumt – jedenfalls dem Anspruch nach – der Problemsicht der Hilfebedürftigen eine zentrale Rolle ein und erlaubt ihnen dadurch viel stärker, sich als Subjekt ihrer Lebensgestaltung zu verstehen, als dies ein „Wunsch- und Wahlrecht" in Bezug auf ein eingeschränktes und in vieler Hinsicht „fremdes" Angebot vermag.

Trotz des unbestreitbaren Gewinns, den das Konzept der „Flexiblen Erziehungshilfen" insbesondere durch die Aufwertung der Subjektstellung der Hilfebedürftigen für die fachliche Entwicklung von Jugendhilfe bedeutet, sollen einige Bedenken gegen das Konzept an dieser Stelle angesprochen werden: Reinhard Wiesner weist darauf hin, dass jede gemeinsame Problemerörterung und Suche nach der individuell richtigen Hilfe schließlich doch die Frage zu beantworten hat, ob die Hilfe „... in stationärer, in teilstationärer oder ambulanter Form geleistet werden (kann), ob es sich um individuelle Arbeit mit dem einzelnen Kind oder Jugendlichen, um Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gruppe oder mit der gesamten Familie handelt? Damit sind wir aber schon wieder sehr nahe bei den Hilfetypen, die das Gesetz in den §§ 28 bis 35 a vorsieht."[221] An Wiesners Hinweis ist die Feststellung anzuschließen, dass die Ausdifferenzierung der verschiedenen Hilfearten doch auch wesentlich mit der Entwicklung fachlicher Standards und der entsprechenden Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbunden war. Die Frage, ob mit der Entspezialisierung von Hilfen und Arbeitsweisen nicht auch Qualifikation und Qualität preisgegeben werden und damit die Hilfen den zum Teil sehr schwierigen Problemen von jungen Menschen und ihren Familien nicht gerecht werden, sollte bei der Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung mitbedacht werden. Ist jede/r, die oder der gut mit Kindern arbeiten kann, auch gut gerüstet für die Arbeit mit Jugendlichen oder mit Eltern? Kann jede/r, die oder der gute Einzelberatungen leistet, auch gute Gruppenarbeit machen?[222] Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Leistungen und der Bestand spezialisierter, sozialraumübergreifender Dienste und Beratungseinrichtungen bei den Bemühungen, lebensfeldnahe Hilfen aus einer Hand anzubieten, genügend berücksichtigt werden. Schließlich ist zu bedenken, ob das in § 5 SGB VIII festgelegte Recht der Leistungsberechtigen, „... zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen ..." durch die Schaffung örtlicher Trägermonopole in Verbindung mit dem forcierten Bemühen, Hilfen im Lebensfeld zu erbringen, nicht unzulässig beschnitten wird.

3.5.2.2.4 Bemühungen um die Integration verschiedener Aufgabenbereiche

Die beiden beschriebenen Projekte, die in der Stadt Stuttgart und im Landkreis Tübingen durchgeführt werden, zeigen, dass Bemühungen um die Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung, wenn sie entschlossen und zielbewusst verfolgt werden, das Spektrum dieser Hilfen unweigerlich überschreiten. Die Erziehungshilfen im engeren Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII werden dann nur noch als Bausteine einer umfassenderen sozialen Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien begriffen, die vielfältige der im SGB VIII vorgesehenen Leistungen erfüllt. Deswegen wurden die Jugendämter mit Frage 3.3 gefragt: „Welche Rolle spielen bei Ihnen derzeit Bemühungen um die Integration von Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe, wie Regelbetreuungsangebote und Angebote der Jugendarbeit?"

48 Jugendämter haben die Frage beantwortet. Davon haben 26 angegeben, dass solche Bemühungen bei ihnen derzeit eher eine geringe Rolle spielten; für 22 Jugendämter spielt nach eigener Auffassung die Integration verschiedener Leistungsbereiche von Jugendhilfe eine große Rolle. 34 Fragebögen, davon 21 aus Ämtern, für die Leistungsintegration eine große Rolle spielt, enthalten Hinweise darauf, auf welche Weise man die Integration der Leistungsbereiche verfolgt (Frage 3.3.1).

Bei der näheren Beschreibung der Integrationsbemühungen fällt auf, dass nur neun Ämter angaben, welche Leistungen beziehungsweise Aufgabenbereiche miteinander verknüpft werden. Am häufigsten, nämlich siebenmal, wurden hierbei

[221] Wiesner ²1995, S. 132

[222] vgl. hierzu den Zehnten Kinder- und Jugendbericht 1998, S. 256 f. und Greese ²1995, S. 148

die Regelbetreuungsangebote genannt. In ihnen werden entweder Kinder mit Behinderung (eine Nennung) oder Kinder betreut, die einer Hilfe nach §32 SGB VIII bedürfen (vier Nennungen); ein Jugendamt wies darauf hin, dass im Kindergarten dezentrale Erziehungsberatung angeboten wird, und ein anderes darauf, dass im Schülerhort Soziale Gruppenarbeit stattfindet. Neben der Integration erzieherischer Hilfen in die Kindertagesbetreuung wurde zweimal die Verknüpfung von Hilfen zur Erziehung mit Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe genannt. Einmal wurde auf die Kooperation von Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialen Dienst hingewiesen und einmal auf die Verkoppelung von Jugendarbeit mit Streetwork, Jugendgerichtshilfe und Allgemeinem Sozialen Dienst.

Diese Angaben in den Fragebögen dürfen nach Auskunft der Landesjugendämter nur als Beispiele für die vielfältigen Formen der Integration verschiedener Leistungen, die es auf örtlicher Ebene tatsächlich gibt, betrachtet werden. Nach Kenntnis des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern wird zum Beispiel von vielen der etwa 80 in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Schulsozialarbeitern Soziale Gruppenarbeit angeboten und intensiv mit der Jugendarbeit kooperiert. Auch die Integration von Kindern mit Behinderung in Regelkindergärten sei inzwischen viel weiter verbreitet, als die Angaben in den Fragebögen vermuten lassen.

Außer durch die Angabe von konkreten Leistungsbereichen, um deren Integration man bemüht ist, haben die Jugendämter zur Beschreibung der Integrationswege elfmal Kooperationen, Absprachen und institutionalisierten Austausch mit Jugendhilfeträgern, aber auch mit anderen Institutionen, – allen voran der Schule – angeführt. Fünf Jugendämter beantworteten die Frage 3.3.1 mit Hinweisen auf ihre sozialraumbezogene, kleinräumige beziehungsweise vernetzte Hilfeplanung, vier weitere Ämter verwiesen auf die stadtteil- beziehungsweise gemeinwesenorientierte Arbeit als solche.

3.5.2.2.5 Bemühungen um Integration und Flexibilisierung von Hilfen aufseiten der freien Träger

Bei den Bemühungen um die Flexibilisierung von erzieherischen Hilfen und um deren Verknüpfung mit anderen Leistungsbereichen von Jugendhilfe sind die Jugendämter in besonderem Maße auf korrespondierende Intentionen und Anstrengungen der leistungserbringenden Träger von Jugendhilfe angewiesen. Die Korrespondenz scheint weithin zu funktionieren, auch wenn in drei Gesprächen mit den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendarbeit darauf hingewiesen wurde, dass die Entwicklung erst in den Anfängen stecke und die Kooperation zwischen den Trägern verschiedener Hilfen verbesserungsbedürftig sei.

Alle Gesprächspartner aufseiten der Wohlfahrtsverbände konnten jedoch auf Beispiele von Einrichtungen verweisen, die sich von ihrem ursprünglichen Arbeitsgebiet ausgehend neuen Anforderungen stellen und neue Aufgaben übernehmen. Genannt wurden hauptsächlich Erziehungshilfeeinrichtungen, die nun auch Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Mobile Jugendarbeit, Schulsozialarbeit oder auch Sozialpädagogische Familienhilfe und Krisenintervention in Familien leisten oder zum Beispiel als Anstellungsträger von Gemeindejugendreferenten fungieren. Genannt wurden auch Tagesbetreuungseinrichtungen, in denen inzwischen auch Hilfen zur Erziehung erbracht werden.

Die die Jugendarbeit vertretenden Gesprächspartner nannten bei der Frage nach der Integration von verschiedenen Leistungsbereichen von Jugendhilfe vor allem die Zusammenarbeit mit Schulen und mit der Jugendsozialarbeit. Sie erwähnten insbesondere die Arbeit des „Förderbandes“ in Mannheim als ein hervorragendes Beispiel der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hier ist allerdings anzumerken, dass mit der Arbeit des „Förderbandes“ ein – auch vor der Jugendenquetekommission von den Nutzern selbst als besonders gelungen dargestelltes – Kooperationsmodell realisiert wird, in dem nicht nur öffentliche und freie Träger der verschiedenen Aufgabenbereiche von Jugendhilfe, sondern auch Kammern, Betriebe, Arbeitsamt und Berufsschulen zusammenwirken[223].

[223] Landtag von Baden-Württemberg, S. 191

3.5.3 Weitere strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe

Nachdem die Jugendämter gefragt worden waren, welche Rolle die Themen Gemeinwesenorientierung sowie Flexibilisierung und Integration von Leistungen spielen, bekamen sie gegen Ende des Fragebogens Gelegenheit, anzugeben, „welche anderen konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen in der Jugendhilfe ... in der Arbeit ihres Amtes eine besondere Rolle (spielen)". Hierzu machten 38 Jugendämter insgesamt 91 Angaben.

Davon beziehen sich 22 Angaben im engeren Sinne auf die Arbeitsorganisation. Am häufigsten, nämlich zehnmal, wurde die Neue Steuerung von Verwaltung oder einzelner Elemente davon, wie „Interkommunaler Vergleich", „Budgetierung", „Controlling" und dergleichen genannt. Sechsmal wurden Organisationsentwicklung oder Aspekte von Organisationsentwicklung wie „Mitarbeiterbeteiligung und Verflachung der Hierarchie" genannt. Viermal wurden Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung beziehungsweise -sicherung erwähnt. Zweimal wurde darauf hingewiesen, dass man sich mit dem neuen Entgeltsystem beschäftige.

Die übrigen Angaben beziehen sich stärker auf die Leistungsfelder von Jugendhilfe und wiederholen zu einem erheblichen Teil die Antworten, die auf die bisherigen Fragen bereits gegeben worden waren. Hier stehen mit zwölf Nennungen die Bemühungen um Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen im Vordergrund, wobei wiederum die Schule am häufigsten genannt wurde, aber auch Polizei und Justiz, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Beratungsstellen sowie andere (städtische) Ämter. In den Zusammenhang dieser sich auf Kooperation und Vernetzung beziehenden Angaben gehören auch die vier Hinweise auf sozialraum- beziehungsweise gemeinwesenorientierte Arbeit.

Acht Jugendämter gaben an, dass der Ausbau oder die Ausdifferenzierung der ambulanten Hilfen zurzeit eine besondere Rolle spielen, ohne hierbei spezielle Hilfen zu nennen. Dies bestätigt den bereits im Abschnitt 3.5.2.2.1 gewonnenen Eindruck, dass „Flexibilisierung" vielerorts noch bedeutet, erst einmal die in den §§ 27 ff. SGB VIII genannten Angebotsformen zu installieren. An einzelnen Hilfen, mit deren Aufbau die Jugendämter aktuell befasst sind, wurden viermal die Umsetzung von Konzepten zur Krisenintervention in Familien genannt, die sich an Modelle wie „Familie im Mittelpunkt" oder „Families first" anlehnen. Fünfmal wurde der Ausbau der Tagespflege beziehungsweise der Aufbau einer Pflegeelterngruppe und dergleichen angeführt. Dreimal wurde auf die Entwicklung oder Initiierung von Mädchenarbeit hingewiesen und je zweimal auf Jugendberufshilfe und Hilfen für Kinder mit „seelischer" Behinderung, namentlich für Kinder mit legasthenischen Störungen. Daneben gibt es noch unzählige Einzelnennungen, die vom „Betreuten Umgang" über die „Versorgung von Kindern in Notsituationen", die „Früherkennung und -förderung von Entwicklungsverzögerungen bei Vierjährigen", die „Suchtprophylaxe" bis zur Mobilen Jugendarbeit reichen.

Strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen in der Jugendhilfe

Tabelle 132: Weitere strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen nach Angaben der Jugendämter (nur mehrfach genannte Entwicklungen)

Entwicklungen	Anzahl der Nennungen*)
Entwicklungen der Arbeitsorganisation,	22
darunter	
Neue Steuerung oder einzelne Elemente davon	10
Organisationsentwicklung	6
Qualitätsentwicklung	4
neues Entgeltsystem	2
Bemühungen um Kooperation und Vernetzung	12
Sozialraumorientiertes Arbeiten	4
Ausdifferenzierung der ambulanten Hilfen	8
Aufbau bestimmter Hilfen, und zwar	
Krisenintervention in Familien	4
Ausbau der Tagespflege	5
Entwicklung von Mädchenarbeit	3
Jugendberufshilfe	2
Hilfen nach § 35 a SGB VIII	2

*) Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Angaben der Jugendämter in Baden-Württemberg

Auch die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wurden danach gefragt, „mit welchen anderen strukturellen Entwicklungen (außer Gemeinwesenorientierung, Flexibilisierung von Hilfen, Integration von Leistungsbereichen) ... die Einrichtungen ihres Verbandes derzeit befasst (sind)?“ Dreimal wurde das neue Entgeltsystem und die damit erforderlichen Leistungsbeschreibungen genannt. Ein Gesprächspartner verwies einerseits auf einrichtungsinterne Organisationsentwicklungen, die der Optimierung von Hilfeprozessen dienten, andererseits auf den „Kampf ums Überleben“, den manche Einrichtungen wegen mangelhafter Auslastung und zu niedriger Pflegesätze führen müssten. Ein weiterer Gesprächspartner sieht einige Einrichtungen durch die „heftige Ungleichzeitigkeit“ von Regionalisierung bedroht. Die Ungleichzeitigkeit könne dazu führen, dass Einrichtungen nicht mehr belegt würden, weil sie sich an einem Ort befinden, an dem nicht regionalisiert gearbeitet wird, während das Jugendamt, für das sie bisher hauptsächlich tätig waren, inzwischen regionale Versorgungsverbünde geschaffen hat.

3.5.4 Jugendhilfeleistungen der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt

Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben sich den veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen und den sich daraus ergebenden Anforderungen zu stellen. Der Schwerpunkt ihrer Jugendhilfeleistungen scheint nach den Wahrnehmungen und Ausführungen von Städtetag und Gemeindetag im Wesentlichen in den zwei Bereichen Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit zu liegen. Zunehmend komme die Jugendsozialarbeit an Schulen dazu bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote, die über den klassischen Regelkindergarten hinaus gehen, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien entsprechen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglichen werden danach zunehmend ebenso als unverzichtbare Bestandteile der örtlichen und sozialen Infrastruktur angesehen wie Angebote der offenen und der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung dieser Angebote werde von immer mehr Kommunen auch als wichtiger Standortfaktor begriffen.

Weiter werde nach Regeln gesucht, auch sozial desintegrierte junge Menschen zu erreichen, z. B. mit aufsuchenden Betreuungsformen wie der Mobilen Jugendarbeit. Dabei spiele die gemeinwesenorientierte Ausrichtung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Rolle. Die gemeinwesenorientierte Arbeit der

Kreisjugendämter setze deshalb ebenso wie deren sozialraumbezogene Jugendhilfeplanung die intensive Kooperation mit den kreisangehörigen Gemeinden voraus.

3.5.5 Qualitätsentwicklung und Wirkungsforschung

Eine weitere wesentliche strukturelle Entwicklung in der Jugendhilfe sind die Bemühungen um Qualitätsentwicklung. Infolge der öffentlichen Finanznot und des finanzpolitischen Wunsches nach Entdeckung von Einsparpotenzialen verstärkte sich in den 90er-Jahren die Erwartung an die Jugendhilfe, sie möge ihre Motive, Zielsetzungen und Vorgehensweisen sowie deren Effektivität und Nutzen darlegen. Die Jugendhilfe ist aus zweierlei Gründen weithin bestrebt, diesen Erwartungen gerecht zu werden. Zum einen hofft sie, durch die deutliche und auch für Nicht-Fachleute nachvollziehbare Erfassung und Darstellung ihrer Leistungen im verschärften Verteilungskampf zwischen den verschiedenen Politikbereichen besser bestehen zu können. Zum anderen verfolgt sie damit ihr ureigenes Interesse, praktikable Verfahren von Qualitätsentwicklung zu erkunden und einzusetzen, damit sich die Leistungen von Jugendhilfe dem Unterstützungs- und Hilfebedarf ihrer Adressaten und Nutzer tatsächlich kontinuierlich annähern, sich die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit von Jugendhilfe also verbessert. Die Qualitätsdiskussion und die praktischen Bemühungen um Qualitätsentwicklung sind also einerseits durch die politische Forderung nach Steigerung von Effektivität und insbesondere Effizienz von Jugendhilfe angetrieben, sie haben gleichzeitig „... die wichtige Funktion eines Korrektivs gegenüber einer einseitigen Ausrichtung (der Kontrolle und Steuerung von Jugendhilfe) am Ziel der Kostenreduktion ...“[224].

Qualitätsentwicklung bedeutet, die Strukturen und Verfahren, in und mit denen gearbeitet wird, so gut zu machen, dass die Arbeit ihr Ziel erreicht, also das bewirkt, was sie bewirken will. Es hat sich für die theoretische und praktische Strukturierung von Qualitätsentwicklung bewährt, zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu unterscheiden. Joachim Merchel umreißt die drei Qualitätselemente sehr knapp wie folgt[225]:

- „Die Strukturqualität bezieht sich auf die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und auf die Ausstattung, über die eine Einrichtung bei der Erbringung ihrer Leistungen verfügt.
- Mit Prozessqualität meint man das Vorhandensein und die Beschaffenheit solcher Aktivitäten, die geeignet und notwendig sind, ein bestimmtes Ziel der Leistung zu erreichen.
- Fragen der Ergebnisqualität werden angesprochen, wenn der erzielte Zustand, also ein sichtbarer Erfolg oder Misserfolg betrachtet wird.“

Was zu den drei Qualitätselementen im Einzelnen dazugehört, hängt stark ab von der Institution, um die es geht, und wird deshalb von verschiedenen Fachautoren unterschiedlich beschrieben.[226] Darüber hinaus stellt Hiltrud von Spiegel neben die drei genannten Qualitätselemente die beiden Elemente Konzeptionsqualität und personelle Qualität, worunter sie die Qualifikation, Arbeitsbedingungen, Motivation und das Engagement der Mitarbeiter/-innen versteht; in anderen Beschreibungen der Bestandteile oder Aspekte von Qualität sind diese beiden Elemente der Strukturqualität zugeordnet. Freilich ist die Unterscheidung der Qualitätselemente auch nur eine analytische, ein heuristisches Hilfsmittel, und keine Unterscheidung von Phänomenen, Dingen oder Arbeitsbereichen. So ist zum Beispiel eine gute Jugendhilfeplanung für die Güte der Arbeit des ASD eine wichtige Strukturbedingung. Im Hinblick auf die Güte der Arbeit des Jugendamtes insgesamt ist Jugendhilfeplanung und die Zusammenarbeit zwischen Planung und ASD ein Erfordernis der Prozessqualität.

Aber die Unterscheidung der drei Qualitätselemente hat sich nicht zuletzt deshalb bewährt, weil mit der Struktur- und Prozessqualität diejenigen Aspekte gesondert in den Blick genommen werden, die der Verantwortung und Zuständigkeit der

[224] Merchel 1999, S. 23

[225] Merchel 1999, S. 29

[226] vgl. zum Beispiel von Spiegel 1999, S. 47-55 und Wabnitz 1999, S. 19

Jugendhilfe beziehungsweise ihrer verschiedenen Träger und Einrichtungen deutlich zuzuordnen sind, während die Wirkungen oder Ergebnisse der Arbeit nur begrenzt zu erfassen und nur in ungewissem Ausmaß zu beeinflussen sind. Hierauf wurde bereits im Abschnitt 3.1 hingewiesen. Taugliche Strukturen und Verfahren in der Jugendhilfe können zur Erreichung der gewünschten Ziele zwar erheblich beitragen, sie aber nicht herstellen und sichern.

Gleichwohl ist die Entwicklung von Struktur- und Prozessqualität auf die Überprüfung der Ergebnisqualität, das heißt auf Wirkungsforschung, angewiesen. Denn erst wenn man annähernd weiß, was am Ende herausgekommen ist, inwieweit man sein Ziel erreicht und in wieweit man es verfehlt hat, lässt sich beurteilen, ob die Annahme, bestimmte Strukturen und Prozesse seien tauglich, berechtigt war. Denn „Konzeptionen sind (lediglich) mehr oder weniger plausible Entwürfe von ‚Wirkungszusammenhängen'"[227].

Aber freilich hat auch Wirkungsforschung spezifische Probleme zu bewältigen. Als Gegenstand der Untersuchung stehen in der Regel nur Erkenntnisse über in der Vergangenheit erbrachte Leistungen und deren Wirkung zur Verfügung. Der Nutzen der Untersuchung soll aber in der Gegenwart und Zukunft zu erbringenden Leistungen und deren Wirken zugute kommen. Wirkungsforschung hat die Aufgabe, zu erkunden, auf welche Strukturen und Prozesse sich bestimmte Wirkungen zurückführen lassen. Und hier stößt Wirkungsforschung in der Jugendhilfe eben an dieselbe Grenze, an die sozialwissenschaftliche Forschung gemeinhin stößt, dass sie nämlich nicht unter Laborbedingungen und nicht mit echten Kontrollgruppendesigns arbeiten kann, sondern sich Letzterem bestenfalls rekonstruktiv annähern kann. Deshalb müssen sich – wie die folgenden Beispiele zeigen – die Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung vorläufig weithin auf die Evaluation und Entwicklung von Struktur- und Prozessqualität beschränken, ohne dass diese Bemühungen eine starke Untermauerung durch Wirkungsforschung, also durch Überprüfung der Ergebnisqualität, fänden.

3.5.5.1 Qualitätsentwicklung in der Praxis

3.5.5.1.1 Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit

Der Landesjugendring Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg beschäftigen sich seit Jahren mit Fragen der Qualitätsentwicklung. Um die Bemühungen zu intensivieren und empirisch zu fundieren, haben beide Organisationen gemeinsam im Frühjahr 1999 das Projekt „Qualitätsentwicklung in der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit" initiiert. „Ziel des Projekts ist es, einen Beitrag zur Entwicklung eines neuen Instrumentariums zu leisten, das die Träger der ... Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt, die qualitativen Entwicklungen und Ergebnisse ihrer Arbeit methodisch zu ermitteln, darzustellen und in der ... in Gang gekommenen Diskussion um die Reform der kommunalen Verwaltungen zur Geltung zu bringen ... Dabei sollen auch die bereits jetzt vorhandenen Ansätze der Qualitätsüberprüfung (selbstreflexive Methoden) einbezogen, ergänzt und erweitert werden."[228] Ein wesentliches Anliegen des Projektes ist es also, der Tendenz entgegenzuwirken, dass die Leistungen von Jugendarbeit zunehmend in quantitativen Kennziffern gemessen werden (Besucherzahlen, Teilnehmerzahlen, Öffnungszeiten). Das übergeordnete Ziel wird in der Projektbeschreibung folgendermaßen ausdifferenziert:

- „Sammlung von Erfahrungen und Erkenntnissen zu Methoden der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung ... für das Arbeitsfeld geeigneter Methoden
- Motivation haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen für Fragen der Qualitätsentwicklung
- Intensivierung der Fortbildung in diesem Bereich

[227] von Spiegel 1999, S. 54

[228] Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. / Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., Projektantrag „Qualitätsentwicklung in der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit" o.O., o.J. (Stuttgart 1998), S. 3

- Entwicklung von Arbeitshilfen für ... haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen
- Entwicklung von Qualitätsstandards, die bezogen sind auf die realen Bedingungen, wie sie im Arbeitsfeld vorzufinden sind und die die unterschiedlichen Ebenen von Qualität im Dienstleistungsbereich (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) bezogen auf deren Entwicklung berücksichtigen."

Das Projekt durchführen und von ihm profitieren sollen Jugendverbände, Jugendringe und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf örtlicher, Bezirks- oder Landesebene.[229] Das Projekt wird in zwei Etappen durchgeführt werden. An der ersten Etappe, die im Sommer 1999 begann, nehmen 15 Verbände oder Einrichtungen teil, die sich hierum beworben und von AGJF und LJR unter dem Gesichtspunkt ausgewählt wurden, dass unterschiedliche Arbeitsinhalte und -formen, unterschiedliche Träger und unterschiedliche Regionen vertreten sein sollen. Für Februar 2000 ist eine zweite Projektausschreibung geplant, sodass sich weitere Interessenten bewerben können. Die am Projekt teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sollen entweder „... auf der Basis vorhandener Konzeptionen Maßnahmen und Angebote selbst einmal genauer daraufhin abklopfen, was denn da am Ende, gemessen an den Zielsetzungen, überhaupt rauskommt", also Selbstevaluation durchführen, oder sie sollen „methodisch angeleitet" „Konzepte für neue Angebote ... entwickeln".[230] Die meisten der 15 Einrichtungen, die an der ersten Projektetappe teilnehmen, haben sich entschieden, an der Konzeptionsentwicklung zu arbeiten, also möglichst präzise zu bestimmen, vor welchem Hintergrund welche Ziele auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln erreicht werden sollen, um dadurch überhaupt erst die nötigen Grundlagen für eine Überprüfung und Bewertung der eigenen Arbeit zu schaffen.[231]

Dass die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Konzeptentwicklung noch viele Aufgaben zu bewältigen hat, wurde in anderem Zusammenhang auch für die Einrichtungen des Stuttgarter Jugendhaus e. V., des zweitgrößten Trägers offener Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland, festgestellt. Bernd Häberlein, einer der drei Regionalleiter des Vereins, bemerkt: „Wenn man sich die bislang vorliegenden Konzeptionen der 33 Einrichtungen des Stuttgarter Jugendhaus e. V. anschaut, wird man feststellen, dass die darin benannten Ziele der pädagogischen Arbeit sehr komplex dargestellt und daher auch kaum überprüfbar sind."[232] Innerhalb des Stuttgarter Jugendhaus-Vereins wurde in den Jahren 1996 und 1997 bereits ein Qualitätsentwicklungsprojekt durchgeführt, an dem zwei Kinder- und Jugendhäuser teilgenommen haben. Auch in diesem Projekt, dessen Ziele zunächst die Erweiterung dezentraler Ressourcenverfügung und die Stärkung des Bildungsaspektes im Programmangebot waren[233], erwies sich die Konzeptionsentwicklung als zentraler Bestandteil. Zu ihr gehörten adressatenbezogene Zielfindung, Beschreibung von Standards, Zuordnung der Standards zu den Bereichen Offene Angebote, Programmangebote, Projekte/Großveranstaltungen sowie die Differenzierung und Konkretisierung von Zielen. Zielkonkretisierung bedeutet dabei, solche Ziele zu formulieren, zu deren Erreichung die eigene Arbeit erkennbar beitragen kann.[234]

Alle 15 Einrichtungen, die sich nun an dem von AGJF und LJR gemeinsam getragenen landesweiten Projekt beteiligen, werden durch Personen, die „Erfahrungen und Qualifikation in Bezug auf qualitative Sozialforschung"[235] besitzen, wissenschaftlich begleitet. Geplant ist weiter, dass vier- bis fünfmal jährlich Kolloquien stattfinden, bei denen alle Projektdurchführenden und ihre wissenschaftlichen Begleiter/-innen Erfahrungen austauschen und über Ergebnisse berichten.[236] Unterstützt wird das Projekt in Form der Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung durch das Kultusministerium und die beiden Landesjugendämter.

[229] vgl. Projektantrag, S. 4

[230] Projektausschreibung

[231] vgl. hierzu Fehrlen, S. 32-35 und Deinet, S. 88-90

[232] Häberlein 1998, S. 58

[233] Häberlein 1998, S. 56 f.

[234] Häberlein 1998, S. 59

[235] Projektantrag, S. 7

[236] Projektausschreibung

3.5.5.1.2 Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

Auch in den Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern gewinnen Fragen und Bemühungen zur Qualitätsentwicklung zunehmende Bedeutung. Als Beispiele für die Aktivitäten in diesem Bereich sollen hier die „Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern", die von 1991 bis 1995 durchgeführt und vom Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern initiiert und unterstützt wurden, sowie das gegenwärtig durchgeführte, vom Landesjugendamt Baden 1998 auf den Weg gebrachte und von ihm unterstützte Projekt „Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen" angeführt werden.

Die „Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern"[237] wurden im katholischen Kinderhaus „Carlo Steeb" in Tübingen, im städtischen Kindertagheim „Breitwiesen" in Gerlingen und im städtischen Kindergarten Roseggerstraße in Heilbronn durchgeführt und von der Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet. Es ging darum, den Bedarf an einer Weiterentwicklung der Tagesbetreuung in Richtung Variabilität der Betreuungszeiten, Öffnung und Altersmischung der Gruppen, Zusammenarbeit mit den Eltern und im Gemeinwesen zu eruieren und den Nutzen sowie die Voraussetzungen dieser Entwicklungen zu klären.

Mittels schriftlicher Befragungen der Mitarbeiterinnen und in Team-Interviews wurde das bestehende Angebot der drei Einrichtungen analysiert. Umfelderkundungen, die unter Anleitung der wissenschaftlichen Begleitung weitgehend von den Erzieherinnen selbst durchgeführt wurden, gaben Aufschluss über die soziale Struktur der Stadtteile, in denen die Einrichtungen sich befinden, die Lebens- und Wohnsituationen der Familien sowie die Spielmöglichkeiten und Betreuungsangebote für die hier lebenden Kinder. Mit Elternfragebögen wurde die soziale Lage, die persönliche Situation sowie die Erwartungen der Eltern der betreuten Kinder an die Betreuung erhoben. Schließlich wurden mit Beobachtungsstudien die Beziehungen der Kinder in verschiedenen Einrichtungs- und Gruppentypen hinsichtlich des Einflusses von Altersmischung und Öffnung von Gruppen erfasst. Unter den vielfältigen Ergebnissen der vier Jahre dauernden Projekte, die hier nicht annähernd vollständig dargestellt werden können; (hierzu muss auf die Veröffentlichung des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern verwiesen werden[238]) sind die folgenden besonders interessant:

- „Die Mitarbeit (der Erzieher/-innen) an der (Durchführung und Auswertung der) Elternbefragung führte zu einer differenzierten Wahrnehmung der unterschiedlichen Lebenslagen der Eltern; das bedeutete, dass die Mitarbeiter/ -innen die Situation der Familien realistischer wahrnehmen konnten. Insbesondere konnte durch eine Gesprächsrunde mit einem türkischen Sozialarbeiter die Lebenslage türkischer Familien besser verstanden werden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltete sich insgesamt offener."[239]
- Die zeitlich unterschiedlichen Betreuungsangebote der verschiedenen Einrichtungsformen tragen zur „Sortierung" der Kinder aus verschiedenen Familienformen bei. In dem an dem Projekt beteiligten Tagheim, das zunächst ausschließlich Ganztagsbetreuung angeboten hatte und außerdem seine Plätze nur nach Bedürftigkeitskriterien vergeben konnte, wurden überwiegend Kinder allein erziehender Eltern und damit auch sehr viele Einzelkinder betreut. Umgekehrt waren im Regelkindergarten die Kinder aus zweieltrigen Familien überrepräsentiert. Dagegen wirkt „das Angebot variabler Betreuungsformen im Kinderhaus ... einer Selektion der Familien deutlich entgegen, eine solche Einrichtungsform hat die Chance, eine Kindereinrichtung für alle Kinder und ihre Familien im Einzugsbereich zu sein."[240]
- „Kinderbetreuung ist dann effektiv und sinnvoll, wenn sie wohnortnah und flexibel organisiert ist, das heißt, wenn alle Kinder eines Stadtteils dort nach

[237] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996).

[238] Siehe Fußnote 237

[239] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996), S. 41

[240] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996), S. 52

ihren Bedürfnissen betreut werden können.“[241] Allerdings darf variable Betreuung nicht als „unübersichtliches Kommen und Gehen von Kindern“ missverstanden werden, sondern ist auf klare Absprachen und deren Einhaltung angewiesen. „Die Bedürfnisse der Familien (müssen) mit einem sinnvollen Tagesablauf in den Einrichtungen vermittelt werden ...“[242]

- Altersmischung der Gruppen bietet den Kindern erweiterte Chancen des sozialen Lernens bei gemeinsamen, eher strukturierten Aktivitäten, zum Beispiel beim Essen, bei Feiern und bei besonderen Unternehmungen. Sie führt weniger dazu, dass sich zwischen den Kindern verschiedenen Alters enge Beziehungen herausbilden. Ihren besonderen Wert hat Altersmischung darin, dass sie Betreuungskontinuität ermöglicht und damit auch dem Wunsch der Eltern entspricht, „nicht für jede Altersstufe eine neue Einrichtung suchen (zu) müssen“[243]. Die Öffnung der Gruppen, das heißt, die Möglichkeit des gemeinsamen Spielens von Kindern, die verschiedenen Stammgruppen angehören, ist bei altersgemischten Gruppen eine notwendige Ergänzung, um Beziehungen zwischen Gleichaltrigen zu ermöglichen beziehungsweise zu verstärken.
- Öffnung der Gruppen und Altersmischung der Einrichtungen und Gruppen dienen einer bedarfsgerechten Auslastung der Einrichtungen, sparen aber nicht Erzieher/-innen ein.

Das Landesjugendamt Baden initiierte 1998 das gegenwärtig durchgeführte Projekt „Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen“, mit dem 22 Einrichtungen darin unterstützt werden, Modelle der Qualitätsentwicklung praktisch zu erproben. Vor dem Hintergrund, dass die Einrichtungen und ihre Träger einerseits vor erhöhte Anforderungen vonseiten der Eltern und der Kinder gestellt sind und andererseits die finanziellen Mittel zurückgehen, soll den Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, durch Überprüfung der vorhandenen Ressourcen und durch den Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems ihre Arbeit effizienter und effektiver zu gestalten.[244] Die 22 an dem Projekt beteiligten Einrichtungen erproben je zur Hälfte zwei verschiedene Formen der Qualitätsentwicklung, nämlich zum einen das System „QM^{elementar}“[245] und zum anderen ein „Konzept zur dialogischen Qualitätsentwicklung“[246].

„QM^{elementar} ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem ..., das von 1993 bis 1997 speziell für Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde. Es verbindet Praxiswissen aus dem Alltag von Kindertageseinrichtungen, Erfahrung aus Beratung, Aus- und Fortbildung und Grundlagen der Organisationsentwicklung mit dem Qualitätsmanagementsystem der DIN ISO 9000.“[247] Die unmittelbaren Adressaten dieses Konzepts sind die Führungskräfte von Kindertageseinrichtungen, die in 16 Beratungstagen innerhalb von 18 Monaten vom CoLibri Management Service zu Beauftragten für Qualitätsmanagement ausgebildet werden und damit befähigt werden sollen, „... den strukturellen Wandel ihrer Einrichtungen sicher zu gestalten“[248]. Die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen erfolgt dadurch, dass die teilnehmenden Führungskräfte in jeder Beratungseinheit sogenannte Projektaufgaben erhalten, die sie bis zur nächsten Beratung erfüllen sollen. Die möglichst unmittelbare Umsetzung des erworbenen Wissens im Arbeitsalltag der Einrichtung und die Reflexion der dabei gemachten Erfahrungen bei der nächsten Beratungseinheit ist also ein

[241] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996), S. 55

[242] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996), S. 64

[243] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht –, o.O., o.J. (Stuttgart 1996), S. 53

[244] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen. Projektbeschreibung vom 25. Mai 1998

[245] CoLibri Management Service, QM$^{elementar.}$ Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen, Denzlingen o.J.

[246] Kebbe Anne, Urban Mathias, Projekt: Qualität! Grundlagen und Wege zur dialogischen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (Projektskizze), Lampertheim-Neuschloß o.J.

[247] CoLibri Management Service o.J., S. 4

[248] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, Info-Service Nr. 1/1998, S. 12

wesentlicher Teil der Qualifizierung der Führungskräfte. Wenn bei der Implementation der einzelnen Elemente von Qualitätsentwicklung Probleme auftreten, die die Führungskräfte nicht allein bewältigen können, können sie vom CoLibri Management Service auch direkt in ihren Einrichtungen unterstützt werden.[249]

Das Konzept zur dialogischen Qualitätsentwicklung unterscheidet sich von QM[elementar] dadurch, dass es sich nicht auf eine standardisierte internationale Norm[250] bezieht und dass neben den Einrichtungsleitungen auch die Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, Elternvertreter/-innen und Vertreter/-innen der Einrichtungsträger an den insgesamt sieben Seminartagen beteiligt sind, die innerhalb von zwei Jahren in den Einrichtungen stattfinden. Bei den Seminartagen sollen sich die Beteiligten gemeinsam mit der „... jeweiligen konkreten Ausgangslage ihrer Einrichtung auseinandersetzen und ... die Interessen, Möglichkeiten und Ressourcen für eine Qualitätsentwicklung ‚vor Ort' (überprüfen)".[251] Auch bei diesem Projekt werden in der Zeit zwischen den Seminartagen die einzelnen Elemente von Qualitätsentwicklung in der Praxis der Einrichtung umgesetzt, sodass die dabei gemachten Erfahrungen beim nächsten Seminartag reflektiert werden können.[252]

3.5.5.1.3 Qualitätsentwicklung in Erziehungshilfeeinrichtungen

Die Einrichtungen der Erziehungshilfe sehen sich gegenwärtig besonders nachdrücklich herausgefordert, die Qualität ihrer Arbeit zu analysieren, zu dokumentieren und Defizite zu bearbeiten. Vor allem die stationäre Erziehungshilfe, die im Verhältnis zur Zahl der Hilfeempfänger/-innen und im Vergleich mit anderen Hilfeformen und Leistungsbereichen von Jugendhilfe naturgemäß am meisten kostet, wurde in den letzten Jahren zunehmend nach dem Ertrag ihrer Arbeit befragt. Diese Entwicklung schlug sich nicht zuletzt darin nieder, dass eine zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Novellierung des SGB VIII den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern als Voraussetzung für die Übernahme der Kosten teilstationärer und stationärer Jugendhilfeleistungen verlangt (siehe Abschnitt 3.5.5.3). Die meisten Einrichtungen der Erziehungshilfe sehen in der Herausforderung eine Chance, die bereits vorhandene Qualität ihrer Arbeit sich selbst bewusster zu machen, sie öffentlich und insbesondere gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlicher zu machen, aber auch Verbesserungsbedarf in den Arbeitsstrukturen und -abläufen zu erkennen und zu decken. Die „... Qualitätsdebatte (erzeugt) neue Perspektiven der methodischen Reflexion der Arbeit und damit einen potenziellen Professionalisierungsgewinn. Dabei kann Heimerziehung auf eine längere Tradition der Debatte um fachliche Standards und um Wirkungen zurückgreifen .... Es kommt nun darauf an, die bisher entwickelten Qualitätskriterien zu konkretisieren, um deutlicher sichtbare und besser überprüfbare Indikatoren für ein diesem Arbeitsfeld entsprechendes Qualitätsmanagement zu erhalten."[253] Joachim Merchel nennt die folgenden zentralen Kriterien, hinsichtlich derer die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe die Qualität ihrer Arbeit beurteilen und entwickeln sollten: „Transparenz und Zielbezogenheit des Erziehungsgeschehens ..., Möglichkeiten individueller Beziehungen trotz institutionell geprägten Lebensfeldes (Vorhandensein eines ‚Bezugserzieher'-Systems, Wahlmöglichkeiten im Rahmen eines solchen Systems u. a.), Ermöglichen von Privatsphäre und Intimität ..., Praxis einer reflektierten Elternarbeit (... Auseinandersetzung mit dem ‚familiären Vorleben' der Kinder/Jugendlichen u. a.), Modalitäten einer geregelten Nachbetreuung ..."[254]

Bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle haben zahlreiche Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg Qualitätsentwicklungsprojekte durchgeführt. Die Erfahrungen aus diesen Projekten sind in die Konzeptionen umfas-

[249] nach telefonischer Auskunft des Projektleiters

[250] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, Info-Service Nr. 1/1998, S. 12

[251] Kebbe Anne, Urban Mathias, Projekt: Qualität! Grundlagen und Wege zur dialogischen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (Projektskizze), Lampertheim-Neuschloß o.J., S. 4

[252] nach telefonischer Auskunft der Projektleiterin

[253] Merchel 1999 b, S. 245

[254] Merchel 1999 a, S. 40 f.

senderer Projekte eingeflossen, die vom Caritasverband der Erzdiözese Freiburg und dem Diakonischen Werk Württemberg erarbeitet wurden und gegenwärtig mit Unterstützung der Dachverbände in Einrichtungen durchgeführt werden.[255] Die Verbände verfolgen mit den Projekten außer dem übergeordneten Ziel der Verbesserung der Leistungen von Jugendhilfe im Sinne ihrer Adressaten zwei weitere Ziele:

- Entwicklung von für die Jugendhilfe passenden, für Veränderungen offenen und gleichzeitig verbandsspezifischen Qualitätsentwicklungskonzepten,
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Bewältigung der aus der Gesetzesnovellierung folgenden Anforderungen.

An dem Projekt des Caritasverbandes, das im Frühjahr 1998 begann und im Frühjahr 2000 abgeschlossen sein wird, nehmen zwei große Einrichtungen der Erziehungshilfe teil. Eine der beiden Einrichtungen bietet neben teilstationärer und stationärer Erziehungshilfe auch das gesamte Spektrum ambulanter Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Jugendhilfe an. Die andere Einrichtung bietet Hilfen nach §§ 32 und 34 SGB VIII an, beteiligt sich aber auch zunehmend an der Jugendberufshilfe ihrer Region. Dieses Projekt baut auf den breiten Erfahrungen des Diözesan-Caritasverbandes Freiburg mit der Durchführung von Tagungen und Seminaren für Einrichtungsleiter/-innen, die sich mit der Bedeutung von Qualitätsentwicklung befassten, sowie in der Ausbildung von Qualitätsentwicklungsbeauftragten auf.[256] Nach Angaben des zuständigen Referenten des Caritas-Verbandes wurden durch solche Qualifizierungsangebote inzwischen 95 Prozent der Einrichtungen, die dem Verband angehören, erreicht.

An dem Projekt des Diakonischen Werkes Württemberg nehmen insgesamt 30 Einrichtungen teil, davon 24 Erziehungshilfeeinrichtungen und sechs Einrichtungen, die Jugendsozialarbeit durchführen. In diesem Projekt findet die Ausbildung von Qualitätsentwicklungsbeauftragten, die Auseinandersetzung von Einrichtungsleitungen mit der Bedeutung von Qualitätsentwicklung sowie ihrer Rolle in solchen Prozessen und die Umsetzung von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Einrichtungen gleichzeitig und ineinander verwoben statt. Dieses Projekt konnte im Frühjahr 1999 anlaufen und soll zum Jahresende 2000 beendet sein.

Beide Projekte begannen mit Auftaktveranstaltungen in den beteiligten Einrichtungen, bei denen möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen über Ziele und Inhalte der Projekte informiert wurden. Beide Projekte arbeiten auf der Grundlage der Normen der DIN EN ISO 9000 ff., also eines Normenwerks, das für die Sicherung der Qualität industrieller Produktion entwickelt und für den Bereich kommerzieller Dienstleistungen adaptiert wurde. Die Strukturierung von Qualitätsentwicklungsprozessen mit Hilfe der Schemata und Begriffe dieser Normenreihe erfordere zwar viel Übersetzungsarbeit, – so berichteten die Projektleitungen –, aber wenn diese geleistet sei, würde eine solche Strukturierung von den Einrichtungen sehr begrüßt, weil sie hilft, Komplexität überschaubar zu machen.

Wesentlicher Baustein des Projekts des Diakonischen Werks ist die Qualifizierung der von den Einrichtungen benannten Qualitätsbeauftragten. Sie nehmen während der zwei Jahre an insgesamt sechs je einwöchigen Kursen teil, in denen sie die verschiedenen Elemente von Qualitätsentwicklung kennenlernen. Zwischen den Kursen sollen sie die Entwicklung in ihren Einrichtungen praktisch anleiten und koordinieren. Die Funktion dieses Kurses fällt im Projekt des

[255] Die folgenden Ausführungen zu diesen Projekten basieren auf Interviews, die mit der Projektleiterin des Diakonischen Werks Württemberg und dem Projektleiter des Diözesan-Caritasverbandes Freiburg geführt wurden sowie auf zahlreichen schriftlichen Dokumenten, in denen beide Verbände die Konzeption und Zwischenergebnisse der Projekte darstellen. Hiervon seien im Einzelnen genannt: Diakonisches Werk Württemberg, Projekt Qualitätsentwicklung in der diakonischen Jugendhilfe. Info Nr. 1 bis 3, Stuttgart 1998/1999 und Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Projekt Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe. Dokumentation der Zwischenergebnisse des Qualitätsmanagementprozesses Heimerziehung nach DIN/ISO 9000 ff.

[256] „Caritas-Heime auf Anforderungen der Qualitätsentwicklung vorbereitet“, in: Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, Info-Service 3/1999, S. 17

Caritasverbandes einer „Steuerungsgruppe“ zu, der die Leiter und die Qualitätsentwicklungsbeauftragten der beiden Einrichtungen angehören, der Referent des Caritasverbandes als Projektleiter sowie ein Mitarbeiter der DEKRA-Akademie in Freiburg als externer Berater. Diese Steuerungsgruppe trifft sich, da die Teilnehmer aus den Einrichtungen bereits einschlägig qualifiziert sind, nur einmal pro Vierteljahr. Auch bei diesen Treffen werden die Qualitätsentwicklungsaufgaben vereinbart, die bis zum nächsten Treffen zu erfüllen sind. In beiden Projekten werden die Qualitätsbeauftragten und Einrichtungsleitungen durch externe Berater/-innen, die in die Einrichtungen kommen, bei der Umsetzung der Aufgaben und insbesondere bei der Klärung und Lösung von Umsetzungsproblemen unterstützt. In beiden Projekten oblag es den Qualitätsentwicklungsbeauftragten als erste Aufgabe, eine einrichtungsinterne Projektstruktur zu schaffen, das heißt, für die Bildung von Arbeitsgruppen zu sorgen, die den jeweils einrichtungsspezifischen Prozess lenken, koordinieren und inhaltlich strukturieren.

Die erste inhaltliche Aufgabe, die in allen Einrichtungen zu erfüllen war, war die normative Grundlegung der Qualitätsentwicklungsprozesse durch die Erarbeitung von Leitbildern, also von aus Leitungssicht erfolgenden möglichst präzisen Beschreibungen der Leistungen und Ziele, die die Einrichtung als Ganze anzustreben hat, der Qualitätsmaßstäbe, die an Leistungserbringung und Zielerreichung anzulegen sind, sowie der Rolle, die Leitung und Mitarbeiter/-innen sowie ihrem Verhältnis zueinander für die Zielerreichung beigemessen werden. Danach ging es in allen Einrichtungen darum, die Schlüsselprozesse zu identifizieren, die für eine qualifizierte Leistungserbringung und damit für die Zielerreichung von besonderer Bedeutung sind. Zwar soll die Bestimmung von Schlüsselprozessen je einrichtungsspezifisch erfolgen, aber es lässt sich doch eine Reihe von Prozessen benennen, die für alle Einrichtungen als Schlüsselprozesse betrachtet werden können. Nach einer Auflistung des Diakonischen Werks Württemberg zählen hierzu vor allem die folgenden[257]:

- Aufnahmeverfahren
- Hilfe- und Erziehungsplanung
- Gestaltung des pädagogischen Alltags
- Entlassung / Beendigung der Maßnahme
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern
- Partizipationsverfahren
- Beschwerdeverfahren.

Zentraler Inhalt der Qualitätsentwicklungsprojekte ist die exemplarische „Bearbeitung“ solcher Schlüsselprozesse. Das heißt, die Einrichtungen wählen die von ihnen als vorrangig erachteten Prozesse aus, die Mitarbeiter/-innen vergegenwärtigen sich, wie sie die damit angesprochenen Aufgaben bisher bewältigen, und beschreiben dann möglichst konkret und handlungsleitend, wie sie angegangen werden sollen. Diese Arbeit an Schlüsselprozessen, so berichtet die Projektleiterin des Diakonischen Werks Württemberg, „... löst Diskussionsprozesse aus über die Frage, wie arbeiten wir und was müssen wir ändern. Es werden Dinge diskutiert, über die es bisher Konflikte gab. Aber sie kommen nun auf eine sachliche Ebene, indem am Ende verbindliche Verfahrensregeln festgelegt werden.“ Dass dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung und Sicherheit gebe, betont auch der Projektleiter des Caritasverbandes. Die beiden Einrichtungen, die an dem Projekt des Caritasverbandes teilnehmen, haben, um zusätzliche Anhaltspunkte zur Beurteilung der bisherigen Qualität ihrer Arbeit zu gewinnen, auch eine Befragung der sie belegenden Jugendämter durchgeführt. Die Jugendämter wurden um Auskünfte über ihre Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Einrichtung, mit der Bedarfsgerechtigkeit des Einrichtungsangebotes sowie mit der Hilfegestaltung gebeten.

[257] entnommen aus: Diakonisches Werk Württemberg, Projekt Qualitätsentwicklung in der diakonischen Jugendhilfe. Info Nr. 1, Stuttgart 1998

Der Caritasverband Freiburg arbeitet zur Zeit auch an der Entwicklung eines EDV-gestützten einzelfallbezogenen Diagnose- und Hilfeplanungsrasters, das allen Einrichtungen eine einheitliche Ausgangs- und Entwicklungsdiagnose ermöglichen soll. Diese Arbeit ist zwar nicht Bestandteil des Qualitätsentwicklungsprojektes, zielt aber darauf, dass die mit dem Projekt verfolgten Bemühungen um die Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität durch ein Instrument zur Überprüfung der Ergebnisqualität ergänzt werden. Damit „... Qualitätsentwicklung nicht zum organisatorischen Selbstzweck wird“[258], muss in den Verfahren zur Qualitätsentwicklung künftig vermutlich noch stärker „Betroffenenbeteiligung als kontinuierlicher Feedbackprozess“[259] genutzt werden.

Das Projekt des Diakonischen Werks Württemberg wird durch die Evangelische Fachhochschule in Ludwigsburg wissenschaftlich begleitet, in dem in einer Einrichtung der Erziehungshilfe und in einer Einrichtung der Jugendsozialarbeit in drei Interviewphasen zwischen Februar und November 2000 jeweils sechs Mitarbeiter/-innen, die in die Projektarbeit unterschiedlich eng eingebunden sind, zu ihren Eindrücken von der Durchführung und dem Ertrag des Qualitätsentwicklungsprozesses befragt werden. In der dritten Interviewphase sollen auch jugendliche Bewohner/-innen beziehungsweise Nutzer/-innen der Einrichtungen befragt werden. Allerdings vermutet die Projektleiterin, dass diese Nutzerbefragung zu früh erfolgt, weil die Qualitätsentwicklungsprozesse weiter vorangeschritten sein müssten, damit ihre Auswirkungen auch für die jungen Menschen spürbar werden.

Ein erstes sich abzeichnendes Ergebnis der ersten Interviewphase besteht darin, dass das Gelingen von Qualitätsentwicklungsprozessen von der Motivation von Einrichtungsleitung und Mitarbeiter/-innen gleichermaßen abhängt. Die Einrichtungsleitung muss einen solchen Prozess konsequent zu ihrem Anliegen machen und den damit verbundenen Aufwand an Arbeitszeit und Energie aller Beteiligten realistisch einschätzen und einräumen. Die Mitarbeiter/-innen müssen durch ein systematisches Informationssystem den Prozess kontinuierlich mitverfolgen können, damit sie ihn einerseits nicht als neues Kontrollverfahren fürchten müssen, ihn andererseits aber als für ihre Arbeit bedeutsam wahrnehmen können.

3.5.5.1.4 Die Bemühungen der Jugendämter: Qualitätsentwicklung im ASD, Verbesserung der Qualität von Hilfeplanung

Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der Jugendhilfe ist auf korrespondierende Entwicklungen in den Jugendämtern angewiesen. Und innerhalb der Jugendämter ist es wiederum insbesondere die Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste, von deren Qualität die Leistung des ganzen Amtes in erheblichem Maße abhängt. Denn der ASD ist nicht nur die erste und in zahlreichen Fällen einzige Anlaufstelle für die meisten im Jugendamt Rat und Hilfe suchenden Eltern und junge Menschen. Von ihm hängt es auch ab, ob und wie das Jugendamt im Gemeinwesen verankert ist und dessen Ressourcen erschließen kann. Insbesondere obliegt dem ASD aber auch die Schlüsselfunktion für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, das heißt, er ist die Instanz, die bei verstärktem Hilfebedarf im Einzelfall gemeinsam mit den Betroffenen und den (potentiellen) Hilfeerbringern herausfinden muss, welche Hilfe in welcher konkreten Ausgestaltung die richtige ist, sowie Veränderungen im Hilfebedarf erkennen und hierauf angemessen reagieren muss.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität der Arbeit des ASD sowie des ganzen Jugendamtes ist eine kontinuierliche, umfassende und fachgerecht arbeitende Jugendhilfeplanung. „Ohne eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebots kann kein ASD die Qualität seiner Arbeit gewährleisten.“[260] Auf die zentrale Bedeutung von Jugendhilfeplanung für die Sicherung der Qualität von Jugendhilfe wurde bereits im Abschnitt 3.2.1 eingegangen. In diesem Abschnitt geht es nun um die Notwendigkeiten von Qualitätsentwicklung innerhalb der Arbeit des ASD.

[258] Schöpflin 1999, S. 93

[259] Schöpflin 1999, S. 93

[260] Schrapper 1999, S. 300

Das Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern hat von März 1996 bis November 1998 ein Projekt zur Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst finanziell gefördert, inhaltlich und organisatorisch unterstützt und dokumentiert.[261] An diesem Projekt, das vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. in Frankfurt (Main) wissenschaftlich begleitet wurde, haben sich die Jugendämter der Landkreise Böblingen, Esslingen und Schwäbisch-Hall sowie der Stadt Ulm beteiligt. Die zentralen Ergebnisse dieses Projekts werden hier in groben Zügen wiedergegeben; zur eingehenderen Information muss auf die Veröffentlichungen des Landesjugendamtes verwiesen werden.

Die beiden wesentlichen für die Projektarbeit eingesetzten Methoden waren angeleitete Selbstevaluation, also die systematische Erfassung und Reflexion von Informationen über die eigene Arbeit[262] und deren Auswertung in den Projektgruppen[263] und in zentralen Seminaren. Die vier beteiligten Jugendämter haben die folgenden unterschiedlichen Schwerpunkte gesetzt, hinsichtlich derer sie die Qualität ihrer ASD-Arbeit während der Projektlaufzeit entwickelten:

- Entwicklung eines Beratungskonzeptes, das die Probleme der Ratsuchenden möglichst treffsicher, nämlich im Kontext ihrer sozialen Bezüge und Lebenslagen, ressourcen- und subjektorientiert erfasst,
- Verbesserung der Zielformulierung in der Hilfeplanung,
- Verbesserung und Konkretisierung der Bemühungen um Rückführung aus stationären Hilfen zur Erziehung,
- Gemeinwesenorientierte Arbeit des ASD.

Obwohl diese unterschiedlichen Schwerpunkte gesetzt wurden, gab es doch vielfache Berührungspunkte und Überschneidungen in der Arbeit der vier Projektgruppen, und sie konnten sich mit den von ihnen entwickelten Verfahren und Instrumenten der Qualitätsentwicklung gegenseitig anregen, unterstützen und ergänzen. Ein zentrales Ergebnis des Projekts war die Erfahrung der Effektivität und die Entwicklung von (Selbst-)Kontrolllisten und Dokumentationsvorlagen. Das standardisierte schriftliche Festhalten dessen, was man in Beratungsgesprächen über die Probleme der Ratsuchenden, ihre sozialen Beziehungen und Lebensumstände, über ihre Sichtweisen und Problemlösungsmethoden[264] erfährt, aber ebenso auch das standardisierte Festhalten der eigenen wahrnehmungs- und handlungsleitenden Hypothesen[265] über die Probleme der Ratsuchenden hat drei qualitätsfördernde Funktionen: Mit seiner Hilfe erleichtert es sich der oder die einzelne beratende Sozialarbeiter/-in, in jedem Einzelfall mit gleicher Umsicht und gleicher Annäherung an Objektivität zu arbeiten; die verschiedenen Mitarbeiter/-innen eines Amtes können fachliche Standards entwickeln, die von allen geteilt und realisiert werden; und die Arbeit der Einzelnen wird einer systematischen kollegialen Beratung[266] zugänglich, die klare Informationsgrundlagen benötigt.

Damit ist bereits ein weiteres wichtiges Projektergebnis erwähnt: nämlich die Erfahrung des Nutzens und die Entwicklung von praktikablen Formen kollegialer Beratung. Es hat sich unter anderem erwiesen, dass kollegiale Beratung, wenn sie der Verbesserung der Qualität von Beratungsprozessen im Allgemeinen und von Hilfeplanung im Besonderen dienen soll, frühzeitig einsetzen muss und nicht erst

[261] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg), Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Förderung von Modellen zur Handlungs- und Wirkungsforschung (Selbstevaluation) 1996-1999. Zwischenberichte, Stuttgart 1998, Abschlussbericht Band I und II, Stuttgart 1999

[262] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 66 ff.

[263] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 16 f. und S. 87

[264] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 97 ff.

[265] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 100 ff.

[266] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 86 f. und S. 96

dann, wenn die fallbearbeitetende Fachkraft im Grunde nur noch auf eine Bestätigung ihrer Hypothesen und Entscheidungen wartet.[267] Auch nach Ansicht von Christian Schrapper ist die durch verbindliche Formen von kollegialer Beratung und Kontrolle herstellbare Intersubjektivität in der Einschätzung des Hilfebedarfs von Familien und jungen Menschen unverzichtbar, um die Gefahren zu minimieren, die sich daraus ergeben, dass objektive Einschätzungen anhand zuverlässiger Kriterien nicht möglich sind.[268]

Zur Verbesserung der Hilfeplanung und damit auch zur Qualifizierung der Bemühungen um Rückführung aus stationären Hilfen ist insbesondere auch eine Konkretisierung der Ziele von Hilfen notwendig.[269] Ziele müssen fall- und problemspezifisch, realistisch, also realisierbar und von allen an der Zielerreichung beteiligten Personen, also vor allem von den Hilfeempfänger/-inne/-n selbst akzeptiert sein. Insbesondere aber müssen sie so konkret formuliert sein, dass feststellbar ist, ob und in welchem Maße sie erreicht wurden, beziehungsweise welche Abweichungen warum eingetreten sind. Das Gebot, dass Ziele konkret und von allen Beteiligten akzeptiert sein müssen, betrifft – gerade auch im Hinblick auf die Beendigung von Erziehungshilfen und die mögliche Rückführung von Kindern ins Elternhaus – in besonderer Weise die Absprachen und die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und den hilfeerbringenden Einrichtungen.[270] Es muss nicht nur unmissverständlich geklärt sein, wer welche Aufgabe bei der Durchführung der Hilfe, insbesondere bei der immer noch häufig vernachlässigten Zusammenarbeit mit den Eltern der stationär untergebrachten Kinder[271], zu erfüllen hat, sondern es müssen auch die Kriterien benannt sein, anhand derer sich überprüfen lässt, ob eine Aufgabe mit welchem Ergebnis erfüllt ist. Optimalerweise sollten Jugendämter und Einrichtungen in der Beobachtung von Hilfeverläufen über die gleichen oder jedenfalls in ihren Inhalten aufeinander Bezug nehmende Dokumentationsvorlagen verfügen.[272]

Für alle Aspekte der Entwicklung der Qualität der ASD-Arbeit, insbesondere aber auch für verstärkte Gemeinwesenarbeit gilt, dass die entsprechenden Tätigkeiten im Arbeitszeitbudget der ASD-Mitarbeiter/-innen vorgesehen sein müssen. In der Projektgruppe, die sich insbesondere um die Verstärkung und Systematisierung ihrer Gemeinwesenarbeit bemüht hat, ist es offenbar gelungen, durch Zeitanalysen und dadurch ermöglichte Veränderungen der individuellen Zeitgestaltung Raum für Gemeinwesenarbeit zu schaffen.[273] Dies sollte aber die für die Finanzierung von Jugendhilfe politisch Verantwortlichen nicht darüber hinwegtäuschen, dass qualifizierte und das heißt eben auch gemeinwesenorientierte ASD-Arbeit eine ausreichende personelle Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste erfordert.[274]

Darüber hinaus benötigt Qualitätsentwicklung im ASD sowohl auf Leitungs- wie auf Mitarbeiterebene konsequente Motivation[275] sowie die Etablierung von Gruppen- und Teamstrukturen[276], die gezielt der Qualtitätsentwicklung dienen. Zeitweise und vor allem in den Anfangsphasen von Veränderungsprozessen ist die Anleitung und Unterstützung durch Fachleute, die Gruppenprozesse zu begreifen und zu steuern vermögen, sehr förderlich[277].

---

[267] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 102

[268] Schrapper 1999, S. 301

[269] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 104

[270] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 108 ff.

[271] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 109

[272] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 110

[273] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 111

[274] Schrapper 1999, S. 298

[275] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 118

[276] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 119 ff.

[277] Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg) 1999, S. 123

3.5.5.2 Empirische Forschungsprojekte zur Wirkung von erzieherischen Hilfen

3.5.5.2.1 Die Evaluationsstudie „Jugendhilfe-Leistungen“

Von 1995 bis 1998 wurde am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen im Auftrag des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV) die Studie „Jugendhilfe-Leistungen (JULE)“ durchgeführt.[278] Finanziell unterstützt wurde die Untersuchung unter anderem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Sozialministerium Baden-Württemberg, den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sowie die Diakonischen Werke Württemberg und Westfalen. Die Studie ging der Frage nach, welche Anteile der jungen Menschen, denen eine (1994 abgeschlossene) Erziehungshilfe in der Tagesgruppe, im Heim oder im Betreuten Jugendwohnen gewährt worden war, von dieser Hilfe profitieren konnten und welche Zusammenhänge zwischen dem Erfolg dieser erzieherischen Hilfen und dem fachlichen Handeln der Jugendämter und der Einrichtungen bei Planung und Durchführung der Hilfen erkennbar sind. Um die Frage beantworten zu können, wurden im ersten Untersuchungsteil 284 Akten aus sechs Jugendämtern, darunter zwei württembergischen, herangezogen. Bei den Akten handelt es sich um den „... vollständige(n) Abgangsjahrgang 1994 der in den beteiligten Jugendämtern beendeten Hilfen nach §§ 32, 34, 41 KJHG.“[279] 227 dieser Akten waren so geführt, dass sich aus ihnen sowohl die Entwicklung der jungen Menschen zwischen dem Beginn einer Hilfe und ihrer Beendigung als auch das fachliche Handeln der Hilfe gewährenden Jugendämter und der Hilfe durchführenden Einrichtungen erschließen ließ.[280] Im zweiten Untersuchungsteil wurden 45 junge Menschen (zum Teil gemeinsam mit ihren Eltern) interviewt, die sich bis 1992 oder 1993 in einer der genannten Hilfen befanden. Mit den Interviews wurde erhoben, wie die jungen Menschen selbst die Planung, die Durchführung und den Nutzen der Hilfen erlebt haben beziehungsweise erleben und wie sie ihre aktuelle Lebenssituation einige Jahre nach der Hilfe einschätzen. Sämtliche Interviewpartner/-innen erteilten die Erlaubnis, auch ihre Jugendamtsakten zu analysieren, sodass für diese 45 Fälle ein direkter Vergleich der Betroffenensicht mit den Informationen, die sich aus den Akten erschließen lassen, möglich wurde.

Die Situation der jungen Menschen zu Beginn und am Ende der Hilfen sowie das fachliche Handeln der Jugendämter und der Erziehungshilfeeinrichtungen wurde hinsichtlich der folgenden Aspekte beurteilt[281]:

- Kategorien zur Bilanzierung der Entwicklung der jungen Menschen:
  - Schul-/Ausbildungssituation
  - Legalverhalten
  - Gestaltung sozialer Beziehungen
  - Alltagsbewältigung
  - Persönlichkeitsentwicklung
  - Familiärer Hintergrund
  - Für die erzieherische Hilfe zentrale Problemkonstellation
- Kategorien zur Bewertung des fachlichen Handelns im Jugendamt:
  - Fachlich begründete Bedarfsfeststellung
  - Vermittlung in adäquates Betreuungssetting
  - Auftragsformulierung an die Jugendhilfeeinrichtung
  - Fachliche Kooperation mit allen Beteiligten im Planungsprozess
  - Flexibel fortgeschriebene und umgesetzte Hilfeplanung
  - Fachlich begründete und geplante Beendigung
- Kategorien zur Bewertung des fachlichen Handelns in der Jugendhilfeeinrichtung:
  - Situationsangepasste Planung und Reflexion des Hilfeangebotes
  - Spezifische, den individuellen Bedürfnissen angepasste Angebote

[278] Der Abschlussbericht wurde unter dem Titel „Leistungen und Grenzen von Heimerziehung“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht, siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a

[279] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 20

[280] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 163

[281] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 139 ff. und 155 ff.

- Verlässliches und tragfähiges Betreuungssetting
- Fachlich reflektierte Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern
- Begründete Kooperation der beteiligten Fachkräfte
- Fachlich geplante und begründete Beendigung

Die Untersuchung kam zu dem Schluss, dass sich die Situation von 57 Prozent der jungen Menschen in den analysierten Hilfeverläufen, soweit eine Bilanzierung des Entwicklungsprozesses möglich war, positiv entwickelt hat, bei weiteren 16,4 Prozent zeigt sich eine in Ansätzen positive Entwicklung. Das heißt, die meisten jungen Menschen, die eine der genannten Hilfen in Anspruch genommen haben, konnten hiervon profitieren. Bei 11,2 Prozent von ihnen lässt sich keine maßgebliche Veränderung feststellen. Bei 15,2 Prozent muss eine negative Entwicklung im Verlauf der Hilfe konstatiert werden. Besonders gute Entwicklungschancen bietet das Betreute Jugendwohnen den jungen Menschen, insbesondere, wenn es im Anschluss an eine Hilfe im Heim gewährt wird. Bei den jungen Menschen, die aus einer Hilfe im Heim entlassen worden sind, lässt sich zwar seltener als bei denjenigen, denen andere Hilfen gewährt worden waren, eine positive Entwicklung aus den Akten erschließen, aber mit 53,5 Prozent positiven und 17,1 Prozent in Ansätzen positiven Bilanzen ist doch auch hier noch eine hohe Erfolgsrate festzustellen. Dass für Kinder und Jugendliche, die im Heim betreut worden sind, vergleichsweise seltener eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist, ist zum einen durch den in dieser Hilfe hohen Anteil von Kindern mit besonders schwierigen Ausgangsbedingungen, insbesondere sehr belastenden familiären Beziehungserfahrungen[282] zu erklären, zum anderen aber auch damit, dass das professionelle Handeln von Jugendämtern und Einrichtungen bei der Gewährung und Durchführung von Hilfen im Heim etwas häufiger als bei anderen Hilfearten deutliche Schwachstellen zeigt.

Für alle Hilfearten zusammen kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass das fachliche Handeln der Jugendämter in 67 Prozent der auswertbaren Fälle als qualifiziert und in weiteren 24 Prozent der Fälle als in Ansätzen qualifiziert zu beurteilen ist. Wenn eine Hilfe im Heim gewährt wurde, liegen die Werte etwas unter dem Durchschnitt, bei den anderen Hilfearten liegen sie darüber.

In welchem Maße das fachliche Handeln von Jugendämtern und Einrichtungen die Chancen der jungen Menschen, von den Hilfen zu profitieren, verbessert, verdeutlicht die folgende Tabelle:

Tabelle 133: Die Entwicklung der jungen Menschen in Abhängigkeit vom fachlichen Handeln von Jugendämtern und Einrichtungen

Merkmal		Handeln von Jugendamt und Einrichtung							
		Fachliches Handeln		In Ansätzen fachliches Handeln		Kein fachliches Handeln		Gesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Entwicklung der jungen Menschen	positiv	137	78,74	30	17,24	7	4,02	174	100,00
	negativ	12	22,64	30	56,60	11	20,75	53	100,00
	gesamt	149	65,64	60	26,43	18	7,93	227	100,00

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 163

In der Tabelle sind positive und in Ansätzen positive Entwicklungen zur Kategorie „positiv" zusammengefasst, Fälle, für die in der Bilanzierung der Entwicklung der jungen Menschen keine oder eine negative Veränderung festgestellt wurde, sind hier der Kategorie „negativ" subsumiert. Für die Kategorisierung des Handelns von Jugendämtern und Einrichtungen gilt: „Fachliches Handeln bedeutet, dass sowohl Jugendamt wie auch die Einrichtung im selben Hilfeverlauf die fachlichen Standards eingehalten haben. Bei unterschiedlicher Einhaltung der Standards wurde der Fall zur schlechteren Bilanzierungskategorie zugeordnet."[283] Die Tabelle zeigt, dass nur in geringen Anteilen der 174 Fälle, in denen die Aktenanalyse eine positive Entwicklung der jungen Menschen ergab, Mängel im

[282] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, vor allem S. 207 ff.

[283] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 163

fachlichen Handeln von Jugendämtern und Einrichtungen zu erkennen sind. Solche Mängel sind aber bei einem sehr hohen Anteil der 53 Fälle festzustellen, in denen sich die Situation der jungen Menschen, während die Hilfe durchgeführt wurde, nicht oder zum Schlechteren verändert hat.

Im Ergebnis bedeutet dies: „Es gibt (zwar) eine Gruppe von jungen Menschen, bei denen zwar wesentliche Standards im Jugendamt und in der Einrichtung eingehalten wurden und trotzdem die Hilfe am Ende scheitert oder in der Bilanzierung keine positiven Veränderungen für die jungen Menschen erbringt. Und es gibt eine andere Gruppe von jungen Menschen, die, trotzdem geltende Standards nicht eingehalten wurden, von der Zeit während der Hilfe in einigen Bereichen profitieren und lernen konnten, mit ihren Schwierigkeiten trotz oder auch wegen des Aufenthalts in der Einrichtung besser zurande zu kommen. ... Dies sollte aber nicht über das zentrale Ergebnis hinwegtäuschen: Wenn im Jugendamt und den beteiligten Einrichtungen grundlegende Standards ... beachtet und eingehalten werden, dann steigen die Chancen für das Gelingen einer Hilfe enorm an.“[284]

Bei der Beurteilung sowohl des Handelns der Jugendämter als auch der Einrichtung erwies sich der Mangel an geplanten und fachlich begründeten Beendigungen der Hilfen am häufigsten als Schwachstelle. In nur 48 Prozent der auswertbaren Fälle konnte hier ein qualifiziertes Handeln der Jugendämter und nur in 52 Prozent der Fälle ein qualifiziertes Handeln der Einrichtungen festgestellt werden.[285] Relativ groß ist mit 33 Prozent auch der Anteil aller Fälle, in denen die Jugendämter keine[286] oder keine kontinuierliche[287] Hilfeplanung geleistet haben. Letzteres bedeutet, dass „... die Präsenz des Jugendamtes im Hilfeverlauf deutlich geringer wird...“[288], notwendige Überprüfungen und Fortschreibungen von Hilfeplänen also ausbleiben.

Im Verlauf der Untersuchung wurden vier Gruppen junger Menschen erkennbar, die von den ihnen gewährten Hilfen zu deutlich geringeren Anteilen profitieren konnten als die Gesamtpopulation. Hierbei handelt es sich zum einen um jene jungen Menschen, die zahlreiche Wechsel zwischen Hilfeformen und Verlegungen zwischen Einrichtungen erlebt haben, ohne dass die Hilfen sinnvoll aufeinander aufgebaut hätten und die Übergänge geplant und vorbereitet gewesen wären.[289] Die anderen drei Gruppen sind die drogenkonsumierenden jungen Menschen[290], die Kinder und Jugendlichen mit sexuellen Gewalterfahrungen[291] sowie die jungen Migrant/-inn/-en[292]. Diese vier Gruppen junger Menschen sind offenbar verstärkt in Gefahr, dass für ihre spezifischen Probleme keine adäquaten Hilfen gefunden werden.

3.5.5.2.2 Die „Jugendhilfe-Effekte-Studie“

Ebenfalls seit 1995 wird im Auftrag des Deutschen Caritas-Verbandes die Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES) durchgeführt. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verschiedenen Länderministerien sowie vom Landeswohlfahrtsverband Baden gefördert. An den Erhebungen der Studie sind Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen aus sechs Bundesländern, darunter auch Baden-Württemberg, beteiligt. Mit der Durchführung der Studie sind vier verschiedene Forschungseinrichtungen[293] befasst. Im Herbst 2000 soll JES abgeschlossen sein.[294]

---

[284] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 164 f.

[285] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 156 und S. 160. Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.6.5.2 des vorliegenden Berichtes

[286] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 156

[287] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 23

[288] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 23

[289] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 304 ff.

[290] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 333 ff.

[291] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 351 ff.

[292] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a, S. 386 ff.

[293] Knab/Macsenaere 1997, S. 207

[294] Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – 1999, S. 20

Auch diese Studie dient dem Ziel, Qualitätsentwicklungsprozesse in der Erziehungshilfe wissenschaftlich zu fundieren. Dabei will JES nicht nur Erkenntnisse darüber liefern, welche Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Bedingungen der Planung und Durchführung einer je gegeben Hilfeart und ihren Erfolgschancen bestehen, sondern sie beansprucht auch, „Indikationen spezifischer erzieherischer Hilfen" zu entwickeln[295], das heißt, generalisierte Aussagen darüber treffen zu können, welche Hilfeart bei welcher psychosozialen Ausgangslage die geeignete ist. Deswegen befasst sich JES – anders als JULE – nicht nur mit den teilstationären und stationären Hilfen, sondern auch mit allen ambulanten Hilfen außer der Sozialen Gruppenarbeit. Gleichzeitig beschränkt sie sich jedoch auf Hilfen, die für Kinder zwischen fünf und dreizehn Jahren gewährt werden. Insgesamt wurden über 200 Hilfen in die Untersuchung einbezogen.[296] Die psychosoziale Situation der Kinder und ihrer Familien, die Hilfeplanung und die Durchführung der Hilfen werden nicht retrospektiv anhand von Aktenanalysen ermittelt, sondern möglichst zeitgleich mit dem Prozess der Hilfegewährung und -durchführung erhoben. Die Erhebungen werden für jede gewährte Hilfe zu deren Beginn, nach der Hälfte der voraussichtlichen Hilfedauer beziehungsweise spätestens nach einem Jahr, bei Beendigung und ein Jahr nach Beendigung durchgeführt. Dabei werden die Wahrnehmungen und Handlungsweisen der fallverantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Jugendämtern beziehungsweise – je nach Erhebungszeitpunkt – in den hilfedurchführenden Einrichtungen mit strukturierten Interviews erhoben. Außerdem werden zu allen vier Erhebungszeitpunkten die Kinder, für die die Hilfe gewährt wird, sowie deren Eltern mittels standardisierter, bereits in anderen Studien angewandter Fragebögen zum Befinden beziehungsweise zum Verhalten befragt.

Die folgende Tabelle ist in leicht veränderter Form einer Projektbeschreibung von Eckhart Knab und Michael Macsenaere entnommen und gibt einen Überblick darüber, welche Fragestellungen der Studie zu welchem Erhebungszeitpunkt verfolgt werden.

Tabelle 134: Erhebungsschwerpunkte der Jugendhilfe-Effekte-Studie zu den verschiedenen Erhebungszeitpunkten

	Ausgangserhebung	Verlaufserhebung	Abschlusserhebung	Katamnese
Fragestellung	psychosoziale Problemlage	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
		Prozess	Prozess	Prozess
	Hilfeplanung	Struktur		

Quelle: Knab/Macsenaere 1997, S. 204

Auf Grund der Komplexität der Fragestellung beansprucht die Entwicklung geeigneter Instrumente für die Befragung der Mitarbeiter/-innen der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen und insbesondere die Entwicklung geeigneter Auswertungsinstrumente, die es auch erlauben, die Ergebnisse der vielfältigen Erhebungen zueinander in Beziehung zu setzen, einen erheblichen Teil der Arbeit an der Untersuchung. Dementsprechend befassen sich hiermit auch die meisten der bislang veröffentlichten Aufsätze zu den Zwischenergebnissen der Jugendhilfe-Effekte-Studie[297]. Ergebnisse zur Ausgangsfragestellung der Untersuchung liegen bislang nur sehr vereinzelt vor. Als Beispiel sei ein Beitrag von Antje Holländer und Martin H. Schmidt erwähnt. Er rekonstruiert die „... erfahrungsbegründeten fachlichen Entscheidungskriterien, wie sie in der gegenwärtigen Jugendhilfepraxis bei der Wahl zwischen Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 KJHG), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG) und Erziehung im Heim (§ 34 KJHG) angelegt werden ..."[298] Die Ergebnisse dieses Beitrages lassen sich – äußerst knapp – wie folgt zusammenfassen: Unter den Familien, denen eine

[295] Knab/Macsenaere 1997, S. 202

[296] Hohm u. a. 1999, S. 73

[297] vgl. die Hefte 1/1997, 1/1998 und 2/1999 der Zeitschrift „Kindheit und Entwicklung"

[298] Holländer/Schmidt 1998, S. 21

Sozialpädagogische Familienhilfe gewährt wird beziehungsweise – dies muss sicher mitbedacht werden – die eine solche Hilfe in Anspruch zu nehmen bereit sind, finden sich auffällig viele sozial belastete Familien. „Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind die Adressaten oft alleinstehende Mütter oder Familien, in denen der Haushaltsvorstand keinen Beruf erlernt hat, und die über kein eigenes Einkommen verfügen, sondern auf soziale Transferleistungen angewiesen sind." Die Kinder selber, für deren Familien eine Hilfe nach § 31 SGB VIII gewährt wird, zeigen eher weniger Entwicklungsrückstände und Verhaltensauffälligkeiten als die Kinder in den anderen beiden betrachteten Hilfearten. Dagegen fällt „zur Familiensituation bei Wahl von Tagesgruppenerziehung ... auf, dass sich derart hohe Belastungen der Eltern kaum finden. ... Als gravierendes Merkmal unterscheidet diese Kinder aber eine Häufung von Teilleistungsschwächen wie sprachliche Entwicklungsrückstände oder Lese-/Rechtschreibschwäche, ... mit denen vermehrt soziale Probleme wie Ablehnung durch Gleichaltrige und engerer Anschluss an Erwachsene einhergehen." Ganz anders stellt sich den Autoren „... das Bild bei den Kindern, die im Rahmen der Heimerziehung betreut werden sollen", dar. „Die soziale Dynamik in diesen Familien ist auffallend oft durch Beziehungsstörungen, vor allem durch Ablehnung der Kinder gekennzeichnet." Bei den Kindern zeigt sich „... eine erhöhte Rate an Delinquenz... (und) psychischen Störungen".

Der Abschlussbericht zur Jugendhilfe-Effekte-Studie wird für den Herbst 2000 erwartet.[299]

3.5.5.3 Die Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts

Die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen §§ 78 a bis 78 g SGB VIII bilden zusammen unter der Überschrift „Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung" einen neuen Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Damit ist der Anspruch auf Leistungstransparenz und Qualitätsentwicklung nicht nur im Kinder- und Jugendhilferecht verankert worden, sondern insbesondere auch dadurch untermauert worden, dass seine Erfüllung Voraussetzung für die Übernahme der Kosten von teilstationären und stationären Leistungen (vgl. § 78 a SGB VIII) durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Nach § 78 b SGB VIII Abs. 1 müssen Jugendämter und Einrichtungsträger nun erstens Leistungsvereinbarungen treffen, die „Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote" festhalten, zweitens Entgeltvereinbarungen über „differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen" sowie drittens Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung". Die Bedeutung von Leistungstransparenz und -qualität wird im Gesetz auch dadurch noch betont, dass es in § 78 c bei der Präzisierung der Inhalte der Leistungsvereinbarung an erster Stelle „Art, Ziel und Qualität" des Leistungsangebotes nennt. Im Anschluss an Joachim Merchel ist der durch die Novellierung des SGB VIII erfolgte gesetzliche Auftrag zur Qualitätsentwicklung in dreierlei Hinsicht zu begrüßen: Zum einen wird durch ihn „... das Qualitätsthema zumindest für die stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe verpflichtend und zu einem Dauerthema ..."[300]. Es ist also nicht mehr ins Ermessen der Einrichtungen und ihrer Träger gestellt, ob und wie kontinuierlich sie die Qualität ihrer Arbeit überprüfen und weiterentwickeln wollen. Zum zweiten werden sich infolge davon „... auch das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst ... der Anforderung nicht entziehen können, für den eigenen Handlungsbereich ebenfalls Qualitätskriterien zu überprüfen."[301] Evaluation der eigenen Arbeit und Qualitätsentwicklung bleiben also auch auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr dem Engagement einzelner Ämter überlassen. Dies gilt um so mehr, als die mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ohnehin schon festgelegte „... Gesamtverantwortung (des Jugendamts) für die fachliche Ausgestaltung der Hilfe dem Leistungsberechtigten

[299] vgl. zum am Jahresende 1999 aktuellen Stand auch: Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – 1999, S. 20 f.

[300] Merchel 1998, S. 382

[301] Merchel 1998, S. 383

gegenüber ... durch die neuen Finanzierungsregelungen erneut gestärkt“[302] wird, worauf Reinhard Wiesner hinweist. Der dritte und vielleicht wichtigste Aspekt, unter dem die Gesetzesnovellierung zu begrüßen ist, ist die in ihr enthaltene Chance zur „...politische(n) Profilierung der Qualitätsdebatte...“[303]. Hierzu schreibt Joachim Merchel: „Indem die Definition der erwünschten Qualität von Leistungsangeboten und eine damit verkoppelte Qualitätsbewertung zum Gegenstand von Vereinbarungen über Leistungsentgelte gemacht werden, kann die Frage, welche Qualität erforderlich ist und welche Kosten damit verbunden sind, im kommunalpolitischen Raum prägnanter thematisiert werden.“[304] Voraussetzung hierfür sei allerdings, „...dass Fragen der Qualitätsdefinition und -bewertung nicht allein auf der Ebene der Kooperation des einzelnen Trägers mit dem Jugendamt verhandelt werden, sondern zum Bestandteil der jugendhilfepolitischen Erörterungen, z. B. im Jugendhilfeausschuß, werden.“[305]

Nach § 78 f SGB VIII sind auf Landesebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Leistungserbringer unter Beteiligung der Landesjugendämter Rahmenverträge über die Inhalte der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b zu schließen. Für Baden-Württemberg ist dies mit dem Rahmenvertrag vom 8. März 1999 geschehen. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages können hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Es sei lediglich hervorgehoben, dass er in § 6 das Gebot der Leistungs- und Kostentransparenz durch die Unterscheidung von Regelleistungen, konzeptionsbedingten Leistungen und individuellen Zusatzleistungen, die bei teilstationären und stationären Hilfen erbracht werden, konkretisiert, dass er in § 17 die Einrichtungsträger zur Erstellung von Qualitätsentwicklungsberichten verpflichtet, insbesondere aber in § 16 betont, dass „die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ... eine gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (ist)“. Zur Auslegung, Fortentwicklung und Ergänzung des Rahmenvertrages wurde auf der Grundlage seines § 4 eine Kommission Kinder- und Jugendhilfe gebildet, an der außer den Vertragspartnern ebenfalls die Landesjugendämter mit Sitz und beratender Stimme beteiligt sind.

[302] Wiesner 1999, S. 2

[303] Merchel 1998, S. 383

[304] Merchel 1998, S. 383

[305] Merchel 1998, S. 383

3.6 Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Hand für Jugendhilfe

Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick darüber, wie viel Geld Gemeinden, Kreise, Landeswohlfahrtsverbände und das Land gemeinsam seit 1992 für Jugendhilfe ausgegeben haben.

Tabelle 135: Bruttoausgaben der öffentlichen Hand für Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg 1992, 1995 u. 1998 nach Aufgabenarten

Aufgabenart	1992		1995		1998	
	1 000 DM	Anteil an den Jahres-gesamt-ausgaben	1 000 DM	Anteil an den Jahres-gesamt-ausgaben	1 000 DM	Anteil an den Jahres-gesamt-ausgaben
Jugendarbeit	225 083	7,70%	214 134	5,84%	245 373	6,70%
Jugendsozialarbeit	27 594	0,94%	19 350	0,53%	24 372	0,67%
Allgemeine Förderung d. Familie	15 041	0,51%	12 444	0,34%	12 846	0,35%
Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	10 788	0,37%	9 421	0,26%	5 233	0,14%
Tageseinrichtungen für Kinder	1 601 844	54,77%	2 155 184	58,73%	1 988 945	54,30%
Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme[1)]	707 473	24,19%	822 849	22,42%	959 151	26,18%
Mitarbeiterfortbildung	1 407	0,05%	2 145	0,06%	1 884	0,05%
Sonstige Ausgaben[2)]	335 272	11,46%	434 101	11,83%	425 363	11,61%
Ausgaben insgesamt	**2 924 502**	100,00%	**3 669 628**	100,00%	**3 663 167**	100,00%
Einnahmen insgesamt	243 958		340 310		394 706	
Reine Ausgaben	**2 680 544**		**3 329 318**		**3 268 461**	

[1)] Seit 1997 sind hier auch die Hilfen nach § 35 a SGB VIII erfasst

[2)] Überwiegend Personalausgaben, die nicht Aufgabenarten zugeordnet sind sowie Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Tabelle zeigt zunächst einmal, dass die reinen Ausgaben für die Jugendhilfe zwischen 1992 und 1998 von 2,68 Mrd. auf 3,27 Mrd., also um knapp 22 Prozent gestiegen sind. Dies ist ein beträchtlicher Zuwachs. Zum Vergleich sei etwa darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte zwischen 1991 und 1997 um 16,3 Prozent gestiegen sind.[306] Zwischen 1995 und 1998 sind die Ausgaben für die Jugendhilfe geringfügig um knapp zwei Prozent zurückgegangen. Andererseits sind die Gesamtausgaben der Gemeinden und Kreise in Baden-Württemberg zwischen 1992 und 1998 von 38,7 auf 37,2 Mrd. gesunken[307]; der Anteil der Jugendhilfe- an allen kommunalen Ausgaben hat sich also erhöht.

Bei der nach Aufgabenarten differenzierten Betrachtung der Ausgaben fällt insbesondere das deutliche Übergewicht der Ausgaben für die Tagesbetreuung auf, die 1995 fast 59 Prozent der Gesamtausgaben ausmachten und 1998 wieder bei etwas mehr als 54 Prozent lagen. Diese anhaltende Dominanz der Ausgaben für die Tagesbetreuung von Kindern ist maßgeblich durch die Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf einen (Regel-)Kindergartenplatz bedingt. Der Anteil der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung an den Gesamtausgaben ging zwischen 1992 und 1995 leicht zurück, er betrug 1998 aber wieder 26 Prozent. Bemerkenswert ist weiter, dass die absoluten Ausgaben für die Jugendarbeit zwischen 1992 und 1998 nur wenig gestiegen sind, ihr Anteil an den Gesamtausgaben 1998 sogar niedriger liegt als 1992. Bei der Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Förderung der Familie liegen gar die absoluten Ausgaben 1998 unter denen von 1992, wobei sich allerdings die Investitionen in die Jugendsozialarbeit

[306] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Eildienst Nr. 374/97, S. 3

[307] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistische Berichte Nr. L II 2-j/92 und Nr. L II 2-j/98: Gemeindefinanzen in Baden-Württemberg – Kassenstatistik –

infolge der Empfehlungen der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ des Landtages verbessern dürften. Zu den Ausgaben für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist noch anzumerken, dass in der Tabelle zwar die Ausgaben für die Leistungen, die auf der Grundlage von § 16 SGB VIII erbracht werden, enthalten sind, keineswegs jedoch die Ausgaben für sämtliche familienpolitischen Leistungen des Landes[308] und der Kommunen. Insgesamt zeigt der Vergleich der Anteile, die die einzelnen Aufgabenarten an den Gesamtausgaben der drei betrachteten Jahre haben, wie wenig sich die Relationen verschoben haben.

[308] Über die familienpolitischen Leistungen des Landes und die Ausgaben hierfür gibt die Landtags-Drucksache 12/931 vom 22. Januar 1997 Auskunft

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.), Hinweise und Empfehlungen zur Steuerung der Jugendhilfe. Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Städtetages und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn 1999

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. / Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., Projektantrag „Qualitätsentwicklung in der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit“ o.O., o.J. (Stuttgart 1998)

Arbeitsgruppe „Gemeinsame Wohnformen ...“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) – ein Hilfeangebot für zwei Generationen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 9/1999, S. 281-289

Arbeitsgruppe „Kindschaftsrechtsreform“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 8/1999, S. 245-258

Baarda, Ben D., Der Einfluss von Arbeitslosigkeit auf Kinder, in: Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Backhaus, Margret/Ballenberger, Nina, Lebensschwerpunkt Straße, unveröff. Diplomarbeit an der Universität Tübingen 1999

Baltz Jochem, Veränderte Zuständigkeiten in der Jugendhilfe. Die „Zweigliedrigkeit“ des Jugendamtes und die Fachbehörde Landesjugendamt – Auslauf- oder Zukunftsmodelle?, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 11/1999, S. 367-374

Baltz, Jochem u. a., Jugendhilfe und Kindschaftsrechtsreform. Ergebnisse einer Fachtagung, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 5/1996, S. 167-172

Bauer, Dieter / Finkel, Margarete / Hamberger, Matthias / Kühn, Axel, Was leisten stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen? Zentrale Ergebnisse und Folgerungen der wissenschaftlichen Untersuchung Jugendhilfe-Leistungen (JULE), in: EREV Schriftenreihe 2/1998: Leistung und Qualität von Hilfen zur Erziehung im Spiegel einer wissenschaftlichen Untersuchung, 23-63

Bieback, Karl-Jürgen / Milz, Helga (Hg.), Neue Armut, Frankfurt (Main) 1995

Brachat-Schwarz, Werner, Der Wohnungsbedarf in Baden-Württemberg: Eine Untersuchung zum Wohnungsdefizit 1996, sowie zum Wohnungsneubedarf und -ersatzbedarf in den Teilräumen des Landes bis zum Jahr 2005, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Stuttgart 1998

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Jugendhilfeplanung und „Neue“ Steuerung der Verwaltung, Positionspapier, verabschiedet im November 1998

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hg), Achter Jugendbericht, Bonn 1990

Bundesministerium der Justiz (Hg), Das neue Kindschaftsrecht, Bonn 1998

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg), Sozialpolitische Informationen Nr. 17/1998

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg), Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 1998

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg), Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, Bonn 1998 (zitiert unter: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) 1998a)

Bürger, Ulrich, Befunde zur jüngsten Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Verbandsgebiet, in: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Landesjugendamt-Info 2/1999, S. 17-23

Literatur

Bürger, Ulrich, Unterstützung in der Bewältigung schwieriger Lebensphasen? Bedeutung Offener Jugendarbeit für Jugendliche im Vorfeld von Heimerziehung, in: Offene Jugendarbeit 4/1998, S. 68-71

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Bundesmodellprojekt Neue Steuerungssysteme in der Jugendhilfe. Bericht über die Phase 1. Januar 1996 – 31. Dezember 1997, Stuttgart 1998

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Projekt Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe. Dokumentation der Zwischenergebnisse des Qualitätsmanagementprozesses Heimerziehung nach DIN/ISO 9000ff.

CoLibri Management Service, QM$^{elementar.}$ Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen, Denzlingen o.J.

Corsa, Mike, Standort und Zukunft der Jugendarbeit, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 12/1998, S. 361-364

DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, TOA-Standards. Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs, Köln 1998

Deinet, Ulrich, Qualität in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: Merchel, Joachim (Hg) 1999, S. 78-94

Deutsches Jugendinstitut (Hg), Tageseinrichtungen für Kinder. Pluralisierung von Angeboten, München 1998

Diakonisches Werk Württemberg, Projekt Qualitätsentwicklung in der diakonischen Jugendhilfe. Info Nr. 1 bis 3, Stuttgart 1998/1999

Fehrenbacher, Roland, Vortrag vor der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ des Landtags von Baden-Württemberg, Protokoll der 19. Sitzung am 3. Juli 1998, S. 214-262

Fehrlen, Burkhard, Zur Qualitätsdiskussion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: Offene Jugendarbeit. Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V., Heft 3/1998, S. 17-45

Greese, Dieter in: Klatetzki, Thomas (Hg), Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster ²1995

Greßmann, Michael, Neues Kindschaftsrecht, Bielefeld 1998

Grußwort von Innenminister Dr. Thomas Schäuble, Einweihung „Haus des Jugendrechts“, Stuttgart 7. Juni 1999

Häberlein, Bernd, Qualitätssicherung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – ein Projekt des Stuttgarter Jugendhaus e.V.– in: Offene Jugendarbeit. Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V., Heft 3/1998, S. 56-62

Hanesch, Walter u. a., Armut in Deutschland, Reinbek 1994

Helming, Elisabeth, Sozialpädagogische Familienhilfe. Hilfe zur Selbsthilfe für arme Familien, in: Klocke, Andreas/Hurrelmann, Klaus (Hg), Kinder und Jugendliche in Armut, Opladen 1998, S. 288-308

Hohm, Erika u. a., Wovon hängen Prognosen in der Jugendhilfe ab?, in: Kindheit und Entwicklung 2/1999, S. 73-82

Holländer, Antje / Schmidt, Martin H., Zur Wahl von Sozialpädagogischer Familienhilfe, Tagesgruppe oder Heim: Ein Rekonstruktionsversuch anhand von Problemlagen und Ressourcen, in: Kindheit und Entwicklung, Heft 1/1998, S. 20-34

Hundsalz, Andreas, Erziehungsberatung 1995 in Baden-Württemberg, in: lag-nachrichten, Nr. 1/1997, S. 3-9

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism), Haus des Jugendrechts – Zwischenbericht über die ersten vier Monate

Jackson, Paul R., Individuelle und familiäre Bewältigung von Arbeitslosigkeit, in: Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Literatur

Jordan, Erwin / Schone, Reinhold (Hg.), Handbuch Jugendhilfeplanung, Münster 1998

Jordan, Erwin / Schone, Reinhold, Aufgaben, Konzepte, Ziele und Realisationsbedingungen, in: dies. (Hg.), Handbuch Jugendhilfeplanung, Münster 1998, S. 57-120

Kebbe Anne, Urban Mathias, Projekt: Qualität! Grundlagen und Wege zur dialogischen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (Projektskizze), Lampertheim-Neuschloß o.J.

Keppeler, Siegfried, Mobile Jugendarbeit in Baden-Württemberg, in: Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Baden-Württemberg (Hg.), Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit, Neuwied/Kriftel/Berlin 1997, S. 19-41

Kindheit und Entwicklung 1/1997, Göttingen 1997

Kindheit und Entwicklung 1/1998, Göttingen 1998

Kindheit und Entwicklung 2/1999, Göttingen 1999

Klaiber, Markus, Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende, in: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Landesjugendamt-Info 1/1999, S. 14-17

Klatetzki, Thomas (Hg), Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster ²1995

Klatetzki, Thomas, Eine kurze Einführung in die Diskussion über flexible Erziehungshilfen, in: ders., Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster ²1995, 5-12

Klocke, Andreas / Hurrelmann, Klaus (Hg), Kinder und Jugendliche in Armut, Opladen 1998

Klocke, Andreas, Aufwachsen in Armut. Auswirkungen und Bewältigungsformen der Armut im Kindes- und Jugendalter, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, Heft 4/1996, S. 390-409

Knab, Eckart / Macsenaere, Michael, Die Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES), in: Jugendwohl 5/1997, S. 201-209

Landeshauptstadt Stuttgart (Hg), Entwicklungsrahmen für die Kinderbetreuung in Stuttgart, Stuttgart 1997

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Hg), Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg, Jahresberichte 1992-1998, Stuttgart 1992-1998

Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Baden-Württemberg e.V. (Hg), Tagespflege für Kinder. Grundgedanken und Erfahrungen. Konzeption zum Aufbau von Tagesmüttervereinen in Baden-Württemberg, Stuttgart 1996

Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Baden-Württemberg e.V. (Hg), Tagesmütter beschäftigen sie ... täglich! 20 Jahre Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Baden-Württemberg e.V. (Hg), Stuttgart o.J. (1999)

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – , Hilfen zur Erziehung in Baden, Karlsruhe 1999

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen. Projektbeschreibung vom 25. Mai 1998

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt (Hg), Orte für Familien. Ein Projekt mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur familienfreundlichen Planung und Gestaltung von Gemeinden. Abschlußbericht, Karlsruhe o.J.

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, InfoService 1/1998

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, InfoService 2/1998

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, Info-Service 3/1999

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt –, InfoService 4/1998

Literatur

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt/Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt (Hg), Jugendhilfe und Schule: Projekte des Zusammenwirkens in Baden-Württemberg, Stuttgart/Karlsruhe 1997

Landeswohlfahrtsverband Baden – Landesjugendamt – (Hg.), Hilfen zur Erziehung in Baden, Karlsruhe 1998

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt –, Befunde zur jüngsten Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Verbandsgebiet und aktuelle Anmerkungen zur Eckwertuntersuchung, unveröffentlicht (Stuttgart 1999)

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt, Flexible Leistungsstrukturen am Beispiel erzieherischer Hilfen, Stuttgart 1996

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter (§ 19 KJHG) im Kontext individueller Leistungen der Jugendhilfe, Stuttgart 1997

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Landesjugendamt – (Hg), Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Teilbericht II, Stuttgart 1998

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hg), Projekte zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung von Kindern – Abschlussbericht o.O., o.J. (Stuttgart 1996)

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern- Landesjugendamt – (Hg), Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Förderung von Modellen zur Handlungs- und Wirkungsforschung (Selbstevaluation) 1996-1999. Zwischenberichte, Stuttgart 1998, Abschlussbericht Band I und II, Stuttgart 1999

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Vorlage Nr. VII-64 zur Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 10. Juni 1999

Landtag von Baden-Württemberg, Bericht und Empfehlungen der Enquetekommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“, LT-Drucksache 12/3570, 1999

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/2317, 1997

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/4142, 1999

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/4145, 1999

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/4149, 1999

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/4242, 1999

Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drucksache 12/931, 1997

Lüders, Christian / Rosner, Siegfried, Arbeitslosigkeit in der Familien, in: Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Merchel, Joachim (Hg), Qualität in der Jugendhilfe. Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten, Münster 1999

Merchel, Joachim, Einleitung: Die Qualitätsdebatte – ein erfolgversprechender Qualifizierungsimpuls für die Jugendhilfe?, in: ders. (Hg) 1999, S. 9-42

Merchel, Joachim, Qualitätsbewertung in der Heimerziehung, in: ders. (Hg), Qualität in der Jugendhilfe. Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten, Münster 1999, S. 244-263 (Merchel 1999 b)

Merchel, Joachim, Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag: Überlegungen zu Bedeutung und Umsetzung des neuen § 78 b SGB VIII, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 12/1998, S. 382-387

Merchel, Joachim, Zur Qualitätsdiskussion in der Erziehungshilfe: Entwicklungen und aktuelle Situation, in: EREV Schriftenreihe 2/99: Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b KJHG (Merchel 1999 a)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Information zum Projekt Jugendberufshelfer in Baden-Württemberg, Stuttgart 1999

Literatur

Netzwerk Rundbrief, Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik, Hannover 1998

Neuffer, Manfred, Der Mittelpunkt sozialer Arbeit? Neue Anforderungen an Rolle und Funktion des Allgemeinen Sozialen Dienstes, in: Sozialmagazin, Heft 10/1993

Pailer, Reinfried, in: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.), Baden-Württemberg in Wort und Zahl 3/99, Stuttgart 1999

Palandt-Diederichsen, Bürgerliches Gesetzbuch, 59. Auflage, 2000

Palentien, Christian / Klocke, Andreas / Hurrelmann, Klaus, Armut im Kindes- und Jugendalter, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 18/1999, S. 33-38

Pelz, Monika / Münz, Rainer, Arbeitslose „Kinder" und ihre Eltern, in: Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Permien, Hanna / Zink, Gabriela, Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen, München 1998

Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter, Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland – Ein Thesenpapier auf der Basis aktueller Forschungsbefunde –, Internet 1999

Pothmann, Jens / Rauschenbach, Thomas, Mädchen – benachteiligt in der Erziehungshilfe? In: Komdat Jugendhilfe, Heft 2/1999, S. 1 f.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Sozialpolitische Umschau, Nr. 410/1998

Presseinformation des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nr. 44/1999

Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart 12. April 2000

Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart 8. Februar 2000

Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart 2. Dezember 1999

Schindler, Hans / Wetzels, Peter, Familiensysteme in der Arbeitslosigkeit, in: Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Schindler, Hans u. a. (Hg.), Familienleben in der Arbeitslosigkeit, Heidelberg 1990

Schöpflin, Erich, Positionen aus der Sicht von diakonischen Einrichtungen, in: EREV Schriftenreihe 2/99: Qualitatsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b KJHG, S. 86-98

Schrapper, Christian, „Gute Arbeit machen" oder: „Die Arbeit gut machen"? Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsvorstellungen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst, in: Merchel (Hg) 1999, S. 286-310

Schrapper, Christian, Von der Eingriffsbehörde zur Leistungsverwaltung?, in: Klatetzki, Thomas (Hg), Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster ²1995, S. 72-95

Schubert, Horst-Peter, Neue Steuerungssysteme und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe. Bundesmodell legt Zwischenergebnisse vor, in: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg) PARITÄT inform, 1/1998, 6-8

Seckinger, Mike u. a., Situation und Perspektiven der Jugendhilfe. Eine empirische Zwischenbilanz, München (DJI-Verlag) 1998

Seehausen, Harald, Soziale Netzwerke für Kinder und Eltern: „Orte für Familien", in: Deutsches Jugendinstitut (Hg), Orte für Kinder. Auf der Suche nach neuen Wegen in der Kinderbetreuung, München 1994, S. 183-203

Simon, Titus, Jugendhilfeplanung in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer bundesweiten Untersuchung, in: Deutsche Jugend, Heft 2/1998, S. 70-75

Späth, Karl, Inanspruchnahme von Erziehungshilfen durch Ausländer, in: Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit, Heft 2/1999, S. 16-22

Literatur

Spieker, Gabi / Lerche, Wolfgang, Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg: Von der mühsamen Implementation eines wichtigen kriminalpolitischen Instruments, in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 9/1999, S. 304-309

Städtetag Baden-Württemberg, Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung in den kreisangehörigen Städten. Ergebnisse einer Umfrage von 1997, unveröffentlicht, 1998

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Baden-Württemberg in Wort und Zahl 1/99, Stuttgart 1999

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Eildienst Nr. 374/97, Stuttgart 1997

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg), Eildienst Nr. 385/98, Stuttgart 1998

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht Nr. L II 2-j/92: Gemeindefinanzen in Baden-Württemberg – Kassenstatistik –

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht Nr. L II 2-j/98: Gemeindefinanzen in Baden-Württemberg – Kassenstatistik –

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistisch-Prognostischer Bericht 1995

Thiersch, Hans, Die Praxisrealität der Jugendhilfe im Spiegel einer wissenschaftlichen Untersuchung, in: EREV Schriftenreihe 2/1998: Leistung und Qualität von Hilfen zur Erziehung im Spiegel einer wissenschaftlichen Untersuchung, 12-22

Törnig, Ulla, Bestandsaufnahme der TOA-Einrichtungen in Baden-Württemberg, o.O., o.J. (1998)

Trauernicht, Gitta, Vier Jahre Jugendhilfe mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – eine Bilanz aus frauenpolitischer Sicht, Vortrag auf dem Kinder- und Jugendhilfetag in Hamburg im Feb. 1995

von Spiegel, Hiltrud, Zur Überprüfung und Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung, in: Evangelischer Erziehungsverband (Hg), Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b KJHG. Begründung – Umsetzung – Fortschreibung, Hannover 1999 (EREV-Schriftenreihe 2/1999)

Wabnitz, Reinhard, Qualitätsentwicklung als gesetzliche Aufgabe, in: Evangelischer Erziehungsverband /Hg), Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b KJHG. Begründung – Umsetzung – Fortschreibung, Hannover 1999 (EREV-Schriftenreihe 2/1999)

Walper, Sabine, Eigentlich kein Geheimnis, in: Kinderschutz aktuell, Heft 1/1997, S. 66-68

Walper, Sabine, Kinder und Jugendliche in Armut, in: Bieback, Karl-Jürgen / Milz, Helga (Hg.), Neue Armut, Frankfurt (Main) 1995, S. 181-219

Werner, Heinz Hermann, Jugendhilfe und kommunale Sozialpolitik, in: Wiesner/ Zarbock (Hg) 1991, S. 47-67

Wiesner, Reinhard / Zarbock, Walter H. (Hg), Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in die Praxis, Köln/Berlin/Bonn/München 1991

Wiesner, Reinhard, Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verabschiedung des KJHG, in: Klatetzki, Thomas (Hg), Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster ²1995, S. 125-133

Wiesner, Reinhard, Neue Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe: z. B. die Neuregelung der Entgeltfinanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Sozial extra, Januar/Februar 1999, S. 1-4

Zenke, Karl / Ludwig, Günter, Über die Auswirkungen elterlicher Arbeitslosigkeit auf die Kinder und die Schwierigkeiten ihrer Erforschung, in: Kieselbach, Thomas / Wacker, Ali (Hg.), Individuelle und gesellschaftliche Kosten der Massenarbeitslosigkeit, Weinheim/Basel 1985

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Unter 27-Jährige in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung	29
Tabelle 2:	Entwicklung der Zahl der unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg zwischen 1992 und 1998 und Anteile der unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung	30
Tabelle 3:	Minderjährige Kinder in Familien insgesamt und mit nicht verheirateter Bezugsperson nach Nationalität	31
Tabelle 4:	Unter 21-Jährige in Familien, getrennt nach der Zahl der in den Familien lebenden ledigen Kinder	31
Tabelle 5:	Ledige Kinder unter 21 Jahren in Familien nach Nationalität sowie monatlichem Nettoeinkommen der Familien in Baden-Württemberg	32
Tabelle 6:	Ledige Kinder unter 21 Jahre in Familien nach Familienstand der Bezugsperson sowie nach monatlichem Nettoeinkommen der Familien	33
Tabelle 7:	Gewichtete Pro-Kopf-Nettoeinkommen von Familien mit ledigen Kindern nach Familienstand der Bezugsperson in Baden-Württemberg	33
Tabelle 8:	Minderjährige Empfänger/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Baden-Württemberg 1994, 1995 und 1998 nach Altersgruppen	34
Tabelle 9:	Minderjährige Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach Kreistypen	35
Tabelle 10:	Minderjährige in Familien mit arbeitsloser Bezugsperson, getrennt nach Nationalität	37
Tabelle 11:	Minderjährige in Familien mit arbeitsloser Bezugsperson, getrennt nach Familienstand der Bezugsperson	38
Tabelle 12:	Minderjährige in Familien, deren Bezugsperson „Nichterwerbsperson“ ist, getrennt nach Familienstand der Bezugsperson	39
Tabelle 13:	Kinder allein erziehender Eltern, deren Eltern entweder arbeitslos oder aus anderen Gründen nicht erwerbsbeteiligt sind	40
Tabelle 14:	Schüler/-innen an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen) in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99	42
Tabelle 15:	An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erworbene Schulabschlüsse in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht der Schüler/-innen	43
Tabelle 16:	Schüler/-innen an öffentlichen und privaten Sonderschulen in Baden-Württemberg 1992/93, 1995/96 und 1998/99	43
Tabelle 17:	Schüler/-innen an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen) in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99 sowie die Anteile nichtdeutscher Schüler/-innen in den verschiedenen Schularten	45
Tabelle 18:	Schüler/-innen an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99	46
Tabelle 19:	Schüler/-innen an ausgewählten beruflichen Schulen in Baden-Württemberg in den Schuljahren 1992/93, 1995/96 und 1998/99	47
Tabelle 20:	Daten zu beruflichen Ausbildungsverhältnissen in Baden-Württemberg von 1992 bis 1998	48
Tabelle 21:	Berufsausbildungsstellen und Bewerber/-innen in Baden-Württemberg 1992/93, 1995/96 und 1998/99	48

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 22:	Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg	49
Tabelle 23:	Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg nach Nationalität	49
Tabelle 24:	Studierende im Alter von 18 bis unter 27 Jahren in den Wintersemestern 1992/93, 1995/96 und 1998/99 in Baden-Württemberg nach Geschlecht	50
Tabelle 25:	Unter 20-jährige Arbeitslose in Baden-Württemberg im Jahresdurchschnitt	51
Tabelle 26:	Unter 25-jährige Arbeitslose in Baden-Württemberg im Jahresdurchschnitt	51
Tabelle 27:	Unter 21-jährige Opfer von Straftaten in Baden-Württemberg 1998	52
Tabelle 28:	Misshandelte Schutzbefohlene i. S. § 225 StGB (bisher § 223 b StGB) in Baden-Württemberg nach Alter und Geschlecht	53
Tabelle 29:	Unter 21-jährige Tatverdächtige in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Altersgruppen	54
Tabelle 30:	Jugendliche in Baden-Württemberg, gegen die 1992, 1995 und 1998 vor Gericht verhandelt wurde	55
Tabelle 31:	Heranwachsende in Baden-Württemberg, gegen die 1992, 1995 und 1998 vor Gericht verhandelt wurde	55
Tabelle 32:	Rechtskräftig verurteilte Jugendliche in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Straftaten	56
Tabelle 33:	Rechtskräftig verurteilte Heranwachsende in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Straftaten	57
Tabelle 34:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte in Baden-Württemberg nach Art der schwersten Folge	58
Tabelle 35:	Von Jugendrichtern angeordnete Maßnahmen in Baden-Württemberg	59
Tabelle 36:	Ausgearbeitete aufgabenspezifische Planungen nach den Angaben der Jugendämter	69
Tabelle 37:	Themen der vorliegenden Planungsdokumente	70
Tabelle 38:	In Bearbeitung befindliche aufgabenspezifische Planungen nach den Angaben der Jugendämter	71
Tabelle 39:	Verfahren der Bedarfsermittlung nach den Angaben der Jugendämter	72
Tabelle 40:	Sozialräumliche Planung nach Angaben der Jugendämter	74
Tabelle 41:	Formen der Beteiligung freier Träger nach Angaben der Jugendämter	76
Tabelle 42:	Planungsfachkräfte in den Jugendämtern Baden-Württembergs	81
Tabelle 43:	Einbezug externer Institute in die Jugendhilfeplanung nach Beschäftigungsumfang des eigenen Personals	82
Tabelle 44:	Erhöhte Anforderungen an die Jugendämter infolge sich verschärfender sozioökonomischer Problemlagen	85
Tabelle 45:	Erhöhung der Anforderungen an die Jugendhilfe infolge zunehmender oder zunehmend wahrgenommener Delinquenz junger Menschen	90

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 46: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt und durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeregt wurden – Am Jahresende bestehende Hilfen 92

Tabelle 47: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt und durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeregt wurden – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 93

Tabelle 48: Hilfen nach §§ 28 bis 31 SGB VIII 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt wurden und deren Anlass unter anderem eine Straftat des jungen Menschen war – Am Jahresende bestehende Hilfen 93

Tabelle 49: Hilfen nach §§ 29 bis 31 SGB VIII 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg, die für Jugendliche gewährt wurden und deren Anlass unter anderem eine Straftat des jungen Menschen war – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 94

Tabelle 50: Daten zu Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern in Baden-Württemberg 1997 97

Tabelle 51: Veränderung der Anforderungen an die Jugendhilfe durch die Reform des Kindschaftsrechts 100

Tabelle 52: Art der qualitativen Veränderungen der Anforderungen durch die Kindschaftsrechtsreform 101

Tabelle 53: Belegte Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder 1994 und 1998 in Baden-Württemberg 103

Tabelle 54: Belegte Plätze in altersgemischten Einrichtungen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 und am 1. November 1998 nach Kreistypen 104

Tabelle 55: Belegte Plätze in Kinderkrippen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 und am 1. November 1998 nach Kreistypen 105

Tabelle 56: Belegte Plätze in Ganztagskindergärten in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 und am 1. November 1998 nach Kreistypen 105

Tabelle 57: Belegte Plätze in Mischkindergärten in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 und am 1. November 1998 nach Kreistypen 106

Tabelle 58: Belegte Hortplätze in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 und am 1. November 1998 nach Kreistypen 106

Tabelle 59: Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in diesen Einrichtungen tätige Personen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 109

Tabelle 60: Einrichtungen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg am 31. Dezember 1994 nach Trägern 110

Tabelle 61: Öffentlich geförderte Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1996 nach Träger und Art der Maßnahmen 113

Tabelle 62: Stellen für offene Kinder- und Jugendarbeit bei den Großen Kreisstädten, umgerechnet in Vollzeitstellen 1997 113

Tabelle 63: Stellen für Mobile Jugendarbeit bei den Großen Kreisstädten, umgerechnet in Vollzeitstellen 1997 114

Tabelle 64: Stellen für Jugendpfleger/-innen und Jugendreferent/-inn/-en bei den Großen Kreisstädten 114

Tabelle 65: Ergebnisse der Umfrage des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern zu Angeboten in der Jugendsozialarbeit 119

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 66: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht und Schwerpunkt der Beratung – Im Laufe des Jahres beendete Hilfen 128

Tabelle 67: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Monaten 129

Tabelle 68: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Altersgruppen – Im Laufe des Jahres beendete Hilfen 129

Tabelle 69: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 130

Tabelle 70: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 130

Tabelle 71: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Monaten 130

Tabelle 72: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Am Jahresende bestehende Hilfen 131

Tabelle 73: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 132

Tabelle 74: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 132

Tabelle 75: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) in Monaten 132

Tabelle 76: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Am Jahresende bestehende Hilfen 133

Tabelle 77: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 133

Tabelle 78: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 – Am Jahresende bestehende Hilfen 134

Tabelle 79: Zahl der Kinder, die in den Familien leben, für die 1992, 1995 und 1998 eine Sozialpädagogische Familienhilfe begonnen hat 134

Tabelle 80: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Monaten 134

Tabelle 81: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 135

Tabelle 82: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 135

Tabelle 83: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in der Tagesgruppe) in Monaten 135

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 84: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Am Jahresende bestehende Hilfen 136

Tabelle 85: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 137

Tabelle 86: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 137

Tabelle 87: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Monaten 137

Tabelle 88: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 138

Tabelle 89: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Am Jahresende bestehende Hilfen 138

Tabelle 90: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 139

Tabelle 91: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 139

Tabelle 92: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Monaten 139

Tabelle 93: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Altersgruppen – Am Jahresende bestehende Hilfen 140

Tabelle 94: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und jungen Volljährigen und nach Unterbringungsform – Am Jahresende bestehende Hilfen 140

Tabelle 95: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 141

Tabelle 96: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Geschlecht – Am Jahresende bestehende Hilfen 141

Tabelle 97: Durchschnittliche Dauer der in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Monaten 141

Tabelle 98: Prozentanteile von Minderjährigen und jungen Volljährigen an den Empfänger/-inne/-n der verschiedenen Hilfearten nach Geschlecht 1998 – Am Jahresende bestehende Hilfen 143

Tabelle 99: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und jungen Volljährigen – Am Jahresende bestehende Hilfen 144

Tabelle 100: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998, getrennt nach Minderjährigen und jungen Volljährigen – Am Jahresende bestehende Hilfen 144

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 101: Hilfen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 für junge Volljährige – Am Jahresende bestehende Hilfen 145

Tabelle 102: Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Staatsangehörigkeit der Hilfeempfänger/-innen – Am Jahresende bestehende Hilfen 146

Tabelle 103: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 32 SGB VIII vorangegangen sind 148

Tabelle 104: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 33 SGB VIII vorangegangen sind 149

Tabelle 105: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 34 SGB VIII vorangegangen sind 150

Tabelle 106: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 begonnenen Hilfen nach § 35 SGB VIII vorangegangen sind 150

Tabelle 107: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII 151

Tabelle 108: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII 152

Tabelle 109: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII 152

Tabelle 110: Art der Beendigung der im Laufe der Jahre 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII 153

Tabelle 111: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 32 SGB VIII gefolgt sind 154

Tabelle 112: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII gefolgt sind 154

Tabelle 113: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 34 SGB VIII gefolgt sind 155

Tabelle 114: Hilfen, die den in den Jahren 1992, 1995 und 1998 beendeten Hilfen nach § 35 SGB VIII gefolgt sind 155

Tabelle 115: Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 – Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen 157

Tabelle 116: Anteile der begonnenen ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen begonnenen Hilfen zur Erziehung 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg 157

Tabelle 117: Hilfen zur Erziehung nach §§ 28-35 SGB VIII in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 – Am Jahresende bestehende Hilfen 159

Tabelle 118: Anteile der bestehenden ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen bestehenden Hilfen zur Erziehung an den Jahresenden 1992, 1995 und 1998 in Baden-Württemberg 159

Tabelle 119: Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen – Im Laufe des Jahres beendete Hilfen 161

Tabelle 120: Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 162

Tabelle 121: Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 163

Tabelle 122: Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 163

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 123: Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 164

Tabelle 124: Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 165

Tabelle 125: Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 166

Tabelle 126: Hilfen nach § 33 & § 34 SGB VIII (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) nach Kreistypen – Am Jahresende bestehende Hilfen 166

Tabelle 127: Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht und Anlass – Im Laufe des Jahres durchgeführte Maßnahmen 167

Tabelle 128: Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg 1995 und 1998 nach Geschlecht, Anlass und Alter – Im Laufe des Jahres durchgeführte Maßnahmen 168

Tabelle 129: Ergebnisse von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg – Im Laufe des Jahres 1998 erfolgte Inobhutnahmen 168

Tabelle 130: Elemente gemeinwesenorientierter Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen 173

Tabelle 131: Wege der Flexibilisierung von Hilfen zur Erziehung nach Angaben der Jugendämter, für die Flexibilisierung nach eigenem Bekunden „eine große Rolle“ spielt 180

Tabelle 132: Weitere strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen nach Angaben der Jugendämter (nur mehrfach genannte Entwicklungen) 187

Tabelle 133: Die Entwicklung der jungen Menschen in Abhängigkeit vom fachlichen Handeln von Jugendämtern und Einrichtungen 200

Tabelle 134: Erhebungsschwerpunkte der Jugendhilfe-Effekte-Studie zu den verschiedenen Erhebungszeitpunkten 202

Tabelle 135: Bruttoausgaben der öffentlichen Hand für Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg 1992, 1995 u. 1998 nach Aufgabenarten 205

Verzeichnis der Schaubilder

Abbildung 1: Minderjährige Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in den Kreisen Baden-Württembergs am 31. Dezember 1998 36

Abbildung 2: Übergang von öffentlichen und privaten Grundschulen in Gymnasien zum Schuljahr 1998/99 in Baden-Württemberg 44

Abbildung 3: Deutsche und nichtdeutsche Schulabgänger/-innen nach erreichtem Abschluss in Baden-Württemberg 1998 in % 46

Abbildung 4: Der Anteil junger Menschen an den Opfern von Straftaten im Vergleich mit ihrem Anteil an der Bevölkerung 1998 in Baden-Württemberg in % 53

Abbildung 5: Mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996 111

Abbildung 6: Teilnehmer/-innen an mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996 111

Abbildung 7: Durchschnittliche Teilnehmerzahl an den mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg 1992 und 1996 112

Abbildung 8: Prozentanteile von Mädchen und Jungen, von jungen Frauen und jungen Männern in Hilfen zur Erziehung*) – Am Jahresende bestehende Hilfen 142

Abbildung 9: Anteile von weiblichen und männlichen jungen Volljährigen in Hilfen nach § 34 SGB VIII 143

Abbildung 10: Hilfen zur Erziehung am 31. Dezember 1998 je tausend jungen Menschen nach Staatsangehörigkeit 147

Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 – 35 SGB VIII*) in Baden-Württemberg 1992, 1995 und 1998 – Am Jahresende bestehende Hilfen je tausend unter 21-Jährige 156

Abbildung 12: Veränderung bei den Hilfen nach §§ 29 (35 SGB VIII 1995 gegenüber 1992 sowie 1998 gegenüber 1995 in % bezogen auf je 1000 unter 21-Jährige*) – Am Jahresende bestehende Hilfen 160

Anhang

Anhang

- Erklärung der in Tabellen verwendeten Zeichen
- Kreistabellen
  - Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) 1992, 1995 und 1998
    Im Laufe des Jahres beendete Hilfen
  - Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
  - Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) 1992, 1995 und 1998
    Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen
  - Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
  - Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1992, 1995 und 1998
    Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen
  - Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
  - Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
  - Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
  - Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) 1992, 1995 und 1998
    Am Jahresende bestehende Hilfen
- Erziehungsberatungsstellen in Baden-Württemberg im September 1999 (Schaubild)
- Fragebogen
- Leitfaden für die Interviews mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege
- Leitfaden für das Interview mit Vertretern der AGJF
- Leitfaden für das Interview mit Vertretern des Landesjugendrings
- Darstellung von Projekten zum Umgang mit der Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe, Sozialministerium Baden-Württemberg
- Zusammenfassender Auszug der „Darstellung von Projekten zum Umgang mit der Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe“, Sozialministerium Baden-Württemberg

Anhang

In Tabellen verwendete Zeichen

0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

– nichts vorhanden (genau null)

• Zahlenwert geheimzuhalten

X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

/ keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

() Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert Fehler aufweisen kann

Anhang

Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) 1992, 1995 und 1998

Im Laufe des Jahres beendete Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	2 354	20,78	2 854	25,95	2 649	24,38
Böblingen	636	7,71	885	10,61	1 113	12,99
Esslingen	984	8,85	1 505	13,62	1 701	15,13
Göppingen	372	6,25	471	7,71	574	9,39
Ludwigsburg	800	7,24	928	8,24	1 105	9,64
Rems-Murr-Kreis	601	6,62	676	7,30	959	10,11
Heilbronn, Stadt	650	24,51	587	22,34	623	24,15
Heilbronn	374	5,17	360	4,66	445	5,50
Hohenlohekreis	108	4,37	173	6,40	176	6,44
Schwäbisch Hall	530	11,94	559	11,73	579	11,88
Main-Tauber-Kreis	224	6,87	284	8,37	327	9,70
Heidenheim	351	10,68	410	12,15	305	9,01
Ostalbkreis	288	3,69	388	4,88	459	5,76
Regierungsbezirk Stuttgart	**8 272**	**9,41**	**10 080**	**11,26**	**11 015**	**12,14**
Baden-Baden, Stadt	161	17,15	214	22,35	197	20,61
Karlsruhe, Stadt	187	3,72	193	3,86	217	4,20
Karlsruhe	617	6,75	865	9,20	955	9,87
Rastatt	645	13,74	900	17,90	936	18,19
Heidelberg, Stadt	653	27,17	869	35,55	913	36,49
Mannheim, Stadt	834	13,75	1 270	21,21	1 350	22,60
Neckar-Odenwald-Kreis	247	7,01	316	8,69	353	9,60
Rhein-Neckar-Kreis	926	8,36	1 257	11,04	1 509	12,93
Pforzheim, Stadt	117	4,77	211	8,21	179	6,97
Calw	495	12,48	433	10,83	502	12,51
Enzkreis	360	8,06	441	9,59	555	11,68
Freudenstadt	175	6,07	274	9,07	326	10,66
Regierungsbezirk Karlsruhe	**5 417**	**9,56**	**7 243**	**12,48**	**7 992**	**13,51**
Freiburg im Breisgau, Stadt	497	13,58	1 175	31,04	1 275	33,09
Breisgau-Hochschwarzwald	667	12,26	824	14,69	1 015	17,50
Emmendingen	363	10,42	489	13,69	505	13,76
Ortenaukreis	820	8,73	1 300	13,22	1 558	15,56
Rottweil	302	8,80	352	10,04	446	12,48
Schwarzwald-Baar-Kreis	716	14,46	562	11,28	660	13,14
Tuttlingen	198	6,21	312	9,37	331	9,80
Konstanz	560	10,43	696	12,64	306	5,37
Lörrach	363	7,43	629	12,56	796	15,40
Waldshut	388	9,55	385	9,35	487	11,64
Regierungsbezirk Freiburg	**4 874**	**10,18**	**6 724**	**13,65**	**7 379**	**14,65**
Reutlingen	645	10,20	990	15,36	1 119	16,97
Tübingen	306	6,40	395	8,07	585	11,74
Zollernalbkreis	331	7,21	517	11,00	405	8,60
Ulm, Stadt	732	29,29	968	39,12	1 008	40,07
Alb-Donau-Kreis	142	3,04	76	1,60	220	4,54
Biberach	298	6,50	256	5,40	261	5,32
Bodenseekreis	446	9,81	442	9,54	614	12,97
Ravensburg	398	5,98	698	10,40	682	9,98
Sigmaringen	249	7,50	506	14,58	383	10,85
Regierungsbezirk Tübingen	**3 547**	**8,45**	**4 868**	**11,35**	**5 277**	**12,09**
Baden-Württemberg	**22 110**	**9,43**	**28 915**	**12,06**	**31 663**	**12,98**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) 1995 und 1998*)

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	–	–	–	–
Böblingen	18	0,22	9	0,11
Esslingen	–	–	200	1,78
Göppingen	–	–	–	–
Ludwigsburg	.	.	33	0,29
Rems-Murr-Kreis	74	0,80	66	0,70
Heilbronn, Stadt	45	1,71	92	3,57
Heilbronn	–	–	54	0,67
Hohenlohekreis	4	0,15	7	0,26
Schwäbisch Hall	39	0,82	51	1,05
Main-Tauber-Kreis	.	.	13	0,39
Heidenheim	–	–	–	–
Ostalbkreis	–	–	3	0,04
Regierungsbezirk Stuttgart	**183**	**0,20**	**528**	**0,58**
Baden-Baden, Stadt	–	–	–	–
Karlsruhe, Stadt	128	2,56	142	2,75
Karlsruhe	–	–	20	0,21
Rastatt	–	–	–	–
Heidelberg, Stadt	–	–	9	0,36
Mannheim, Stadt	69	1,15	116	1,94
Neckar-Odenwald-Kreis	–	–	.	.
Rhein-Neckar-Kreis	25	0,22	25	0,21
Pforzheim, Stadt	–	–	.	.
Calw	–	–	.	.
Enzkreis	–	–	.	.
Freudenstadt	7	0,23	8	0,26
Regierungsbezirk Karlsruhe	**229**	**0,39**	**330**	**0,56**
Freiburg im Breisgau, Stadt	–	–	5	0,13
Breisgau-Hochschwarzwald	15	0,27	10	0,17
Emmendingen	–	–	–	–
Ortenaukreis	.	.	6	0,06
Rottweil	9	0,26	.	.
Schwarzwald-Baar-Kreis	17	0,34	22	0,44
Tuttlingen	.	.	20	0,59
Konstanz	10	0,18	.	.
Lörrach	63	1,26	61	1,18
Waldshut	–	–	–	–
Regierungsbezirk Freiburg	**115**	**0,23**	**126**	**0,25**
Reutlingen	62	0,96	47	0,71
Tübingen	15	0,31	.	.
Zollernalbkreis	.	.	44	0,93
Ulm, Stadt	–	–	–	–
Alb-Donau-Kreis	–	–	37	0,76
Biberach	–	–	11	0,22
Bodenseekreis	–	–	–	–
Ravensburg	.	.	.	.
Sigmaringen	–	–	–	–
Regierungsbezirk Tübingen	**107**	**0,25**	**168**	**0,38**
Baden-Württemberg	**634**	**0,26**	**1152**	**0,47**

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) 1995 und 1998[*)]

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	1995		1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	–	–	174	1,60
Böblingen	8	0,10	6	0,07
Esslingen	58	0,52	157	1,40
Göppingen	–	–	–	–
Ludwigsburg	21	0,19	39	0,34
Rems-Murr-Kreis	42	0,45	37	0,39
Heilbronn, Stadt	34	1,29	57	2,21
Heilbronn	–	–	42	0,52
Hohenlohekreis	11	0,41	3	0,11
Schwäbisch Hall	48	1,01	51	1,05
Main-Tauber-Kreis	15	0,44	24	0,71
Heidenheim	–	–	–	–
Ostalbkreis	–	–	3	0,04
Regierungsbezirk Stuttgart	**237**	**0,26**	**593**	**0,65**
Baden-Baden, Stadt	.	.	–	–
Karlsruhe, Stadt	87	1,74	115	2,23
Karlsruhe	22	0,23	42	0,43
Rastatt	7	0,14	–	–
Heidelberg, Stadt	–	–	3	0,12
Mannheim, Stadt	51	0,85	121	2,03
Neckar-Odenwald-Kreis	–	–	–	–
Rhein-Neckar-Kreis	18	0,16	29	0,25
Pforzheim, Stadt	–	–	.	.
Calw	–	–	4	0,10
Enzkreis	9	0,20	4	0,08
Freudenstadt	.	.	.	.
Regierungsbezirk Karlsruhe	**195**	**0,34**	**320**	**0,54**
Freiburg im Breisgau, Stadt	11	0,29	3	0,08
Breisgau-Hochschwarzwald	17	0,30	4	0,07
Emmendingen	–	–	–	–
Ortenaukreis	–	–	6	0,06
Rottweil	13	0,37	20	0,56
Schwarzwald-Baar-Kreis	14	0,28	16	0,32
Tuttlingen	–	–	20	0,59
Konstanz	10	0,18	–	–
Lörrach	50	1,00	25	0,48
Waldshut	17	0,41	–	–
Regierungsbezirk Freiburg	**132**	**0,27**	**94**	**0,19**
Reutlingen	51	0,79	27	0,41
Tübingen	20	0,41	22	0,44
Zollernalbkreis	50	1,06	48	1,02
Ulm, Stadt	–	–	–	–
Alb-Donau-Kreis	–	–	28	0,58
Biberach	–	–	.	.
Bodenseekreis	–	–	35	0,74
Ravensburg	–	–	.	.
Sigmaringen	10	0,29	11	0,31
Regierungsbezirk Tübingen	**131**	**0,31**	**173**	**0,40**
Baden-Württemberg	**695**	**0,29**	**1180**	**0,48**

[*)] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1995 und 1998[*)]

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	4	0,04	15	0,14
Böblingen	13	0,16	68	0,79
Esslingen	23	0,21	48	0,43
Göppingen	–	–	–	–
Ludwigsburg	.	.	36	0,31
Rems-Murr-Kreis	–	–	5	0,05
Heilbronn, Stadt	14	0,53	.	.
Heilbronn	.	.	40	0,49
Hohenlohekreis	.	.	.	.
Schwäbisch Hall	7	0,15	59	1,21
Main-Tauber-Kreis	.	.	22	0,65
Heidenheim	–	–	–	–
Ostalbkreis	.	.	10	0,13
Regierungsbezirk Stuttgart	**97**	**0,11**	**307**	**0,34**
Baden-Baden, Stadt	–	–	3	0,31
Karlsruhe, Stadt	21	0,42	39	0,76
Karlsruhe	7	0,07	15	0,15
Rastatt	9	0,18	12	0,23
Heidelberg, Stadt	18	0,74	–	–
Mannheim, Stadt	314	5,24	167	2,80
Neckar-Odenwald-Kreis	.	.	.	.
Rhein-Neckar-Kreis	37	0,33	41	0,35
Pforzheim, Stadt	.	.	.	.
Calw	5	0,13	.	.
Enzkreis	4	0,09	.	.
Freudenstadt	6	0,20	19	0,62
Regierungsbezirk Karlsruhe	**425**	**0,73**	**305**	**0,52**
Freiburg im Breisgau, Stadt	85	2,25	61	1,58
Breisgau-Hochschwarzwald	16	0,29	22	0,38
Emmendingen	.	.	16	0,44
Ortenaukreis	.	.	52	0,52
Rottweil	30	0,86	.	.
Schwarzwald-Baar-Kreis	5	0,10	13	0,26
Tuttlingen	.	.	4	0,12
Konstanz	40	0,73	.	.
Lörrach	42	0,84	52	1,01
Waldshut	13	0,32	13	0,31
Regierungsbezirk Freiburg	**259**	**0,53**	**287**	**0,57**
Reutlingen	7	0,11	8	0,12
Tübingen	60	1,23	.	.
Zollernalbkreis	.	.	33	0,70
Ulm, Stadt	.	.	.	.
Alb-Donau-Kreis	.	.	.	.
Biberach	.	.	7	0,14
Bodenseekreis	5	0,11	16	0,34
Ravensburg	.	.	.	.
Sigmaringen	–	–	3	0,08
Regierungsbezirk Tübingen	**141**	**0,33**	**129**	**0,30**
Baden-Württemberg	**922**	**0,38**	**1028**	**0,42**

[*)] Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) 1995 und 1998*)

Im Laufe des Jahres begonnene Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	1995		1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	8	0,07	41	0,38
Böblingen	9	0,11	90	1,05
Esslingen	53	0,48	48	0,43
Göppingen	–	–	–	–
Ludwigsburg	19	0,17	50	0,44
Rems-Murr-Kreis	–	–	7	0,07
Heilbronn, Stadt	5	0,19	.	.
Heilbronn	3	0,04	35	0,43
Hohenlohekreis	.	.	.	.
Schwäbisch Hall	9	0,19	50	1,03
Main-Tauber-Kreis	27	0,80	25	0,74
Heidenheim	.	.	–	–
Ostalbkreis	3	0,04	9	0,11
Regierungsbezirk Stuttgart	**138**	**0,15**	**358**	**0,39**
Baden-Baden, Stadt	–	–	3	0,31
Karlsruhe, Stadt	29	0,58	42	0,81
Karlsruhe	6	0,06	20	0,21
Rastatt	8	0,16	17	0,33
Heidelberg, Stadt	3	0,12	.	.
Mannheim, Stadt	88	1,47	88	1,47
Neckar-Odenwald-Kreis	.	.	.	.
Rhein-Neckar-Kreis	20	0,18	26	0,22
Pforzheim, Stadt	.	.	3	0,12
Calw	9	0,23	5	0,12
Enzkreis	7	0,15	4	0,08
Freudenstadt	4	0,13	15	0,49
Regierungsbezirk Karlsruhe	**178**	**0,31**	**226**	**0,38**
Freiburg im Breisgau, Stadt	31	0,82	43	1,12
Breisgau-Hochschwarzwald	13	0,23	28	0,48
Emmendingen	13	0,36	22	0,60
Ortenaukreis	28	0,28	44	0,44
Rottweil	34	0,97	10	0,28
Schwarzwald-Baar-Kreis	4	0,08	4	0,08
Tuttlingen	–	–	5	0,15
Konstanz	23	0,42	28	0,49
Lörrach	39	0,78	37	0,72
Waldshut	21	0,51	12	0,29
Regierungsbezirk Freiburg	**206**	**0,42**	**233**	**0,46**
Reutlingen	37	0,57	21	0,32
Tübingen	39	0,80	46	0,92
Zollernalbkreis	31	0,66	30	0,64
Ulm, Stadt	.	.	3	0,12
Alb-Donau-Kreis	.	.	.	.
Biberach	4	0,08	3	0,06
Bodenseekreis	5	0,11	23	0,49
Ravensburg	64	0,95	.	.
Sigmaringen	–	–	4	0,11
Regierungsbezirk Tübingen	**184**	**0,43**	**132**	**0,30**
Baden-Württemberg	**706**	**0,29**	**949**	**0,39**

*) Auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse für das Jahr 1992 wird bei den Hilfearten nach §§ 29 und 30 verzichtet, da die Ergebnisse vor 1994 mit späteren Ergebnissen aus methodischen Gründen nicht vergleichbar sind.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	34	0,30	51	0,46	53	0,49
Böblingen	25	0,30	20	0,24	21	0,25
Esslingen	15	0,13	21	0,19	81	0,72
Göppingen	19	0,32	14	0,23	21	0,34
Ludwigsburg	44	0,40	64	0,57	116	1,01
Rems-Murr-Kreis	28	0,31	25	0,27	28	0,30
Heilbronn, Stadt	–	–	17	0,65	50	1,94
Heilbronn	14	0,19	24	0,31	51	0,63
Hohenlohekreis	8	0,32	4	0,15	11	0,40
Schwäbisch Hall	30	0,68	26	0,55	26	0,53
Main-Tauber-Kreis	6	0,18	9	0,27	16	0,47
Heidenheim	5	0,15	15	0,44	3	0,09
Ostalbkreis	16	0,20	48	0,60	53	0,66
Regierungsbezirk Stuttgart	**244**	**0,28**	**338**	**0,38**	**530**	**0,58**
Baden-Baden, Stadt	.	.	.	.	19	1,99
Karlsruhe, Stadt	17	0,34	30	0,60	28	0,54
Karlsruhe	88	0,96	59	0,63	63	0,65
Rastatt	.	.	18	0,36	13	0,25
Heidelberg, Stadt	–	–	21	0,86	–	–
Mannheim, Stadt	13	0,21	.	.	27	0,45
Neckar-Odenwald-Kreis	103	2,92	54	1,49	50	1,36
Rhein-Neckar-Kreis	78	0,70	83	0,73	94	0,81
Pforzheim, Stadt	19	0,77	20	0,78	25	0,97
Calw	14	0,35	25	0,63	33	0,82
Enzkreis	8	0,18	23	0,50	24	0,51
Freudenstadt	9	0,31	22	0,73	37	1,21
Regierungsbezirk Karlsruhe	**357**	**0,63**	**372**	**0,64**	**413**	**0,70**
Freiburg im Breisgau, Stadt	10	0,27	37	0,98	51	1,32
Breisgau-Hochschwarzwald	24	0,44	13	0,23	28	0,48
Emmendingen	13	0,37	20	0,56	17	0,46
Ortenaukreis	68	0,72	69	0,70	108	1,08
Rottweil	6	0,17	10	0,29	22	0,62
Schwarzwald-Baar-Kreis	10	0,20	16	0,32	29	0,58
Tuttlingen	8	0,25	17	0,51	60	1,78
Konstanz	90	1,68	89	1,62	133	2,33
Lörrach	19	0,39	19	0,38	49	0,95
Waldshut	28	0,69	55	1,34	59	1,41
Regierungsbezirk Freiburg	**276**	**0,58**	**345**	**0,70**	**556**	**1,10**
Reutlingen	97	1,53	118	1,83	171	2,59
Tübingen	8	0,17	20	0,41	44	0,88
Zollernalbkreis	12	0,26	20	0,43	32	0,68
Ulm, Stadt	9	0,36	17	0,67	29	1,15
Alb-Donau-Kreis	23	0,49	18	0,38	20	0,41
Biberach	8	0,17	9	0,19	22	0,45
Bodenseekreis	20	0,44	24	0,52	37	0,78
Ravensburg	103	1,55	111	1,65	144	2,11
Sigmaringen	27	0,81	55	1,59	62	1,76
Regierungsbezirk Tübingen	**307**	**0,73**	**392**	**0,91**	**561**	**1,29**
Baden-Württemberg	**1 184**	**0,51**	**1 447**	**0,60**	**2 060**	**0,84**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	326	2,88	336	3,05	447	4,11
Böblingen	55	0,67	64	0,77	91	1,06
Esslingen	101	0,91	113	1,02	131	1,16
Göppingen	51	0,86	89	1,46	94	1,54
Ludwigsburg	34	0,31	45	0,40	79	0,69
Rems-Murr-Kreis	47	0,52	57	0,62	56	0,59
Heilbronn, Stadt	57	2,15	51	1,94	77	2,98
Heilbronn	37	0,51	50	0,65	91	1,13
Hohenlohekreis	13	0,53	9	0,33	21	0,77
Schwäbisch Hall	20	0,45	23	0,48	24	0,49
Main-Tauber-Kreis	17	0,52	30	0,88	37	1,10
Heidenheim	63	1,92	61	1,81	49	1,45
Ostalbkreis	149	1,91	171	2,15	180	2,26
Regierungsbezirk Stuttgart	**970**	**1,10**	**1 099**	**1,23**	**1 377**	**1,52**
Baden-Baden, Stadt	17	1,81	12	1,25	10	1,05
Karlsruhe, Stadt	74	1,47	104	2,08	228	4,42
Karlsruhe	43	0,47	66	0,70	111	1,15
Rastatt	37	0,79	21	0,42	22	0,43
Heidelberg, Stadt	14	0,58	32	1,31	46	1,84
Mannheim, Stadt	128	2,11	116	1,94	140	2,34
Neckar-Odenwald-Kreis	24	0,68	19	0,52	21	0,57
Rhein-Neckar-Kreis	44	0,40	57	0,50	92	0,79
Pforzheim, Stadt	7	0,29	22	0,86	35	1,36
Calw	14	0,35	25	0,63	49	1,22
Enzkreis	.	.	5	0,11	24	0,51
Freudenstadt	.	.	30	0,99	41	1,34
Regierungsbezirk Karlsruhe	**410**	**0,72**	**509**	**0,88**	**819**	**1,38**
Freiburg im Breisgau, Stadt	.	.	6	0,16	34	0,88
Breisgau-Hochschwarzwald	.	.	.	.	39	0,67
Emmendingen	21	0,60	22	0,62	28	0,76
Ortenaukreis	51	0,54	34	0,35	64	0,64
Rottweil	–	–	.	.	7	0,20
Schwarzwald-Baar-Kreis	39	0,79	61	1,22	74	1,47
Tuttlingen	18	0,56	16	0,48	22	0,65
Konstanz	158	2,94	214	3,89	238	4,17
Lörrach	65	1,33	54	1,08	49	0,95
Waldshut	47	1,16	31	0,75	57	1,36
Regierungsbezirk Freiburg	**414**	**0,86**	**466**	**0,95**	**612**	**1,22**
Reutlingen	91	1,44	81	1,26	79	1,20
Tübingen	103	2,15	92	1,88	107	2,15
Zollernalbkreis	103	2,24	97	2,06	72	1,53
Ulm, Stadt	56	2,24	45	1,78	69	2,74
Alb-Donau-Kreis	6	0,13	7	0,15	6	0,12
Biberach	16	0,35	14	0,30	21	0,43
Bodenseekreis	9	0,20	10	0,22	26	0,55
Ravensburg	89	1,34	85	1,27	89	1,30
Sigmaringen	20	0,60	21	0,61	33	0,93
Regierungsbezirk Tübingen	**493**	**1,17**	**452**	**1,05**	**502**	**1,15**
Baden-Württemberg	**2 287**	**0,98**	**2 526**	**1,05**	**3 310**	**1,36**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) 1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	322	2,84	225	2,05	266	2,45
Böblingen	131	1,59	129	1,55	147	1,72
Esslingen	189	1,70	180	1,63	205	1,82
Göppingen	142	2,39	118	1,93	100	1,64
Ludwigsburg	171	1,55	166	1,47	184	1,60
Rems-Murr-Kreis	174	1,92	147	1,59	141	1,49
Heilbronn, Stadt	106	4,00	56	2,13	78	3,02
Heilbronn	137	1,89	175	2,27	169	2,09
Hohenlohekreis	42	1,70	39	1,44	54	1,97
Schwäbisch Hall	148	3,33	149	3,13	166	3,41
Main-Tauber-Kreis	74	2,27	76	2,24	80	2,37
Heidenheim	90	2,74	75	2,22	77	2,28
Ostalbkreis	216	2,76	177	2,23	189	2,37
Regierungsbezirk Stuttgart	**1 942**	**2,21**	**1 712**	**1,91**	**1 856**	**2,05**
Baden-Baden, Stadt	23	2,45	17	1,78	18	1,88
Karlsruhe, Stadt	215	4,27	189	3,78	182	3,53
Karlsruhe	177	1,94	162	1,72	180	1,86
Rastatt	61	1,30	51	1,01	68	1,32
Heidelberg, Stadt	88	3,66	59	2,41	71	2,84
Mannheim, Stadt	267	4,40	204	3,41	224	3,75
Neckar-Odenwald-Kreis	63	1,79	69	1,90	75	2,04
Rhein-Neckar-Kreis	247	2,23	195	1,71	252	2,16
Pforzheim, Stadt	150	6,11	78	3,03	93	3,62
Calw	61	1,54	79	1,98	93	2,32
Enzkreis	84	1,88	80	1,74	115	2,42
Freudenstadt	76	2,63	68	2,25	58	1,90
Regierungsbezirk Karlsruhe	**1 512**	**2,67**	**1 251**	**2,16**	**1 429**	**2,42**
Freiburg im Breisgau, Stadt	187	5,11	127	3,36	152	3,94
Breisgau-Hochschwarzwald	107	1,97	101	1,80	119	2,05
Emmendingen	71	2,04	84	2,35	81	2,21
Ortenaukreis	295	3,14	320	3,25	308	3,08
Rottweil	100	2,91	102	2,91	109	3,05
Schwarzwald-Baar-Kreis	113	2,28	122	2,45	138	2,75
Tuttlingen	99	3,10	107	3,21	103	3,05
Konstanz	186	3,47	167	3,03	168	2,95
Lörrach	119	2,44	132	2,64	141	2,73
Waldshut	218	5,36	176	4,27	175	4,18
Regierungsbezirk Freiburg	**1 495**	**3,12**	**1 438**	**2,92**	**1 494**	**2,97**
Reutlingen	143	2,26	148	2,30	180	2,73
Tübingen	105	2,20	136	2,78	129	2,59
Zollernalbkreis	69	1,50	88	1,87	98	2,08
Ulm, Stadt	52	2,08	34	1,35	45	1,79
Alb-Donau-Kreis	106	2,27	85	1,79	89	1,84
Biberach	37	0,81	114	2,40	121	2,47
Bodenseekreis	81	1,78	76	1,64	85	1,80
Ravensburg	160	2,40	133	1,98	136	1,99
Sigmaringen	66	1,99	90	2,59	91	2,58
Regierungsbezirk Tübingen	**819**	**1,95**	**904**	**2,11**	**974**	**2,23**
Baden-Württemberg	**5 768**	**2,46**	**5 305**	**2,21**	**5 753**	**2,36**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)

1992, 1995 und 1998

Am Jahresende bestehende Hilfen

Kreis Regierungsbezirk Land	Am 31.12.1992		Am 31.12.1995		Am 31.12.1998	
	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige	Anzahl	je 1000 unter 21-Jährige
Stuttgart, Landeshauptstadt	685	6,05	664	6,04	816	7,51
Böblingen	184	2,23	203	2,43	281	3,28
Esslingen	403	3,62	363	3,28	362	3,22
Göppingen	226	3,80	176	2,88	207	3,39
Ludwigsburg	318	2,88	355	3,15	424	3,70
Rems-Murr-Kreis	215	2,37	223	2,41	215	2,27
Heilbronn, Stadt	311	11,72	270	10,27	237	9,19
Heilbronn	146	2,02	152	1,97	194	2,40
Hohenlohekreis	48	1,94	39	1,44	72	2,63
Schwäbisch Hall	146	3,29	138	2,90	144	2,96
Main-Tauber-Kreis	80	2,45	79	2,33	76	2,25
Heidenheim	84	2,56	56	1,66	63	1,86
Ostalbkreis	172	2,20	145	1,82	180	2,26
Regierungsbezirk Stuttgart	**3 018**	**3,43**	**2 863**	**3,20**	**3 271**	**3,60**
Baden-Baden, Stadt	49	5,22	57	5,95	48	5,02
Karlsruhe, Stadt	443	8,81	324	6,49	350	6,78
Karlsruhe	177	1,94	211	2,24	218	2,25
Rastatt	121	2,58	55	1,09	44	0,86
Heidelberg, Stadt	97	4,04	110	4,50	138	5,52
Mannheim, Stadt	421	6,94	377	6,30	336	5,62
Neckar-Odenwald-Kreis	76	2,16	56	1,54	64	1,74
Rhein-Neckar-Kreis	229	2,07	198	1,74	253	2,17
Pforzheim, Stadt	160	6,52	102	3,97	114	4,44
Calw	74	1,87	60	1,50	68	1,69
Enzkreis	65	1,45	51	1,11	62	1,30
Freudenstadt	43	1,49	39	1,29	53	1,73
Regierungsbezirk Karlsruhe	**1 955**	**3,45**	**1 640**	**2,83**	**1 748**	**2,95**
Freiburg im Breisgau, Stadt	276	7,54	201	5,31	204	5,29
Breisgau-Hochschwarzwald	66	1,21	.	.	63	1,09
Emmendingen	70	2,01	74	2,07	61	1,66
Ortenaukreis	118	1,26	94	0,96	97	0,97
Rottweil	65	1,89	.	.	45	1,26
Schwarzwald-Baar-Kreis	165	3,33	145	2,91	154	3,07
Tuttlingen	93	2,92	89	2,67	81	2,40
Konstanz	270	5,03	257	4,67	231	4,05
Lörrach	105	2,15	115	2,30	128	2,48
Waldshut	82	2,02	57	1,38	51	1,22
Regierungsbezirk Freiburg	**1 310**	**2,74**	**1 140**	**2,31**	**1 115**	**2,21**
Reutlingen	173	2,74	217	3,37	243	3,69
Tübingen	123	2,57	164	3,35	206	4,14
Zollernalbkreis	122	2,66	101	2,15	87	1,85
Ulm, Stadt	154	6,16	114	4,51	102	4,05
Alb-Donau-Kreis	56	1,20	49	1,03	72	1,49
Biberach	46	1,00	73	1,54	79	1,61
Bodenseekreis	85	1,87	56	1,21	85	1,80
Ravensburg	155	2,33	152	2,26	151	2,21
Sigmaringen	36	1,08	48	1,38	71	2,01
Regierungsbezirk Tübingen	**950**	**2,26**	**974**	**2,27**	**1 096**	**2,51**
Baden-Württemberg	**7 233**	**3,09**	**6 617**	**2,76**	**7 230**	**2,96**

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anhang

Erziehungsberatungsstellen in Baden-Württemberg im September 1999

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Landesinformationssystem

Anhang

Fragebogen

zum Landesjugendbericht

Rückgabe bitte bis zum 19.2.1999

Ihr Absender:

⇨
⇨
⇨
⇨
⇨
⇨ **Telefon (für Rückfragen):**

Familienwissenschaftliche Forschungsstelle

Anhang

1. Fragen zur Jugendhilfeplanung

1.1 Gibt es in Ihrem Amt eine Fachkraft/Fachkräfte, die **ausschließlich oder überwiegend** mit Jugendhilfeplanung befaßt ist/sind?	( ) ja, und zwar ..... Fachkraft/-kräfte	( ) nein
1.2 Für welche Aufgabenbereiche von Jugendhilfe **liegen** bereits ausgearbeitete Planungen **vor**?	Für folgende Bereiche haben wir bereits Planungen erarbeitet: (bitte diese Pläne dem Fragebogen beilegen! Danke!)	
1.2.1 Waren an diesen Planungen auch wissenschaftliche Institute o.ä. beteiligt?	( ) ja	( ) nein
1.3 Für welche Aufgabenbereiche sind Planungen **in Bearbeitung**?	Für folgende Bereiche sind Planungen in Bearbeitung:	
1.3.1 Sind an diesen Planungen auch wissenschaftliche Institute o.ä. beteiligt?	( ) ja	( ) nein
1.4 Für welche Aufgabenbereiche sind weitere Planungen **beabsichtigt**?	Für folgende Bereiche sind Planungen beabsichtigt:	
1.5 Schreiben Sie vorhandene Jugendhilfepläne bzw. Teilpläne kontinuierlich fort?	( ) ja	( ) nein
1.6 Mit welchen Verfahren (schriftliche Befragungen, Runde Tische u.a.) bewältigen Sie die Planungsaufgabe "Bedarfsermittlung"?	Zur Bedarfsermittlung haben wir bisher folgendes unternommen:	
1.7 Auf welche Weise beziehen Sie die Freien Träger in Ihre Planungen ein?	Bitte die **hauptsächlichen (maximal drei)** Verfahrenweisen benennen:	

Anhang

1.8 Wenden Sie Verfahren sozialräumlicher Bedarfs-ermittlung an?	( ) ja	( ) nein
1.8.1 Wenn ja, welche	Auf folgende Weise ermitteln wir sozialräumlichen Bedarf:	

2. Fragen zur Bedarfsentwicklung

2.1 Erhöhen sich nach Ihrem Eindruck die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge sich verschärfender sozio-ökonomischer Problemlagen von Familien?	( ) ja	( ) nein
2.1.1 Wenn ja, wie macht sich dies in den Anforderungen an den ASD bemerkbar?	( ) es kommen mehr Rat- und Hilfesuchende ( ) die an uns herangetragenen Probleme werden schwieriger	
2.2 Führt Ihr ASD eine Statistik über Zahl und Art der von ihm bearbeiteten Fälle?	( ) ja Falls ja, wäre es hilfreich, wenn Sie eine Kurzfassung dieser Statistik für die Jahre 1994 bis 1998 beifügen könnten	( ) nein
2.3 Wenn 2.1 ja; in welchen anderen Arbeitsbereichen Ihres Amtes (außer ASD) machen sich verschärfte sozio-ökonomische Problemlagen von Familien bemerkbar?		
2.4 Erhöhen sich nach Ihrem Eindruck die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge zunehmender oder zunehmend wahrgenommener Delinquenz junger Menschen	( ) ja	( ) nein

Anhang

2.4.1 Wenn ja, worin macht sich dies bemerkbar?	( ) in einer Zunahme der Fälle, die die Jugendgerichtshilfe zu bearbeiten hat ( ) in weiteren Mehrbelastungen, nämlich
2.5 Wie verändern sich nach Ihrem Eindruck die Anforderungen an die Jugendhilfe infolge der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform?	( ) die Arbeitsbelastung wird geringer ( ) die Arbeitsbelastung nimmt quantitativ zu (.....) die Arbeitsanforderungen verändern sich qualitativ, und zwar auf folgende Weise:

3. Fragen zu konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen

3.1 Ist die Organisationsstruktur und Arbeitsweise Ihres Jugendamtes sozialraum- bzw. gemeinwesen-orientiert?	( ) in Ansätzen	( ) ja
3.1.1 Falls ja, worin besteht nach Ihrer Ansicht das spezifisch Sozialraum- bzw. Gemeinwesenorientierte Ihrer Organisationsstruktur und Arbeitsweise?	Es besteht darin,	
3.1.2 Welche Funktion erfüllt Ihre Gemeinwesen-/Sozialraumarbeit **im wesentlichen**?	( ) Es geht in der Hauptsache darum, daß der Zugang zu den Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes für junge Menschen und Familien möglichst niederschwellig ist. ( ) Es geht in der Hauptsache darum, daß wir durch die Vernetzung mit anderen Institutionen und wichtigen Personen im Sozialraum in Problemfällen rechtzeitig und möglichst alltagsorientiert helfen können. ( ) Es geht in der Hauptsache darum, durch Kooperation im Gemeinwesen dessen soziale Infrastruktur zu verbessern, also vor allem **einzelfallübergreifend** zu arbeiten. ( ) Es geht bei uns in der Hauptsache (noch) um eine andere Funktion von Sozialraumorientierung/Gemeinwesenarbeit, nämlich	

Anhang

4

3.2 Welche Rolle spielen bei Ihnen derzeit Bemühungen um die Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung?	( ) eher eine geringere Rolle	( ) eine große Rolle
3.2.1 Welche Wege gehen Sie zur Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung?		
3.3 Welche Rolle spielen bei Ihnen derzeit Bemühungen um die Integration von Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe, wie Regelbetreuungsangebote und Angebote der Jugendarbeit?	( ) eher eine geringere Rolle	( ) eine große Rolle
3.3.1 Auf welche Weise verfolgen Sie die Integration von verschiedenen Leistungsbereichen der Jugendhilfe?		
3.4 Welche **anderen** konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen in der Jugendhilfe spielen in der Arbeit Ihres Amtes eine besondere Rolle?		
3.5 Werden Entwicklungen, die Sie voranbringen möchten, durch Finanzierungsprobleme behindert?	( ) nein ( ) ja, und zwar die folgenden Entwicklungen:	

Anhang

Leitfaden für die Interviews mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

1. Werden Ihrer Kenntnis nach die Einrichtungen der Jugendhilfe und ihre Träger im erforderlichen Umfang und mit angemessenen Verfahrensweisen an den Planungen nach § 80 KJHG beteiligt? Wo liegen Mängel? Was läuft gut?
2. Wird Ihrer Kenntnis nach das Gebot der Beteiligung der Einrichtungen der Jugendhilfe und ihrer Träger an der Jugendhilfeplanung bei der Einführung neuer Steuerungsmodelle angemessen berücksichtigt?
3. Vor welche Herausforderungen sehen sich die Einrichtungen der Jugendhilfe durch die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme junger Menschen gestellt?
4. Stellt die zunehmende oder die zunehmend wahrgenommene Delinquenz junger Menschen die Einrichtungen der Jugendhilfe vor neue Herausforderungen? Wenn ja, vor welche?
5. Wo sehen Sie den Hauptbedarf hinsichtlich der Angebotsentwicklung?
6. Inwieweit arbeiten die Einrichtungen Ihres Verbandes sozialraumorientiert
   a) in dem Sinne, dass sie dezentralisiert und möglichst im Lebensfeld der jungen Menschen angesiedelt sind? Gibt es verstärkte Bemühungen in diese Richtung?
   b) in dem Sinne, dass sie sich als Teil des Gemeinwesens, in dem sie sich befinden, verstehen und betätigen? Gibt es verstärkte Bemühungen in diese Richtung?
7. In welchem Maß streben die Einrichtungen Ihres Verbandes die Flexibilisierung der Hilfen zur Erziehung an oder realisieren eine solche bereits?
8. Welche Möglichkeiten der Verknüpfung von Hilfen zur Erziehung mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sehen Sie? Wird so etwas im Bereich Ihres Verbandes irgendwo realisiert?
9. Mit welchen anderen strukturellen Entwicklungen sind die Einrichtungen Ihres Verbandes derzeit befasst?
10. Nach dem Gesetz seit Januar –, de facto wohl ab Mai müssen freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen treffen, wenn einem jungen Menschen eine stationäre oder teilstationäre Erziehungshilfe gewährt werden soll. Begrüßen Sie diese neue gesetzliche Regelung? Was finden Sie daran vorteilhaft? Welche Probleme sehen Sie auf die Einrichtungen und ihre Träger durch § 78 a ff KJHG zukommen?
11. Auf welche Weise bemühen sich die Einrichtungen Ihres Verbandes um Qualitätsentwicklung?
12. Welche Rolle spielen in den Qualitätsentwicklungsprozessen die „institutionalisierte“ Partizipation der jungen Menschen in den Einrichtungen und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Eltern?

Anhang

Leitfaden für das Interview mit Vertretern der AGJF

1. Wird Ihrer Kenntnis nach die offene Jugendarbeit im erforderlichen Umfang und mit angemessenen Verfahrensweisen an den Planungen nach § 80 KJHG beteiligt? Wo liegen Mängel? Was läuft gut?
2. Wird Ihrer Kenntnis nach die offene Jugendarbeit an der Jugendhilfeplanung bei der Einführung neuer Steuerungsmodelle angemessen berücksichtigt?
3. Vor welche Herausforderungen sieht sich die offene Jugendarbeit durch die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme junger Menschen gestellt?
4. Wo sehen Sie den Hauptbedarf hinsichtlich der Angebotsentwicklung?
5. Welche Möglichkeiten der Verknüpfung von offener Jugendarbeit mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sehen Sie und werden bereits irgendwo realisiert?
6. Mit welchen anderen strukturellen Entwicklungen ist die offene Jugendarbeit derzeit befasst?
7. Auf welche Weise bemüht sich die offene Jugendarbeit um Qualitätsentwicklung?

Anhang

Leitfaden für das Interview mit Vertretern des Landesjugendrings

1. Wird Ihrer Kenntnis nach die verbandliche Jugendarbeit im erforderlichen Umfang und mit angemessenen Verfahrensweisen an den Planungen nach § 80 KJHG beteiligt? Wo liegen Mängel? Was läuft gut?
2. Wird Ihrer Kenntnis nach die verbandliche Jugendarbeit an der Jugendhilfeplanung bei der Einführung neuer Steuerungsmodelle angemessen berücksichtigt?
3. Vor welche Herausforderungen sieht sich die verbandliche Jugendarbeit durch die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme junger Menschen gestellt?
4. Wo sehen Sie den Hauptbedarf hinsichtlich der Angebotsentwicklung?
5. Welche Möglichkeiten der Verknüpfung von verbandlicher Jugendarbeit mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sehen Sie und werden bereits irgendwo realisiert?
6. Mit welchen anderen strukturellen Entwicklungen ist die verbandliche Jugendarbeit derzeit befasst?
7. Auf welche Weise bemüht sich die verbandliche Jugendarbeit um Qualitätsentwicklung?

Anhang

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Az. 42-6905-2.2

Darstellung von Projekten zum Umgang mit der Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe

(Stand: 15.10. 1998)

Kreis	Projekt	Kurzbeschreibung	Beteiligte	Laufzeit
Stuttgart	Integration statt Ausgrenzung	Ziele: Interkultureller - religiöser Austausch, Aufbau einer Stellenbörse in Zuffenhausen/Rot Ergebnisse: gelungene Einbindung von Kirchen, Moscheen, Polizei, Jugendhilfe, Betrieben, Politik. Bericht/Dokumentation ab 07/98	Evang. Gesellschaft LV örtliche Kirchengemeinden	10/97 bis 07/98
Stuttgart	Täter-Opfer-Ausgleich	Angebot nach dem JGG	Stadt Stuttgart	seit 1993
Stuttgart	Haus des Jugendrechts	Behördenübergreifendes Pilotprojekt. Alle maßgeblichen mit der Straftat befaßten Stellen werden räumlich zusammengeführt. Ziele: Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten, rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten, langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz.	Amtsgericht Staatsanwaltschaft Jugendgerichtshilfe Polizei Regelmäßige Einbindung anderer Stellen wie Arbeitsamt, Anwaltskammer, Bewährungshilfe ...	Eröffnung vorauss. im 4. Quartal 1998 Laufzeit 3 Jahre.

Anhang

Böblingen	Jugendinformationstage	Soziale Einrichtungen im Landkreis, die eng zusammenarbeiten, stellen sich im Rahmen eines Schulprojektes und mit einer Broschüre vor.	Bewährungshilfe Jugendgerichtshilfe Verein für Jugendhilfe (Täter-Opfer-Ausgleich) Waldhaus - sozialpädag. Einrichtung der Jugendhilfe Jugend- und Drogenberatungsstelle Sozialer Dienst d. Jugendamtes	nicht bekannt
Böblingen	Angebot von Sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich Besonderheit: Konzeption Kaufhausinformationsprojekt	Angebote nach dem JGG Zum Kaufhausinformationsprojekt: Straffällig gewordenen Jugendlichen (Ladendiebstahl) soll die Struktur eines Warenhauses aufgezeigt werden, betriebswirtschaftl. Grundkenntnisse werden vermittelt, Schäden, die durch Ladendiebstahl entstehen, werden deutlich gemacht.	Landkreis Amtsgericht Staatsanwaltschaft Kaufhausinformationsprojekt: Kooperation Jugendgerichtshilfe mit Fa. Hertie, Böblingen	unbegrenzt Kaufhausinfoprojekt: seit 5 Jahren. 1999 sollen weitere Kooperationspartner gewonnen werden.
Böblingen	Förderung von Gemeindejugendreferenten	Die Gemeindejugendreferenten sollen das soziale Klima in den Städten und Gemeinden verbessern und kleinräumige Lösungsmuster entwickeln. Durch die Verbindung von Offener Jugendarbeit und Vereinsjugendarbeit können die lokalen Ressourcen besser genutzt werden (Vernetzung).	Landkreis, Städte und Gemeinden des Landkreises	Anschubfinanzierung durch den Landkreis für drei Jahre.
Böblingen	Förderung der Schulsozialarbeit	Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis: Hauptschulen: 1/3 der Personalkosten d. päd. Pers., an berufl. Schulen: 90 % der PK (päd. Pers.).	Landkreis, freie oder kommunale Träger	unbegrenzt, aber nach 5 Jahren Überprüfung, ob sich Schulsozialarbeit bewährt hat.
Böblingen	Förderung von Angeboten in sozialen Brennpunkten	Voraussetzung für die Förderung: Analyse der Lebenslage der Jugendlichen im sozialen Umfeld und Konzeption (insbes. § 13 KJHG). Förderung in den ersten 3 Jahren 50 % der Personalkosten, max. 30 000 DM	Landkreis Städte oder Gemeinden als Anstellungsträger	Anschubfinanzierung durch den Landkreis für 3 Jahre.

Anhang

Esslingen	Vertragen statt Schlagen	Kinder u. Jugendl. aus den Bereichen der Paulinenpflege, die durch besondere Gewaltbereitschaft auffallen, sollen durch Erlernen sozialer Kompetenz u. anderer Konfliktlösungsstrategien ihre Gewaltbereitschaft und die Gewaltanwendung reduzieren. Arbeitsweise: Orientierung und Verortung im Alltag, Zusatzaktivitäten am Wochenende, evtl. Ferienzeiten unter erlebnispäd. Aspekten, Nutzung vorhandener Qualifikationen (Motopäd., Heilpäd. Reiten, Segeln usw.)	Paulinenpflege Kirchheim. Wissenschaftliche Begleitung: Prof. Senne, FHS für Sozialwesen Esslingen Sponsoring: Verein der Lions-Freunde Nürtingen/ Kirchheim e.V.	nicht bekannt
Esslingen	Soziale Gruppenarbeit für junge Spätaussiedler in Kirchheim und Nürtingen	Strukturiertes Freizeitangebot u. päd. Betreuung in überschaubaren Gruppen, intensive Begleitung im Alltag, Kennenlernen und Einüben anderer Konfliktbewältigungen, Einbeziehung der Familien und des soz. Umfelds sowie anderer Institutionen wie Schulen, soz. Dienste usw.. Angesiedelt an den Übergangswohnheimen.	Jugendgemeinschaftswerk der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus Nürtingen. Finanzierung durch das Kreisjugendamt Esslingen im Rahmen der Einzelfallhilfe gem. § 29 SGB VIII.	Betreuungsdauer der Kinder bzw. Jugendlichen 1 Jahr (Schuljahr), in besonderen Fällen zwei Jahre.
Göppingen	Gewalt an der Schule	Ziel: Mit Schülerinnen und Schülern zum Thema Gewalt ins Gespräch kommen, sie zu sensibilisieren und gewaltfreies Verhalten zu fördern.	Kreisjugendamt Lehrerinnen und Lehrer der beteiligten Schule	nach Bedarf
Göppingen	Täter-Opfer-Ausgleich Betreuungsweisungen Soziale Trainingskurse	Angebote nach dem JGG		
Ludwigsburg	Mobile Jugendarbeit	Streetwork, Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit mit randständigen Jugendlichen aus der rechten Szene und mit ausländischen Jugendlichen.	Der Landkreis Ludwigsburg beschäftigt in diesem Bereich drei Fachkräfte.	seit 1991, nicht begrenzt
Ludwigsburg	Angebot von sozialen Trainingskursen und Betreuungsweisungen	Angebote nach dem Jugendgerichtsgesetz	Der Landkreis hat die Aufgabe mit Zahlung eines Personalkostenzuschusses an das Deutsche Rote Kreuz delegiert, enge Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe des Landkreises.	seit 1996, nicht begrenzt
Ludwigsburg	Täter-Opfer-Ausgleich	Angebot nach dem JGG	Landkreis Ludwigsburg mit Personalkostenzuschuß durch den Bewährungshilfeverein Stuttgart.	seit 1.12.1996, vorerst begrenzt bis 31.12.1998
Ludwigsburg	Kommunale Suchtbeauftragte	U.a. Organisation von "Schüler-Multiplikatoren-Seminaren" zur Suchtprävention und Verkehrserziehungsprojekten "Ohne Sprit fahr ich mit" am Berufsschulzentrum in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium.	Landkreis Ludwigsburg	Eine Stelle wurde ab 1.9.1996 eingerichtet, nicht begrenzt

Anhang

Ludwigsburg	Schulsozialarbeit	Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit im Berufsschulzentrum des Landkreises	Landkreis Ludwigsburg	Einrichtung einer ABM-Stelle seit 1.12.1995
Ludwigsburg	Gemeinwesenorientierte Sozialarbeit	Präventive und durch räumliche Nähe leicht zu erreichende Angebote für Kinder und Jugendliche in lebenspraktischen Bereichen sollen Problemsituationen verhindern bzw. lösen.	Die drei GWA-Projekte laufen in Ludwigsburg und Kornwestheim mit Beteiligung der jeweiligen Städte und dem Deutschen Roten Kreuz.	seit 1986
Rems-Murr-Kreis	Soziale Trainingskurse	Sozialpädagogisches Angebot nach dem Jugendgerichtsgesetz	Kreisjugendamt Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rems-Murr e.V.	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Betreuungsweisungen	Sozialpädagogisches Angebot nach dem Jugendgerichtsgesetz	Kreisjugendamt Verein Steppenwolf e.V.	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Täter-Opfer-Ausgleich	Sozialpädagogisches Angebot nach dem Jugendgerichtsgesetz	Kreisjugendamt	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Betreuung jugendlicher Aussiedler/innen in den Übergangswohnheimen	Unterstützung bei der Integration durch Hilfen im schulischen, beruflichen und sozialen Bereich.	Kreisjugendamt Diakonie Waiblingen Diakonie Schorndorf	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Initiative "Sicherer Landkreis"	Ziel der Initiative ist es, den Bürgersinn zu stärken, Hilfe zur Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe zu fördern, Aktionen zur Kriminalitätsverhütung zu initiieren und zu unterstützen, die Grundwerte des sozialen Miteinanders zu betonen und Geld- und Sachmittel zur problembezogenen Projektarbeit zu sammeln.	Repräsentanten aus Wirtschaft, Justiz, Kirche, Verwaltungen und Polizei.	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Mobile Jugendarbeit	Mobile Jugendarbeit ist ein niederschwelliges und gemeinwesenorientiertes Angebot, das sich ausdrücklich auch an gefährdete und bereits straffällig gewordene Jugendliche wendet und damit unmittelbar dazu beiträgt, daß Jugendliche in sozialen Brennpunkten und Krisensituationen Perspektiven für eine gelingende Zukunftsplanung bekommen.	z.Zt. in fünf Städten und Gemeinden, Träger: Städte (3) Gesellschaft (1) Verein (1) Kreisjugendamt gewährt Zuschuß.	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges und präventives Angebot, das Eltern und Kindern einen frühzeitigen Zugang zu notwendigen Hilfen ermöglicht und die Bereitschaft der Betroffenen erhöht, diese anzunehmen.	z.Zt. an vier Schulen Träger: Städte und Gemeinden	unbegrenzt

Anhang

Rems-Murr-Kreis	"Tandem-Teams" Niederschwellige integrative Angebote für drogennutzende Jugendliche	Lebensfeldbezogene Hilfen in Form lokaler Stützpunktarbeit sind notwendiger Bestandteil der Jugendhilfe, wenn sie drogennutzende Jugendliche erreichen will. Im Rems-Murr-Kreis werden deshalb an drei Orten "TandemTeams" gebildet, die mit mindestens je einem Mitarbeiter aus der Jugendhilfe und der Drogenhilfe besetzt sind, um so das jeweilige Know-How gemeinsam nutzbar zu machen. Das Aufgabenspektrum umfaßt unter anderem Beratung, Substitution sowie Vorbereitung zur Entgiftung und Therapie in Form von vorwiegend aufsuchender Arbeit. Dabei werden die örtlich bereits vorhandenen Angebote der Jugendhilfe und Drogenhilfe mit einbezogen. Das Projekt wird vom Landesjugendamt als neuartiges und beispielhaftes Vorhaben in der Jugendhilfe gefördert.	Kooperationsprojekt zwischen Landkreis, Diakonie Waiblingen, Diakonie Schorndorf und Caritas-Region Ludwigsburg-Waiblingen-Enz	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Mißbrauch	Aufgabe der Anlaufstelle ist es, der mißbräuchlichen Ausübung von Macht an Kindern und Jugendlichen entgegenzutreten und den Folgen von Gewalt und sexuellem Mißbrauch mit geeigneten Hilfeangeboten zu begegnen. Zielgruppen: Mädchen, Jungen und junge Erwachsene, die sexuellen Mißbrauch oder andere Form von Gewalt erleben oder erlebt haben, Familienmitglieder, Freunde und Vertrauenspersonen, Fachleute aus unterschiedlichen Professionen, die mit dem Thema "Sexuelle Gewalt" konfrontiert sind, Öffentlichkeit und Interessierte. Angebote: Telefonische und persönliche Beratung und Information, Unterstützung in Krisenzeiten und Vermittlung von weiteren Hilfeangeboten, gemeinsame Erarbeitung von sinnvollen Handlungskonzepten, Veranstaltungen und Fortbildungen zum Themenkreis Gewalt und sexueller Mißbrauch, Informationsmaterialien/Medien, Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche	Kreisjugendamt	unbegrenzt
Rems-Murr-Kreis	Videoprojekt zum Thema sexuelle Gewalt	Ziel des Projektes ist es, Jugendliche anhand von selbstgedrehten Videos zum Thema "sexualisierte Gewalt" zu sensibilisieren. Darüber hinaus sollen diese Video-Clips dazu dienen, andere Jugendliche und Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit dem Thema näherzubringen.	Kreisjugendamt Kreisjugendring Rems-Murr e.V.	Herbst 1998

Anhang

Heilbronn	Fairständnis - "Gewalt ist die falsche Wahl"	Seminar für haupt- und ehrenamtliche Jugendhausmitarbeiter, Dauer 3 Tage, ca. 30 Teilnehmer. Aufbauseminar: Rhetorik und Selbstverteidigung - Konflikte durch geschicktes Reden und Reagieren entschärfen.	AGJF Heilbronn JH Brackenheim Stadtjugendpflege Brackenheim Kreisjugendpflege Heilbronn	Seminar 3 Tage, Aufbauseminar: Dauer nicht bekannt.
Heilbronn	Adventure-Tour	Erlebnispädagogisches Seminar. Phantasievolle Rollenspiele, bei denen es galt, Abenteuer vor allem gemeinsam mit anderen zu bestehen. Teilnehmer: Spätaussiedler und Einheimische. Ziel: anderen Menschen Vertrauen entgegenzubringen schafft weniger Vorurteile und Offenheit gegenüber Fremden.	Kreisjugendpflege Heilbronn, Jugendzentrum Möckmühl. Unterstützt durch eine Bank und ein priv. Unternehmen.	4 Tage
Hohenlohekreis	Soziales Kompetenztraining und Täter-Opfer-Ausgleich	Angebote nach dem JGG, die Trainingskurse beziehen sich konkret auf die Probleme der Jugendlichen. Damit sind die einzelnen Kurse zeitlich befristet.	Landkreis Gerichte Staatsanwaltschaft	unbegrenzt
Hohenlohekreis	Arbeit mit jungen Aussiedlern	Gemeinwesenorientierte Arbeit im Stadtteil, bezogen auf Prävention und Integration in Kooperation mit dem Beauftragten für Suchtprophylaxe und dem Stadtjugendpfleger.	Landkreis Kommune Kirchen Verbände der freien Wohlfahrtspflege	keine Befristung vorgegeben
Ostalbkreis	Arbeitsgruppe "Jugendkriminalität im Ostalbkreis"	Ziel: Konzept soll erstellt werden, wie der Kinder- und Jugendkriminalität entgegengewirkt werden kann. Erste Ergebnisse sollen im Oktober 1998 dem Jugendhilfeausschuß vorgestellt werden.	Landratsamt Polizeidirektion Schule Erziehungs- und Familienberatungsstelle	gegründet im Jan. 1998
Ostalbkreis (Stadt Aalen)	Initiative Sicheres Aalen	Ziele: Verbesserung der Sicherheitslage und Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sowie die Erarbeitung von Vorschlägen und Konzeptionen. Maßnahmen (Beispiele): Infoveranst. zu Sicherungsmöglichkeiten an Fenstern und Türen, Frauenparkplätze, Absprachen mit Ärzten zu einheitl. Substitutionsmaßn., Umgestaltung eines Schulplatzes zum "Aktivitätspark", Einstellung zweier Streetworker. Projektleitung als Lenkungsremium mit Geschäftsführung Verschiedene Gremien (z.B. AK Eigentumsdelikte, AK Jugend und Gewalt...).	Federführung: Erster Bürgermeister der Stadt Aalen. Stadt Landkreis versch. Verbände und freie Träger Schulen Kirchen Polizei Amtsgericht und Staatsanwaltschaft Ärzte	nicht bekannt

Anhang

Ostalbkreis (Stadt Schwäb. Gmünd)	Aktion Sichere Stadt	Ziele: Siehe Aalen Zusätzlich: Ausländerintegration Besonderheit: Plakatwettbewerb zum Thema Ladendiebstahl. Lenkungsausschuß mit Geschäftsführung und Pressestelle. Verschiedene Arbeitskreise (Sicher wohnen, sichere Wege, Ladendiebstahl, Ausländerintegration -vorges.-)	Federführung: Stadtverwaltung Schulen Stadtwerke Architekten Rechtsanwalt Einzelhandel Stadtjugendring Ausländerbeirat Polizei	nicht bekannt
Ostalbkreis (Stadt Ellwangen)	Sicherheit in Ellwangen	Ziele: Siehe Aalen Projektleitung als Lenkungsausschuß mit Pressestelle, verschiedene Arbeitskreise	Federführung: Erster Bürgermeister Jugendzentrum Sozialarbeiter Architekten Polizei	nicht bekannt
Karlsruhe (Stadt)	Eltern- und Erzieherinformation	Themen, zu denen Eltern und Erzieher Unterstützung, Erfahrungsaustausch, Informationen benötigen, werden aufgegriffen und in Veranstaltungen oder Referaten angeboten. Beispiel: Wissensvorsprünge der Jugendlichen hinsichtlich "Neuer Medien" werden aufgearbeitet.	Stadt bzw. städt. Jugendamt Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung	nicht bekannt
Karlsruhe (Stadt)	Jugendarbeit	Stadtteilbezogenes Netz von Kinder- und Jugendtreffs sowie 2 betreuten Bauspielplätzen. Außerdem Mobile Spielaktion für Kinder und Soundtruck mit Musikangeboten für ältere Kinder und Jugendliche. Mobile Jugendsozialarbeit	Stadt Karlsruhe	nicht bekannt
Karlsruhe (Stadt)	Das mobile Sportbüro	Modell zur Vernetzung von sozialen und sportlichen Arbeitsfeldern. Aufgaben: - Betreuung bestehender stadtteilbezogener Jugendsport-Angebote - Schaffung von Jugendsport-Angeboten in neuen Stadtteilen - projektorientierte Vereins- und Stadtteilhilfe (Projektvorschläge in den Bereichen Drogenprophylaxe, Gewaltprävention, Anlegung von stadtteilbezogenen Sportmöglichkeiten ...) - projektunabhängige Kooperationen (Unterstützung von Angeboten u.a. mit dem Schwerpunkt behinderte und verhaltensauffällige Kinder).	Träger: Sport- und Bäderamt Stadt Karlsruhe Sportjugend MTV Karlsruhe Arbeitsförderungsbetriebe Kooperation mit Vereinen, Drogenberatung, Jugendgerichtshilfe, Schulen, Kindergärten ...	nicht bekannt

Anhang

Karlsruhe (Stadt)	Bürgerschaftliches Engagement Nordstadt	Ziel: Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen (auch gewalttätige Auseinandersetzungen), die oft durch gegenseitige Isolation entstehen, vermeiden. Bewohner dieses neu zu belegenden Stadtteils (ca. 7000 Bewohner) zusammen zu bringen. Das schafft Vertrauen und erleichtert, unterschiedliche Bedürfnisse abzustimmen. Führt zu Gemeinsamkeit und gesellschaftlicher Kontrolle. **Hinweis:** Beschluss des Gemeinderats Karlsruhe, der die Verwaltung verpflichtet, bei allen Planungsaufgaben die Sozialverträglichkeit zu prüfen!	Vereinbarung zwischen - Stadt - Städtetag - Sozialministerium Finanzierung durch - Stadt - Sozialministerium Projektdurchführung durch Stadt unter Einsetzung einer Steuerungsgruppe, (Sozialministerium, Stadt, Bürger)	seit Ende 1996/Anf. 1997
Karlsruhe (Stadt)	Sicherheit in der Stadt Karlsruhe	Vernetzung vielfältiger bisher eigenständiger Präventionsaktivitäten sowie Einbindung vieler gesellschaftlicher Kräfte und insbesondere der Bürgerinnen und Bürger in auf Dauer angelegte Gremien. Arbeitsergebnisse werden nicht fachspezifisch, sondern fachübergreifend erzielt.	Sicherheitsrat, bestehend aus dem Lenkungsausschuß (1. Vors. OB, 2. Vors. Polizeipräsident/in) und weiteren Mitgliedern (städt. Behörden, politische Vertretungen, soziale Einrichtungen, Verbände, Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden). Koordinierungsstelle bei der Stadt, Geschäftsstelle beim Polizeipräsidium. Förderverein e.V. zur Finanzierung.	Konzept vom Gemeinderat bereits beschlossen
Karlsruhe (Stadt)	Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH	Ziel: Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen entgegenwirken und damit Perspektivlosigkeit und Mittellosigkeit als Ursachen für kriminelles Handeln zu verhindern. Angebote von Beschäftigung, Weiterbildung und Beratung. - Besondere Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, z.B. Ausländer, Drogenabhängige, Sozialhilfeempfänger - Arbeit statt Sozialhilfe - Qualifizierung für Langzeitarbeitslose - Beratung in Berufsschulen, verknüpft mit Schulsozialarbeit des Sozialen Dienstes	Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH	seit 10 Jahren

Anhang

Karlsruhe (Stadt)	Anti-Gewalt-Theaterstück "Eins auf die Fresse"	Durch das Theaterstück soll der Zunahme der Brutalität zwischen Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden. Unrechtsbewußtsein bei Tätern soll geweckt, die Sichtweise verändert werden. Begleitprogramm (Workshops) für Lehrer/innen, Erzieher/innen und Eltern.	Stadt BLUEMIX Kinder- und Jugendtheater bzw. Sandkorntheater. Begleitprogramm: Stadt, Bewährungshilfe, Verein für Jugendhilfe, Bildungsberatungsstelle des Oberschulamts	Februar/März 1998, wird nochmals aufgegriffen.
Karlsruhe (Stadt)	Kriminalitätsvorbeugung in Schulen durch Jugendgerichtshilfe	Fachkräfte besuchen Schulklassen. Projekttage. Schüler kommen zum Jugendamt, um in Schulzeitungen oder in der Tageszeitung die erworbenen Erfahrungen darzustellen.	Stadt z.T. Arbeitskreise (z.B. "Runder Tisch Karlsruhe-Geroldsäcker").	seit Jahren
Karlsruhe (Stadt)	Soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich Besonderheiten: Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen, Sozialer Trainingskurs für türkische Jugendliche -"Gün Aydin"	Angebote nach dem JGG	Stadt AWO andere freie Träger Bewährungshilfe	
Karlsruhe (Stadt)	Drogenberatung für Russlanddeutsche	In der städt. Jugend- und Drogenberatungsstelle werden Fachkräfte eingesetzt, die aus Russland stammen und so den Zugang zur Zielgruppe leichter finden.	Stadt	zunächst 6 Monate
Karlsruhe (Stadt und Landkreis)	Projekt "WORK-IN"	Die Arbeitsauflage des Gerichts wird dadurch erfüllt, daß die Jugendlichen in Berufsfindungskurse, Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsprogramme aufgenommen werden. Richtet sich auch an schulpflichtige Jugendliche, die hohe Fehlzeiten aufweisen und bei denen OWi-Verfahren einzuleiten oder ein Schulausschluß geboten wäre. Das zu verhängende Bußgeld muß in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden. Zuweisung durch Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe.	Stadt Landkreis Bewährungshilfe Internationaler Bund für Sozialarbeit. Förderung durch den Europäischen Sozialfonds	

Anhang

Karlsruhe	OUTDOORPARK	Erlebnispäd. Projekt für Jugendliche, die Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen besuchen sowie diejenigen aus Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe. Der Outdoorpark besteht u.a. aus einem 8 Meter hohen Kletterturm, einem Seilparcours, einem Orientierungslauf, einem Pampers Pole und verschiedenen variablen oder fest installierten Stationen, an denen handlungsorientierte Aufgaben zu lösen sind. Die Gruppe muß miteinander kooperieren, um zu einer Lösung zu finden. Ziele (u.a.): - Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Kompetenz fördern, - für Rücksichtnahme und Zusammenarbeit zu sensibilisieren.	CVJM Karlsruhe e.V. - überwiegend ehrenamtlich. Finanzierung über Spenden und Sponsoren.	Ein Kurs wahlweise eine bis fünf Einheiten von etwa drei Stunden. Weiterführende Kurse an einem Wochenende.
Rastatt	Soziale Trainingskurse Angebot Täter-Opfer-Ausgleich wird derzeit überlegt	Soziale Trainingskurse: auch in der Sekundärprävention	Landkreis, künftig evtl. freier Träger	seit Jahren
Mannheim	"Ohne Gewalt läuft nichts, oder doch?"	Seminare und Projekttage durch qualifizierte Moderatorenteams des Stadtjugendamts in der Schule. Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 20 Jahren sollen eigene Gewalterfahrungen thematisieren und aufarbeiten können sowie Handlungsalternativen aufgezeigt bekommen. Lehrerinnen und Lehrer erhalten Hilfestellungen zum offensiven Umgang mit dem Thema "Gewalt" bei der konkreten Konfliktregelung und Konfliktverarbeitung in Schulklassen und im Umfeld der Schule.	Stadt Mannheim	seit 1996, Ausweitung für Grundschulen und Kindergärten ist in Planung
Neckar-Odenwald-Kreis	Soziale Trainingskurse	Angebote nach dem JGG	Jugend- und Drogenberatungsstelle, Jugendgerichtshilfe, ASD	solange Bedarf vorhanden
Neckar-Odenwald-Kreis	Förderung jugendlicher Spätaussiedler	Konzeption ist fertiggestellt. Umsetzung ab Herbst 1998.	Landratsamt Caritasverband Diakonie u.a.	nicht absehbar
Neckar-Odenwald-Kreis	TÜFF Buchen	Jugendtreff primär für Spätaussiedler (ca. 80 %).	Diakonie Buchen	auf längere Dauer angelegt.

Anhang

Rhein-Neckar-Kreis	Grundschulkinder und Fernsehen	Versendung und Bereitstellung von Infomaterial an Schulen, Unterstützung, Durchführung eines Elternabends, Pädagogischer Tag, Organisation und Koordination von Projekten.	Landkreis Schulen	nicht bekannt
Rhein-Neckar-Kreis	Veranstaltungsreihen zu versch. Themen des Jugendschutzes	Themen z. B. Computerspiele, Kinder und Medien, altersspezifische Konflikte. Durchführung von Infoveranstaltungen, Organisation von Referentinnen/Referenten....	Landkreis	nicht bekannt
Rhein-Neckar-Kreis	Infoveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer	Themen: Kinder (bis 10 Jahre) und Fernsehen, Jugendschutz, Brett- und Gesellschaftsspiele.	Landkreis Schulen	nicht bekannt
Rhein-Neckar-Kreis	Spielekisten	Organisation und Durchführung einer Spieleausstellung in Kooperation mit der Schule und der AG zur Förderung von Kindern und Jugendlichen oder dem Spieleclub "Gamebusters", Unterstützung selbständiger Spieleaktionen der Schulen, Durchführung von Elternabenden, Kostenlose Ausleihe der Spiele des Jugendamtes, Ausbildung von Lehrer/innen und Eltern als Spieleanleiter/innen .	Landkreis Schulen	nicht bekannt
Rhein-Neckar-Kreis	Fachtagung zu aktuellen Jugendschutzthemen	Fortbildungsveranstaltung für Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen und Erzieher/innen.	Jugendamt	1 mal jährlich
Rhein-Neckar-Kreis	Klasse 2000	Projekt zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention, das bei 6 - bis 7 - jährigen Kindern in der ersten Klasse Grundschule beginnt und bis zum 16. Lebensjahr weitergeführt wird.	Landkreis Gemeinden Schulen Patenschaften für Schulklassen zur Finanzierung	
Rhein-Neckar-Kreis	Initiative Eltern und andere Experten im Gespräch	Modellversuch an 4 Kindergärten. Eltern und andere Experten (i.d.R. Mitglieder des Aktionskreises Suchtprophylaxe) sollen miteinander ins Gespräch kommen.	Landkreis Kindergärten Aktionskreis Suchtprophylaxe	Ausbau ab Herbst 1998 geplant
Rhein-Neckar-Kreis	Projekt spielzeugfreier Kindergarten	Suchtprophylaxe. Hilfe zur Persönlichkeitsentfaltung von Kindern Förderung der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, der Konfliktfähigkeit, des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, einer realistischen Selbsteinschätzung und Integration ausländischer Kinder.	Landratsamt Kindergärten Aktionsgemeinschaft Drogen e.V.	11 Monate

Anhang

- 12 -

Rhein-Neckar-Kreis	Kooperation Jugendhilfe-Schule	1 mal mtl. Sprechstunden des ASD für Lehrer/innen. An der Schule wird von den Lehrern/Lehrerinnen ein innerschulischer Arbeitskreis gebildet. Teilnahme an der Sprechstunde durch ein Mitglied des Arbeitskreises.	Landkreis Schulen	Variabel. An Hauptschulen eine Doppelstunde.
Rhein-Neckar-Kreis	Prophylaktische Arbeit in der Jugendstrafrechts-pflege an Schulen.	Veranstaltungen an Schulen mit dem Ziel, die Schüler/innen für das Thema "Jugendkriminalität" zu sensibilisieren. Vor Veranstaltungsbeginn evtl. Teilnahme der Schulklassen an einer öffentl. Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht.	Landkreis Schulen	
Rhein-Neckar-Kreis	Täter-Opfer-Ausgleich Soziale Trainingskurse	Angebote nach dem JGG	Landkreis Jugendhilfswerk Wiesloch (TOA), AWO, Kreisverband Rhein-Neckar (Soz. Trainingskurse)	
Pforzheim	CD´s für Waffen	Jugendliche konnten ihre Waffen gegen CD-Gutscheine eintauschen. Die abgegebenen Waffen wurden von einem Künstler "unschädlich" gemacht, indem er sie zu einer Skulptur verarbeitete.	Stadt Pforzheim Stadtjugendring Pforzheim (Haus der Jugend). Unterstützung durch die Sparkasse Pforzheim. Spendenaufruf an die Bevölkerung.	Waffenabgabe über einen Zeitraum von ca. 4 Wochen, Vorstellung der Skulptur ca 4 Monate später.
Pforzheim	Graffiti-Wettbewerb	Sprühwettbewerb für Graffitikünstler mit der Auslobung von Preisen und der Zusage, die besten Tafeln zeitlich begrenzt in der Innenstadt auszustellen.	Stadt Pforzheim Stadtjugendring Pforzheim (Haus der Jugend)	1 Tag
Calw	Sozialer Trainingskurs Täter-Opfer-Ausgleich	Angebote nach dem JGG	Jugendgerichtshilfe, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft, Freier Träger	zeitlich nicht befristet
Calw	Mobile Ortsjugendpflege	Jugendpfleger, der von den Gemeinden "eingekauft" werden kann. Ziel: Unterstützung der Gemeinden und Beratung von Jugendtreffs.	Kreisjugendring Calw e.V., Gemeinden, Kreisjugendamt	befristet bis einschl. 31.10.2001
Calw	Soziale Gruppenarbeit	Betreuung in überschaubarer Gruppe, strukturiertes Freizeitangebot, Elternarbeit, Hausaufgabenhilfe	Deutscher Kinderschutzbund - OV Oberes Nagoldtal e.V., Gemeinde, ASD	befristet bis einschl. 31.12.1999
Calw	Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit an den Kreisberufsschulen	Freie Träger Arbeitsamt Kreisjugendamt	befristet bis 31.12.1999

Anhang

Enzkreis	Konfliktschlichtungstraining	Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bietet Schulen und Jugendhäusern das Konfliktschlichtungstraining an, in dem Lehrer und Schüler bzw. an Jugendhäusern Jugendliche zu Konfliktschlichtern ausgebildet werden. Projekt bisher nur in Jugendhäusern durchgeführt - Anlaufschwierigkeiten! In NRW: seit 5-7 Jahren	Landkreis Schulen Jugendhäuser	Ausbildung Lehrer: 1-1/2 bis 2 Tage. Training mit Schülern: Nachmittags 3 Monate lang, wöchentl. 1 Doppelstunde.
Enzkreis	Rechte, Linke, Ausländer - oder was?	Verstärkte Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Jugendgruppen (Rechte, Linke, Ausländer/innen) insbesondere an einer Realschule (auch mit Gewalt) führten zu einer gemeinsamen Veranstaltung für die versch. Gruppen. Ziel: Verbale und körperliche Übergriffe reduzieren, Wecken gegenseitiger Gesprächsbereitschaft, bestenfalls gemeinsame Aktivitäten. Am Veranstaltungstag Diskussion, Kleingruppenarbeit. Ergebnisse wurden auf einer Wandzeitung gesammelt, die Jugendlichen, die sich mit Ergebnissen identifizieren, konnten unterschreiben (fast alle). Plakat wurde in Schule aufgehängt. Ca. 2 Monate später Durchführung eines Wochenendseminars.	Landkreis Realschule Gruppe "Wir sind bunt, na und" (WSBNU)	Gemeinsame Veranstaltung: 1 Tag Wochenendseminar
Enzkreis	Angebote der Koordinierungsstelle für Suchtprophylaxe und der AG Drogen e.V. unter Einbeziehung u. a. der Jugendhilfe	Projekte für Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schulen (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen/Schüler)	Koodinierungsstelle für Suchtprophylaxe, AG Drogen e. V. Schulen Kindergärten	unterschiedlich je nach Angebot
Freudenstadt	Antidrogenkurs für Jugendliche und Heranwachsende	Zielgruppe: Junge Menschen zw. 14 u. 21 J., die Schwierigkeiten mit Suchtmitteln haben, aber noch ohne chronische Abhängigkeit. Auch keine Opiatabhängige (Fixer). Ziel: Junge Menschen, bei denen sich eine Suchtkarriere noch nicht verfestigt hat, sollen zu einem Umdenkungsprozeß veranlaßt werden. Ggf. sollen neue Sozialisationsbedingungen geschaffen werden.	Finanzierung über Kreisjugendamt. Internat. Bund für Sozialarbeit Vermittelnde Stellen: i.d.R. Amtsgerichte, Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe	10 Kurseinheiten
Freudenstadt	Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG für ältere Kinder und Jugendliche Täter-Opfer-Ausgleich derzeit diskutiert	Angebote nach dem KJHG und dem JGG		

Anhang

Freiburg	Schülerstreitschlichtung	Schülerinnen und Schüler lernen Schlichtung als ein formalisiertes Verfahren kennen und üben es in Rollenspielen ein. Ziel: Konfliktlösung als ein von allen Seiten akzeptiertes Verhandlungsergebnis, das getragen ist von der Selbstbestimmung der Konfliktpartner.	Initiiert von 2 Lehrerinnen an einer Gesamtschule und einer Realschule in Freiburg.	seit 2 Jahren
Freiburg	Erziehungsbeistandschaft (Neukonzeption)	Aufgabenwahrnehmung gem. § 30 SGB VIII. Darauf ausgerichtet, niederschwellig, frühzeitig und mit der erforderlichen sozialpädagogischen Intensität auf erkannte Sozialisationsschwächen und -defizite zu reagieren.	Stadt Personelle Ausstattung: Drei Planstellen	
Freiburg	Betreuungshilfe Soziale Gruppenarbeit Arbeit in Gruppen (Kombination von Arbeitsweisung mit Sozialer Gruppenarbeit) Täter-Opfer-Ausgleich (Besonderheit: Täter-Opfer-Ausgleichs-Fonds)	Angebote nach dem JGG	Stadt, gelegentlich Kooperation mit einem freien Träger	
Freiburg	Freizeitpädagogische Betreuung, freizeitpädagogische Gruppenarbeit	Richtet sich an straffällig gewordene Jugendl./Heranw., deren Probleme im Bereich der Freizeitgestaltung und im soz. Beziehungsfeld liegen. Mitteilung an Gericht bzw. Vorschlag, Weisung zur Teilnahme zu erteilen. Bericht an Gericht nach Beendigung.	Stadt	fortlaufende offene Gruppe
Freiburg	Anti-Gewalt-Training	Sozialpädag. Gruppenarbeit. Richtet sich an ältere Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach wegen Gewaltdelikten straffällig geworden sind. Ziel: Teilnehmer mit eigenem Gewalthandeln zu konfrontieren, alternative Verhaltensmuster aufzuzeigen und Verantwortungsbewußtsein zu fördern. Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen (wird unter dieser Prämisse den Organen der Jugendstrafrechtspflege vorgestellt).	Jugendhilfswerk Freiburg Bewährungshilfe Jugendgerichtshilfe	seit 1997

Anhang

Emmendingen	Aktion "Leben hat Zukunft"	Plakatwettbewerb für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; Förderung der Auseinandersetzung mit der Lebenssituation, den Wünschen, Hoffnungen und Forderungen für die Zukunft.	Federführung: Psychosoz. Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme Emmendingen, Badischer Landesverband gegen die Suchtgefahren e.V., Kreisjugendpflege Emmendingen (Arbeitskreis Suchtprophylaxe)	6 Monate
Emmendingen	"Mitreden - Mitgestalten - Mitbestimmen"	keine näheren Angaben	Landkreis Jugendpfleger d. Städte/ Gemeinden Landesjugendring BW AG Jugendfreizeitstätten BW Förderung: MKS	Projekt wird voraussichtlich im Febr. 1999 auf Landesebene präsentiert.
Ortenaukreis	Garagenprojekt - Tagesgruppe zur Eingliederung von Jugendlichen auf der Straße	Zielgruppe: 12 bis 16-jährige Jugendliche, die nicht mehr zu Hause wohnen, nicht mehr die Schule besuchen, gefährdet sind durch Sucht, Drogen, Kriminalität und Prostitution. Sozial- und werkpädag. Ansatz, niederschwellige aufsuchende sozialpädag. Arbeit.	Landkreis Psychologische Beratungsstelle Lahr Sozialer Dienst Lahr LWV Baden	bis 30.06.1999
Ortenaukreis	Ohne Sprit - fahr ich mit	Richtet sich an Schüler/innen von beruflichen Schulen (16 - 25 J.). Themen: - Fahrverhalten als Fahrer oder Beifahrer, - Freizeitverhalten und Umgang mit Alkohol und Drogen	Kommunaler Suchtbeauftragter im Ortenaukreis, Beauftragter für Jugendarbeit und Jugendschutz im Ortenaukreis, Gewerbliche Schule Lahr, Verkehrsministerium BW	22.06. bis 01.07.1998
Ortenaukreis	Gemeinwesenprojekte in Kehl, Lahr und Offenburg	Innerhalb der Gemeinwesenprojekte Schaffung besonders vieler Angebote für Kinder und Jugendliche (besonders Aussiedler). - Treffpunkte für Schüler (Aussiedler) vor und nach der Schule mit Lehrkräften (ebenfalls Aussiedler) - diverse Gruppenangebote - regelmäßige Discoveranstaltungen - Jugendkeller mit regelmäßigen Öffnungszeiten - Mädchen- und Frauenwoche	Ortenaukreis Städte Kehl, Lahr und Offenburg in Lahr zusätzlich DRK	
Ortenaukreis	Bundesmodellprojekt Mädchen in der Jugendhilfe	Zielgruppe: Mädchen und junge Frauen aus anderen kulturellen Lebensräumen. Ziel: Integration der o.g. Personengruppe durch Förderung von selbständigem und zielgerichtetem Handeln durch diverse Freizeit- und Trainingsangebote.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Ortenaukreis Stadt Kehl Min. für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Bonn	Jan. 1998 bis Jan. 2001

Anhang

Ortenaukreis	Projekt Gruppenarbeit/Projekt Jugendberatung	Zielgruppe: Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und junge Erwachsene mit Schwierigkeiten im persönlichen und familiären Bereich sowie im sozialen Umfeld. Angesprochen sind Jugendl., die von den Angeboten offener Jugendarbeit nicht mehr erreicht werden können, bei denen aber die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung noch nicht gegeben sind. - Gruppenangebote, - Intervention in Einzelfällen - Zusammenarbeit mit der Wohngruppe der Jugendberufshilfe - nächtliche Sportturniere	Landratsamt Jugendberufshilfe	unbegrenzt
Rottweil	Soziale Trainingskurse Sozialer Trainingskurs - Sonderform Rechtsextremismus	Bereits vor Aufnahme im JGG eingeführt (1987). Hinweis: Auswertungsberichte liegen vor.	Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Rottweil Kreisjugendamt Rottweil	32 Stunden
Schwarzwald-Baar-Kreis	Geschlechtsspezifische Gruppenarbeit mit jungen Aussiedler/innen im Übergangswohnheim	2 Gruppen (eine für Jungen, eine für Mädchen). Über das Medium Sport sollen die Jugendlichen dazu motiviert werden, sich auch mit anderen Themen, vor allem mit den eigenen Problemen auseinanderzusetzen. Vorgehensweise: 1. Vertrauensbasis schaffen 2. Inhaltliche Fragen d. Einzelnen, der Gruppe erörtern, 3. Stabilisierung, Ablösung von der Gruppe, evtl. Übergang in eine andere Gruppe (Vereine, offene Jugendarbeit)	Diakonisches Werk - Jugendgemeinschaft Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisjugendamt. Förderung durch LWV Baden.	2 Jahre. Die Jugendlichen sind für 1 Jahr in der Gruppe, Verlängerung bei Bedarf.
Schwarzwald-Baar-Kreis	Aussiedlerbetreuung an den Berufsvorbereitungsjahren	Zur Betreuung jugendl. Spätaussiedler an den Berufsvorbereitungsjahren wurde eine neue Stelle durch den Landkreis geschaffen.	Landkreis	nicht bekannt

Anhang

Konstanz (Stadt)	Gruppenangebot für straffällig gewordene Jugendliche	Gestaltung und Pflege eines Spielplatzes für einen Stadtteil, dem bisher kein Spielplatz zur Verfügung steht. Errichtung der Spielgeräte unter Anleitung des Planungsamtes und der Jugendgerichtshilfe und Pflege der Spielfläche. Zielgruppe: Straffällig gewordene Jugendliche (mit Betreuungsanweisung, andere Jugendliche zeitweise und freiwillig). Ziel: Andere Formen des Umgangs und des Kontakts kennenlernen, Wiedergutmachung durch soz. Engagement. Gemeinsames Handeln fördert soziale Kompetenz, Mitverantwortung. Schaffung eines Treffpunkts für alle Jugendlichen.	Jugendgerichtshilfe, sozialer Dienst und Planungsamt der Stadt	Projektbeginn Juni 1997, noch nicht abgeschlossen
Lörrach	Konzeption Jugendtreff Warmbach	Ausbau und Vernetzung verschiedener Angebote der Jugendarbeit und der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII in einem "Sozialen Brennpunkt".	Stadt Schule örtl. Kirchengemeinden und Vereine Sozialer Dienst des Jugendamtes	Projektbeginn 1997
Lörrach	Stadtteilorientierte Gemeinwesenarbeit im Wohngebiet Salzert	Auf- und Ausbau einer gemeinwesenorientierten Kinder- und Jugendarbeit in einem Satellitenwohngebiet unter Beteiligung der Kirchengemeinden, Schule, Polizei und Betroffenen im Rahmen von Stadtteilkonferenzen.	Stadt Lörrach Sozialer Arbeitskreis e.V. Lörrach Landkreis	ab 1996
Waldshut	Täter-Opfer-Ausgleich Soziale Trainingskurse	Angebote nach dem JGG	Landkreis Badischer Landesverband gegen die Suchtgefahren	nicht bekannt
Reutlingen	Wiesprojekt	Gemeinwesenentwicklung in enger Zusammenarbeit mit der vor Ort tätigen Stadtteilrunde. Primärprävention im überschaubaren Sozialraum.	PRO JUVENTA Förderung durch LWV Württemberg-Hohenzollern	Zunächst 3 Jahre (Förderung). Ob Projekt weiterläuft, ist nicht bekannt.
Reutlingen	Kinder-Zirkus-Winter-Schule Suchtprävention ohne Zeigefinger mit ganzheitlichem Ansatz und Gemeinwesenorientierung	Kurse für Kinder, die unter Betreuung einer Zirkusfamilie einen Monat lang zwei mal wöchentlich eine Zirkusvorstellung einübten, die als Abschluß des jeweiligen Kurses der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Hierzu wurden Eltern, Senioren und auch Bewohner von Altenheimen eingeladen. Suchtpräventionsprojekt. Ziel: "Kinder stark machen"!	Kreisjugendamt in Kooperation mit einem Konsortium von freien Trägern der Jugendarbeit. Gefördert von Stadt, Landkreis, Kreissparkasse Reutlingen, Jugendstiftung Baden-Württemberg, Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern	3 Monate

Anhang

Tübingen	Gemeinwesenorientierte Jugendhilfe Dettenhausen und Dusslingen	Vernetzung von Hilfen zur Erziehung - Schule - Jugendarbeit - Bürgerschaftliches Engagement zu einem gemeinwesenorientierten Jugendhilfeprojekt, in dessen Rahmen niederschwellig-präventiv auf Kinder- und Jugenddelinquenz eingegangen werden kann. Jugendhilfestützpunkte als Teil der im Aufbau befindlichen Jungenhilfestationen.	Gemeinden Sophienpflege Landkreis Gesellschaftliche Institutionen und Gruppen in den beiden Gemeinden Projektfinanzierung nach § 13 LKJHG	unbegrenzt
Tübingen	Jugendhilfestützpunkt Kirchentellinsfurt ("Volksbänkle")	Vernetzung von Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit mit niederschwellig-präventivem Hilfeansatz. Auslöser des Projekts war vor Jahren die überdurchschnittlich hohe Jugendkriminalität in der Gemeinde. Jugendhilfestützpunkt als Teil der im Aufbau befindlichen Jugendhilfestationen.	Gemeinde Kirchentellinsfurt Sophienpflege Landkreis	unbegrenzt
Tübingen	Mobile Jugendarbeit Mössingen	Einzelhilfen und Streetwork für sozial benachteiligte junge Menschen mit besonderen Problemlagen in der Verknüpfung von Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit. Auslöser des Projekts war Jugenddelinquenz innerhalb der sog. Bahnhofsgruppe. Inzwischen eher Präventivwirkung.	Stadt Mössingen Landkreis (Jugendhilfeträger übernimmt Personal-, Stadt Sachkosten).	unbegrenzt
Tübingen	Bundemodellprojekt "Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung im kommunalen Sozialraum" am Standort Rottenburg a.N.	Förderung und Weiterentwicklung vernetzter Arbeitsansätze und Kooperationsformen aller gesellschaftlichen Kräfte zur Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung auf der Grundlage einer Sozialraumanalyse.	Stadt Rottenburg a.N. mit allen vom Thema berührten gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen.	1994 - 1997
Tübingen	Integration ausländischer Jugendlicher im Stadtteil Rottenburg a.N. - Ergenzingen	Verbesserung des Zusammenlebens deutscher und ausländischer Jugendlicher durch Gruppenarbeit im Bereich Hauptschule sowie durch Jugendarbeit und Gemeinwesenarbeit mit aufsuchend-zugehendem Arbeitsansatz. Im Mittelpunkt steht die Arbeit mit ausländischen Jugendlichen.	Diasporahaus Bietenhausen Stadt Rottenburg a.N. Gemeinde Neustetten. Alle gesellschaftlichen Kräfte vor Ort im Rahmen einer Stadtteilkonferenz. Wissenschaftliche Begleitung durch das Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Tübingen. Förderung durch das Landesjugendamt	befristet bis 3/2000

Anhang

Tübingen	Aufsuchende Jugendhilfe in der Tübinger Innenstadt	Streetwork im Hinblick auf wohnungslose Punks mit dem Ziel der Vermeidung von Jugenddelinquenz und der Vermittlung eingliederungsfördernder Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe.	Stadt Tübingen Landkreis Sophienpflege Martin-Bonhoeffer-Häuser Polizei	zunächst auf ein Jahr befristet
Zollernalbkreis	Gemeinwesen-, familienorientierte Jugendhilfe in Burladingen	1986 Gründung eines "Sozialen Arbeitskreises", weil die Jugendkriminalitätsrate in Burladingen deutlich höher war als in anderen vergleichbaren Gemeinden. Prägendes Mitglied war auch der damalige Leiter der Kriminalpolizei Balingen. In den letzten 10 Jahren wurde ein breitgefächertes, niederschwelliges Angebot im Rahmen der Jugendhilfe für Jugendliche und ihre Familien installiert, z. B. Schulsozialarbeit, 1 Tagesgruppe für Schüler mit Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung, 2 Gruppen soziale Gruppenarbeit. Enge Vernetzung aller Einrichtungen und Dienste (Schulen, Schulsozialarbeit, ASD, Sozialstation, Beratungsstellen...).	Landkreis, Stadt, Schulen, Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth, Kirchen, Polizei, Kindergärten, Jugendmusikschule, Vereine, ...	unbegrenzt
Zollernalbkreis	Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.	1984 gegründet, anerkannter Träger der Jugendhilfe, hat ausgebildete Fachkräfte angestellt. Hohe Fachlichkeit des Vorstandes und verschiedener ehrenamtlicher Mitglieder. Bietet Soziale Gruppenarbeit, Intensive Einzelbetreuung, Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen für straffällig gewordene Jugendl., Einzelfallhilfe (einmalige finanzielle Hilfe für Familien), Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagesmüttern- und Vätern an.	Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V. . Enge Kooperation mit dem Kreisjugendamt.	seit 1986 unbegrenzt
Biberach	Schaffung einer Stelle für offene Jugendhilfe beim Landkreis	Aufgabe der Sachbearbeiterin ist es, den nicht in Vereinen organisierten Jugendlichen bei der Organisation ihrer Freizeit Hilfestellung zu geben. Sie soll die Anliegen der Gruppen/Cliquen aufnehmen und als "Lobbyist" bei deren Verwirklichung mithelfen. Soll für Ansprechparter, sog. Jugendbeauftragte in den Gemeinden sorgen.	Landkreis: Kooperation mit Gemeinden/Städten, Gemeindrat, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kirchen, Polizei u. sonst. Institutionen	seit Juli 1997 unbegrenzt
Bodenseekreis	Kontakt- und Präventionszentrum "Kontra" in Friedrichshafen	Niederschwellige Anlaufstelle für junge Menschen. Team besteht ausschließlich aus professionellen, sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften.	Landkreis Caritas Suchtberatung Friedrichshafen Stadt Friedrichshafen	seit 5 Jahren

Anhang

Ravensburg	Stadt ohne Gewalt	Sommeraktion der Malteser Jugend Ravensburg. Podiumsdiskussion mit Fachleuten, Infostand.	Malteser Jugend Ravensburg	2 Samstage
Ravensburg	GEWALT - LOS *gut drauf*	Verschiedene Projekte wie Vorträge, Fragebogenaktionen zum Thema Gewalt, Gewalt und Alkohol, Workshop "Gewalt zwischen Gruppen", Karikaturenausstellung zur Gewalt in der Schule, Filmvorführung, Ökumenischer Jugendgottesdienst, Infos für Eltern, Autorenlesung. Richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und Erwachsene.	Projektgruppe *gut drauf* Argentaler Jugend, Beratungsstelle für Kinder, Caritaszentrum, Christopherus-Haus, Evangelische Kirche in Wangen, Familien- und Frauentreff e. V., Gesamtelternbeirat, Jugendhaus Wangen, Jugendrotkreuz Wangen, KJR Ravensburg, Öffentliche Bücherei Wangen, SMV einer Schule.	1 Jahr
Ravensburg	Gewalt gegen Mädchen! Gewalt von Mädchen?	Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen aus Leutkirch	Frauencafe Sarah, Frauenbeauftragte einer GHS, Schulsozialarbeiterin an einer GHS, Hort an der Schule, Jugendhaus Leutkirch, Kreisjugendring.	1 Nachmittag
Sigmaringen	Mitarbeiterleasing für die offene Jugendarbeit	Einstellung einer Halbtageskraft durch den Kreisjugendring (Trägerverein), die von den Gemeinden preisgünstig (20 DM/Std.) "eingekauft" werden kann. Ziel: Die Gemeinden sollen durch die Unterstützung durch eine hauptamtliche Kraft in die Lage versetzt werden, offene Jugendarbeit aufzubauen und diese auch in Umbruchsituationen (z.B. Generationenwechsel, Krisen) in Anspruch nehmen können.	Kreisjugendring Sigmaringen e.V., Gemeinden, Begleitung durch Kreisjugendpflege und AGJ Freiburg (Suchtberatungsstelle). Sponsor: Hohenzollerische Landesbank	seit Frühjahr 1998
Sigmaringen	SuPrion	Projekt zur Suchtprävention	Landkreis Sigmaringen Psychosoziale Beratungsstelle Sigmaringen	

Hinweis: Die obige Auflistung stellt keine lückenlose Zusammenstellung aller präventiver Maßnahmen der Land- und Stadtkreise zur Kinder- und Jugenddelinquenz dar. Sie enthält die von den Land- und Stadtkreisen als besonders modellhaft angesehenen und daher dem Sozialministerium gemeldeten

Anhang

Zusammenfassender Auszug der „Darstellung von Projekten zum Umgang mit der Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe“, Sozialministerium Baden-Württemberg Az 42-6905-2.2

Primärpräventive Projekte

Insgesamt sind im Papier des Sozialministeriums 89 primärpräventive Projekte in folgenden Bereichen (Einteilung nach Schwerpunkten) aufgeführt:

- Informationsveranstaltungen und Projekttage für SchülerInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen und SozialarbeiterInnen (zu Themen wie Gewalt, Medien, Sucht)
  21 Projekte, Beispiel: Konfliktschlichtungstraining im Enzkreis: LehrerInnen und SchülerInnen bzw. Jugendliche an Jugendhäusern werden zu Konfliktschlichtern ausgebildet.
- Gemeinwesenorientierte Arbeit, Arbeit in sozialen Brennpunkten
  13 Projekte, Beispiel: Stadtteilorientierte Gemeinwesenarbeit im Wohngebiet Salzert im Kreis Lörrach.
- Angebote für (Spät-)Aussiedler/Russlanddeutsche
  9 Projekte, Beispiel: Betreuung jugendlicher Aussiedler in Übergangswohnheimen im Rems-Murr-Kreis zur Unterstützung bei der Integration durch Hilfen im schulischen, beruflichen und sozialen Bereich.
- Projekte mit aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  6 Projekte, Beispiel: Zirkus-Kinder-Winterschule im Kreis Reutlingen, Zirkuskurse und -vorführungen mit Kindern zur Suchtprävention unter Betreuung einer Zirkusfamilie.
- Arbeitsgruppen und Initiativen zur Konzeptentwicklung bzw. Vernetzung
  6 Projekte, Beispiel: Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität im Ostalbkreis“. Ziel ist die Entwicklung eines Konzeptes, wie der Kinder- und Jugendkriminalität entgegengewirkt werden kann.
- Mobile Jugendarbeit
  5 Projekte, Beispiel: Aufsuchende Jugendhilfe in der Tübinger Innenstadt.
- Angebote im Bereich der Suchtprophylaxe
  4 Projekte: Beispiel: „Tandem-Teams“ im Rems-Murr-Kreis: Niederschwellige integrative Angebote für drogennutzende Jugendliche.
- Soziale Gruppenarbeit und sonstige Gruppenarbeit
  4 Projekte, Beispiel: Gruppenarbeit im Ortenaukreis mit Jugendlichen, die Schwierigkeiten im persönlichen, familiären und/oder sozialen Bereich haben.
- Schulsozialarbeit
  4 Projekte, Beispiel: Schulsozialarbeit am Berufsschulzentrum im Landkreis Ludwigsburg.
- Gemeindejugendreferenten/Ortsjugendpfleger/Mitarbeiterleasing
  4 Projekte, Beispiel: Mobiler Ortsjugendpfleger im Kreis Calw, der von den Gemeinden bei Bedarf zur Unterstützung und Beratung „eingekauft“ werden kann.
- Aktionen in Kindergärten
  2 Projekte, Beispiel: Projekt spielzeugfreier Kindergarten im Rhein-Neckar-Kreis.
- Anlauf- und Beratungsstellen
  2 Projekte, Beispiel: Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch im Rems-Murr-Kreis.
- Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII
  1 Projekt in Freiburg
- Angebote für Mädchen und junge Frauen
  1 Projekt im Ortenaukreis: Bundesmodellprojekt „Mädchen in der Jugendhilfe“ für Mädchen und junge Frauen aus anderen kulturellen Lebensräumen.

Anhang

- Integrationsprojekte
  1 Projekt in Stuttgart: „Integration statt Ausgrenzung“ mit dem Ziel eines interkulturell-religiösen Austausches.
- Projekte zum Thema Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen (außerhalb von Schulen oder Jugendhäusern)
  1 Projekt im Kreis Esslingen: „Vertragen statt Schlagen“ für Kinder und Jugendliche an der Paulinenpflege, die durch besondere Gewaltbereitschaft auffallen.
- Projekte im Bereich von Arbeit und Ausbildung
  1 Projekt in Karlsruhe: „Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH“ mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen entgegenzuwirken und damit Perspektivlosigkeit und Mittellosigkeit als Ursachen für kriminelles Handeln zu verhindern.
- Erlebnispädagogische Angebote
  1 Projekt: „Outdoorpark“ des CVJM Karlsruhe e. V. mit einem Parcours, in dem handlungsorientierte Aufgaben zu lösen sind.
- Projekte für Jugendliche auf der Straße
  1 Projekt im Ortenaukreis: „Garagenprojekt“ – Tagesgruppe zur Eingliederung von Jugendlichen auf der Straße, die durch Sucht, Drogen, Kriminalität und Prostitution gefährdet sind.
- Sonstige Projekte
  2 Projekte, Beispiel: Anti-Gewalt-Theaterstück in Karlsruhe, durch das die Zunahme der Brutalität zwischen Jugendlichen entgegengewirkt werden soll.